Deutscher Bundestag

Drucksache 19/30292

19. Wahlperiode 20.05.2021

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Neunter Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Inhaltsverzeichnis

			Seite
I.	Vorbemer	kung	3
II.	Staatenber	richt	4
Zu	Ziffer 1:	Allgemein – Datenerhebung und Statistiken	4
Zu	Ziffer 2:	Umsetzung der Frauenrechtskonvention	6
Zu	Ziffer 3:	Anwendung der Konvention im föderalen System	7
Zu	Ziffer 4:	Legislativer und politischer Rahmen	8
Zu	Ziffer 5:	Extraterritoriale Verpflichtungen	9
Zu	Ziffer 6:	Frauen, Frieden und Sicherheit	11
Zu	Ziffer 7:	Nationale Mechanismen zur Förderung von Frauen	12
Zu	Ziffer 8:	Zeitweilige Sondermaßnahmen	13
Zu	Ziffer 9:	Stereotypen	15
Zu	Ziffer 10:	Schädliche Praktiken	17
Zu	Ziffer 11:	Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen	18
Zu	Ziffer 12:	Menschenhandel und Ausbeutung in der Prostitution	24
Zu	Ziffer 13:	Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben	26
Zu	Ziffer 14:	Bildung	27
Zu	Ziffer 15:	Beschäftigung/Arbeitsleben	30
Zu	Ziffer 16:	Gesundheit	35
Zu	Ziffer 17:	Wirtschaftliches Empowerment von Frauen	37

		Seite
Zu Ziffer 18:	Frauen in ländlichen Gebieten	38
Zu Ziffer 19:	Benachteiligte Gruppen – Frauen mit Migrationshintergrund	40
Zu Ziffer 20:	Benachteiligte Gruppen – Transsexuelle und Transgender-Frauen	42
Zu Ziffer 21:	Geflüchtete und asylsuchende Frauen	43
Zu Ziffer 22:	Ehe- und Familienbeziehungen	44
Zu Ziffer 23:	Zusätzliche Informationen	46
III. Abkürzun	gsverzeichnis	48
IV. Anlagen: 1	Daten-Annex I und Länder-Annex II ab Sei	te 55

Beantwortung der Fragen und Themen des CEDAW-Ausschusses in der *List of Issues and Questions Prior to Reporting* (LoIPR)

vom 9. März 2020

(CEDAW/C/DEU/QPR/9)

Erstellt vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Berlin, Mai 2021

I. Vorbemerkung

Nachfolgend wird der neunte CEDAW-Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland erstmals im Rahmen des vereinfachten Staatenberichtsverfahrens vorgelegt. Die Bundesregierung hat die Bundesländer einbezogen. Die vom Ausschuss angeforderte Beantwortung von über 80 Einzelfragen in der *List of Issues and Questions Prior To Reporting* (LoIPR) von März 2020 ermöglichte lediglich eine schlaglichtartige und exemplarische Berichterstattung. Zusätzliche Daten und Statistiken sowie weitergehende Informationen der Bundesländer werden daher in Form von zwei Annexen zu diesem Bericht zur Verfügung gestellt.

Zu bestimmten Themenbereichen bzw. zur Umsetzung weiterer internationaler Menschenrechtsinstrumente hat Deutschland auch im Rahmen anderer Staatenberichte seit 2017 ausführlich berichtet, beispielsweise zum Themenfeld Gewalt oder themenübergreifend in der Antwort der Bundesregierung auf den Fragebogen der UNECE¹ zum 25-jährigen Jubiläum der Umsetzung der Pekinger Erklärung und der Aktionsplattform². Auf solche Berichte wird an entsprechender Stelle verwiesen.

Deutschland steht dem CEDAW-Ausschuss für eine vertiefte Berichterstattung und zur Beantwortung von Rückfragen im Rahmen der weiteren Kommunikation beim Dialog zu diesem Staatenbericht gemäß Ziffer 23 der LoIPR zur Verfügung.

¹ United Nations Economic Commission for Europe (UNECE)

Die englische Fassung des Berichts ist abrufbar unter https://unece.org/fileadmin/DAM/Gender/Beijing 20/Germany.pdf

II. Staatenbericht

Zu Ziffer 1: Allgemein – Datenerhebung und Statistiken

LoIPR

1.

Um die Überwachung der Umsetzung der Frauenrechtskonvention zu ermöglichen, stellen Sie bitte Informationen und Statistiken über die aktuelle Situation der Frauen im Vertragsstaat zur Verfügung, die nach Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion und Ortsansässigkeit im städtischen oder ländlichen Raum aufgeschlüsselt sind.

In Übereinstimmung mit den Verpflichtungen des Vertragsstaates gemäß Artikel 1 und 2 der Frauenrechtskonvention und in Übereinstimmung mit Ziel 5.1 der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, alle Formen der Diskriminierung aller Frauen und Mädchen überall zu beenden, sowie im Lichte der Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum kombinierten siebten und achten periodischen Staatenbericht des Vertragsstaates (CEDAW/C/DEU/CO/7-8, Abschnitte 10, 18, 24, 30 und 40), geben Sie bitte an, wie der Vertragsstaat die Erhebung und Analyse von Daten in den von der Frauenrechtskonvention erfassten Bereichen zu verbessern gedenkt, um Politikgestaltung und Programmentwicklung zu unterstützen und die Fortschritte bei der Umsetzung der Konvention und der Förderung der substanziellen Gleichstellung zwischen Frauen und Männern zu messen, einschließlich hinsichtlich der hierin abgedeckten spezifischen Bereiche.

Die Beschäftigung mit intersektionalen Gleichstellungsfragen, Diversität und der Adressierung von sich überschneidenden Formen von Benachteiligungen ist für Bund und Länder ein zentrales Anliegen der Gleichstellungspolitik. Mit Blick auf die Datenlage erfolgt allerdings aufgrund der Komplexität und nicht immer vorhandener Vergleichbarkeit von Indikatoren oder befragter Personengruppen eine Auswertung intersektionaler Daten bislang nicht standardisiert für jedes Themenfeld automatisch. Hier sieht die Bundesregierung durchaus Bedarf für weitere Verbesserungen und vertiefende Analysen in den kommenden Jahren.

In der deutschen amtlichen Statistik werden auf gesetzlicher Basis seit langem die Geschlechtszuordnung und darüber hinaus in der Regel zusätzlich weitere Merkmale erhoben.

Eine Auswahl an Daten zur Situation von Frauen vor allem zu den in dieser LoIPR adressierten Fragestellungen findet sich im nachfolgenden Berichtstext. Weitere Statistiken zu verschiedenen Themen unter Berücksichtigung verschiedener Merkmale sind in einem eigenen Datenanhang (Annex I) beigefügt.

Es gibt in Deutschland klare rechtliche Vorgaben, die die Durchführung von Erhebungen ausschließlich auf gesetzlicher Basis erlauben. Allerdings ist beispielsweise aufgrund der Wahrung der Persönlichkeitsrechte die Abfrage nach dem Merkmal Religionszugehörigkeit im Zensus eine freiwillige Angabe und wurde daher im Annex I bei den Tabellen des Statistischen Bundesamtes nicht berücksichtigt. Auch von einer Erhebung des Merkmals "ethnische Zugehörigkeit" wird nicht zuletzt aufgrund der Historie Deutschlands in amtlichen Erhebungen abgesehen.

Einem Beschluss aus 2019 zufolge sind bei der Erhebung des Geschlechts die vier Merkmalsausprägungen "weiblich", "männlich", "divers" und "ohne Angabe" einzeln zu erfassen. Da die Fallzahlen zum Merkmal "divers" und "ohne Angabe" jedoch entweder sehr gering sind bzw. die exemplarischen Auswertungen im Annex I noch vor der Änderung erfolgten, beschränken sich die beigefügten Statistiken auf eine lediglich binäre Untergliederung.

Es existieren in Deutschland auf allen Ebenen zudem umfangreiche Datenerhebungen auch außerhalb der amtlichen Statistik. Die Vorgaben hierzu sind jedoch nicht gesetzlich geregelt.

So beauftragen die Bundesregierung und viele Länder im Rahmen der gleichstellungspolitischen Politikgestaltung eine Fülle von Studien und Auswertungen, teilweise auch aus intersektionaler Perspektive.

Beispielhaft wird auf folgende aktuelle Veröffentlichungen des Bundes verwiesen:

- 4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland von 2020, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)³
- Frauengesundheitsbericht Deutschland von 2020 des Robert-Koch-Instituts im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)⁴
- BMFSFJ-Broschüre The Road to Equal Pay for Women and Men Facts, Causes, Measures (2020)⁵
- Publikation mit Zahlen zu Partnerschaftsgewalt in Deutschland, zuletzt im November 2020 als Teil der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)⁶
- Periodische nationale Berichte der Bundesregierung wie Berufs- und Bildungsberichte, Migrationsberichte oder beispielsweise der Achte Altersbericht der Bundesregierung⁷.

Ausführliche aktuelle Informationen und Daten zu den Themen geschlechtsspezifische Gewalt sowie Menschenhandel finden sich darüber hinaus auch in den Berichten der Bundesrepublik Deutschland an den Europarat im Zuge der Überprüfungsmechanismen der ratifizierten Europaratsübereinkommen und der Kommunikation mit den Fachausschüssen des Europarates GREVIO⁸ (z. B. Erster Staatenbericht nach Inkrafttreten der Istanbul-Konvention im September 2020) und GRETA⁹ (z. B. Antwort Deutschlands auf den Fragebogen für die Evaluierung der Umsetzung des Europarats-Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels). ¹⁰

Wertvolle Datenquellen gerade für eine intersektionale Betrachtung der Lebenssituation verschiedener Gruppen von Frauen und Männern ab 40 Jahren bietet auch die repräsentative Befragung des Deutschen Alterssurvey (DEAS) des vom BMFSFJ geförderten Deutschen Zentrums für Altersfragen (DZA), das ein Feldforschungs-institut mit der Datenerhebung beauftragt und die erhobenen Daten wissenschaftlich auswertet. Das BMFSFJ fördert auch die vom DZA beauftragte Befragung von Personen ab 14 Jahren für den Deutschen Freiwilligensurvey (FWS) nach ihrem freiwilligen und bürgerschaftlichen Engagement. Eine kleine Auswertung aus diesen Datensätzen mit Bezug auf einige Fragen des Ausschusses findet sich im Annex I, Teil II. Diese Daten sind allerdings nicht direkt mit den Daten des Statistischen Bundesamtes im Teil I von Annex I vergleichbar. 11

Der erste GREVIO-Staatenbericht Deutschlands ist in englischer Sprache abrufbar unter https://rm.coe.int/state-report-from-germany/pdfa/16809f59c6.

Eine englischsprachige, interaktive digitale Fassung des 4. Gleichstellungsatlas, bei der per Suchfunktion auf die Daten aus verschiedenen Regionen zu den insgesamt 41 Indikatoren, ist abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/meta/en/equality/equalityatlas?view=. Die deutschsprachige PDF-Fassung des 4. Gleichstellungsatlas ist abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/4-atlas-zur-gleichstellung-von-frauen-und-maennern-in-deutschland/160358.

Abrufbar (nur in deutscher Sprache) unter https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsB/Gesundheitliche_Lage_der_F rauen 2020.html

⁵ Englische Fassung abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/meta/en/publications-en/the-road-to-equal-pay-for-women-and-men/161370

Eine englischsprachige Übersetzung dieser Publikation findet sich im Teil III des Daten-Annex zu diesem Bericht. Die Publikation ist zudem in deutscher Sprache abrufbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html ;jsessionid=23FD109B6225C5D650A053A76E1BF1BF.live2301

Achter Altersbericht der Bundesregierung "Ältere Menschen und Digitalisierung" (2020); Kurzfassung in englischer Sprache abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/meta/en/publications-en/older-people-and-digitisation-/159710.

⁸ Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence

Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings

Der GRETA-Bericht Deutschlands von 2019 ist in englischer Sprache abrufbar unterhttps://rm.coe.int/greta-2019-07-fgr-deuen/1680950011

Die direkte Vergleichbarkeit verschiedener Datenquellen ist aufgrund unterschiedlicher Methoden der Datenerhebung sowie teilweise leicht unterschiedlicher Definitionen von Indikatoren nicht ohne weiteres möglich.

Zu Ziffer 2: Umsetzung der Frauenrechtskonvention

LoIPR

2.

Unter Bezugnahme auf die vorherigen Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses (Abschnitt 10) stellen Sie bitte Informationen über die ergriffenen Maßnahmen des Vertragsstaates zum Kapazitätsaufbau unter Richtern und Richterinnen, Staats-, Rechtsanwältinnen und Anwälten über die Frauenrechtskonvention und das Zusatzprotokoll zur Verfügung.

Bitte geben Sie Auskunft darüber, ob die Konvention und das Zusatzprotokoll direkt angewendet oder vor nationalen Gerichten geltend gemacht wurden.

Bitte informieren Sie auch über Maßnahmen, die zur Stärkung des Mandats des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) ergriffen wurden, um es mit der Befugnis auszustatten, die transparente, kohärente und konsistente Umsetzung der Konvention im gesamten Vertragsstaat zu gewährleisten.

Im Berichtszeitraum hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vor allem das 40-jährige CEDAW-Jubiläum genutzt, um die Frauenrechtskonvention und die Veröffentlichungen des CE-DAW-Ausschusses, insbesondere die Allgemeinen Empfehlungen, auf allen politischen Ebenen und in der Justiz in Deutschland bekannter zu machen und damit zum Kapazitätsaufbau beizutragen und die stärkere Bezugnahme auf die Frauenrechtskonvention durch alle, die für die rechtliche und politische Umsetzung des Übereinkommens von Amtswegen in Deutschland verantwortlich sind, zu unterstützen.

Unter anderem hat das BMFSFJ Ende 2019 das CEDAW- und Peking+25 Jubiläum in einer ganztägigen Dialogund Jubiläumsveranstaltung gewürdigt. Hierbei fand auch ein fachliches Diskussionspanel zur rechtlichen Tragweite und Anwendung von CEDAW in der Justiz statt.

Darüber hinaus hat das BMFSFJ zuerst 2019 in Form einer Konsultationsfassung und im Jahr 2020 in einer erweiterten Endfassung ein neues "Handbuch zur Frauenrechtskonvention (CEDAW) – Mit Recht zur Gleichstellung!" herausgegeben. Es liegt als kostenlose Druck- und als barrierefreie Onlinefassung vor. ¹² Das Handbuch wurde 2020 deutschlandweit, unter anderem an die Länder, die kommunalen Gleichstellungs—beauftragten, die Justiz sowie an alle Jurafakultäten versandt. Es stellt eine Aktualisierung und Erweiterung der bisherigen CE-DAW-Broschüre des BMFSFJ dar.

Erstmals liegen mit dem Handbuch jetzt alle neueren Allgemeinen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses seit 2008 in einer deutschsprachigen Arbeitsübersetzung vor. Außerdem enthält das Handbuch neben den deutschen Übersetzungen des Übereinkommens und Zusatzprotokolls Kurzübersichten über dessen Inhalte, die Abläufe im Überprüfungsprozess sowie Informationen zu den Beteiligungsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft. Die Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) hat durch einen Gastbeitrag zur Tragweite der Frauenrechtskonvention als Bestandteil des deutschen Rechts zudem die Zielsetzung des Handbuchs als praktische Arbeitshilfe für Politik und Justiz entscheidend unterstützt.

Zur erneuten Frage des Ausschusses bzgl. der direkten Anwendung von CEDAW in der Justiz liegen keine neueren Erkenntnisse vor. Die Feststellung, dass man sich nur selten explizit auf CEDAW bezieht, kann darin begründet liegen, dass viele Vorgaben der Frauenrechtskonvention im nationalen Recht weiter konkretisiert sind.

Änderungen des Mandats des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) wären eine Aufgabe der Legislative, also des Deutschen Bundestages, aus dessen Haushaltsetat das DIMR finanziert wird. ¹³ Im Berichtszeitraum ist hier keine Änderung geplant oder erfolgt. Allerdings fördert das BMFSFJ in den Jahren 2020/2021 ein Projekt des DIMR, mit dem ein Konzept für Möglichkeiten und Ausgestaltung unabhängiger Berichterstattungsstelle(n) zu den Themen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sowie zum Thema Menschenhandel auf Basis von zwei unabhängigen Mandaten erstellt wird (siehe Antwort zu Ziffern 11 und 12 der LoIPR).

Das Handbuch ist abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mit-recht-zur-gleichstellung-/162366). Das BMFSFJ dankt dem CEDAW-Ausschuss und Sekretariat an dieser Stelle für das kostenfrei zur Verfügung gestellte Foto und beratende Hinweise im Erstellungsprozess.

Vergleiche hierzu §1 (Rechtstellung und Finanzierung) und §2 (Aufgaben) des 2015 in Kraft getretenen DIMR-Gesetzes.

Zu Ziffer 3: Anwendung der Konvention im föderalen System

LoIPR

3.

Unter Bezugnahme auf die vorherigen Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses (Abschnitt 12) informieren Sie bitte über die Maßnahmen, die der Vertragsstaat ergriffen hat, um die wirksame Koordinierung der Strukturen auf allen Ebenen zu verstärken, damit die Einheitlichkeit der Ergebnisse bei der Umsetzung der Frauenrechtskonvention im gesamten Vertragsstaat gewährleistet wird.

Die bundesweite gleichstellungspolitische Zusammenarbeit und Koordinierung über die föderalen Ebenen hinweg mit dem Ziel der Sicherstellung gleicher Lebensbedingungen und Chancen wird im Rahmen einer Reihe von Bund-Länder-Arbeitsgruppen und durch die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) unterstützt.

Die GFMK legt mit ihren Beschlüssen die Grundlinien für eine gemeinsame Gleichstellungs- und Frauenpolitik der Bundesländer fest. Die Bundesregierung, vertreten durch das BMFSFJ, ist ständiger Gast bei der GFMK und berichtet zu frauen- und gleichstellungspolitischen Maßnahmen und Entwicklungen. Die Beschlüsse der GFMK entfalten zwar keine unmittelbaren Rechtswirkungen, haben jedoch politische Bindungs- und Durchsetzungskraft.

Die Arbeit der auf Dauer eingesetzten GFMK-Arbeitsgruppen zu den Themenfeldern Arbeitsmarkt, soziale Sicherung, Familienrecht, Frauenförderung in der Wissenschaft und die Fachgruppe "Gleichstellungsatlas" stellen eine wesentliche Säule der einheitlichen Umsetzung des Gleichstellungsgebots dar, da hier Beschlussvorlagen der GFMK vorbereitet und ausgearbeitet werden.

Die GFMK hat sich zudem in ihren turnusmäßigen Konferenzen und in politischen Beschlussfassungen explizit mit der Frauenrechtskonvention befasst, zuletzt 2018 zum Thema Renten für nach DDR-Recht geschiedene Frauen.¹⁴

Bund-Länder-Arbeitsgruppen – hier: häusliche Gewalt

Wie schon in der Vergangenheit berichtet, arbeitet die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Häusliche Gewalt" seit mehr als 20 Jahren daran, die wirksame Koordinierung der Strukturen auf allen Ebenen im Themenfeld Schutz von Frauen vor Gewalt zu verstärken.

In dieser Arbeitsgruppe sind alle relevanten, zuständigen Verantwortlichen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene ebenso wie Nichtregierungsorganisationen und Fachverbände vertreten.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ermöglicht so den interdisziplinären, fachlichen Austausch und unterstützt die Steuerung und Abstimmung von Maßnahmen im föderalen System.

Runder Tisch "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen"

Zusätzlich arbeiten an dem im September 2018 vom BMFSFJ ins Leben gerufenen Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" die verschiedenen Ebenen in gemeinsamer Verantwortung, aber jeweils in ihrer Zuständigkeit daran, wie sie den bedarfsgerechten Ausbau und die finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern, Schutzwohnungen und ambulanten Hilfs- und Betreuungseinrichtungen voranbringen zu können. Nach der föderalen Grundordnung in Deutschland sind in erster Linie die Länder für die Bereitstellung und Finanzierung eines bedarfsgerechten Unterstützungssystems zuständig (Näheres siehe Antwort unter Ziffer 11).

Ein Beispiel für die Bezugnahme auf CEDAW-Vorgaben auf Landesebene ist das Projekt des Landes Niedersachsen "Gleichstellung sichtbar machen – CEDAW in Niedersachsen" (2018/2019 ff.). Ziel ist hierbei, CEDAW landesweit und in den Kommunen bekannter zu machen und lokale Aktivitäten zur CEDAW-Umsetzung zu vernetzen. Inzwischen gibt es fünf Modell-Regionen. Thematische Schwerpunkte waren 2019 die politische Partizipation von Frauen und Parität sowie 2020 das Thema Existenzsicherung, verbunden mit der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Öffentlichkeitsarbeit wie eine mobile Ausstellung oder eine CEDAW-Broschüre gehören ebenfalls zum Projekt.

Siehe https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/zusammenfassung-beschluesse-oeffentlich-28-gfmk-2018-bremerhaven_2_1529402469_1561625065.pdf.

Zu Ziffer 4: Legislativer und politischer Rahmen

LoIPR

4.

Unter Bezugnahme auf die vorherigen Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses (Abschnitt 14) informieren Sie bitte über die Schritte, die unternommen wurden:

- (a) das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) entsprechend den Vorschlägen der Evaluation der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) zu ändern und seinen Anwendungsbereich zu erweitern;
- (b) ein kollektives Klagerecht von Frauenorganisationen und Gewerkschaften einzuführen, um Fälle von geschlechtsspezifischer Diskriminierung vor Gericht zu bringen und die Frist für die Einreichung von Beschwerden wegen geschlechtsspezifischer Diskriminierung auf mindestens sechs Monate zu verlängern;
- (c) das AGG um Kündigungen zu ergänzen und Artikel 9 des Gesetzes abzuschaffen.

Zu 4 (a):

Der Koalitionsvertrag von 2017 sieht in dieser Wahlperiode weder eine Ausweitung oder Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) noch die Einführung eines kollektiven Verbandsklagerechts vor. Entsprechend wurden dahingehend auch keine Schritte unternommen.

Zu 4 (b):

Das AGG bietet konkret Betroffenen Individualansprüche, um die Beseitigung einer unzulässigen Benachteiligung und ggf. auch Schadensersatz und Entschädigung zu erhalten. Eine Durchsetzung dieser Individualansprüche durch Verbände, die auch ohne Zustimmung der Betroffenen erfolgen könnte, kommt nicht in Betracht.

Soweit Verbandsklagen Allgemeininteressen durchsetzen sollen, lässt sich im Arbeitsrecht kaum abgrenzen, wo öffentliche Interessen nicht zugleich auch individuelle Ansprüche berühren. Verbandsklagen dürfen insoweit auch keinen verwaltungs- oder strafrechtlichen Charakter haben. Hier muss die Überwachung dem Verwaltungs- und ggf. auch Strafverfahren vorbehalten bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Frauenorganisationen als Beistände und Gewerkschaften darüber hinaus als Prozessvertretungen bereits nach geltendem Recht im gerichtlichen Verfahren auftreten dürfen und damit Betroffene unterstützen können.

Aus dem Gesetz ergibt sich grundsätzlich keine Frist, geschlechtsspezifische Beschwerden innerhalb einer Zeit, die kürzer als sechs Monate ist, zu erheben. Eine zweimonatige Frist besteht allerdings im Hinblick auf die Geltendmachung eines Anspruchs nach dem AGG. Im November 2020 wurde im Kabinettausschuss der Bundesregierung zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus entschieden, die Frist für die Geltendmachung solcher Ansprüche im Zivilrecht nach § 21 Absatz 5 AGG und nach § 15 Absatz 4 AGG im Arbeitsrecht von 2 auf 6 Monate zu verlängern. Die entsprechenden Änderungen sollen voraussichtlich noch 2021 erfolgen.

Zu 4 (c):

Mit Verweis auf den letzten Staatenbericht kann erneut mitgeteilt werden, dass diskriminierende Kündigungen weder im Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) noch außerhalb dessen zulässig sind. § 2 Absatz 4 AGG steht der Anwendung der materiellen Diskriminierungsverbote und ihrer näheren Ausgestaltung im AGG nicht im Wege.

Auch eine Abschaffung des § 9 AGG kommt für Deutschland aktuell nicht in Betracht.

§ 9 AGG dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2000/78/EG und trägt dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht nach Artikel 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV) Rechnung.

Zu der in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend beschiedenen Frage, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall das kirchliche Selbstbestimmungsrecht in kirchlichen Arbeitsverhältnissen eine durch § 9 AGG, Absatz 1 abgedeckte "gerechtfertigte berufliche Ungleichbehandlung" legitimiert, ist im Berichtszeitraum u. a. die

Rechtssache "Egenberger" (Europäischer Gerichtshof (EuGH) vom 17. April 2018, C 414-16, NZA 2018, 569 ff.) von Bedeutung.

Im Lichte der Rechtsprechung des EuGHs stellte das Bundesarbeitsgericht (BAG) in der Rechtssache "Egenberger" in seinem Urteil vom 25. Oktober 2018 (8 AZR 501/14) fest, dass die Ablehnung der konfessionslosen Bewerberin aus Gründen der Religion die Klägerin wegen der Religion benachteiligt habe. Der Beschwerdeführer, das Diakonische Werk, hat nunmehr Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BAG eingelegt und macht zudem geltend, der EuGH habe seine Kompetenz überschritten. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bleibt abzuwarten.

Zu Ziffer 5: Extraterritoriale Verpflichtungen

LoIPR

5.

Unter Bezugnahme auf die vorherigen Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses (Abschnitt 16) informieren Sie bitte über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um:

- (a) die Gesetzgebung des Vertragsstaates zu stärken, die das Verhalten von im Vertragsstaat eingetragenen oder ansässigen Unternehmen in Bezug auf ihre Aktivitäten im Ausland regelt;
- (b) wirksame Mechanismen zur Untersuchung von Beschwerden gegen diese Unternehmen einzuführen;
- (c) Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um Frauen, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen sind, den Zugang zur Justiz zu erleichtern;
- (d) sicherzustellen, dass die bestehenden Gerichts- und Verwaltungsmechanismen die Genderperspektive berücksichtigen;
- (e) sicherzustellen, dass die vom Vertragsstaat verhandelten Handels- und Investitionsabkommen den Vorrang seiner internationalen Menschenrechtsverpflichtungen vor den Interessen von Investoren anerkennen.

Zu 5 (a):

Im Nationalen Aktionsplan (NAP) Wirtschaft und Menschenrechte 2016–2020, mit dem die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im deutschen Kontext zur Geltung gebracht werden sollen, formuliert die Bundesregierung auch ihre Erwartungshaltung an alle Unternehmen, ihrer menschenrechtlichen Sorgfalt ("human rights due diligence") nachzukommen.

Eine mehrjährige Studie der Bundesregierung (2018–2020) sollte zeigen, ob bis 2020 mindestens 50 % der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten bereits die Kernelemente der Sorgfaltspflicht nachweislich angemessen umsetzen. Das Ergebnis dieses "NAP-Monitoring" zeigte, dass die Unternehmen hinter dieser Erwartungshaltung zurückblieben. Für diesen Fall kündigte der Koalitionsvertrag eine nationale Gesetzgebung und den Einsatz für eine EU-weite Regelung an. Das Bundeskabinett hat am 3. März 2021 den Entwurf des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten beschlossen mit dem Ziel, dass der Bundestag hierüber noch in der laufenden Legislaturperiode entscheidet. Dadurch sollen in Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe verpflichtet werden, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte durch die Implementierung der Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht besser nachzukommen. Es wird festgelegt, was Unternehmen tun müssen, um ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachzukommen und wo die Grenzen ihrer Handlungspflicht liegen.

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wurden einstimmig Ratsschlussfolgerungen zum Thema "Menschenrechte und gute Arbeit in globalen Lieferketten" verabschiedet. Sie fordern die EU-Kommission auf, einen Vorschlag für einen EU-Legislativakt zu den Sorgfaltspflichten europäischer Unternehmen entlang globaler Lieferketten zu machen.

Die Bundesregierung hat im Juni 2020 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegten Gesetzentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft beschlossen. Dieser sieht vor, die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu stellen, sie dem Legalitätsprinzip zu unterwerfen und durch ein verbessertes Instrumentarium eine angemessene Ahndung von Straftaten zu ermöglichen. Zugleich sollen *Compliance*-Maßnahmen gefördert und Anreize dafür geboten werden, dass Verbände mit internen Untersuchungen dazu beitragen, Straftaten aufzuklären. Künftig werden Staatsanwaltschaften bei Hinweisen auf kriminelle Machenschaften innerhalb eines Unternehmens also nicht nur gegen die handelnden natürlichen Personen, sondern stets auch gegen den betroffenen Verband ermitteln müssen.

Zu 5 (b) bis (d):

Deutschland verfügt über eine unabhängige und effizient arbeitende Ziviljustiz. Wer sich durch Handlungen eines Unternehmens im Inland in eigenen Rechten verletzt sieht, kann Ausgleichsansprüche vor den deutschen Zivilgerichten geltend machen. Aber auch wer sich durch Handlungen eines deutschen Unternehmens im Ausland in eigenen Rechten verletzt sieht, kann in Deutschland Ausgleichsansprüche vor Gericht geltend machen, und zwar grundsätzlich am Sitz des Unternehmens. Geschädigte, die von Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich deutscher Unternehmen betroffen sind, können die vorhandenen Rechtsschutzmechanismen allerdings nur dann effektiv in Anspruch nehmen, wenn sie diese kennen. Die Bundesregierung hat daher im November 2019 eine Broschüre herausgegeben, welche einen Überblick über die zivilprozessualen Rechtsschutzmöglichkeiten in Deutschland bieten soll¹⁵.

Die Nationale Kontaktstelle (NKS) für die OECD¹⁶-Leitsätze für multinationale Unternehmen fungiert als außergerichtlicher Beschwerdemechanismus. Die NKS trägt u. a. zur Lösung von Problemen bei, die sich bei der Umsetzung der *Leitsätze* ergeben. Dazu prüft sie eingehende Beschwerden und bietet den Beschwerdeparteien bei Zuständigkeit eine Mediation an.

Mit der Durchführung von NAP-Branchendialogen fördert die Bundesregierung zudem den Aufbau effektiver unternehmensübergreifender Beschwerdemechanismen, um frühzeitig nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte zu identifizieren und Betroffenen Zugang zu effektiver Abhilfe zu verschaffen. Im Rahmen eines Dialogs mit der deutschen Automobilindustrie haben Vertreter/innen aus Unternehmen, Verbänden, der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, Wissenschaft und der Bundesregierung im Februar 2020 mit der Konzeption eines pilothaften unternehmensübergreifenden Beschwerdemechanismus am Beispiel Mexiko begonnen. Dabei finden Personen, die von Marginalisierung und Vulnerabilität betroffen sind, darunter Frauen und Mädchen, besondere Berücksichtigung.

Das BMJV führt derzeit ein Forschungsvorhaben zum Potential von Mediation und anderen Formen alternativer Streitbeilegung für Streitigkeiten bei Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich von Unternehmen durch. Im Rahmen des Forschungsvorhabens sollen konkrete Leitlinien für den Aufbau von außergerichtlichen Beschwerdemechanismen in Unternehmen bzw. auf Branchenebene mit Fokus auch auf die Genderperspektive erarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung des Abschlussberichts wird im zweiten Quartal 2021 gerechnet.

Die Bundesregierung fühlt sich der Stärkung der Menschenrechte auch durch und in den Handelsbeziehungen verpflichtet und bringt sich entsprechend auf EU-Ebene ein. Dieses Ziel ist in der Kommunikation der Europäischen Kommission "Handel für alle", im Koalitionsvertrag 2017–2021 und im NAP verankert. Handelsabkommen werden auf europäischer und nicht auf nationaler Ebene verhandelt. Die EU hat im Berichtszeitraum ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen explizit in den ratifizierten Abkommen mit Vietnam und Singapur verankert.

⁵ Englische Fassung abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Menschenrechtsverletzungen_Wirtschaftsunternehmen_engl.pdf?__blob=publica tionFile&v=3

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (engl.: Organisation for Economic Cooperation and Development)

Zu Ziffer 6: Frauen, Frieden und Sicherheit

LoIPR

6.

Bitte informieren Sie über:

- (a) unternommene Schritte zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften zur Regelung der Waffenausfuhrkontrolle im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 des Vertrags über den Waffenhandel und dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union (EU);
- (b) Maßnahmen, die sicherstellen, dass vor der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen umfassende und transparente Bewertungen der Auswirkungen des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Frauen, einschließlich der in Konfliktgebieten lebenden Frauen, durchgeführt werden.

Zu 6 (a):

Wie bereits in der Vergangenheit gegenüber dem CEDAW-Ausschuss ausgeführt, verfügt Deutschland bereits über hinreichend klare und wirksame Evaluierungsmechanismen, um auch den im Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty (ATT), siehe Artikel 7 und insbesondere auch Absatz 4 (Gender Based Violence (GBV)) niedergelegten Schutzzwecken gerecht zu werden.

Geschlechtsspezifische Gewalt (GBV) ist Bestandteil der deutschen Risikoevaluierungsmechanismen: Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP, hier insbesondere Kriterium 2 (Achtung der Menschenrechte im Endbestimmungsland) ist neben den politischen Grundsätzen der Bundesregierung Grundlage der exportkontrollpolitischen Risikoprüfung.

Die bestehenden Regelungen sind umfassend, konkret und in der Verwaltungspraxis praktikabel.

Zu 6 (b):

Im Rahmen der lettischen Präsidentschaft der 5. ATT-Vertragsstaatenkonferenz 2019 wurde besonderes Augenmerk auf die Vorgaben und Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 des ATT gelegt. Dazu fand unter anderem ein Workshop zum Austausch von "Best Practices" im Mai 2019 in Riga statt, an dem sich Deutschland aktiv beteiligte.

Zudem unterstützte Deutschland die Nichtregierungsorganisation (NRO) Control Arms finanziell und inhaltlich bei der Erstellung der Publikation ATT Monitor 2019 und eines Sonderkapitels zur Definition geschlechterspezifischer Gewalt und Umsetzungsmöglichkeiten und -herausforderungen von Artikel 7 Absatz 4.

Deutschland fühlt sich an die Resolution zu "Gender and Gender Based Violence" (ATT/CSP5/2019/PRES/528/Conf. GenderGBV) der 5. ATT Staatenkonferenz gebunden und arbeitet kontinuierlich an deren Umsetzung, beispielsweise durch Geschlechterbalance in Sitzungs- und Konferenzdelegationen, Mitarbeit an Definitionen und Sammlung von aggregierten Daten zu Fragen von Geschlecht und geschlechterspezifischer Gewalt sowie Austausch zur Definition von relevanten Bewertungskriterien nach den Vorgaben von Artikel 7 Absatz 4.

Auch außerhalb des vom ATT reglementierten Rüstungsexportkontrollbereichs legt Deutschland in Fragen der Abrüstung einen Schwerpunkt auf Gender Mainstreaming und die Stärkung der Rolle von Frauen in Abrüstung und Rüstungskontrolle. Gemeinsam mit Frankreich hat die Bundesrepublik 2018 einen Fahrplan zur umfassenden Kleinwaffenkontrolle im Westbalkan bis 2024 ins Leben gerufen, bei dessen Entwicklung Frauen eine wichtige Rolle spielten und die Indikatoren zur Messbarkeit der Umsetzung der Maßnahmen gender-sensibel gestaltet wurden. Außerdem werden regelmäßig überregionale Daten zum Missbrauch von kleinen und leichten Waffen nach Alter und Geschlecht erhoben. Dieser Fahrplan sowie die Mechanismen zu Gender Mainstreaming dienen anderen Regionen als Inspiration – so beispielsweise in der Karibik sowie in Westafrika.

Fragen von Rüstung und Geschlechteraspekten werden auch im Zusammenhang der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) sowie in den Resolutionen des VN-Sicherheitsrats zur Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit (VNSR 1325 und Folgeresolutionen) betrachtet. Als nicht-ständiges Mitglied im VN-Sicherheitsrat 2019–2020 hat Deutschland erfolgreich Resolution 2467 miteingebracht und zur Annahme geführt. Darin findet sich der direkte Verweis auf ATT Artikel 7Absatz 4 sowie die klare Verbindung von irregulärer Verbreitung von kleinen und leichten Waffen zu geschlechterspezifischer Gewalt. Zudem ruft Resolution 2467

die VN-Sanktionsausschüsse auf, gezielte Individualsanktionen gegen Täter bzw. Täterinnen und Verursacher bzw. Verursacherinnen geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhängen.

Gemeinsam mit der Afrikanischen Union, Ghana und Namibia und der Multisektorinitiative der "SDG 16 Pathfinders" hat Deutschland 2019 das Netzwerk für gleichberechtigte Kleinwaffenkontrolle (Gender Equality Network for Small Arms Control, GENSAC) gegründet. Ziel ist es, dass Frauen auf allen Ebenen effektiv an internationalen, regionalen und nationalen politischen Prozessen zu Kleinwaffenkontrolle teilnehmen und der Austausch von "Best Practices", wie z. B. aus dem westlichen Balkan, überregional gefördert wird.

Zu Ziffer 7: Nationale Mechanismen zur Förderung von Frauen

LoIPR

7.

Unter Bezugnahme auf die letzten Abschließenden Beobachtungen des Ausschusses (Abschnitt 18) bitten wir Sie um aktualisierte Informationen über die Maßnahmen, die zur Entwicklung einer umfassenden nationalen Strategie, Politik und eines Aktionsplans zur Bekämpfung der strukturellen Faktoren, die anhaltende Ungleichheiten verursachen, ergriffen wurden, einschließlich intersektionaler Formen der Diskriminierung von benachteiligten und marginalisierten Frauen und Mädchen.

Bitte informieren Sie auch über die Schritte, die unternommen wurden, um einen integrierten Gender-Budgeting-Prozess, einschließlich der Umsetzung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung, zu verabschieden, der wirksame Monitoring- und Rechenschaftsmechanismen über alle Sektoren und Regierungsebenen hinweg umfasst.

Bitte informieren Sie über Maßnahmen, die ergriffen wurden, um das Mandat der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zu stärken und sie mit den notwendigen Befugnissen auszustatten, um Gerichtsverfahren einzuleiten, Untersuchungen einzuleiten und Sanktionen zu verhängen.

Bitte informieren Sie auch über Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die angemessene Zuweisung von personellen, technischen und finanziellen Ressourcen an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sicherzustellen, damit die volle und effektive Umsetzung der Geschlechtergleichstellung in der deutschen Entwicklungspolitik und ihres Gender-Aktionsplans, insbesondere auf Landesebene, ermöglicht wird.

Zum ersten Mal wurde 2020 eine Ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung verabschiedet. Diese wird von dem Bewusstsein getragen, dass tatsächliche Gleichstellung zwischen Frauen und Männern ein noch nicht erreichtes Ziel ist. Die Gleichstellungsstrategie nimmt explizit Bezug auf europäische und internationale Rahmenwerke und Vereinbarungen zur Geschlechtergleichstellung wie die Agenda 2030 der Vereinten Nationen und deren Nachhaltigkeitsziele (SDGs) sowie auch auf CEDAW.

Die Strategie benennt drei zentrale gleichstellungspolitische Fragen, leitet daraus neun gleichstellungspolitische Ziele ab und benennt 67 Leitmaßnahmen in Zuständigkeit verschiedener Fachministerien, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen. In der Gleichstellungsstrategie wird die Breite gleichstellungspolitischer Themen und Verantwortlichkeiten sichtbar.

Auf die spezifische Situation von Frauen und Männern mit Behinderung wird eingegangen und mehrere Maßnahmen richten sich speziell an Frauen mit Migrationsgeschichte. Am Ende der Legislaturperiode 2021 soll der Umsetzungsstand bilanziert werden und so die Grundlage für eine Fortschreibung der Strategie in der nächsten Legislaturperiode (2021–2025) geschaffen werden. Weitere Informationen in englischer Sprache sind abrufbar unter https://www.gleichstellungsstrategie.de/rgs-en.

Die Gleichstellungsstrategie baut auf Erkenntnissen des Zweiten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung auf. Die Verzahnung der periodischen Gleichstellungsberichte mit der Strategie untermauern die kohärente und ganzheitlich ausgerichtete Gleichstellungspolitik der Bundesregierung. Das Gutachten der unabhängigen Sachverständigenkommission für den Dritten Gleichstellungsbericht zum Thema "Chancen von Frauen und Männern in der digitalen Wirtschaft" wurde im Frühjahr 2021 an das BMFSFJ übergeben. Zusammen mit der darauffolgenden Stellungnahme der Bundesregierung bildet dies den dritten Gleichstellungsbericht. Er soll noch im ersten Halbjahr 2021 beschlossen werden.

Als großer Beitrag zur strukturellen Stärkung der Gleichstellungspolitik soll eine Bundesstiftung Gleichstellung gegründet werden. Am 15. April 2021 hat der Deutsche Bundestag das Errichtungsgesetz beschlossen, welches am 7. Mai 2021 im Bundesrat beraten wurde. Ziel ist, noch im Jahr 2021 mit dem Aufbau zu beginnen. Die Einrichtung soll Gleichstellungspolitik deutschlandweit auf allen Ebenen beschleunigen, indem sie Informationen bereitstellt, die Praxis stärkt, Stakeholder in einem "Haus der Gleichstellung" vernetzt und die Entwicklung innovativer Umsetzungsideen für die Gleichstellung unterstützt.

Hinsichtlich der Umsetzung von Gender Budgeting als eine spezielle Ausprägung des *Performance (based) Budgeting* mit Fokus auf die Wirkung eines Haushaltssystems existiert kein allgemein gültiges Modell. In Deutschland beschreibt der Bundeshaushalt den finanziellen Rahmen der einzelnen Fachpolitiken. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung ist es Aufgabe der Ressorts, Gender Mainstreaming als Leitprinzip umzusetzen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts dienen sogenannte *Spending Reviews* zu jährlich wechselnden Themen der vertieften Analyse von Wirkungsaspekten einzelner Fachpolitiken. Im *Spending Review-*Zyklus 2019/20 wurden bei Fördermaßnahmen in den Bereichen Weiterbildung, Wiedereinstieg und Existenzgründung neben Erfolgskontrollen auch erstmals geschlechtsspezifische Aspekte untersucht. Dabei wurde deutlich, dass es für die Überprüfbarkeit gleichstellungsrelevanter Ziele wichtig ist, genderdifferenzierte Indikatoren bereits bei der Planung einer Fördermaßnahme festzulegen, um sie somit einer – auch finanziellen – Erfolgskontrolle unterziehen zu können. Als Ergebnis dieser *Spending Reviews* hat das BMFSFJ verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Sensibilisierung und Umsetzung von Genderaspekten angekündigt (z. B. Einrichtung einer Stelle zur Beratung der Ressorts zu Gender Mainstreaming).

Für das jährliche Haushaltsgesetz erfolgt jeweils eine Prüfung auf Vereinbarkeit mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die kontinuierlich fortgeschrieben und weiterentwickelt wird und auf den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) basiert.

Zur Frage bezüglich einer Mandatsausweitung der unabhängigen Antidiskriminierungsstelle (ADS) muss mitgeteilt werden, dass diese im Berichtszeitraum nicht geplant war. Ansonsten wird auf die Antwort unter Ziffer 4 (a) und (b) verwiesen. Damit die ADS ihre Aufgaben noch besser wahrnehmen kann, erhielt sie im Berichtszeitraum seit 2017 zusätzlich acht Personalstellen und hat 2021 insgesamt 35 Stellen.

Zur letzten Teilfrage:

Die personellen Ressourcen für die Umsetzung des Genderaktionsplans des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) wurden im federführend zuständigen Referat des BMZ sowie bei den die Umsetzung fachlich begleitenden Einheiten der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Berichtszeitraum erhöht.

Der Mitteleinsatz des BMZ für bilaterale Programme mit dem Hauptziel Gleichberechtigung der Geschlechter stieg ebenfalls und betrug 2017 33,84 Millionen Euro (0,96 % des bilateralen Portfolios), 2018 90,36 Millionen Euro (2,41 %) und 2019 124,39 Millionen Euro (2,38 %). Hinzu kommen Mittel für multilaterale Organisationen, wie die 2017 gegründete *Women Entrepreneur Finance Initiative* (We-Fi), ein bei der Weltbank aufgehängter Multi-Geber Fonds, zu dem das BMZ mit 50 Millionen Euro beiträgt. Die Kernbeiträge zum Weltbevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) und UN Women sind seit 2017 deutlich gestiegen: Für UN Women von je 4 Millionen Euro 2017 und 2018 über 8 Millionen Euro 2019 auf 14 Millionen Euro 2020, für UNFPA von je 22 Millionen Euro 2017 und 2018 auf 33 Millionen Euro 2019 und 70 Millionen Euro 2020. Sowohl in Bezug auf das bilaterale als auch auf das multilaterale Portfolio haben sich die Ressourcen für die Gleichstellung der Geschlechter im Berichtszeitraum also kontinuierlich erhöht.

Zu Ziffer 8: Zeitweilige Sondermaßnahmen

LoIPR

8.

Bitte informieren Sie über zeitweilige Sondermaßnahmen, die ergriffen wurden, um eine substanzielle Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Beschäftigung und Teilnahme von Frauen am politischen und öffentlichen Leben, in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 1 der Frauenrechtskonvention und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 (2004) des Ausschusses über zeitweilige Sondermaßnahmen (Abschnitt 20).

Seit 2017 wurden weitere zeitweilige Sondermaßnahmen von Bund und Ländern auf den Weg gebracht. In den Berichtszeitraum fällt zudem die weltweite Coronapandemie. Zur wirtschaftlichen und sozialen Abfederung der gerade für Frauen und Familien gravierenden Auswirkungen, etwa durch pandemiebedingte Lockdowns des öffentlichen Lebens, hat die Bundesregierung ein beispielloses Unterstützungs- und Konjunkturpaket in dreistelliger Milliardenhöhe in mehreren großen Hilfsprogrammen in den Jahren 2020 und 2021 gestartet.

Beispielsweise gehören hierzu folgende, in der Regel zeitlich befristete Maßnahmen, die die Folgen der Krisen gerade für Frauen und Familien abmildern sollen:

- Lohnersatzleistung Kurzarbeitergeld in Höhe von 60–80 % des Nettoverdienstes plus sieben Prozentpunkte extra, so Kinder im Haushalt leben;
- Kredit- und Bürgschaftsprogramme, Start-up-Paket, Liquiditätszuschüsse für Unternehmen sowie Soloselbständige (z. B. Überbrückungshilfen) sowie vereinfachter Zugang zur Grundsicherung für Soloselbständige und Kleinstunternehmen; hiervon profitieren Frauen aufgrund ihres hohen Beschäftigungsanteils bspw. in der Gastronomie, der Kulturbranche und im Dienstleistungssektor in besonderem Maße.
- Kinderbonus in Höhe von 300 Euro im Jahr 2020 und nochmals 150 Euro im Jahr 2021 für jedes kindergeldberechtigte Kind;
- Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende von 1.908 Euro auf 4.008 Euro;
- Notfall-Kinderzuschlag f
 ür einkommensschwache Familien;
- Sonderregelungen beim Elterngeld und bei Mutterschaftsleistungen;
- Entschädigungen für erwerbstätige Eltern, die wegen Kita- und Schulschließungen ihre Kinder zuhause betreuen müssen;
- Ausweitung Kinderkrankengeld: Verdopplung von 10 auf 20 Tage pro Elternteil und auf bis zu 40 Tage für Alleinerziehende im Jahr 2020; im April 2021 nochmals Ausweitung des Anspruchs auf insgesamt 30 Tage pro Elternteil bzw. 60 Tage für Alleinerziehende; Anspruch besteht auch, wenn pandemiebedingt die Betreuung eines (nicht erkrankten) Kindes zu Hause erforderlich ist.
- Änderung Akuthilfen für pflegende Angehörige (zeitlich befristet: Flexibilisierungen bei der Pflegezeit und Familienpflegezeit, Verdopplung Bezugsdauer Pflegeunterstützungsgeld (von 10 auf bis zu 20 Tage) und entsprechende Dauer der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung).
- Stärkung und Ausbau der Beratungs- und Hilfetelefone: Kinder- und Jugendtelefon sowie Elterntelefon der "Nummer gegen Kummer", Pflegetelefon, Initiative "Pausentaste", Hilfetelefone "Gewalt gegen Frauen", "Schwangere in Not" und "Sexueller Missbrauch";
- Sicherung der Infrastruktur im Bereich Schwangerschaftskonfliktberatung (Ausweitung digitaler Angebote);
- Erhöhung des Kernbeitrags für den VN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) um 30 Millionen Euro im Jahr 2020 zur Unterstützung der weltweiten Reaktion auf die Coronapandemie (u. a. Aufrechterhaltung sexueller und reproduktiver Dienste, Maßnahmen gegen geschlechterbasierte Gewalt und schädliche Praktiken).

Ein weiterer Meilenstein nach dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG) von 2015 ist dessen geplante Erweiterung durch das Zweite Führungs-positionengesetz (FüPoG II).

Die Entwicklung seit 2015 zeigt: Die Geschlechterquote wirkt. In den Aufsichtsräten der Unternehmen, die unter die feste Quote fallen, ist der Frauenanteil bis 2020 um rund 10 Prozentpunkte gestiegen und liegt jetzt bei 35,2 %. Der Frauenanteil in diesen Vorständen liegt dagegen bei 11,5 %

Der Anfang 2021 vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf des FüPoG II sieht daher für paritätisch mitbestimmte und börsennotierte Unternehmen erstmals eine Mindestbeteiligung von einer Frau in Vorständen mit mehr als drei Mitgliedern vor. Bei Bundesunternehmen gilt die Mindestvorgabe bereits in Vorständen mit mehr als zwei Mitgliedern. Zudem sollen Unternehmen, die Zielgrößen für den Frauenanteil festlegen müssen, eine Zielgröße "Null" künftig begründen. Für die Nichteinhaltung von Berichtspflichten sind Sanktionen vorgesehen. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch 2021 abgeschlossen werden.

Im öffentlichen Dienst lag der Frauenanteil an der Gesamtbeschäftigung in den obersten Bundesbehörden 2020 bei 54 %. Der Frauenanteil an Leitungsfunktionen betrug 2020 37 %und konnte gegenüber dem Vorjahr um einen Prozentpunkt gesteigert werden.

Zu Ziffer 9: Stereotypen

LoIPR

9.

Bitte stellen Sie Informationen über die Maßnahmen zur Verfügung, die ergriffen wurden, um:

- (a) diskriminierende Stereotypen hinsichtlich der Rollen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern in der Familie und in der Gesellschaft zu beseitigen;
- (b) Programme zum Aufbau von Kapazitäten in den Medien und zur gendersensiblen Berichterstattung zu fördern;
- (c) Maßnahmen zur Förderung einer gleichberechtigten Vertretung von Frauen und Männern in den Medien einzuführen;
- (d) die Rolle des Deutschen Werberates zu stärken, um angemessene Sanktionen und Durchsetzungsbefugnisse bei der Bekämpfung diskriminierender Geschlechter-stereotypen zu gewährleisten.

Bitte informieren Sie auch über die Maßnahmen, die zur Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften und zur Verhinderung von Sexismus ergriffen wurden, in Übereinstimmung mit Artikel 5 (a) der Frauenrechtskonvention und der Empfehlung CM/Rec (2019)1 zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus, die vom Ministerkomitee des Europarates angenommen wurde.

Zu 9 (a):

Die Bundesregierung misst der Adressierung und dem Abbau von Geschlechterrollen-Stereotypen seit langem eine zentrale Bedeutung für das Erreichen tatsächlicher Gleichstellung von Frauen und Männern bei.

Die Bundesregierung sowie die Länder, in deren Hoheit die Bildungspolitik liegt, verfolgen dabei einen ganzheitlichen Ansatz mit einem Bündel sehr verschiedener Initiativen. Hierzu gehören arbeitsmarkt- und familienpolitische Maßnahmen, Anreize für mehr Partnerschaftlichkeit zwischen Frauen und Männern (siehe Ziffer 15) oder Bewusstseinsförderung in der Bildungs- und Jugendpolitik.

Ein Beispiel im Bereich Bewusstseinsförderung ist www.meinTestgelaende.de, das Gendermagazin für Jugendliche, das auch in den sozialen Medien aktiv ist. Es ist die einzige Website im deutschsprachigen Raum, auf der authentische Beiträge von Jugendlichen zu Gender- und Gleichstellungsthemen veröffentlicht werden.

Junge Menschen aller Geschlechter erarbeiten in aktuell 28 Redaktionsgruppen Beiträge zu Geschlechterfragen – als Text, Rap, Song, Video, Poetry Slam oder Comic. Zudem werden Fachkräfte der Jugendarbeit über eine Facebookseite zu geschlechtersensibler Pädagogik informiert. Aufgrund der großen Nachfrage (über 7.000 aktive Mitglieder) ist im Januar 2021 eine eigene Homepage für Fachkräfte an den Start gegangen.

Mit dem Regenbogenportal (siehe www.regenbogenportal.de)¹⁷ sorgt das BMFSFJ für Aufklärung zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und unterstützt lesbische, trans-, intergeschlechtliche und nichtbinäre Frauen. Das Portal richtet sich mit seinen Beratungs-, Informations- und Fortbildungsangeboten auch an Fachkräfte etwa aus der Pädagogik, Beratung, Gesundheitsfürsorge und Verwaltung.

Ansonsten wird auf die Antwort zu 14 (b) verwiesen.

Zu 9 (b) und (c):

Das BMFSFJ fördert Maßnahmen von Pro Quote Medien (PQM) und Pro Quote Film (PQF), um den Anteil von Frauen in journalistischen sowie kreativen Führungspositionen zu erhöhen. Um eine gendersensible Berichterstattung in den Medien zu verwirklichen, fördert das BMFSFJ seit Ende 2018 bis September 2021 die Online-Plattform www.genderleicht.de des Journalistinnenbundes (jb). Die Plattform präsentiert nachvollziehbare Argumente für den Gebrauch einer diskriminierungsfreien, gendersensiblen Text- und Bildsprache.

Zentraler Bestandteil der PQM-Förderung (2020 bis Dezember 2022) ist ein Monitoring über die Geschlechterverteilung in journalistischen Führungspositionen. Auf Fachkonferenzen sollen Ursachen für die Machtungleichverteilung im Journalismus zu Ungunsten von Frauen untersucht werden. Außerdem wird es einen regelmäßig erscheinenden Podcast zum Thema Sexismus im Journalismus geben.

¹⁷ Englischsprachige Informationen abrufbar unter https://www.regenbogenportal.de/english

Das Ziel des Projekts "Share Your Power" von Pro Quote Film (PQF) e. V. mit Förderung von Oktober 2019 bis Dezember 2021 ist es, für Sexismus und Mehrfachdiskriminierung in der Filmbranche zu sensibilisieren. Hierzu sind Fachkongresse, Filmfestival-Veranstaltungen sowie Social-Media-Kampagnen geplant.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat nach Durchführung eines Runden Tisches "Frauen in Kultur und Medien" 2017 ein gleichnamiges Projektbüro beim Deutschen Kulturrat initiiert. Die Förderung wurde 2020 um weitere drei Jahre verlängert. Das Projektbüro betreut u. a. das erste bundesweite und spartenübergreifende Eins-zu-eins-Mentoring-Programm für hochqualifizierte Künstlerinnen und weibliche Kreative, die Führungsverantwortung übernehmen wollen. Daneben leistet das Projektbüro einen Beitrag zur besseren Sichtbarkeit positiver Rollenvorbilder und zur Verbesserung der Datenlage: 2020 ist die Studie "Frauen und Männer im Kulturmarkt – Bericht zur wirtschaftlichen und sozialen Lage" erschienen. 18

Die BKM besetzt ihre Gremien und Jurys grundsätzlich paritätisch. Der Regierungsentwurf für das neue Filmförderungsgesetz sieht die paritätische Besetzung des Präsidiums und des Vorstands sowie die weitgehend paritätische Besetzung des Verwaltungsrats der Filmförderungsanstalt vor. Auch beim Rundfunkrat und Verwaltungsrat der Deutschen Welle ist der Frauenanteil im Berichtszeitraum deutlich gestiegen.

Seit 2018 unterstützt die BKM als Konsequenz aus der #MeToo-Debatte eine branchenübergreifende und unabhängige Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt.

Zu 9 (d):

Im Rahmen der für jedes Gesetzgebungsvorhaben der Regierung obligatorischen Rechtsprüfung wird immer auch der Aspekt der Bekämpfung von Sexismus geprüft.

Die vom BMFSFJ 2019 herausgegebene Studie "Sexismus im Alltag" zeigt, dass 75 % der befragten Frauen und 61 % der befragten Männer Sexismus in den Medien, wozu auch der Bereich der Werbung zählt, als schlimm empfinden.

Der Deutsche Werberat hat sich als Selbstkontrolleinrichtung der deutschen Werbewirtschaft etabliert, arbeitet und entscheidet jedoch unabhängig, auch mit Hinblick auf die Wahl von Sanktionen. Im Jahr 2019 wurden 91 % der Werbemaßnahmen, die vom Werberat bemängelt worden waren, eingestellt oder geändert. Der größte Teil davon betraf "geschlechterdiskriminierende Werbung".

Auch untergesetzlich misst die Bundesregierung dem Kampf gegen Sexismus eine hohe Bedeutung bei und hat das Thema daher 2017 im Koalitionsvertrag verankert. In Umsetzung dessen fördert sie beispielsweise seit Juli 2019 (bis Juni 2021) das Projekt "Schule gegen Sexismus" (SGS) von Pinkstinks e.V., welches niedrigschwellig informiert, mediale Bildungsangebote zum Themenfeld anbietet und Fragen zu Sexismus und Geschlechterstereotypen beantwortet.

Außerdem führte das BMFSFJ in Zusammenarbeit mit der Europäischen Akademie für Frauen in Wirtschaft und Politik Berlin e.V. (EAF) seit September 2020 Dialogforen und im Januar 2021 eine digitale Fachkonferenz zum Thema Sexismus mit allen wichtigen Stakeholdern in Kultur, Privatwirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft durch. Ziel ist die Entwicklung von Handlungsempfehlungen gegen Sexismus, die in einer Handreichung veröffentlicht werden.

_

Deutsche Textfassung abrufbar unter https://www.kulturrat.de/wp-content/uploads/2020/10/Frauen-und-Maenner-im-Kulturmarkt.pdf

Zu Ziffer 10: Schädliche Praktiken

LoIPR

10.

Im Lichte der gemeinsamen Allgemeinen Empfehlung Nr. 31 des Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen/Allgemeine Bemerkung Nr. 18 des Ausschusses für die Rechte des Kindes (2014) zu schädlichen Praktiken und unter Bezugnahme auf die vorherigen Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses (Abschnitt 24), informieren Sie bitte über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um:

- (a) Garantien zum Schutz von Mädchen unter 18 Jahren, die heiraten durften, zu gewährleisten;
- (b) systematisch geschlechter-disaggregierte Daten über die Häufigkeit schädlicher Praktiken im Vertragsstaat zu sammeln und weiterhin Präventiv- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung der weiblichen Genitalverstümmelung zu verstärken;
- (c) Sensibilisierungskampagnen zu entwickeln und zu gewährleisten, dass Informationen für die Opfer weiblicher Genitalverstümmelung leicht zugänglich sind;
- (d) sicherzustellen, dass Fachleute des Gesundheits- und Sozialwesens ausreichend geschult werden, um potenzielle Opfer zu identifizieren und die Täter vor Gericht zu bringen.

Zu 10 (a):

Mit Bezug auf das Mindestheiratsalter haben sich im Berichtszeitraum Änderungen ergeben. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen am 22. Juli 2017 ist das Ehemündigkeitsalter im deutschen Recht ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt. Ehen mit Beteiligten unter 16 Jahren sind unwirksam und Ehen mit Beteiligten zwischen 16 und 18 Jahren sind grundsätzlich aufzuheben.

Sobald einem zuständigen Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt werden, ist es in Ausübung des staatlichen Wächteramtes nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) gemäß § 8a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) verpflichtet, das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Dies gilt auch in Fällen von (drohenden) Zwangsverheiratungen und Frühehen, die nach traditionellen oder religiösen Vereinbarungen geschlossen werden.

Als Maßnahme der akuten Krisenintervention ist das Jugendamt im Falle des Vorliegens einer dringenden Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen.

Zu 10 (b) bis (d):

Die Bundesregierung hat im Juni 2020 erneut Zahlen über durch weibliche Genitalverstümmelung bedrohte und oder betroffene Mädchen und Frauen in Deutschland nach einer vom Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen entwickelten Methode erheben lassen. In Deutschland sind fast 68 000 Frauen von einer weiblichen Genitalverstümmelung betroffen und bis zu 15 000 Mädchen von ihr bedroht.

Von Oktober 2017 bis Ende Dezember 2018 förderte die Bundesregierung das Projekt "Aktiv gegen weibliche Genitalverstümmelung in Flüchtlingseinrichtungen", mit dem Geflüchtete u. a. über gesundheitliche und rechtliche Aspekte von weiblicher Genitalverstümmelung aufgeklärt wurden.

Das BMFSFJ leitet darüber hinaus die Arbeitsgruppe zur Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland, in der sechs Bundesressorts, die Bundesländer, die Bundesbeauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration, die Bundesärztekammer, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie Integra, die Dachorganisation von Nichtregierungsorganisationen, die sich in Deutschland gegen weibliche Genitalverstümmelung einsetzen, vertreten sind. Dort werden unter anderem gemeinsam aktuelle Entwicklungen im Bereich weibliche Genitalverstümmelung diskutiert und Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz konzipiert.

Im Februar 2021 hat die Bundesregierung den Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung veröffentlicht. Das in Passform gestaltete Dokument informiert über die Strafbarkeit der Durchführung von weiblicher Genitalverstümmelung, auch wenn sie im Ausland vorgenommen wird und über den möglichen Verlust des Aufenthaltstitels. Neben der präventiven Funktion, mit der die Vornahme des Delikts in den Herkunftsländern zu Ferienzeiten

verhindert werden soll, dient der Schutzbrief auch zur allgemeinen Aufklärung. Er ist von fünf Bundesministerinnen und Bundesministern unterzeichnet. 19

Unterstützung erhalten Betroffene von weiblicher Genitalverstümmelung auch über das bundesweite Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" unter der kostenlosen Telefonnummer 08000 - 116 016.

Am 1. Januar 2020 ist zudem die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen in Kraft getreten. Erstmalig ist geregelt, dass die besonderen Belange von Frauen, die von einer weiblichen Genitalverstümmelung betroffen sind, zu berücksichtigen sind.

Zu Ziffer 11: Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen

LoIPR

11.

Angesichts der Prävalenz häuslicher Gewalt gegen Frauen im Vertragsstaat und des Fehlens einer umfassenden Strategie der Prävention und Frühintervention sowie der vorherrschenden Einstellung der Justizbehörden, dass Fälle häuslicher Gewalt eine Privatangelegenheit sind (Abschnitt 25 (a) Abschließende Bemerkungen), bitten wir Sie um aktuelle Informationen über Maßnahmen, die ergriffen wurden, um:

- (a) eine umfassende Präventionsstrategie zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zu entwickeln, auch durch Sensibilisierungskampagnen;
- (b) sicherzustellen, dass Fälle von Gewalt gegen Frauen wirksam untersucht und die Täter ordnungsgemäß verfolgt werden;
- (c) einen unabhängigen Monitoring-Mechanismus zu Fällen von Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen einzurichten;
- (d) Rechtsvorschrift(en) zu ändern, um sicherzustellen, dass einwanderungs-rechtliche Erwägungen die Behörden nicht daran hindern, in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt unverzüglich Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen;
- (e) Vorfälle von Verbrechen aus Hass oder Angriffen gegen geflüchtete und asyl-suchende Frauen und Mädchen zu untersuchen und sicherzustellen, dass die Täter ordnungsgemäß verfolgt werden;
- (f) Programme zum Aufbau von Kapazitäten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Anwältinnen und Anwälten, Polizei- und andere Strafverfolgungskräfte zur gender-sensiblen Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen zu sexueller Gewalt gegen Frauen zu stärken;
- (g) einen wirksamen Schutz gegen digitale geschlechtsspezifische Gewalt zu gewährleisten und geschlechtsspezifische Diskriminierung durch Algorithmen zu verhindern;
- (h) die Verfügbarkeit von angemessen finanzierten und zugänglichen Unterkünften zu gewährleisten.

Zu 11 (a):

Anders als die Einleitung unter Ziffer 11 voranstellt, hat Deutschland schon seit inzwischen mehr als 20 Jahren eine umfassende Strategie zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, die auch häusliche Gewalt einschließt.

Bund und Länder sehen sich seit langem verpflichtet, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt als Verletzungen der Menschenrechte zu bekämpfen und dafür zu sorgen, dass Betroffenen Schutz und ihre Rechte in Umsetzung des Gleichstellungsgebotes im Grundgesetz (Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz (GG)) zukommen.

In Deutschland ist das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am 1. Februar 2018 in Kraft getreten. Nach deutschem Verfassungsrecht war dies nur möglich, wenn Deutschland zum Zeitpunkt des Inkrafttretens die Anforderungen der Konvention auch im nationalen Recht bereits erfüllt.

¹⁹ Informationen sind abrufbar unter www.bmfsfj.de/fgm-schutzbrief

Im Zuge der Ratifizierung der Istanbul-Konvention wurden zudem in den letzten Jahren eine Reihe von Maßnahmen und Gesetzen auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen erlassen, über die bereits in vorangegangen Staatenberichten ausführlich berichtet wurde, wie die Einrichtung im Jahr 2013 und der danach kontinuierliche Ausbau des nationalen Hilfetelefons "Gewalt gegen Frauen", um von Gewalt betroffene Frauen niedrigschwellig direkt unterstützen und beraten zu können. Eine Evaluationsstudie zur Wirksamkeit des Hilfetelefons ist im Dezember 2020 erschienen.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Mitgliedsstaaten wird durch GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) regelmäßig geprüft. Der erste deutsche Staatenbericht wurde im August 2020 eingereicht (siehe https://rm.coe.int/state-report-from-germany/pdfa/16809f59c6).

Der Bericht enthält auch eine Vielzahl von Maßnahmen der Bundesländer in einem über 200 Textseiten umfassenden Anhang. Aufgrund der Wortbegrenzung des CEDAW-Berichts muss an dieser Stelle daher auf die dortigen Ausführungen sowie auf beispielhafte Informationen im Annex II dieses Berichts verwiesen werden.

In Umsetzung der Istanbul-Konvention hat das BMFSFJ 2018 ein Aktionsprogramm zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder und zur Verbesserung der Hilfestrukturen aufgelegt. Wichtige Bausteine sind hierbei der von der Bundesfrauenministerin ins Leben gerufene Runde Tisch von Bund, Ländern und Kommunen sowie ein bundesweites Investitions- und Innovationsprogramm: Das Bundesförderprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen".

Im Februar 2020 startete als Teil dieses Bundesförderprogramms das Bundes-investitionsprogramm "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" mit geplanten Mitteln von insgesamt mindestens 120 Millionen Euro in den Jahren 2020 bis 2024. Gefördert werden der Aus-, Um- und Neubau, die Sanierung und der Erwerb von Hilfseinrichtungen. Die innovativen Projekte sollen vor allem der weiteren Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen dienen. Zielgruppe sind insbesondere gewaltbetroffene Frauen, für die es bislang bundesweit nicht ausreichend Kapazitäten bzw. keine ausreichende Zahl an spezialisierten Unterstützungsangeboten, etwa für Frauen mit Behinderung, gibt.

Zweiter Teil des Bundesförderprogramms ist ein Innovationsprogramm in Höhe von insgesamt bis zu 21 Millionen Euro in den Jahren 2019–2022. Gefördert werden können Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Schutz und Beratung, zur Verbesserung der Passgenauigkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfsangeboten und zur Prävention von Gewalt gegen Frauen.

Ein weiteres Projekt im Rahmen des Bundesförderprogramms ist das "Hilfesystem 2.0". Das Projekt zielt darauf ab, Frauenhäuser und Fachberatungsstellen beim professionellen Umgang mit digitalen Herausforderungen der Corona-Pandemie zu unterstützen. Im Zentrum stehen die Verbesserung der technischen Ausstattung, die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Dolmetschleistungen für die Beratung gewaltbetroffener Frauen.

Teil des Aktionsprogramms ist auch die bundesweite Initiative #Stärker als Gewalt²⁰, die am 25. November 2019 gestartet ist. Ziel der Initiative ist es, die breite Öffentlichkeit für das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren und jede/n einzelne/n positiv zum Handeln dagegen zu ermutigen.

Um gewaltbetroffene Frauen auch während der eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten im Zuge der Corona-Maßnahmen zu erreichen, startete im Rahmen der Initiative im April 2020 die Aktion "Zuhause nicht sicher?", bei welcher Deutschlands größte Einzelhandelsketten die Initiative "Stärker als Gewalt" unterstützten, indem sie auf Plakaten und Kassenzetteln über die Initiative und Hilfsangebote informierten. Mittlerweile wurde die Aktion auf mehr als 120 Partnerinnen und Partner ausgeweitet, darunter Unternehmen, Verbände und Vereine, Organisationen und Prominente. Die Initiative läuft noch bis Ende 2021.

Zu 11 (b):

Vorsätzlich begangene Gewalttaten gegen Menschen werden in Deutschland unabhängig vom Geschlecht des Opfers verfolgt und bestraft.

Vor gewaltsamen Übergriffen sind Frauen und Mädchen beispielsweise durch die Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. Strafgesetzbuch (StGB)) geschützt. Wie schon 2017 berichtet, wurde 2016 das Sexualstrafrecht grundlegend geändert. Mit der Einführung der "Nein-heißt-Nein"-Lösung wurde der Wille des Opfers in das Zentrum des strafrechtlichen Schutzes gerückt. Die Zahl der Verurteilungen ist seit

Informationen sind abrufbar unter https://staerker-als-gewalt.de/ sowie in englischer Sprache unter https://staerker-als-gewalt.de/english

Einführung der Novellierung des StGB gestiegen. Auch mit der Einführung des neuen Straftatbestands der sexuellen Belästigung im Jahr 2016 (§ 184i StGB) konnte der strafrechtliche Schutz von Frauen weiter verbessert werden.

In Deutschland sind die Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften und Polizei) zur Verfolgung sämtlicher Straftaten verpflichtet (Legalitätsprinzip, § 152 II Strafprozessordnung (StPO)). Für Sexualdelikte gilt seit dem 13. Dezember 2019, dass die Vernehmung von Verletzten zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen im Ermittlungsverfahren durch eine Ermittlungsrichterin oder einen Ermittlungsrichter erfolgt und in Bild und Ton aufgezeichnet wird; die Aufzeichnung kann in der Hauptverhandlung vernehmungsersetzend verwendet werden.

Zu 11 (c):

Zur Eruierung wichtiger Punkte einer übergreifenden Gewaltschutzstrategie fand im November 2019 ein moderierter Workshop des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Expertinnen und Experten aus Bund, Ländern und Verbänden statt, in dem ein breiter Austausch zu Eckpunkten eines möglichen Gewaltschutzkonzepts für Menschen mit Behinderungen erfolgte. Das BMAS hat außerdem zum 1. August 2020 die Erhebung "Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen in Deutschland" in Auftrag gegeben. Diese ist für eine Dauer von zwölf Monaten angelegt und soll der Bundesregierung als wissenschaftliche Grundlage dienen und zentrale und wissenschaftlich fundierte Politikempfehlungen aufstellen, um ebenenübergreifend den Gewaltschutz weiter zu entwickeln. Die Länder wurden im Vorfeld der Erhebung zu den Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen befragt.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung mit einem Gesetzesentwurf des BMAS zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz) eine Gewaltschutzregelung in das SGB IX aufzunehmen. Die Vorschrift soll Leistungserbringern von Reha- und Teilhabeleistungen verpflichten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit (drohenden) Behinderungen vor Gewalt zu schützen. Insbesondere Frauen und Kinder sollen geschützt werden. Die Rehabilitationsträger und Integrationsämter sollen gesetzlich verpflichtet werden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hinzuwirken, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Auch Landesaktionspläne von Hessen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern enthalten Maßnahmen zur Verhinderung von und zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Kinder mit Behinderungen. Ihre Ziele sind die Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährdung, den Schutz vor Gefährdung und die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie.

In den vergangenen Jahren hat sich das seit 2017 gesetzlich geregelte Instrument der Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) in der Praxis als ein erfolgreicher Beitrag zur Stärkung von Frauen mit Lernschwierigkeiten und zum Gewaltschutz in Einrichtungen erwiesen. Mit dem seit 1. Oktober 2019 laufenden, auf drei Jahre angelegten Projekt "Das Bundesnetzwerk der Frauen-Beauftragten in Einrichtungen stark machen" sollen Strukturen erprobt und demokratische Meinungsbildungsprozesse ausgetestet werden. Ziel ist es, das Bundesnetzwerk sowie die verantwortlichen Akteurinnen in die Lage zu versetzen, eigenständig und selbstbestimmt als dauerhafte bundesweite Interessenvertretung der Frauenbeauftragten in Werkstätten und Wohneinrichtungen zu agieren. Zudem beabsichtigt die Bundesregierung eine neue Untersuchung über "Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen in Einrichtungen". Die Studie soll 2021 starten und ist auf drei Jahre angelegt.

Zu 11 (d):

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) enthält keine Regelungen, die Behörden daran hindern, Maßnahmen zum Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen zu treffen. Im Gegenteil stellt das AufenthG sicher, dass Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, in den folgenden Fällen einen eigenständigen Aufenthaltstitel bzw. ein Recht zur Wiederkehr erhalten:

- Auflösung der Ehe aufgrund besonders schwieriger Umstände, wie etwa Gewalt, unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung (vgl. § 31 Absatz 2 AufenthG);
- Keine gemeinsame Ausweisung mit dem (missbrauchenden) Ehegatten oder Partner, von dem der Aufenthaltsstatus der Frau abhängig ist (vgl. § 31 Absatz 2 AufenthG);
- Der Verbleib des Opfers ist für eine Zusammenarbeit bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich (vgl. § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG).
- Das Opfer hat seinen Aufenthaltsstatus infolge einer Zwangsheirat, für deren Zwecke es in einen anderen Staat gebracht wurde, verloren (vgl. § 37 Absatz 2a AufenthG).

Zu 11 (e):

Bei Straftaten gegen geflüchtete und asylsuchende Frauen sind nach § 46 Absatz 2 StGB bei der Ermittlung und bei der Strafzumessung die Beweggründe und die Ziele des Täters bzw. der Täterin, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende, zu berücksichtigen.

Nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3, 4 des Asylgesetzes (AsylG) dürfen die nach dem AsylG erhobenen Daten für Maßnahmen der Strafverfolgung und zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Asylbewerbers oder der Asylbewerberin oder von Dritten und den damit betrauten öffentlichen Stellen, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verarbeitet werden.

Sensibilisierung für und Bekämpfung von Hass im Netz stehen zudem unter anderem im Fokus des Bundesprogramms "Demokratie leben!". Neben der Förderung des Kompetenzzentrums "Hass im Netz" werden daher auch mehrere Modellprojekte zum Thema gefördert.

Zu 11 (f):

Wie bereits im letzten Staatenbericht ausgeführt, bietet die Deutsche Richterakademie, eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene, überregionale Fortbildungseinrichtung für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, weiterhin Fortbildungen zum Themengebiet geschlechtsspezifische Gewalt an.

Außerdem bieten die Länder, die für die Fortbildung ihres Justizpersonals zuständig sind, noch zahlreiche weitere Veranstaltungen für alle Berufsgruppen auf Landesebene an. Daneben bieten die Europäische Richterakademie und auch das Europäische Justizielle Trainings Netzwerk (EJTN) entsprechende Fortbildungen an.

Zudem werden im Rahmen der universitären Juristinnen- und Juristenausbildung Lehrveranstaltungen zur Kriminologie angeboten, die die Themengebiete Kriminalprävention sowie Viktimologie abdecken. Darüber hinaus gibt es an verschiedenen juristischen Fakultäten spezielle Lehrstühle für Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsrecht (z. B. an der Humboldt Universität Berlin) bzw. *Legal Gender Studies* (z. B. an der Fernuniversität Hagen).

Zu 11 (g):

Die Gewaltschutzmaßnahmen der Bundesregierung und der Länder schließen auch die Bekämpfung verschiedener Formen von digitaler Gewalt ein, zum Beispiel in dem mit Bundesmitteln von über 440 Tausend Euro (2019–2021) geförderten Projekt "Aktiv gegen Digitale Gewalt" des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) (siehe https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/).

Das 2017 als Pilot gestartete und mit neuen Inhalten fortgeführte Projekt fokussiert auf die Qualifizierung des Frauenunterstützungssystems und auf den Schutz von Frauen und Mädchen als Betroffene.

Damit "offline" erlebte Gewalt nicht "online" weitergeführt wird, fördert die Bundesregierung im Rahmen des Bundesförderprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" (s. die Antwort zu Frage 11 a)) zudem das Projekt der Frauenhauskoordinierung e. V.: "Schutz vor digitaler Gewalt unter Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus". Ziel des Projektes ist die Entwicklung eines Schutzkonzeptes vor digitaler Gewalt für die Mitarbeitenden ebenso wie die Bewohnerinnen von Frauenhäusern. Digitale Gewalt ist zudem ein Schwerpunktthema der Initiative "Stärker als Gewalt" (vgl. Ziffer 11 (a)).

Im Oktober 2017 ist das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) (BGBl. I S. 3352) in Kraft getreten, das die Anbieter sozialer Netzwerke mit mindestens zwei Millionen registrierten Nutzerinnen und Nutzern im Inland dazu verpflichtet, ein Beschwerdemanagement im Hinblick auf rechtswidrige Inhalte zu betreiben. Verwirklichen sexistische Inhalte zugleich einen Straftatbestand, der im NetzDG genannt wird, ist der Anbieter des sozialen Netzwerks verpflichtet, den Inhalt auf entsprechende Beschwerden zu entfernen oder zu sperren.

Die von der Bundesregierung eingesetzte Datenethikkommission (DEK) empfiehlt in ihrem im Oktober 2019 veröffentlichten Gutachten u. a. die Schaffung eines regulatorischen Rahmens zur Verhinderung von Diskriminierung durch algorithmische Systeme und fordert konkrete Anforderungen u. a. an Gestaltung, Transparenz, Überprüfbarkeit und Training von algorithmischen Systemen.

Für eine Prüfung und gegebenenfalls Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens für KI-Anwendungen im Hinblick auf unzulässige Diskriminierungen hat sich die Bundesregierung u. a. in ihrer Stellungnahme zum KI-Weißbuch der EU-KOM sowie in der Fortschreibung der Strategie Künstliche Intelligenz (KI) ausgesprochen. Sie setzt

sich zudem in leitender Rolle im Ad-Hoc Komitee zur Künstlichen Intelligenz des Europarates (CAHAI) aktiv für die Schaffung eines Rechtsrahmens ein, der geschlechtsspezifische Diskriminierungen durch KI-Anwendungen verhindert.

Auch im direkten Dialog mit Unternehmen hat die Bundesregierung im Rahmen der Corporate Digital Responsibility-Initiative des BMJV konkrete Maßnahmen für einen effektiven Schutz vor geschlechtsspezifischer Diskriminierung durch KI-Anwendungen eingeleitet. Die Mitglieder der Initiative arbeiten an der Verabschiedung eines Kodex (im Jahr 2021) und konkreten Handlungsfeldern, die unter anderem die Verhinderung von unzulässigen Vorurteilen (engl. *biases*) und die Nichtdiskriminierung beim Einsatz algorithmischer Systeme als Ziel unternehmerischen Handelns festlegen.

Zu 11 (h):

Wie bereits zuvor ausgeführt, liegt die Zuständigkeit für die Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen, wie beispielsweise für Frauenhäuser, in Deutschland bei den Ländern und Kommunen.

Nachfolgend eine Übersicht der spezialisierten Hilfsdienste in den einzelnen Bundesländern (Stand 2020):²¹

In den Ländern	BW	BY	ВЕ	BB	НВ	нн	НЕ	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	тн	Ge- samt
Anzahl Frauenhäuser	42	39	6	14	4	5	31	9	43	64	17	3	15	19	16	9	336
Schutzwohnungen		3	45	7			9	2	3		1					3	73
Plätze in Frauenhäusern und Schutzwohnungen	341	378 (453) 22	768 ²³	286	183	241	727	153	405 ²⁴	610	109	55	263	121	349	141	5583
Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene, geflüchtete Frauen			1		1	1	1	11			1			1			17
Spezialisierte Beratungsstellen: allgemein		35 ²⁵		2			82	18	46	61					25	19	288
Beratungsstellen häusliche Gewalt	44		5		2	5	74	8		61	15			9			223

Die hier genannten Zahlen stammen aus verschiedenen Monaten im Jahr 2020 und sind inzwischen bis Frühjahr 2021 zum großen Teil weiter gestiegen. Viele Länder haben noch mehr in die Hilfe-Infrastruktur investiert, um auf die negativen Folgen der Pandemie für gewaltbetroffene Frauen adäquat zu reagieren (siehe auch Länderaktivitäten in Annex II unter Ziffern 8 und 11). Da allerdings nicht aus allen Bundesländern aktualisierte Zahlen schon für 2021 vorliegen, wurden die von den Ländern übermittelten Zahlen von 2020 zugrunde gelegt. Siehe zu aktualisierten Entwicklungen 2021 z. B. des Landes Berlin Fußnote 23. Die aus Formatierungsgründen notwendige Abkürzung der Ländernamen ist im Abkürzungsverzeichnis des Berichts erläutert.

Diese Zahl setzt sich zusammen aus 335 Frauenhausplätzen, 303 Plätzen in Zufluchtswohnungen und 130 Plätzen in 2.-Stufe-Wohnungen im Jahr 2020. Stand Februar 2021 hat sich die Anzahl der Frauenhausplätze auf 390 weiter erhöht. Hinzu kommen 150 Notunterbringungsplätze, die der Berliner Senat vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eingerichtet hat. Somit verfügt Berlin im Februar 2021 über 973 Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder.

²² 378 Frauenplätze und ca. 453 Kinderplätze

²⁴ Inklusive 11 Plätze in Schutzwohnungen für von Menschenhandel und Prostitution zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung betroffener Frauen.

²⁵ Einschließlich Beratungsstellen zu häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt

In den Ländern	BW	BY	BE	ВВ	НВ	нн	НЕ	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	тн	Ge- samt
Beratungsstellen sexualisierte Gewalt / Frauennotrufe	44		3		1	3	13	5		52	12	1		4			138
Beratungsstellen für Frauen / Mädchen mit Behinderungen		2	1				36				1			1			41
Beratungsstellen familiäre Gewalt/Gewalt im Namen der Ehre/FGM/Zwangsverhei ratung		7	3			2	32	1	1	3	5	1		1			56
Interventionsstellen	44	28	5			1	40	5	29	61	17	1	8	4	15	4	262

Ziel des Bundesförderprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" (vgl. Antwort zu Frage 11(a)) ist die Unterstützung des bedarfsgerechten Ausbaus von Schutz- und Hilfeeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen.

Das BMFSFJ finanzierte in den Jahren 2019–2020 die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojektes "Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt".

In enger Kooperation mit den Bundesländern wurden hierfür folgende drei Leitfragen festgelegt und von fünf Bundeländern dazu Bausteine entwickelt und durchgeführt:

- 1. Erhalten alle gewaltbetroffenen Frauen zeitnah Schutz und Hilfe bei Gewalt?
- 2. Welche Angebote brauchen Frauen in ihren unterschiedlichen Situationen? Sind die Bedarfe im ländlichen Raum, in Mittelzentren und in der Großstadt unterschiedlich?
- 3. Wie kann das Hilfesystem passgenau (um)gestaltet werden? Wie können verlässliche Kooperationen mit Einrichtungen des Unterstützungssystems im Sinne einer ineinandergreifenden Versorgungskette geschaffen werden?

Die wissenschaftliche Begleitung hat die Bausteine der Länder im Hinblick auf Übertragbarkeit untersucht. Die daraus entwickelten Handlungsempfehlungen sowie der Abschlussbericht wurden Anfang 2021 veröffentlicht.²⁶

_

Der Bericht ist in deutscher Sprache abrufbar unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bedarfsanalyse-und-planung-zur-weiterentwicklung-des-hilfesystems-zum-schutz-vor-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-174022

Zu Ziffer 12: Menschenhandel und Ausbeutung in der Prostitution

LoIPR

12.

Unter Bezugnahme auf die vorherigen Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses bitten wir Sie, aktualisierte Informationen über die ergriffenen Maßnahmen zu übermitteln zur:

- (a) Entwicklung gender-sensibler Sensibilisierungsprogramme für Polizei und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter auf kommunaler Ebene;
- (b) Gewährleistung der Verfolgung von Fällen von Menschenhandel;
- (c) Entwicklung nationaler Leitlinien für die wirksame Identifizierung von Opfern des Menschenhandels:
- (d) Verstärkung der Maßnahmen zur systematischen Identifizierung und Unterstützung von Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind und von Menschenhandel bedroht sind, insbesondere von Migrantinnen und unbegleiteten Mädchen, und Gewährleistung eines angemessenen Zugangs zu Gesundheitsversorgung, Beratungsdiensten und Rechtsbehelfen;
- (e) Erteilung befristeter Aufenthaltsgenehmigungen, um allen Opfern des Menschenhandels die Inanspruchnahme von Schutz- und Rehabilitationsmaßnahmen zu ermöglichen;
- (f) Evaluierung (engl. assessment) des geänderten Strafrechts in Bezug auf den Menschenhandel;
- (g) Stärkung der Unterstützungsdienste und Ausstiegsprogramme für Frauen und Mädchen in der Prostitution

Zu 12 (a):

In Deutschland findet auf Bundes-, Länder- und örtlicher Ebene eine enge Kooperation zwischen Polizei und Fachberatungsstellen statt. Die Grundlage hierzu findet sich vor allem im Bundeskooperationskonzept zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstellen und den entsprechenden Kooperationskonzepten der Bundesländer (siehe auch GRETA-Bericht von 2019, online abrufbar unter https://rm.coe.int/greta-2019-07-fgrdeu-en/1680950011, Randnummer (RN) 30).

Gleichzeitig finden regelmäßig Menschenhandelslehrgänge des Bundeskriminalamtes (BKA) und der Bundesländer statt, meistens unter Einbeziehung der Fachberatungsstellen (siehe GRETA-Bericht 2019, RN 38-40). Des Weiteren werden jährliche Tagungen des BKA und der Bundesländer durchgeführt, an denen kommunal beschäftigte Polizeibeamte teilnehmen.

Bei allen genannten Maßnahmen erfolgt regelmäßig eine geschlechtsbezogene Sensibilisierung, z. B. hinsichtlich der Vulnerabilität junger Frauen, Opfer der "Loverboy"-Methode zu werden, der Gefährdung durch Anwerbung über Internet und Social Media oder der Identifizierung von Opfern im Migrationsprozess. Das vom Inneren Sicherheitsfonds (ISF) geförderte Projekt THB LIBERI (2018–2021) zum Thema Ausbeutung von Kindern, Minderjährigen und Heranwachsenden in Deutschland und Europa zielt u. a. auf die Schaffung eines institutionsübergreifenden Bewusstseins und einer Sensibilisierung im Umgang mit den (vorwiegend weiblichen) Opfern. Neben operativen Maßnahmen werden auch Präventionsmaßnahmen durchgeführt, wie z. B. ein "Präventions-Instagram-Chat" zum Thema "Loverboy", der große Resonanz fand.

Weitere Maßnahmen finden sich im GRETA-Bericht von 2019, RN 63-69.

Zu 12 (b):

Deutschland verfügt über eine umfassende Menschenhandelsgesetzgebung, die der EU-Richtlinie 2011/36 entspricht und durch die Penalisierung von Zwangsprostitution, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft sogar über sie hinausreicht (vgl. GRETA 2019, RN 221 ff). In Bund und Ländern gibt es bei der Polizei einige Spezialdienststellen zur Bekämpfung des Menschenhandels, darüber hinaus gibt es auch einige auf Menschenhandel spezialisierte Staatsanwaltschaften. Detaillierte Ausführungen finden sich im GRETA-Bericht unter RN 247 ff.

Zu 12 (c):

Es besteht kein nationaler Verweisungsmechanismus und er ist auch nicht geplant. Die Aufgabe der Strafverfolgung und des Schutzes der Betroffenen liegt in der Zuständigkeit der Länder. Es bestehen verschiedene Ländervereinbarungen, die das Zusammenwirken von Polizei und Fachberatungsstellen regeln.

Zu 12 (d):

Durch die oben beschriebene enge Kooperation von Polizei und Fachberatungsstellen ist eine Unterstützung der Opfer von Menschenhandel inklusive medizinischer, psychologischer und rechtlicher Hilfe gewährleistet (näheres unter GRETA 2019, RN 136-146). Die Identifizierung von Opfern im Migrationsprozess fällt ebenfalls vor allem in den Aufgabenbereich der Behörden der Bundesländer. Zu den zahlreichen Maßnahmen, beispielsweise ein Beratungs- und Unterstützungsprogramm für weibliche Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen, wird auf den GRETA-Bericht 2019, RN 130 - 134 verwiesen.

Zu 12 (e):

Durch die oben beschriebene enge Kooperation von Polizei und Fachberatungsstellen ist eine Unterstützung der Opfer von Menschenhandel inklusive medizinischer, psychologischer und rechtlicher Hilfe gewährleistet (näheres unter GRETA 2019, RN 136-146). Die Identifizierung von Opfern im Migrationsprozess fällt ebenfalls vor allem in den Aufgabenbereich der Behörden der Bundesländer. Zu den zahlreichen Maßnahmen der Länder, z. B. ein Beratungs- und Unterstützungsprogramm für weibliche Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen, wird auf den GRETA-Bericht 2019, RN 130 - 134 verwiesen.

Die Bestimmungen zum bestehenden, befristeten Aufenthaltsrecht von 2007 und den Erweiterungen (Soll-Regelung statt Ermessensregelung seit 2014) wurden bereits im kombinierten siebten und achten Staatenbericht erläutert. Im Berichtszeitraum hat es darüber hinaus keine weiteren Anpassungen gegeben.

Zu 12 (f):

Die Straftatbestände zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit sowie Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung)) in ihrer neuen, seit dem 15. Oktober 2016 geltenden Fassung werden derzeit entsprechend einer Forderung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages evaluiert. Die Auswirkungen und die Handhabung der neu gefassten Vorschriften in der Praxis werden auch vor dem Hintergrund der auf internationaler Ebene geäußerten Kritik einer angeblich unzureichenden Strafverfolgung in Deutschland untersucht, um ggf. Verbesserungen bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu ermöglichen. Analysiert werden soll auch die statistische Erfassung von Straftaten im Bereich des Menschenhandels. Mit einem Ergebnis der Evaluierung ist im 3. Quartal 2021 zu rechnen.

Zu 12 (g):

In den Bundesländern wurden auch im Berichtszeitraum diverse Beratungsstellen und sonstige Unterstützungsmaßnahmen für Frauen und Mädchen in der Prostitution unterhalten, so zum Beispiel auch Schutzwohnungen (z. B. Bayern), aufsuchende Beratung (z. B. Brandenburg, Niedersachsen, Saarland,) Aus- und Umstiegsberatung (z. B. Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig Holstein, Hessen, Bremen) Aufklärungsarbeit (z. B. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen) Öffentlichkeitarbeit (z. B. Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) usw. Weitere Details und Maßnahmenbeispiele der Länder finden sich im Annex II zu diesem Bericht.

Zu Ziffer 13: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

LoIPR

13.

Bitte informieren Sie über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zahl der Frauen in gewählten Entscheidungsgremien auf Bundes- und Landesebene und in Berufungspositionen auf kommunaler Ebene zu erhöhen.

Bitte informieren Sie auch über Sensibilisierungskampagnen und Führungs-programme, die entwickelt wurden, um das Verständnis dafür zu fördern, dass die volle, gleichberechtigte, freie und demokratische Beteiligung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben eine Voraussetzung für die vollständige Umsetzung der Menschenrechte von Frauen ist (Abschnitt 32 Abschließende Bemerkungen).

Trotz positiver Entwicklungen in einigen Bundesländern und Kommunen und Ausweitung verschiedener Maßnahmen, insbesondere im Zuge des deutschlandweit öffentlichkeitswirksam begangenen 100-jährigen Jubiläums des Frauenwahlrechts 2019, bleibt die Unterrepräsentanz von Frauen im politischen Leben insgesamt in Deutschland leider weiterhin bestehen. Dabei zeigt sich allerdings, dass dort, wo Führungsprogramme oder parteiinterne Geschlechterquoten greifen, der Frauenanteil zumindest auf Landesebene höher ist.

Mit Verweis auf detailliertere Daten im 4. Gleichstellungsatlas von 2020, dessen Daten interaktiv in Kartenanwendungen zu insgesamt 41 verschiedenen gleichstellungsrelevanten Indikatoren, darunter politische Partizipation und Teilhabe, auch in englischer Sprache unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/meta/en/equality/equalityatlas?view= abrufbar sind, stellt sich kurz gefasst der prozentuale Anteil von Frauen auf verschiedenen politischen Ebenen 2015 und 2019 wie folgt dar²⁷:

	2015 (in %)	2019 (in %)
Frauenanteil an den Mandaten in den kommunalen Vertretungen	27,1	27,7
Frauenanteil unter den Verwaltungsspitzen in den Landkreisen/Stadtkreisen/Bezirken der Stastaaten	a 10,6	11,1
Anteil der Regierungschefinnen, Ministerinnen und Senatorinnen in den Ländern	37,5	39,8
Frauenanteil an den Mandaten in den Landesparlamenten	31,6	29,9
Frauenanteil im Deutschen Bundestag	36,0	31,2
Frauenanteil der Bundesregierung	37,5	47,8

Die Länder Thüringen und Brandenburg haben im Berichtszeitraum zudem deutschlandweit die ersten Paritätsgesetze auf Landesebene verabschiedet, die zu einer geschlechtergerecht quotierten Aufstellung der Landeslisten verpflichten. Andere Länder (Berlin, Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen) führen ebenfalls Diskussionen über eine Wahlrechtsreform, die paritätische Listen oder gemischte Wahlkreisduos in Erwägung zieht. Allerdings haben die Landesverfassungsgerichte die Thüringer und Brandenburger Paritätsgesetze 2020 für verfassungswidrig erklärt. Inwiefern das Bundesverfassungsgericht dem Urteil folgt und wie sich die Urteile auf die Debatte um Paritätsgesetzgebung in diesen und in anderen Bundesländern auswirkt, bleibt abzuwarten.

Viele Länder und der Bund unterstützen darüber hinaus nicht-gesetzliche Maßnahmen, beispielsweise das Land Brandenburg mit Empowerment-Workshops und Vernetzungstreffen für bereits aktive ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen, Parität-Konferenzen, Diskussionen und Ausstellungen zum 100 Jahre Frauenwahlrecht-Jubiläum und dem Stand der politischen Teilhabe heute. Beispielgebend ist hier u. a. das geförderte "Frauenwahllo-

²⁷ Die Vergleichsangaben beruhen auf den Daten, wie sie im dritten und vierten Gleichstellungsatlas veröffentlicht sind.

kal" in Potsdam zu nennen, aus deren Aktivitäten auch eine Straßenneubenennung nach engagierten Politikerinnen im Stadtzentrum resultierte. Es gibt eine Internetseite www.brandenburg-paritaetisch.de, wo Informationen und Expertisen für die Öffentlichkeit bereitstehen.

In Niedersachsen ist am 1. März 2019 ein neues Mentoring-Programm zur Kommunalwahl im Jahr 2021 gestartet. Mit dem 6. Mentoring-Programm "FRAU. MACHT. DEMOKRATIE." trägt das Land dazu bei, den Frauenanteil in der Politik zu erhöhen.

Auf Bundesebene sieht der Koalitionsvertrag von 2017 eine Verstetigung von Helene Weber-Kolleg und -Preis vor. Der Preis wird seit 2009 an Frauen verliehen, die herausragende Leistungen in der Kommunalpolitik erbracht haben. In der aktuellen Projektphase 2019 – 2022 des Kollegs werden Empowerment-Programme angeboten, die es jungen Frauen erleichtern sollen, den Zugang zur Politik zu finden. Außerdem werden Studien erstellt, die ermitteln, welche strukturellen Hindernisse (Stichwort Parteienkulturen) dem politischen Engagement und Aufstieg von Frauen im Wege stehen.

Zu Ziffer 14: Bildung

LoIPR

14.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt 34 der vorherigen Abschließenden Bemerkungen geben Sie bitte Auskunft über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um:

- (a) die weitere Diversifizierung bei Bildungsentscheidungen von Frauen und Männern sowie von Mädchen und Jungen zu fördern;
- (b) diskriminierende Stereotype und strukturelle Barrieren zu beseitigen, die Mädchen davon abhalten können, über die Sekundarstufe hinauszugehen und sich in traditionell männlich dominierte Studienfächer wie Naturwissenschaften, Technik, Ingenieurwesen und Mathematik einzuschreiben (MINT);
- (c) die berufliche Entwicklung von Frauen im Bildungssystem fördern und überwachen, um einen gleichberechtigten Zugang zu leitenden Positionen auf allen Ebenen des Bildungssystems zu gewährleisten;
- (d) sicherstellen, dass alle asylsuchenden, geflüchtete und zugewanderte Frauen und Mädchen Zugang zu Sprachkursen, Integrationsprogrammen sowie die Möglichkeit haben, ihre (Aus-)Bildung auf allen Ebenen fortzusetzen;
- (e) akademische Programme und Forschung im Bereich der Frauen- und Genderstudien auf Universitätsebene zu unterstützen.

Zu 14 (a) und (b):

Zur Förderung der Berufsdiversifizierung und Chancengleichheit von Mädchen und Frauen ist es nach wie vor notwendig, das traditionelle Geschlechterverständnis zu erweitern und gegen Geschlechterstereotypen vorzugehen. Diesen Zielen fühlen sich alle politischen Ebenen in Deutschland verpflichtet.

Neben nachfolgenden Ausführungen wird daher auch auf die Antwort zu Ziffer 9 verwiesen.

Grundsätzlich hat Deutschland ein sehr geschlechtergerechtes Bildungssystem, in dem Mädchen nicht benachteiligt sind.

Seit 1992 haben jährlich mehr Mädchen als Jungen die Schule mit dem Abitur abgeschlossen (rund 3,8 Millionen Abiturientinnen zu rund 3,1 Millionen Abiturienten).

Den mittleren Schulabschluss (MSA) erwarben dagegen in den letzten Jahren mehr Jungen als Mädchen (2019: 173.385 Jungen und 164.193 Mädchen).

2020 waren 53,7 % der Studienberechtigten weiblich. Der Anteil der Absolventinnen mit allgemeiner Hochschulreife (berufliche und allgemeinbildende Schulen) an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung betrug 2019 knapp 46,3 %, während er bei Absolventen bei etwa 34,6 % lag. 51,8 % der Studierenden im ersten Hochschulsemester waren 2019 weiblich.

Die Diversifizierung gerade bei der Studien- und Berufswahl sowie der vom Ausschuss thematisierte Anteil von Frauen und hier insbesondere Migrantinnen in Führungsebenen des Bildungssektors, bleiben wichtige Handlungsfelder

Schulische Bildung ist in Deutschland Ländersache. 2016 haben die beiden für Gleichstellung (GFMK) und Bildung (KMK) federführend zuständigen Länderministerkonferenzen erstmals gemeinsam Maßnahmen zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen im Bildungsbereich beschlossen, die seit 2017 in die Praxis auf Länderebene umgesetzt werden. Die erarbeiteten GFMK/KMK-Leitlinien "Mehr Chancengerechtigkeit durch geschlechtersensible Erziehung, Bildung und Ausbildung" enthalten Anforderungen an Prüfungsaufgaben, Lehr- und Lernmittel sowie an die Aus- und Fortbildung im Lehramt und bilden so eine wesentliche Grundlage, um benachteiligende Geschlechterstereotype zu vermeiden und Jungen und Mädchen in der Schule gleichermaßen zu fördern. Im Rahmen der Umsetzung der Leitlinien wird auch die Gender-Kompetenz von Lehrkräften gefördert sowie beispielsweise sexistische Gewalt in der Schule adressiert und bekämpft.

Die Servicestelle der bundesweiten Initiative Klischeefrei (seit 2016 gemeinsam durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und das BMFSFJ gefördert) berät das wachsende Netzwerk ihrer Partnerinnen und Partner (310, Stand Januar 2021) und stellt auf Ihrer Website praxisorientierte Materialien, Hintergrundinformationen und Erfolgsgeschichten zur Verfügung, mit dem Ziel der Etablierung einer Berufs- und Studienwahl frei von Geschlechterstereotypen.

Ebenso bleiben die Initiativen Boys'Day (seit 2011) und Girls'Day (seit 2001) auch weiterhin wichtige Initiativen im Bemühen um eine Überwindung tradierter Rollenmuster bei der Berufswahl.

Seit 2020 fördert das BMFSFJ die Initiative YouCodeGirls. Zielsetzung des Projektes ist, nachhaltiges, von Stereotypen unabhängiges Interesse bei Mädchen und jungen Frauen für Programmiertätigkeit zu wecken und das entdeckte Potenzial in berufliches Engagement zu begleiten und zu stärken. Im Kern des Projektes steht die Schaffung einer Internetplattform mit Bündelung von passgenauen Angeboten.

Der bereits im letzten Staatenbericht erwähnte Nationale Pakt für Frauen in MINT-Berufen des BMBF umfasst inzwischen über 360 Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Medien, unter Beteiligung von Bund, Ländern und der Bundesagentur für Arbeit (BA). Flankierend fördert das BMBF von 2015 – 2021 im Rahmen von "Erfolg mit MINT – Neue Chancen für Frauen" 55 Forschungs- und Umsetzungsprojekte mit rund 20,5 Millionen Euro. Schwerpunkte sind hierbei Informatik sowie regionale Vernetzung von bereits bestehenden Informations- und Erprobungsangeboten für junge Frauen. Die Maßnahmen haben zu einem weiteren überdurchschnittlichen Anstieg des Anteils von Studienanfängerinnen in den MINT-Fächern beigetragen: Zwischen 2015 und 2019 um weitere 2,6 Prozentpunkte auf 34,2 %. Die Zahl der MINT-Studienanfängerinnen liegt bei über 119.000 und hat sich seit 2008 annähernd verdoppelt.²⁸

Die Länder unterstützen die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern und setzen sich aktiv für die Beseitigung bestehender Nachteile im Wissenschaftsbereich ein. Dies umfasst u. a. die Vorgaben zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre. Der "Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen", der am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, definiert, dass zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien, die die Studiengänge erfüllen müssen, Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit gehören.

Ein Beispiel zu Maßnahmen der Länder ist die Förderung der Berufsorientierung für Schülerinnen ab der 11. Klasse und junge Frauen mit Hochschulzugangsberechtigung von Sachsen-Anhalt. Hier wurden die Projekte "Select MINT", "Make up your MINT" und "Zukunft FEMININ" durchgeführt. Auch in der EU-Strukturfondsperiode 2014 – 2020 wurde der Schwerpunkt "Unterstützung von Frauen in MINT-Berufen" mit drei Projekten durch Förderung mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Landeshaushaltsmitteln in Höhe von mehr als 2,2 Millionen Euro fortgeführt.

Zu 14 (c):

Anknüpfend an den letzten Staatenbericht wurde die Gleichstellung von Frauen und Männern in Hochschulen und Wissenschaft auch seit 2017 im Rahmen des Professorinnenprogramms weiterhin gefördert und der Frauenanteil in Spitzenpositionen im Wissenschaftssystem erhöht sowie die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen im Wissenschaftssystem verbessert, auch wenn das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe noch nicht erreicht ist.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Studierende an Hochschulen, Fachserie 11, Reihe 4.1 und Berechnungen des Kompetenzzentrums Technik-Diversity-Chancengleichheit (https://www.komm-mach-mint.de/service/mint-datentool)

In der von 2018 – 2022 laufenden dritten Programmphase stellen Bund und Länder insgesamt 200 Millionen Euro zur Verfügung. Dies entspricht einer Steigerung um 33 % gegenüber den ersten beiden Programmphasen.

Bislang kamen insgesamt über 700 Professorinnen in die Förderung, die einen Ruf auf eine unbefristete W2- oder W3-Stelle erhalten haben. Das Programm zielt zudem darauf ab, einen Kulturwandel im Wissenschaftssystem durch strukturelle Maßnahmen anzustoßen, indem es Anreize zur Entwicklung von Gleichstellungskonzepten gibt.

Aus der 24. Datenfortschreibung zu "Frauen in Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen" der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern (GWK) ergeben sich folgende Frauenanteile und Steigerungsraten im Hochschulbereich:

	2012 (in %)	2018 (in %)
Frauenanteil an Studienberechtigten	52	53,4
Frauenanteil an Promotionen	42	45,2
Frauenanteil an Habilitationen	27	31,6
Frauenanteil an Professuren	20,4	24,7

Zu 14 (d):

Die gemeinsame Integrationsstrategie der Bundesregierung umfasst die Felder Sprachvermittlung, Integration in Ausbildung, Arbeit und Bildung sowie gesellschaftliche Integration. Die Maßnahmen sind auf Chancengleichheit ausgerichtet: Sie richten sich grundsätzlich an alle Berechtigten unabhängig von deren nationaler, ethnischer oder religiöser Herkunft.

Die frühzeitige Sprach- und Wertevermittlung ist besonders wichtig für eine erfolgreiche Integration. Entsprechend werden umfangreiche Angebote seitens des Bundes und der Kommunen bereitgestellt und diese wurden im Berichtszeitraum weiter ausgebaut. Die Integrationskurse des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bilden zusammen mit den berufsbezogenen Deutschsprachkursen des BMAS das Gesamtprogramm Sprache.

Im 1. Quartal 2017 wurde zudem die Förderung einer integrationskursbegleitenden Kinder-betreuung wieder aufgenommen. Das Angebot steht subsidiär zu den kommunalen Regelangeboten, denn die Bereitstellung ausreichender Kinderbetreuungsmöglichkeiten ist Aufgabe der Kommunen.

Der Zugang zur Sprachförderung des Bundes wurde zuletzt für arbeitsmarktnahe Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsgestattung, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, deutlich verbessert. Das Kriterium der Arbeitsmarktnähe muss bei Erziehenden nicht vorliegen, um insbesondere Müttern mit einer Aufenthaltsgestattung den Zugang zur Sprachförderung zu erleichtern. Daneben gilt weiterhin, dass Gestattete mit guter Bleibeperspektive sofort Zugang haben. Außerdem wurde der Zugang in die Berufssprachkurse für Personen geöffnet, die seit mindestens sechs Monaten in der Duldung sind.

Berufsausbildung - Ausbildungsförderung nach dem Sozialgesetzbuch

Seit August 2019 ist die Ausbildungsförderung für ausländische Frauen und Männer, die Zugang zum Arbeitsbzw. Ausbildungsmarkt in Deutschland haben, breit geöffnet. Der Zugang zu den ausbildungsbegleitenden Förderinstrumenten wurde vollständig geöffnet. Der Zugang zu den ausbildungsvorbereitenden Instrumenten ist ebenfalls stark vereinfacht worden.

Ferner werden Kurse angeboten, die von Frauen für Frauen entworfen und durchgeführt werden, beispielsweise "MiA" (Migrantinnen einfach stark im Alltag).

Sie zeichnen sich durch ihre besondere Niedrigschwelligkeit aus und richten sich an schon länger in Deutschland lebende sowie neu eingereiste Frauen. Sie sollen insbesondere Frauen ansprechen, die bislang mit der bundesweiten Integrationsförderung schwierig zu erreichen sind.

Zu 14 (e):

Auf der BMBF-Fachtagung "Impulse für Europa – Chancengerechte Strukturen und Vielfalt in der Forschung" wurden im November 2020 mit mehr als 700 Teilnehmenden europäische und internationale Perspektiven und Herausforderungen der strukturellen Verankerung von Gender und Vielfalt in der Forschung diskutiert. Hierbei ging es nicht nur um den Einsatz für einen Strukturwandel, sondern für einen generellen Kulturwandel mit stärkerer Berücksichtigung von Genderaspekten in Wissenschaft, Forschung und Innovation. Das BMBF hat zudem die neue Fördermaßnahme "Frauen in Wissenschaft, Forschung und Innovation: Leistungen und Potenziale sichtbar machen, Sichtbarkeit strukturell verankern" ("Innovative Frauen im Fokus") aufgelegt. Forschungs- und Umsetzungsprojekte sowie ein Metavorhaben werden zwischen 2020 und 2026 mit insgesamt 41 Millionen Euro gefördert.

Zu Ziffer 15: Beschäftigung/Arbeitsleben

LoIPR

15.

Bitte informieren Sie über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um:

- (a) die geschlechtsspezifische Lohnlücke zu beseitigen und die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt zu gewährleisten;
- (b) die horizontale und vertikale berufliche Segregation im öffentlichen und privaten Sektor zu beseitigen und Qualifizierungsmaßnahmen und Anreize zu bieten, um Frauen Orientierung zu nicht traditionellen [typisch weiblichen] Berufen zu geben;
- (c) die gesetzliche Rente als Instrument zur Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für Frauen in Rente zu stärken;
- (d) sicherzustellen, dass Opfer sexueller Belästigung am Arbeitsplatz Zugang zu wirksamen Mechanismen und Rechtsmitteln haben;
- (e) die Umsetzung des Programms "Stark im Beruf: Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein" des Europäischen Sozialfonds (ESF) fortzusetzen;
- (f) gezielte Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen mit Behinderungen einzuführen;
- (g) das Steuersystem und die Bestimmungen zu Sozialleistungen zu überprüfen, um volle Erwerbsbeteiligung von Frauen zu gewährleisten;
- (h) angemessene Personalschlüssel für Kindertagesstätten einzuführen, um eine qualitativ hochwertige und zuverlässige Betreuung der Kinder nach der Schule zu gewährleisten, und die Möglichkeiten der Ganztagsbetreuung erweitern;
- (i) das ILO-Übereinkommen von 1981 über Arbeitnehmende mit Familienpflichten (Nr. 156) zu ratifizieren.

Bitte informieren Sie auch darüber, welche rechtlichen Schritte Klägerinnen unternehmen können, um von deutschen Unternehmen im Falle der Verletzung von Frauenrechten bei Lieferketten eine Entschädigung zu erhalten.

Zu 15 (a):

Die Bundesregierung und die Länder gehen weiterhin ganzheitlich gegen die Ursachen des Gender Pay Gaps vor, um die Entgeltlücke abzubauen. Die Differenz des durchschnittlichen Bruttostundenverdienstes von Frauen und Männern lag 2020 in Deutschland bei 18 % (2019: 19 %, 2018: 20 %, 2017: 21 %). Weitere Daten finden sich im Annex I.

Wichtige Maßnahmen zur Reduzierung des Gender Pay Gaps sind neben der Bekämpfung von Geschlechterstereotypen (siehe Ziffern 9 und 14) Initiativen, über die schon im letzten Staatenbericht und bei der Anhörung 2017 informiert wurde, z. B. der gesetzliche Mindestlohn (2015), das Elterngeld und ElterngeldPlus (2007; 2015), die Förderung von Unternehmerinnen oder das Aktionsprogramm "Perspektive Wiedereinstieg".

Auch der Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung der Kinderbetreuung, u. a. durch das Gute-KiTa-Gesetz (2019) – siehe Ziffer 15h und 18c – sowie die Verbesserung der Unterstützung für erwerbstätige, pflegende Angehörige (Pflegezeit und Familienpflegezeit), z.B. durch das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf (seit 2015), tragen zum Abbau bei.

Ausgehend von der Evaluation des Gesetzes zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (EntgTranspG), die 2019 erfolgt ist, wird das BMFSFJ die Bekanntheit und die Rechtsanwendung des Gesetzes weiter verbessern z. B. durch weitere Informations- und Beratungsangebote.

Des Weiteren hat das BMFSFJ 2020 den Selbsttest "Gleichstellungscheck für kleine und mittlere Unternehmen" veröffentlicht.

Im Dezember 2020 startete das Programm "Entgeltgleichheit fördern. Unternehmen beraten, begleiten, stärken", dass Entgeltgleichheit als Kern einer betrieblichen Personalpolitik etablieren soll. Weitere Informationen sind unter www.entgeltgleichheit-fördern.de erhältlich.

Aufwertung der sozialen Berufe

Das 2017 verabschiedete Pflegeberufe-Reformgesetz führt die bisher getrennt geregelten Pflegeausbildungen in der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege zusammen. Die neuen Pflegeausbildungen sind 2020 gestartet. Damit werden die Ausbildungsbedingungen verbessert und die Attraktivität des Berufsfeldes Pflege, in dem mit rund 80 % Frauen²⁹ überproportional beschäftigt sind, gesteigert. Ein neues Finanzierungssystem gewährleistet zudem die Schulgeldfreiheit und eine angemessene Ausbildungsvergütung.

Mit der 2019 vom BMFSFJ gestarteten Ausbildungsoffensive Pflege (2019 – 2023) unterstützen Bund, Länder und Verbände den erfolgreichen Start der neuen Pflegeausbildungen. Sie ist Teil der gemeinsam von BMG, BMAS und BMFSFJ gestarteten Konzertierten Aktion Pflege (KAP), die auf eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitssituation in der Pflege durch bessere Arbeitsbedingungen, mehr Personal und eine Verbesserung der Entlohnungsbedingungen abzielt.

Das 2019 in Kraft getretene Pflegelöhneverbesserungsgesetz bietet einen rechtlichen Rahmen für eine bessere Entlohnung in der Pflege. Die 2020 in Kraft getretene "Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche" legt für Beschäftigte in der Altenpflege Mindestlöhne und Urlaubsansprüche fest.

Für die Erzieherberufe hat der Bund mit dem Bundesprogramm Fachkräfteoffensive (von 2019 – 2022) für Erzieherinnen und Erzieher einen wirksamen Impuls für die vergütete praxisintegrierte Ausbildung und gute berufliche Entwicklungsperspektiven gesetzt.

Unterstützung von Frauen in der Selbstständigkeit/Existenzgründung

Die Ungleichheit der Erwerbschancen zeigt sich auch am Beispiel der Selbstständigkeit: Unter den erwerbstätigen Frauen finden sich nur 7 % Selbstständige (erwerbstätige Männer 12 %, Zahlen für 2018, Quelle: Statistisches Bundesamt).

Um den Frauenanteil zu erhöhen, führt die Bundesregierung erfolgreiche Maßnahmen fort, wie die 2014 gestartete Initiative "FRAUEN unternehmen", die bundesweite *gründerinnenagentur* (bga) oder das Gründerinnenportal (https://www.existenzgruenderinnen.de/DE/Home/home_node.html) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Das BMFSFJ fördert zudem seit 2019 das Projekt "Frauen Unternehmen Zukunft" der bga, mit dem Handlungsempfehlungen zu relevanten Zukunftsfeldern für Gründerinnen erarbeitet werden, z. B. zur Digitalisierung der Arbeitswelt.

Ein weiteres Förderprojekt ist "Selbst ist die Frau! Existenzgründung von Frauen im ländlichen Raum" des Deutschen LandFrauenverbandes e. V. (siehe Ziffer 18 (a)).

²⁹ Dem Statistischen Bundesamt (StBA, 2019) zufolge sind in der Altenpflege etwa 83 %, in der Gesundheits- und Krankenpflege etwa 80 % der Beschäftigten weiblich.

Initiativen mit der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern

Der Verein *Business and Professional Women Germany e. V.* (BPW) begleitet mit Unterstützung der Bundesregierung seit 2008 den Equal Pay Day, der inzwischen eine ganzjährige Kampagne mit deutschlandweiter Aufmerksamkeit geworden ist. Der Aktionstag fand zuletzt am 10. März 2021 statt. In der laufenden Förderperiode von 2020 – 2023 soll der Social-Media-Bereich stark ausgebaut und darüber neue Zielgruppen gewonnen werden.

Das vom BMFSFJ unterstützte Projekt des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) "Was verdient die Frau? Wirtschaftliche Unabhängigkeit" befindet sich in der vierten Projektphase (2020 – 2023).

Auch die Bundesländer setzen sich in zahlreichen Projekten ebenfalls für den Abbau des Gender Pay Gaps ein. Beispiele für Länderaktivitäten finden sich im Annex II.

Zu 15 (b):

In Deutschland stehen Männern wie Frauen vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten in über 300 dualen und schulischen Ausbildungsberufen offen, die berufliche Entwicklungsmöglichkeiten – auch in nicht traditionellen Berufen – eröffnen. Unterstützend stehen jungen Menschen gendersensible, ergebnisoffene Berufsorientierung, Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) offen. Mit Einführung der Lebensbegleitenden Berufsberatung vor dem Erwerbsleben, seit dem 1. Januar 2019, hat die BA ihr bestehendes Unterstützungsangebot deutlich ausgeweitet. Insbesondere wird die Präsenz der Berufsberaterinnen und Berufsberater an den Schulen laufend verstärkt. Seit Herbst 2020 wird Berufsberatung per Video flächendeckend angeboten. Zudem werden die Instrumente im Rahmen der Berufsorientierung und Berufsberatung (u. a. in Form von Berufsorientierungsveranstaltungen, Online-Angeboten und persönlicher Beratung) eng verzahnt. Darüber hinaus wurden die Möglichkeiten, die berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern, durch mehrere gesetzliche Regelungen zuletzt regelmäßig erweitert.

Seit 2015 unterstützt das BMAS die Sozialpartner beim Aufbau von nachhaltigen Weiterbildungsstrukturen und der Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt, in Umsetzung der ESF-Richtlinie "Fachkräfte sichern: weiterbilden und Gleichstellung fördern" (Sozialpartnerrichtlinie). Das Programm wird mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) partnerschaftlich umgesetzt.

Zu 15 (c):

Zum einen wird auf die Ausführungen zum deutschen Rentensystem im letzten Staatenbericht, insbesondere zu den Ausführungen zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten zum Ausgleich von Nachteilen für erziehende Elternteile, verwiesen. Mit Inkrafttreten des Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes (2018) zum 1. Januar 2019 wurden die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder von zwei auf zweieinhalb Jahre verlängert (sogenannte Mütterrente II). Von dieser Regelung profitieren neben denjenigen, die ab 2019 eine Rente beziehen, auch die knapp 10 Millionen Elternteile, die schon Rente beziehen und die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben.

Darüber hinaus trat am 1. Januar 2021 das Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Kraft. Die Grundrente setzt mindestens 33 Jahre an Pflichtversicherungszeiten, vor allem aus abhängiger Beschäftigung, aber auch aus Kindererziehung und Pflegetätigkeit voraus. Von der Grundrente werden rund 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner profitieren, davon überwiegend Frauen (rund 70 %), die häufig in weniger gut bezahlten Berufen oder der Familie wegen nur in Teilzeit gearbeitet haben.

Zu 15 (d):

Aus Sicht der Bundesregierung enthalten die rechtlichen Vorgaben, insbesondere im AGG, in Deutschland hinreichend wirksame Schutzvorkehrungen und Möglichkeiten zur Einlegung von Rechtsmitteln (vgl. nur § 3 Absatz 4 AGG).

Zu 15 (e):

"Stark im Beruf" wird bundesweit von derzeit 86 Trägern in der 2. Förderphase (1. Januar 2019 - 30. Juni 2022) umgesetzt. "Stark im Beruf" trägt weiterhin erfolgreich dazu bei, konkrete Berufsperspektiven für Mütter mit Migrationshintergrund zu erschließen.

Mit der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK), dem Zentralverband des deutschen Handwerks (ZdH) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind Kooperationen etabliert. Das Programm wurde für geflüchtete Frauen/Mütter weiterentwickelt.

Die Programmplätze sind stark nachgefragt. Seit 2015 haben 14.000 Mütter mit Migrationshintergrund, die anderweitig nicht für den Arbeitsmarkt aktiviert werden konnten, an einem der "Stark im Beruf"-Projekte teilgenommen. Nach Austritt sind 36 % der Mütter (exkl. Geflüchtete) in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder (schulische/berufliche) Ausbildung gewechselt, davon ein erheblicher Anteil in systemrelevante Berufe (Handel, Verkauf, Pflege). Insgesamt haben 2/3 der Teilnehmerinnen eine Erwerbsperspektive entwickelt.

Zu 15 (f):

Frauen mit Behinderungen sind von den allgemeinen Maßnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit und Chancengleichheit von Frauen grundsätzlich mit umfasst. Ihnen werden gleiche Chancen im Erwerbsleben zugesichert, insbesondere durch in der beruflichen Zielsetzung geeignete, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote.

Die Datenlage zeigt, dass Arbeitslosigkeit kein spezifisches Problem schwerbehinderter Frauen ist und sich insbesondere die Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung in den letzten Jahren weiter verbessert haben. Gezielte Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten sind daher nicht angezeigt.

Mit insgesamt über 1,2 Millionen waren 2018 so viele schwerbehinderte Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt wie noch nie (54 % davon männlich und 46 % weiblich). Damit entspricht der Anteil dem allgemeinen Anteil von Frauen an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Im langfristigen Vergleich ist das Beschäftigungsplus schwerbehinderter Frauen größer als das der schwerbehinderten Männer (Anstieg der Beschäftigten bei schwerbehinderten Frauen von 2008 auf 2018 um rund 142.000 (+ 40 %) im Vergleich zu rund 112.000 (+ 23 %) Zuwachs bei schwerbehinderten Männern).

Gleichzeitig sinkt die jahresdurchschnittliche Zahl arbeitsloser schwerbehinderter Menschen seit 2014 kontinuierlich. Sie lag 2019 bei 154.696. Das ist ein Rückgang um 9,27 % gegenüber 2016 (- 9,33 % bei den Männern; - 9,18 % bei den Frauen). Der Anteil der schwerbehinderten Frauen an allen arbeitslosen schwerbehinderten Menschen liegt seit Jahren bei rund 40 % und damit unter dem Anteil der Frauen an allen Arbeitslosen von knapp 45 %.

Zu 15 (g):

Zur Stärkung der Arbeitsanreize von insbesondere Zweitverdienerinnen bleibt der prioritäre und wirkungsvollste Ansatz die Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Abbau des Gender Pay Gaps. In dieser Legislaturperiode 2017 – 2021 wurden insbesondere niedrige und mittlere Einkommen bei Steuern und Abgaben entlastet, wovon gerade auch Frauen und Zweitverdienerinnen profitieren. So hat die Bundesregierung die Sozialabgaben bei Geringverdienenden gesenkt, die paritätische Beitragsfinanzierung in der Gesetzlichen Krankenversicherung wiederhergestellt, den Grundfreibetrag angepasst, die kalte Progression abgebaut und Familienleistungen erhöht. Zudem entfällt der Solidaritätszuschlag für untere und mittlere Einkommen seit Beginn 2021 vollständig.

Im Bereich der Lohnsteuerklassenkombinationen sorgt u. a. das zusätzlich wählbare Faktor-verfahren (Steuerklasse IV/IV Faktor) dafür, dass die lohnsteuerlichen Entlastungswirkungen noch genauer auf beide Verdienenden verteilt werden.

In diesem Bereich erfolgten im Berichtszeitraum folgende Änderungen:

- 1. Der Faktor kann seit 2019 auf Antrag nicht mehr nur für ein Jahr, sondern für zwei Jahre festgelegt werden.
- 2. Ab dem Jahr 2018 wurde die Steuerklassenkombination IV/IV bei Eheschließung zum Regelfall und ein Wechsel von der Wahlkombination III/V zu IV/IV ist auf Antrag nur eines Ehegatten möglich.
- 3. Entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag wird zudem inzwischen in den Steuerbescheiden über das Faktorverfahren informiert und auf die Möglichkeiten des Wechsels zur Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor hingewiesen.

Zu 15 (h):

Für Bund und Länder sind frühkindliche Bildungs- und Teilhabechancen, der weitere Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung der Kinderbetreuung in Deutschland ein prioritäres Anliegen.

Mit Stand 1. März 2020 besuchten 829.163 Kinder unter drei Jahren eine Kita oder Kindertagespflege. Dies sind fast 11.000 mehr als im Vorjahr. Die Betreuungsquote stieg auf 35 %, 2019 lag sie bei 34,3 %. Bei den unter Dreijährigen hat sich die Betreuungsquote im Berichtszeitraum also von 33 % 2017 auf 35 % 2020 erhöht.

Bei den Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt wurden 2020 knapp 2,6 Millionen Kinder betreut. Das sind ca. 76.000 Kinder mehr als 2019, die größte Steigerung seit Beginn des Berichtszeitraums im Jahr 2006. Hier liegt die Betreuungsquote im Jahr 2020 bei rund 93 % und damit im Berichtszeitraum gleichbleibend auf hohem Niveau. 30 Auch die Personalschlüssel haben sich in den letzten Jahren stetig verbessert.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung unterstützt der Bund im Zeitraum 2019 – 2022 die Bundesländer mit insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro. Ziel des Gesetzes ist, durch länderspezifische Maßnahmen, die an die individuellen Bedarfe der Länder anknüpfen, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Mit den zusätzlichen Mitteln können die Länder Maßnahmen in zehn qualitativen Handlungsfeldern umsetzen und/oder Maßnahmen zur Entlastung der Familien bei den Gebühren ergreifen. Die Handlungsfelder decken verschiedene Aspekte von Qualität in der Kindertagesbetreuung ab und reichen von der Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes über die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation und die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte bis zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege.

Die vom BMFSFJ geförderten Bundesprogramme "Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher", "Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist" und "Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung" unterstützen darüber hinaus die Qualität in der Kinderbetreuung. Die Bundesprogramme werden bis 2022 fortgesetzt.

Der schrittweise Ausbau von Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern wurde im Berichtszeitraum ebenfalls weiter vorangebracht. Die Bundesregierung hat sich mit dem Koalitionsvertrag 2017 vorgenommen, den investiven Ausbau der Ganztagsbetreuung von Schulkindern im Grundschulalter (in Hoheit der Länder) mit Finanzhilfen zu unterstützen und darüber hinaus bis 2025 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter zu schaffen. Im Jahr 2019 haben 74 % der Eltern mit Kindern im Grundschulalter einen Betreuungsbedarf für ihr Kind mitgeteilt; 64 % der Eltern hatten einen Ganztagsbedarf. Der Bund stellt daher für Investitionen der Länder und Kommunen in den Ausbau von Ganztagsschul- und Betreuungsangeboten bis zu 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Hierin sind bis zu 1,5 Milliarden Euro aus dem Corona-Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket enthalten.

Mit dem im Dezember 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" wurde ein Sondervermögen zur Gewährung von Finanzhilfen an die Länder gemäß Artikel 104c des Grundgesetzes errichtet. Zur Umsetzung der Einführung eines Rechtsanspruchs hat die Bundesregierung am 5. Mai 2021 einen Gesetzentwurf beschlossen.

Zahlen zur Kinderbetreuung in den Bundesländern finden sich im Annex I, Teil I.

Zu 15 (i):

Das Ziel des ILO-Übereinkommen 156 wird von der Bundesrepublik Deutschland begrüßt. In Deutschland entsprechen bereits die einschlägigen Regelungen in der Verfassung, im Arbeits-, und Sozialrecht sowie in der Familien- und Bildungspolitik den Anforderungen des Übereinkommens. Gleichwohl wurde das Übereinkommen mit Blick auf Artikel 8 bislang nicht ratifiziert. Hiernach dürfen Familienpflichten als solche kein triftiger Grund für eine Kündigung sein. Diskriminierende Kündigungen sind weder im Geltungsbereich noch außerhalb des Geltungsbereichs des Kündigungsschutzgesetzes zulässig. Ein positiv formuliertes allgemeines und absolutes Verbot wie nach Artikel 8 des Übereinkommens existiert jedoch nicht und ist nicht geplant. Von einer Ratifizierung des Übereinkommens wird daher gegenwärtig abgesehen.

Bezüglich der letzten Fragestellung zu rechtlichen Schritten für Klägerinnen bei Verletzung von Frauenrechten in Lieferketten wird auf die Antwort unter Ziffer 5 und die dort genannten Maßnahmen in Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschrechte verwiesen.

³⁰ Datengrundlage bietet die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH) nach dem SGB VIII.

Zu Ziffer 16: Gesundheit

LoIPR

16.

Unter Bezugnahme auf die vorherigen Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses (Abschnitt 38) informieren Sie bitte den Ausschuss über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um:

- (a) sicherzustellen, dass moderne Verhütungsmittel für alle Frauen und Mädchen, insbesondere für diejenigen, die in Armut und/oder in abgelegenen Gebieten leben, auf dem gesamten Hoheitsgebiet des Vertragsstaates zugänglich, erschwinglich und verfügbar sind;
- (b) § 87 des Aufenthaltsgesetzes aufzuheben oder zu ändern, um sicherzustellen, dass Migrantinnen und Migranten ohne Papiere die gleichen Rechte auf Zugang zu den für die nicht Notfall-Gesundheitsversorgung erforderlichen Dokumenten erhalten, ohne Gefahr zu laufen, den Behörden gemeldet und anschließend abgeschoben zu werden.

Bitte erklären Sie, wie die Pflichtberatung und eine dreitägige Wartezeit mit der Autonomie der Frauen vereinbar sind, verantwortungsvolle Entscheidungen über ihre sexuellen und reproduktiven Gesundheitsrechte zu treffen.

Bitte informieren Sie über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass ein Schwangerschaftsabbruch von der Krankenversicherung erstattet wird.

Bitte informieren Sie auch über Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von Angeboten für einen Schwangerschaftsabbruch in der Praxis zu gewährleisten und die regionale Abdeckung, Kapazitäten und geographische Verteilung der Service/Hilfs-Angebote bei/zu Schwangerschaftsabbruch zu überwachen und zu bewerten.

Während die jüngste Änderung von § 219a des Strafgesetzbuches zur Kenntnis genommen wird, die es Krankenhäusern und Ärzten erlaubt, auf ihren Websites anzugeben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, erläutern Sie bitte, welche Arten von Informationen über Schwangerschaftsabbrüche durch das Verbot der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche verboten sind und wie diese Einschränkung des Rechts der Frauen auf Zugang zu Diensten und Informationen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit gerechtfertigt ist.

Bitte informieren Sie auch über Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung der Nikotin- und Tabakabhängigkeit von Mädchen und Frauen.

Bitte informieren Sie den Ausschuss darüber, ob geburtshilfliche Gewalt im Vertragsstaat ausdrücklich kriminalisiert wird, und stellen Sie statistische Daten zu diesem Phänomen zur Verfügung.

Zu 16 (a):

Verhütungsmittel stehen grundsätzlich flächendeckend im gesamten Bundesgebiet zu i. d. R. erschwinglichen Kosten zur Verfügung.

Nach § 24a Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte bis zum vollendeten 22. Lebensjahr Anspruch auf kostenlose Versorgung mit verschreibungspflichtigen, empfängnisverhütenden Mitteln. Im Berichtszeitraum wurde diese Altersgrenze von 20 auf 22 Jahre angehoben.

In vielen deutschen Kommunen sowie in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg gibt es verschiedene, aber keine einheitlichen Ansätze zur Übernahme der Kosten (auf Antrag) für ärztlich verordnete Verhütungsmittel für bestimmte Gruppen, etwa für Frauen, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II ("Hartz 4") oder Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Wohngeld, Kinderzuschlag oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen.

Nach Abschluss des Modellprojekts "biko – Beratung, Information, Kostenübernahme bei Verhütung" im September 2019 wurden innerhalb der Bundesregierung Gespräche mit den zuständigen Bundesressorts (BMFSFJ, BMAS und BMG) zu dieser Thematik aufgenommen. Gegenstand der Gespräche sind die verschiedenen Möglichkeiten einer bundesgesetzlichen Lösung auf der Grundlage der Ergebnisse des Projektes.

Zu 16 (b):

Eine Änderung des § 87 AufenthG würde aus Sicht der Bundesregierung die Strafverfolgung einschränken und den Straftatbestand eines Aufenthalts im Bundesgebiet ohne den erforderlichen Titel sinnentleeren. Entsprechend kann keine Änderung oder Aufhebung in Aussicht gestellt werden.

Zum Fragekomplex des Ausschusses im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch und der Frage der Kostenerstattung ist in Ergänzung zu den Erläuterungen der Bundesregierung im Follow-Up-Bericht (CE-DAW/C/DEU/CO/7-8/Add.1) von 2019 erneut mitzuteilen:

Die Beratung nach § 219 Absatz 1 StGB ist Voraussetzung für die Straffreistellung des Schwangerschaftsabbruches (§ 218a StGB). Entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben ist die Beratung ergebnisoffen und mit Blick auf den Schutz des ungeborenen Lebens zu führen. Sie zielt auf eine gewissenhafte und verantwortungsvolle Entscheidung der Frau ab. Insofern ist ihre Autonomie durch die Regelung nicht beeinträchtigt.

Das Verfahren zur Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) wird von den Krankenkassen auf der Grundlage von § 21 Absatz 1 SchKG durchgeführt. Wird die Schwangerschaft nach der Beratungsregelung abgebrochen, muss die Frau den Eingriff selbst bezahlen, es sei denn, ihr Einkommen liegt unter einer bestimmten Grenze (vgl. Follow-Bericht von 2019, CE-DAW/C/DEU/CO/7-8/Add.1).

Nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG) haben die Länder den Auftrag, ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen. Im Rahmen der Neuregelung des § 219a Strafgesetzbuch (StGB) wurde der Bundesärztekammer in § 13 Abs. 3 SchKG die Aufgabe übertragen, eigenverantwortlich eine Liste über diejenigen Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser und Einrichtungen zu führen, die mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB durchführen. Soweit mitgeteilt, enthält die Liste auch Angaben über die jeweils angewendeten Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs. Sie wird monatlich aktualisiert und im Internet veröffentlicht.³¹ Zudem wird diese zentrale Liste auch der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und den Ländern zur Verfügung gestellt.

Zur Frage nach dem Werbeverbot für Schwangerschaftsabbruch:

§ 219a Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) stellt nicht die Information über Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe. Auch können Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser oder Einrichtungen, die selbst Schwangerschaftsabbrüche durchführen, Frauen in Beratungsgesprächen uneingeschränkt über ihre Dienstleistungen sowie Mittel und Verfahren des Schwangerschaftsabbruchs informieren. Der Straftatbestand erfasst lediglich Fälle, in denen öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften entsprechende Dienstleistungen, Mittel, Gegenstände oder Verfahren angeboten oder angepriesen werden, soweit dies in grob anstößiger Weise (verharmlosend/verherrlichend) oder wegen eines Vermögensvorteils (zur Auflagensteigerung einer Zeitschrift, gegen Provision oder um ein ärztliches Honorar zu erlangen) erfolgt. Auch insoweit hat die Ergänzung der Strafvorschrift im Jahr 2019 um § 219a Absatz 4 StGB die Strafbarkeit von Ärztinnen und Ärzten sowie Krankenhäuser oder Einrichtungen, die selbst Schwangerschaftsabbrüche durchführen, weiter eingeschränkt. Denn nun ist es diesen Kreis auch öffentlich, beispielsweise über das Internet, möglich darauf hinzuweisen, dass dort Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden und Hinweise auf weiterführende Informationen zu geben. Die Strafvorschrift richtet sich vielmehr gegen eine Verharmlosung und Kommerzialisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Durch die Einschränkung der Werbemöglichkeiten soll eine sachlich-objektive und zugleich umfängliche Information der betroffenen Frauen über die Möglichkeiten und die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches, unabhängig von Interessen Dritter, gewährleistet werden.

Zu den Maßnahmen gegen Nikotinabhängigkeit bei Mädchen und Frauen:

Aktuell rauchen in Deutschland unter den Erwachsenen (18 – 64 Jahre) 27 % der Männer und 20,8 % der Frauen. Bei den Jugendlichen (12 – 17 Jahre) rauchen 6,5 % der Jungen und 6,6 % der Mädchen, bei jungen Erwachsenen sind es 26,3 % der Männer und 23 % der Frauen. Insgesamt werden Kinder und Jugendliche als wichtige Zielgruppe der Tabakprävention angesehen; Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) richtet sich

³¹ Die Liste mit Stand 14.05.2020 ist abrufbar unter https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Liste219a/20201105_Liste___13_Abs_3_SchKG.pdf

mit zahlreichen Broschüren und Online-Angeboten speziell an die Zielgruppe weibliche Jugendliche oder Frauen, unter anderem in folgenden Bereichen:

- Rauchen besondere Risiken für Frauen, siehe: https://www.rauchfrei-info.de/informieren/rauchen-gesundheit/besondere-risiken-frauen/
- Rauchen und Pille, siehe:

https://www.rauch-frei.info/informier-dich/fragen-und-antworten/details/thema-pille-und-rauchen.html

Auch werden geschlechts- bzw. genderrelevante Themen in Form von Newsbeiträgen oder z.B. in Tools wie "Dein Körper raucht mit (Geschlechtsorgane)", siehe https://www.rauch-frei.info/, aufgegriffen.

Vor dem Hintergrund, dass Rauchen bei Frauen und Mädchen Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit hat und ein erhöhtes Risiko von Schwangerschaftskomplikationen bedeuten kann, stehen auch die Themenbereiche Schwangerschaft und Stillzeit im Fokus; siehe dazu:

Online-Angebot Rauchen und Schwangerschaft unter https://www.rauchfrei-info.de/informieren/rauchen-gesundheit/schwangerschaft/.

Zur letzten Frage unter Ziffer 16:

Das deutsche Strafgesetzbuch kennt keinen Straftatbestand der "geburtshilflichen Gewalt". Gewalt gegen Frauen während der Schwangerschaft kann – wie gegen jede andere Person – als Körperverletzung (§§ 223ff. StGB) bestraft werden. Jenseits des Anwendungsbereichs des Strafgesetzbuches können ggf. auch zivilrechtliche Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche im Raum stehen. Zur Betroffenheit von Gebärenden liegen der Bundesregierung keine belastbaren statistischen Daten vor. Es ist vorgesehen, 2021 Forschung zu diesem Themenkomplex zu initiieren.

Zu Ziffer 17: Wirtschaftliches Empowerment von Frauen

LoIPR

17.

Bitte informieren Sie über die spezifischen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine nationale Strategie zur Armutsreduzierung zu verabschieden, die sich auf die am stärksten benachteiligten und marginalisierten Gruppen von Frauen konzentriert, einen menschenrechts- und gender-basierten Ansatz integriert und sicherstellt, dass Entwicklung und Umsetzung der Strategie vollständig inklusiv sind (Abschnitt 40 Abschließende Bemerkungen).

Frauen in Deutschland hatten im Jahr 2019 nach Daten des Mikrozensus eine im Vergleich zu Männern leicht erhöhte Armutsrisikoquote (16,6 % im Vergleich zu 15,2 %).

Die Bundesregierung erkennt an, dass die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und ihrer Ursachen bei Frauen spezifischer Maßnahmen bedarf. Besonders in den Blick zu nehmen ist dabei, dass das Risiko nach einer Trennung alleinerziehend zu sein, Frauen weit überproportional betrifft und dass die Bildungs- und Erwerbsentscheidungen und -biographien von Frauen noch zu häufig von tradierten Geschlechterrollen geprägt sind. Im Berichtszeitraum wurden daher die Unterhaltsvorschuss-Leistungen für Alleinerziehende weiter ausgeweitet und erhöht.

Die aktive Arbeitsmarktpolitik stellt Leistungen zur Verfügung, die die Nachteile aufgrund vergangener Bildungsund Erwerbsentscheidungen verringern sollen. Hierzu zählt beispielsweise die Möglichkeit eines nachträglichen Erwerbs eines Berufsbildungsabschlusses.

Um die sozialstaatlichen Leistungen auch für Frauen faktengestützt weiterentwickeln zu können, wird der im Jahr 2021 vorzulegende Sechste Armuts- und Reichtumsbericht erneut relevante Informationen z. B. dazu enthalten, wie sich die materielle Situation von Frauen im Vergleich zu Männern darstellt und wie sich die Bildungs- und Erwerbschancen von Mädchen und Frauen entwickelt haben.

Zu Ziffer 18: Frauen in ländlichen Gebieten

LoIPR

18.

Bitte informieren Sie über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um:

- (a) die beträchtliche geschlechtsspezifische Entgeltlücke zwischen Männern und Frauen auf dem Land anzugehen;
- (b) die wirtschaftliche Stärkung von Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere von Landwirtinnen, zu fördern und ihren Zugang zu und ihre Kontrolle über Land sowie ihren Zugang zu Krediten zu gewährleisten;
- (c) sicherzustellen, dass eine angemessene Kinderbetreuungsinfrastruktur vorhanden ist;
- (d) Ausbildungsmöglichkeiten als Mittel zur Erhöhung der Diversifizierung und alternativen Beschäftigungsformen anzubieten, um junge Frauen zum Verbleib in ländlichen Gebieten zu ermutigen;
- (e) das Angebot an Pflege-/Betreuungsdiensten für ältere Menschen zu erhöhen.

Zu 18 (a):

Für ländlich geprägte Regionen ergibt sich aus Auswertungen des Statistischen Bundesamts (StBA) für 2018 kein höherer Gender Pay Gap als für dichter besiedelte Regionen; er ist dort vielmehr niedriger: Die Differenz im Bruttostundenverdienst von Frauen und Männern betrug 2018 insgesamt 20 %. In ländlichen Regionen lag er bei 19 %, in Regionen mit Verdichtungsansätzen bei 22 % und in städtischen Regionen bei 23 %.

Zu den Hintergründen der unterschiedlichen Höhe des Gender Pay Gaps in den verschiedenen Regionstypen liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor. Es ist davon auszugehen, dass die Ursachen der Entgeltlücke in ländlichen Regionen ebenso zum Tragen kommen wie in anderen Regionen (dazu Ziffer 15 (a)).

Entsprechend lässt sich der in Ziffer 15 (a) genannte ganzheitliche Ansatz zur Überwindung des Gender Pay Gap auch auf ländliche Regionen übertragen.

Beispiele zu Länderaktivitäten in diesem Bereich hierzu finden sich im Annex II.

Beispielhaft wird auf den Lohnatlas des Landes Hessen verwiesen. Mit diesem Instrument wird eine Detailanalyse für jede der kreisfreien Städte und Kreise in Hessen erhoben. Darüber hinaus wurden zusätzlich Workshops mit den kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbüros/-beauftragten aller hessischen Kreise und kreisfreien Städte zur Auswertung der jeweiligen regionalen Daten durchgeführt und Vorschläge für Verbesserungen vor Ort erarbeitet.

Das BMFSFJ förderte in einem Projekt (2017 – 2018) des Deutschen LandFrauenverbandes e. V. die Qualifizierung regionaler Equal Pay Beraterinnen, die nun nachhaltig Arbeitgebende, kommunale Institutionen und Frauen im ländlichen Raum bei der Durchsetzung der Entgeltgleichheit unterstützen. Zudem fördert das BMFSFJ das Projekt "Selbst ist die Frau! Existenzgründung von Frauen im ländlichen Raum" des Deutschen LandFrauenverbandes e. V. (2019 – 2021).

Zu 18 (b):

De-jure differenziert weder die nationale noch die europäische Agrarpolitik (GAP) in Förder- oder Kreditangelegenheiten nach Geschlecht.

Für Existenzgründerinnen und Existenzgründer ist jedoch, unabhängig vom Geschlecht, der Einstieg in die Landwirtschaft nicht leicht, da der Zugang zu Land begrenzt ist und ohne Eigentum auch kaum Sicherungen/Bürgschaften für die Kreditvergabe vorhanden sind.

Deutschland fördert und ermöglicht den Zugang zu Land daher durch verschiedene Maßnahmen wie gezielte Investitionsförderung im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) oder finanzielle Unterstützung über die Junglandwirteprämie, die auch Quereinsteigerinnen und Gründerinnen (männlich wie weiblich) zur Verfügung steht. Darüber hinaus gibt es vielfältige Beratungsangebote.

Auch in Deutschland wird ein landwirtschaftlicher Betrieb eher an den Sohn als an die Tochter vererbt, selbst bei gleicher Qualifikation (Brandth 2002; Fabian 2018)³², somit ist der Zugang zu eigenem Land jedoch zu Ungunsten der Frauen verteilt. Nach Schätzungen auf Basis der Agrarstrukturerhebung (ASE) stehen im Jahr 2018 den rund 235.000 männlichen nur 26.000 weibliche Betriebsleitungen in landwirtschaftlichen Betrieben gegenüber.

Diesen Herausforderungen und potentiellen Nachteilen für Frauen ist sich die Bundesregierung bewusst und hat die Situation von Frauen auf dem Lande daher besonders in der 2019 begonnenen und noch bis Ende 2022 laufenden "LandFrauenstudie"³³ in den Blick genommen. Damit wird erstmals eine deutschlandweite umfassende Untersuchung zur Lebenssituation von Frauen in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Ziel ist eine fundierte Bewertung der Lebensverhältnisse sowie der Zukunftsperspektiven von Frauen in der Landwirtschaft. Damit wird eine wissenschaftliche Grundlage geschaffen, um Frauen in der Landwirtschaft besser zu unterstützen, zu fördern und weitere Zukunftsperspektiven zu eröffnen.

In den Ländern gibt es darüber hinaus eine Reihe von Förderprogrammen und Projekten, die zum Ziel haben, die Einkommens- und Beschäftigungschancen für Frauen wie Männer auf dem Land zu verbessern. Beispielsweise unterstützte das Land Brandenburg mit Hilfe des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) mehrere Projekte zwischen 2014 und 2020 zur Sicherung bzw. Erschließung von Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum. Im Rahmen der Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten infolge eines fortschreitenden Agrarstrukturwandels erweisen sich immer mehr der ländliche Tourismus, das produzierende Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen als Hauptarbeits- und Einkommensquellen für die ländliche Bevölkerung. In den genannten Branchen sind mehrheitlich Frauen beschäftigt, so dass diese von der Erschließung neuer Einkommensquellen, beispielsweise durch neue gewerbliche Nutzung vorhandener Bausubstanz, profitieren.

Zu 18 (c):

Mit Verweis auch auf die Ausführungen Deutschlands schon im letzten Staatenbericht sowie die Antwort unter 15 (h) wird noch einmal betont, dass bedarfsgerechte frühkindliche, qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungsangebote zentrale Anliegen sowohl der Bundesregierung als auch der Länder sind.

Seit 2008 hat sich der Bund mit insgesamt 3,28 Milliarden Euro am Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren beteiligt. In den vergangenen zehn Jahren sind so insgesamt mehr als 560.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren entstanden. Mit dem vierten Investitionsprogramm (2017 – 2020) sollen mit Bundesmitteln in Höhe von 1,126 Milliarden Euro weitere 100.000 Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt entstehen. Zusätzlich wurde im Rahmen des Konjunkturpakets das fünfte Investitionsprogramm mit einer Milliarde Euro für die Jahre 2020 und 2021aufgelegt. Das Geld ermöglicht 90.000 neue Betreuungsplätze in Kitas und in der Kindertagespflege. Die Mittel können aber auch für Umbaumaßnahmen und für Investitionen in neue Hygiene- und Raumkonzepte verwendet werden, die aufgrund der Corona-Pandemie notwendig sind.

Es zeigt sich, dass sowohl der Bedarf als auch das Angebot in Deutschland nach wie vor regional sehr unterschiedlich ist, wobei die Angebote in ländlichen Regionen nicht grundsätzlich niedriger als die in städtischen Regionen sind. Festzuhalten ist jedoch, dass die Betreuungsquote in den ostdeutschen Bundesländern nach wie vor deutlich über der in den meisten westlichen Bundesländern liegt.

Eine Übersicht zur Betreuungsquote beispielsweise von unter Dreijährigen nach Landkreisen in den einzelnen Bundesländern ist in Form von interaktiven Landkarten abrufbar auf der Seite des Statistischen Bundesamtes unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/kindertagesbetreuung-karte.html?nn=211240#karte5. Weitere Informationen finden sich zudem im Annex I.

Siehe Brandth B. (2002): Gender Identity in European Family Farming: A Literature Review. Sociologia Ruralis 42(3):181–200. doi: 10.1111/1467-9523.00210; Fabian AC (2018) Die Stellung der Frau im Agrarrecht: Eine Untersuchung anhand des Familien- und Erbrechts sowie der Alterssicherung der Landwirte, 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Schriften zum Agrar-, Umwelt- und Verbraucherschutzrecht 79.

Die Lebenssituation von Frauen auf landwirtschaftlichen Betrieben in ländlichen Regionen Deutschlands – eine sozioökonomische Analyse. Die vom Deutschen LandFrauenverband e. V. initiierte Landfrauenstudie wird durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gefördert, Laufzeit: 1. Februar 2019 – 31. August 2022.

Zu 18 (d):

Mit Blick auf Ausbau der Chancen auf dem Arbeitsmarkt und Ausbildungsmöglichkeiten insbesondere auch in ländlichen Gebieten wird auf die Antworten zu Ziffern 15 (b) und 18 (b) verwiesen.

Zu 18 (e):

Die Pflegeversicherung stellt über das Leistungs- und Vertragsrecht des SGB XI in Deutschland ein dichtes Netz von rund 14.700 ambulanten und rund 15.400 stationären Pflegeeinrichtungen sicher (Stand 2019). Die Pflegebedürftigen haben auch im ländlichen Raum in der Regel ein ausreichendes Wahlrecht zwischen verschiedenen Angeboten entsprechend ihrer individuellen Wünsche, weil auch dort ein flächendeckendes Angebot an ambulanten Pflegediensten besteht. Zudem ist auf dem Land die Bereitschaft, Pflege zu übernehmen, ausgeprägter als in der Stadt. Zur Stabilisierung der Versorgung im ländlichen Raum trägt auch bei, dass die häusliche Pflege in der Pflegeversicherung und damit Leistungen zur Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen Priorität haben. Diesem Ziel dient auch der mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) eingeführte, unbürokratisch zu gewährende zusätzliche Wegekostenzuschlag, der den Aufwand durch längere Anfahrtswege im ländlichen Raum angemessen vergütet. Die Förderung der Digitalisierung in der Langzeitpflege und die Stärkung der Zusammenarbeit von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten mit stationären Pflegeeinrichtungen, unterstützt die, gerade für den ländlichen Raum bedeutsamen Sprechstunden und Fallkonferenzen per Video als telemedizinische, Leistung für eine bessere Zusammenarbeit von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und Pflegeheimen.

Seit 2019 sind regelhaft auch ambulante Betreuungsdienste für die Leistungserbringung von Sachleistungen in der ambulanten Pflege zugelassen, womit das Angebot für die pflegerische Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung zu Hause erweitert wurde.

Im Zuge der Konzertierten Aktion Pflege (KAP) wurde im November 2020 für den ambulanten Bereich eine Studie zur Identifikation innovativer Ansätze in Auftrag gegeben, die die Versorgung Pflegebedürftiger verbessern, informell Pflegende besser unterstützen und den Personaleinsatz sowie die Arbeitsorganisation ambulant Pflegender optimieren. Ziel ist die Stärkung bedarfsorientierter, wohnort- und quartiersnaher Pflege- und Betreuungsstrukturen, auch zur Sicherstellung der ambulanten pflegerischen Versorgung z. B. in ländlichen Räumen.

Im Bundesprogramm "Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz" sind bis 2018 bundesweit rund 500 Lokale Allianzen gefördert worden. Seit Oktober 2020 wird dieses Netz der Unterstützung sukzessive weiter ausgebaut. Gefördert werden nun insbesondere die Regionen, die bisher noch keine Förderung erhielten und in denen es bisher wenig Versorgungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen gibt. Dies sind überwiegend ländliche Räume.

Auch in den Ländern gibt es verschiedene Maßnahmen, um die Pflegesituation auf dem Lande zu unterstützen. Beispielhafte Informationen aus Hessen und Sachsen finden sich im Annex II.

Zu Ziffer 19: Benachteiligte Gruppen – Frauen mit Migrationshintergrund

LoIPR

19.

Bitte informieren Sie über alle Maßnahmen, die der Vertragsstaat bereits ergriffen hat und plant, um die Diskriminierung von Frauen mit Migrationshintergrund und aus Minderheitengruppen in der Gesellschaft insgesamt und in ihren zu beseitigen.

Bitte informieren Sie auch über die Schritte, die unternommen wurden, um in Zusammenarbeit mit den Medien Sensibilisierungskampagnen zu entwickeln, die darauf abzielen, intersektionale Formen der Diskriminierung von Frauen mit Migrationshintergrund und aus Minderheitengruppen zu verhindern (Abschließende Bemerkungen).

Auch in den vergangenen Jahren förderte die Bundesregierung ebenso wie die Länder in vielfältiger Weise niederschwellige Maßnahmen sowohl zur Arbeitsmarkt- als auch gesellschaftlichen Stärkung und Integration von Frauen und Mädchen mit Migrationsgeschichte. Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf der Verbesserung von Teilhabechancen sowie der Verwirklichung der eigenen Potenziale.

Im September 2014 hat sich mit Unterstützung des BMFSFJ und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) der Dachverband der Migrantinnenorganisationen (DaMigra e. V.) gegründet, welcher als einziger Verband Migrantinnen in Deutschland herkunfts-, partei- und religionsübergreifend vertritt. DaMigra versteht sich als Sprachrohr und Repräsentantin von über 70 Migrantinnenorganisationen und setzt sich bundesweit für ihre Interessen in Politik, Öffentlichkeit, Medien und Wirtschaft ein.

Im Oktober 2019 ist das dreijährige Projekt "Frauen* mit Migrations- und Fluchtgeschichte zwischen Mehrfachdiskriminierung und Selbstbestimmungsrecht #selbstbestimmt!", ebenfalls von BMFSFJ und BAMF gefördert, gestartet. In das Projekt sollen auch die Auswirkungen der Corona-Krise auf Migrantinnen und geflüchtete Frauen aufgegriffen werden.

Beispielhaft für das Engagement der Bundesregierung ist zudem das von 2017 – 2019 von BMFSFJ geförderte Projekt "Frauen mit Fluchterfahrung gründen – Aktivierung des unternehmerischen Potenzials von Frauen mit Fluchterfahrung" von jumpp e. V. zu nennen:

Ziel des Projekts ist Selbstständigkeit als Weg der Arbeitsmarktintegration für Frauen mit Fluchterfahrung durch Aktivierung ihres unternehmerischen Potenzials. Im Projekt wurden geflüchtete Frauen mit dem Ziel der Gründung eines eigenen Unternehmens in drei Phasen unterstützt (Ergebnisse siehe unter https://www.frauenmitfluchterfahrunggruenden.de/wp-content/uploads/2020/09/Summary-Projekt-Frauen-mit-Fluchterfahrunggr\%C3\%BCnden-2020.pdf).

Mit der "ESF-Integrationsrichtlinie Bund" im Handlungsschwerpunkt "Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen" (IvAF), Laufzeit: 1. Juli 2015 – 31. Dezember 2021) trägt das BMAS im Berichtszeitraum zur nachhaltigen Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit durch umfassende Beratung einschließlich Qualifizierung, Vermittlung und Begleitung nach Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme bei. Im IvAF-Kontext wurden bundesweit frauenspezifische Ansätze in der Praxis entwickelt und umgesetzt, um den Zugang zu Bildung und Erwerbsarbeit für geflüchtete Frauen zu verbessern. Zudem wurden durch die intensive Vernetzungsarbeit der Projekte mit den Regelinstitutionen Impulse auf der strukturpolitischen Ebene gesetzt, um die Teilhabechancen dieser Zielgruppe zu erhöhen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) fördert ebenfalls bundesweit Projekte zur Stärkung von geflüchteten Frauen und anderen besonders schutzbedürftigen Gruppen. Neben der Informationsvermittlung und der psychosozialen Stabilisierung geht es auch darum, das Selbstbewusstsein der Frauen zu stärken und sie darin zu unterstützen, eigene Kompetenzen, Interessen und Chancen zu erkennen.

Ziel des von der Integrationsbeauftragten seit 2016 geförderten Projektes "Mut-Macherinnen*" von DaMigra e. V. – Dachverband der Migrantinnenorganisationen ist es, geflüchtete Frauen zu unterstützen und zu stärken. Migrantinnen werden als Ehrenamtlerinnen für geflüchtete Frauen gewonnen, qualifiziert und eingesetzt. Durch Empowerment von geflüchteten Frauen und Vermittlung einer geschlechtergerechten, frauen- und menschenrechtlichen Perspektive – auch für geflüchtete Männer – wird ein Beitrag dazu geleistet, ihre gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten zu stärken.

Die Beauftragte setzt sich zudem für eine bessere Integration von Frauen auf dem Arbeitsmarkt ein. Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) fördert sie seit 2020 das Projekt "Fem.OS – Aufsuchendes Orientierungsund Beratungs-System in den sozialen Medien für Migrantinnen". Über soziale Medien werden Migrantinnen angesprochen und zum Thema Arbeit und Integration in ihrer Muttersprache beraten.

Auch im Rahmen des BMFSFJ-Bundesprogramms "Demokratie leben!" werden zivilgesellschaftliche Akteure durch die Förderung von Modellprojekten dabei unterstützt, innovative Ansätze zu erproben.³⁴ Einige Modellprojekte sollen unter anderem die soziale Teilhabe von Menschen mit Migrationsbiografien fördern, darunter sind derzeit drei Modellprojekte, die sich explizit an Mädchen und Frauen mit Migrationsbiografien richten. Die Durchführung dieser drei Projekte erfolgt in der aktuellen Förderperiode des Bundesprogramms 2020 – 2024.

2020 (bis zum 31. Dezember 2024) mit einer neuen Förderrichtlinie.

_

Das Bundesprogramm "Demokratie leben!" des BMFSFJ fördert seit 2015 zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie, für Vielfalt und gegen Extremismus auf allen Ebenen – von der Kommune bis zum Bund. Die Fördermittel für "Demokratie leben!" werden für 2021 um 35 Millionen Euro auf insgesamt 150,5 Millionen Euro erhöht und steigen laut Finanzplanung des Bundes bis 2023 auf dann 200 Millionen Euro jährlich. Das Bundesprogramm wurde 2019 entfristet. Die zweite Förderperiode läuft seit 1. Januar

Zu Ziffer 20: Benachteiligte Gruppen – Transsexuelle und Transgender-Frauen:

LoIPR

20.

Bitte informieren Sie den Ausschuss über die Schritte, die zur Überarbeitung (engl. revise) des Transsexuellengesetzes (TSG) unternommen wurden, um es mit den internationalen Standards der Nichtdiskriminierung in Einklang zu bringen und die Bedingungen, unter denen eine Geschlechtsumwandlung möglich ist, zu erleichtern und zu vereinfachen.

Bitte informieren Sie über Maßnahmen, die zur Beseitigung der Diskriminierung von Transgender-Frauen ergriffen wurden, unter anderem durch Sensibilisierungs-kampagnen und geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten von Polizei und Justiz (§ 46).

Die Rechtslage in Deutschland erfüllt die internationalen Standards der Nichtdiskriminierung von Transsexuellen. Transsexuelle können ihr eingetragenes Geschlecht und ihre Vornamen ohne medizinische Behandlungen ändern lassen und erhalten nach Abschluss des Verfahrens Geburtsurkunden, Identitätsdokumente, Bildungsbescheinigungen und ähnlichen Dokumenten mit den geänderten Namens- und Geschlechtsangaben. Betroffene wünschen sich eine Erleichterung bzw. Verbesserungen dieser Verfahren. Transgeschlechtliche Personen können nach Änderung des Geschlechts weiter in einer bestehenden Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft verbleiben. Die Zahl der Verfahren nach dem TSG betrug im Jahr 2017 2.085, im Jahr 2018 2.614 und im Jahr 2019 2.582. Zahlen für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

Hinsichtlich einer Reform des Transsexuellenrechts ist der politische Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Transgender-Frauen

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Entwicklungsprozesses zur nächsten internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme ("International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems"/ICD-11) für eine Entpsychopathologisierung der Transsexualität eingesetzt. Der zukünftige Einsatz der ICD-11 in Deutschland ist Gegenstand von Beratungen mehrerer Arbeitsgruppen. Bei der Umsetzung der ICD-11 im deutschen Gesundheitswesen sind vielfältige Faktoren zu beachten, bevor die endgültige Festlegung des Umstieges mit dazugehörigem Zeitplan erfolgen kann.

Das BMFSFJ hat im Juni 2020 das Dialogforum Geschlechtliche Vielfalt ins Leben gerufen, um die Beratungsund Unterstützungslandschaft zu Themen der Inter- und Transgeschlechtlichkeit zu stärken. Dazu wurden im Juli 2020 auch die spezifischen Informationsangebote für Fachkräfte der Bereiche Pädagogik, Gesundheitsfürsorge, Bildung und Verwaltung im Regenbogenportal des BMFSFJ (https://www.regenbogenportal.de/) erweitert und vertieft. Das Regenbogenportal unterstützt dabei nicht nur transgeschlechtliche, sondern auch lesbische, intergeschlechtliche und nichtbinäre Frauen.

Um die Belange und Interessen vor allem lesbischer, trans-, intergeschlechtlicher sowie nichtbinärer Frauen in den Blick europäischer Gleichstellungspolitiken zu rücken, hat die Bundesregierung im November 2020 im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft die Konferenz "Intersectionality and LGBTI Policies in Europe: Lived Realities of Lesbian* Women and the Recognition of Rainbow Families" veranstaltet.

2020 hat die zweite Förderperiode des Bundesprogramms "Demokratie leben!" des BMFSFJ begonnen, in dessen Rahmen auch weiterhin Projekte im Themenfeld "Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit" auf kommunaler, regionaler und bundesweiter Ebene gefördert werden. Ab 2020 wird zudem ein Kompetenznetzwerk bestehend aus zivilgesellschaftlichen Trägern der präventiv-pädagogischen Arbeit gegen "Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit" gefördert. Das Kompetenznetzwerk hat u. a. die Aufgabe bundesweit Informationen zu bündeln, fachlich zu beraten und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunalen Strukturen zu gewährleisten.

Am 24. Juni 2020 ist das "Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen" in Kraft getreten. Behandlungen an Minderjährigen und an Volljährigen, die nicht wirksam eingewilligt haben, die darauf abzielen, die sexuelle Orientierung oder die selbstempfundene geschlechtliche Identität gezielt zu verändern oder zu unterdrücken, stellt

das Gesetz unter Strafe. Es verbietet ferner das Werben für sowie das Anbieten und Vermitteln von sog. Konversionstherapien. Verstöße werden mit Bußgeldern geahndet. Durch dieses Gesetz werden auch Transgender-Frauen vor Konversionsbehandlungen geschützt.

Die Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Bundespolizei prägen das Bewusstsein der Bundespolizistinnen und -polizisten, alle Menschen gleichberechtigt zu behandeln und dem Allgemeinwohl zu dienen.

Die Bundespolizei garantiert die Achtung des Sexualbereichs als Teil der Privatsphäre. Das schließt die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren.

Zu Ziffer 21: Geflüchtete und asylsuchende Frauen

LoIPR

21.

Geben Sie bitte die Maßnahmen an, die ergriffen wurden, um:

- (a) sicherzustellen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit angemessenen Mitteln ausgestattet ist;
- (b) sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse der schutzbedürftigen Gruppen von Asylsuchenden und Geflüchteten, einschließlich Frauen und Mädchen, die im Vertragsstaat ankommen, während des gesamten Asylverfahrens als vorrangiges Anliegen behandelt werden.

Zu 21 (a):

Die besonders geschulten und sensibilisierten Entscheiderinnen und Entscheider (sog. Sonderbeauftragte) des BAMF kommen insbesondere in Fällen geschlechtsspezifischer Verfolgung, bei Folteropfern und traumatisierten Schutzsuchenden zum Einsatz. Die Anzahl der Sonderbeauftragten wurde, gemessen am Aufkommen entsprechender Antragstellerinnen und Antragsteller, aufgestockt. So beschäftigt das BAMF mit Stand 1. Juli 2020 z. B. für den Bereich geschlechtsspezifisch Verfolgte 250 Sonderbeauftragte.

Zu 21 (b):

Überblick – Entwicklung der Anzahl und Herkunft von Asylbewerberinnen seit 2017:

Im Jahr 2020 haben 43.222 Asylbewerberinnen erstmals einen Antrag gestellt

(zum Vergleich 2017: 78.413; 2018: 70.077; 2019: 61.977). Das waren 42 % aller Asylerstantragstellenden.

60 % der Asyl-Erstantragstellerinnen im Jahr 2020 waren unter 18 Jahre alt,

17 % zwischen 18 und 30 Jahre,

19 % zwischen 30 und 50 Jahre und

4 % älter als 50 Jahre alt.

Die Hauptherkunftsstaaten waren Syrien (38 % aller Asylbewerberinnen), Irak (10 %), Afghanistan (9 %) und Türkei (4 %).

Sowohl die gesetzlichen Vorgaben im Asylgesetz (AsylG) als auch die internen Steuerungsinstrumente des BAMF berücksichtigen frauen- bzw. geschlechtsspezifische Fluchtgründe. Die deutsche Regelung zur geschlechtsspezifischen Verfolgung sieht § 3b Absatz 1 Nummer 4 AsylG vor, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Wie bereits im Follow-Up-Bericht von 2019 näher dargelegt praktiziert das BAMF eine Reihe von Maßnahmen zum besonderen Schutz von Frauen in Fluchtsituationen und gewährleistet damit den gendersensiblen Umgang im gesamten Asylverfahren.

Zudem hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum den Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften weiterhin gestärkt und dazu ihre vom BMFSFJ, gemeinsam mit UNICEF und weiteren Partnern seit 2016, durchgeführte Bundesinitiative fortgesetzt. So wurden erstmalig "Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten

Menschen in Flüchtlingsunterkünften" veröffentlicht ³⁵ sowie bis 2018 bundesweit rund 100 Vollzeitstellen für Gewaltschutzkoordinatorinnen gefördert. Seit 2019 fördert das BMFSFJ im Rahmen der Initiative u. a. das Projekt "Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften" sowie ein Projekt zum Monitoring und zur Evaluierung von Schutzkonzepten in Flüchtlingsunterkünften.

Gemäß der im August 2019 neu eingeführten §§ 44 Abs. 2a, 53 Abs. 3 Asylgesetz, sollen die Länder zum Schutz von Frauen und vulnerablen Personengruppen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften "geeignete Maßnahmen treffen".

Zu Ziffer 22: Ehe- und Familienbeziehungen

LoIPR

22.

Unter Bezugnahme auf die vorherigen Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses (Abschnitt 50) informieren Sie bitte den Ausschuss über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um:

- (a) einen Monitoringmechanismus einzurichten, um sicherzustellen, dass das gemeinsame Sorgerecht praktiziert wird und dass die Unterhaltsverpflichtungen für Kinder die Realität in Bezug auf die Zeitund Kostenverteilung zwischen den Eltern widerspiegeln;
- (b) sicherzustellen, dass Haushalte mit nur einer Frau als Haushaltsvorstand [weibliche Alleinerziehende] nicht wegen einer längeren Erwerbsunterbrechung aufgrund der Betreuungspflichten von Frauen benachteiligt werden;
- (c) Anreize einzuführen, um Frauen, die in Familien leben, zum Eintritt in den Arbeitsmarkt zu ermutigen.

Unter Bezugnahme auf die Informationen, die [der Ausschuss] vom Vertragsstaat im Follow-Up-Bericht [2019] zu den vorherigen Abschließenden Bemerkungen (CEDAW/C/DEU/CO/7-8/Add.1, Abschnitte 34-51 von 2017) erhalten hat, bitten wir um aktualisierte Informationen über weitere Schritte, die unternommen wurden, um Frauen, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) geschieden wurden und die nach dem Rentenüberleitungsprozess in Not geraten sind, weiterhin finanziell zu unterstützen.

Zu 22 (a):

Die Abschließenden Bemerkungen (Ziffern 49 (a) und 50 (a)) beziehen sich auf die gemeinsame elterliche Sorge (joint parental authority), die Verteilung der Kinderbetreuung auf die Eltern (joint (physical) custody) und den Kindesunterhalt. Die gesetzliche Anordnung gemeinsamer elterlicher Sorge auch nach Trennung und Scheidung (§§ 1626 BGB, 1687 BGB) betrifft die Entscheidungsbefugnisse der Eltern, nicht aber die Verteilung der Kinderbetreuung auf die Eltern. Da für den Kindesunterhalt grundsätzlich die Verteilung der Betreuungsanteile und nicht die Verteilung der elterlichen Sorge entscheidend ist, besteht kein Anlass zur Besorgnis in Bezug auf die gemeinsame elterliche Sorge.

Das Jugendamt unterstützt und berät Eltern im Fall der Trennung und Scheidung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und bei der Ausübung der Personensorge.

Maßnahmen zur Einrichtung eines Monitoringmechanismus, der sicherstellen soll, dass die Unterhaltsverpflichtungen für Kinder die Realität in Bezug auf die Zeit- und Kostenverteilung zwischen den Eltern widerspiegeln, wurden mangels Bedarfs nicht ergriffen.

Zu 22 (b):

Sollten Alleinerziehende, um ihren Lebensunterhalt zu sichern auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sein, werden sie durch die Jobcenter betreut und erhalten dort im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik Leistungen nach dem SGB II, die sie bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen. Dabei kommen Maßnahmenangebote zum Einsatz, welche die besonderen Lebenslagen von Alleinerziehenden berücksichtigen,

³⁵ Siehe https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften/117474

beispielsweise Qualifizierungsangebote in Teilzeit, oder Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten. Gemäß § 1 SGB II wird die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitsförderung und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende als durchgängiges Prinzip verfolgt.

Bei der Erfüllung der Ziele der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der besonderen Förderung von Frauen unterstützen auf allen institutionellen Ebenen Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt die jeweilige Dienststellenleitung (in den Agenturen für Arbeit, den Jobcentern, den Regionaldirektionen und in der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit).

Die Förderung der Gleichstellung stand in den vergangenen Jahren im Fokus der Aufsicht führenden Behörden der Grundsicherung für Arbeitsuchende. In diesem Kontext wurden Broschüren und Arbeitshilfen zur Gleichstellung und zur Verbesserung der Beratung von Erziehenden erarbeitet.

Zu 22 (c):

Mit Blick auf Anreize zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Müttern wird auf Antworten unter Ziffer 15 (a) und (g) verwiesen.

Ähnlich wie bei der Reduzierung der Entgeltlücke ist sich die Bundesregierung bewusst, dass die Schließung der Erwerbsbeteiligungslücke und hier insbesondere der Lücke des Erwerbsvolumens zwischen Frauen und Männern mit Fokus auf Müttern und Vätern ein Bündel an Maßnahmen erfordert, die alle das Ziel verfolgen, Müttern wie Vätern den Eintritt in und den Verbleib im Arbeitsmarkt sowie eine existenzsichernde Beschäftigung zu ermöglichen.

Um Frauen bei der (Wieder-)Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit zu unterstützen, bietet die Bundesagentur bereits seit einigen Jahren das bewährte Instrument der Wiedereinstiegsberatung für Berufsrückkehrer und Berufsrückkehrerinnen nach einer familiär bedingten Erwerbsunterbrechung an.

Das Aktionsprogramm "Perspektive Wiedereinstieg" unterstützt Frauen zudem beim Wiedereinstieg in möglichst existenzsichernde und qualifikationsadäquate Beschäftigung.

Frauen mit Leistungsansprüchen nach dem SGB II erhalten im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik Leistungen nach dem SGB II, die sie bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen. Je nach individueller Lebenslage können auch hier besondere Maßnahmenangebote zum Einsatz kommen, welche die besonderen Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf berücksichtigen (z. B. Teilzeitangebote). Um den Wiedereinstieg von erwerbsfähigen Leistungsbezieherinnen im Rechtskreis des SGB II zu unterstützen, hat die Bundesagentur für Arbeit u. a. ein neues Arbeitsmittel zur Stärkung der Beratungsarbeit in Bedarfsgemeinschaften von Alleinerziehenden und Partnern / Bedarfsgemeinschaften mit Kindern entwickelt. Dabei handelt es sich um kleinformatige illustrierte Kinderbücher. Die Bücher sind in verschiedenen Sprachen verfügbar.

Zur gezielten Unterstützung von Migrantinnen aus Drittstaaten hat die Bundesagentur für Arbeit ein Aufsuchendes Beratungs- und Informationssystem in den sozialen Medien entwickelt. Das Beratungsteam besteht aus Beraterinnen, die muttersprachlich zehn Herkunftssprachen abdecken. Angeboten werden – neben Deutsch – Arabisch, Englisch, Französisch (Afrika, Amerika), Paschtu, Persisch/Dari, Portugiesisch (Lateinamerika, Afrika), Russisch, Serbisch, Spanisch (Lateinamerika) und Türkisch.

Zur letzten Teilfrage unter Ziffer 22:

Im Hinblick auf die seinerzeitige Empfehlung in der Abschließenden Bemerkung Nr. 50 (d) von 2017 wird auf die Stellungnahme des Follow-Up-Berichts von März 2019 verwiesen.

Die Prüfungen innerhalb der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu dem im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellten Härtefallfonds sind weiter fortgeschritten, aber noch nicht abgeschlossen.

Im Frühjahr 2021 sind unter anderem die wesentliche Frage einer Finanzierung noch zu klären, der Vorschlag in den Einzelheiten auszuarbeiten und eine Zustimmung der zu beteiligenden Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger herbeizuführen.

Zu Ziffer 23: Zusätzliche Informationen

LoiPR

23.

Bitte übermitteln Sie jegliche, zusätzliche Informationen, die Sie für relevant erachten bezüglich legislativer, politischer, administrativer und sonstiger Maßnahmen, die zur Umsetzung der Bestimmungen der Frauenrechtskonvention sowie zur Umsetzung der Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses seit der Prüfung des kombinierten siebten und achten periodischen Berichts des Vertragsstaats im Jahr 2017 ergriffen wurden. Zu diesen Maßnahmen können neuere Gesetzesinitiativen, Entwicklungen, Pläne und Programme, jüngste Ratifizierungen von Menschenrechtsinstrumenten oder andere Informationen gehören, die der Vertragsstaat für relevant hält.

Bitte informieren Sie auch über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Genderperspektive in alle Bemühungen zur Erreichung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung [SDGs] zu integrieren.

Bitte beachten Sie, dass vom Vertragsstaat im Verlauf des Dialogs neben der Beantwortung der hier angesprochenen Themen auch zusätzliche Fragen zu den Bereichen, die die Frauenrechtskonvention abdeckt, erwartet werden.

Im Berichtszeitraum wurden national und international auf allen politischen Ebenen weitere Maßnahmen mit Gleichstellungsrelevanz auf den Weg gebracht, die nachfolgend nur beispielhaft skizziert werden können.

Internationales Engagement Deutschlands

Im Rahmen der G20-Präsidentschaft Deutschlands 2017 bildeten Gleichstellungsthemen einen Schwerpunkt und die Bundesregierung unterstützte den zivilgesellschaftlichen Outreachprozess der Women20 (s.g. W20, inkl. eines W20-Gipfels in Berlin). Beim G20-Gipfel in Hamburg wurden mehrere Initiativen insbesondere zur wirtschaftlichen Stärkung von Frauen (wie der Fonds zur Förderung von Unternehmerinnen in Entwicklungsländern (*We-Fi*), siehe Antwort Ziffer 7) oder zur Überwindung der digitalen Kluft und der Förderung von digitaler Kompetenzen von Mädchen im Rahmen von #ESkills4Girls verabschiedet. Gleichstellung bleibt wichtiges Thema auf den Agenden von G7 und G20, das die Bundesregierung aktiv unterstützt.

Anlässlich des Beginns des neuen internationalen Generation Equality Forum (GEF) von UN Women hat die Bundesregierung 2020 den Co-Vorsitz eines der insgesamt sechs internationalen Aktionsbündnisse zum Themenkomplex "Economic Justice and Rights" übernommen. 2021 hat sie sich zudem dem Women, Peace and Security and Humanitarian Action Compact als "Catalytic Member" angeschlossen und bringt sich hier engagiert ein.

Gleichstellungspolitik war bei gleich mehreren Treffen der Ministerinnen und Minister und deren Beschlüssen ein wichtiger Schwerpunkt der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020:

So wurde auf Initiative des BMFSFJ auf dem virtuellen, informellen Treffen der Gleichstellungsministerinnen und Gleichstellungsminister im November 2020 der "Best-Practice"-Austausch zu Gewaltschutz für Frauen intensiviert und auf Initiative Deutschlands hat die Mehrheit der EU-Gleichstellungsministerien sich bei diesem Treffen für die Etablierung einer europaweit einheitlichen Hilfetelefonnummer gegen Gewalt an Frauen ausgesprochen.

Außerdem wurden im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Dezember 2020 Ratsschlussfolgerungen (RSF) zur Bekämpfung des Gender Pay Gaps angenommen, die politische Empfehlungen für eine gleichberechtigte Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern enthalten.

Unter Federführung der BKM wurden Fragen der Geschlechtergerechtigkeit in der Kultur in der EU-Ratsarbeitsgruppe "Ausschuss für Kultur" bearbeitet und hierzu Schlussfolgerungen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft veröffentlicht.

Die Bundesregierung hat die EU-Kommission bei der Verabschiedung des Gender-Aktionsplans III unterstützt. Um Frauen auch in Krisenzeiten besser gegen Gewalt zu schützen, werden wir uns weiter für die Ratifikation der Istanbul-Konvention des Europarats durch die EU und aller Mitgliedstaaten einsetzen. Deutschland wird während seiner Präsidentschaft im Europarat 2021 für den europaweiten Ausbau und Zugang zu Schutz und Beratung werben.

Der inzwischen dritte Nationale Aktionsplan zur Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit (Verabschiedung Februar 2021) legt die weitere Strategie der Bundesregierung für den Zeitraum 2021 – 2024 fest. Zusätzlich informiert die Bundesregierung in einem eigenen Bericht über die Umsetzung des zweiten Nationalen Aktionsplans zu Frauen, Frieden und Sicherheit im Zeitraum 2017 – 2020.

Weitere Initiativen auf nationaler Ebene

Das Operationelle Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014 – 2020 verfolgt zur Integration des Querschnittsziels der Gleichstellung von Männern und Frauen eine Doppelstrategie, also eine Kombination aus spezifischen Fördermaßnahmen für Frauen und einem integrierten Gleichstellungsansatz. Der Doppelansatz wird durch ein Gender Budgeting nebst Berichterstattung unterstützt.

Zudem berät und begleitet die vom BMAS beauftragte "Agentur für Querschnittsziele im ESF" seit 2015 kontinuierlich die Ressorts und programmumsetzenden Stellen des ESF-Bundesprogramms und vermittelt das relevante Wissen, um das Querschnittsziel der Gleichstellung von Männern und Frauen nachhaltig in allen Phasen der Planung, Umsetzung und Evaluation in den Bundesmaßnahmen zu integrieren.

Mit dem Starke-Familien-Gesetz für Familien mit kleinen Einkommen wurde der Kinderzuschlag im Jahr 2019 reformiert und ist mittlerweile auf maximal 205 Euro pro Monat und Kind gestiegen. Alleinerziehende werden zudem nun deutlich besser erreicht, weil Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss nur noch zu 45 % und nicht mehr voll angerechnet werden.

Im Digitalen Deutschen Frauenarchiv (DDF) werden seit September 2018 erstmals interessierten Nutzern und Nutzerinnen weiterführende Informationen zur Frauenbewegungsgeschichte in der Form eines Fachportals präsentiert, darunter zahlreiche Digitalisate kostbarer Originaldokumente wie Briefe, Fotos oder Audioaufnahmen. Seit Januar 2020 wird das Digitale Deutsche Frauenarchiv mit 1,85 Millionen Euro vom BMFSFJ institutionell gefördert. Träger ist der i.d.a., Dachverband der Frauenarchive. Über den DDF-Projektfonds erhalten i.d.a.-Einrichtungen eine Förderung, um analoge Bestände zu digitalisieren, die im Digitalen Deutschen Frauenarchiv präsentiert werden. Die Berliner DDF-Geschäftsstelle verantwortet die Umsetzung technisch wie wissenschaftlich.

Im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben!" des BMFSFJ wird durch das seit 2020 geförderte Bundeskompetenznetzwerk "Antidiskriminierung und Diversitätsgestaltung" ein digitales Dokumentationssystem entwickelt und aufgebaut. Zudem widmet sich das Bundeskompetenznetzwerk den Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten als Steuerungsinstrument der Diversitätsorientierung in öffentlichen und privaten Einrichtungen, wozu die Erstellung eines Berichts über Bedarfe und Erfahrungen vorgesehen ist.

Zur letzten Frage der Einbeziehung der Genderperspektive bei der nationalen Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen wird auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) verwiesen. Diese stellt den Rahmen für die Umsetzung der Agenda 2030 in Deutschland dar. Sie wird stets weiterentwickelt. Die letzte Aktualisierung erfolgte im November 2018. Im März 2021 wurde die nächste Weiterentwicklung und Aktualisierung vom Bundeskabinett beschlossen. Genderaspekte werden im Sinne des Gender Mainstreaming Ansatzes der Bundesregierung querschnittlich berücksichtigt. Zum eigenständigen Nachhaltigkeitsziel Gleichstellung (SDG Nr. 5) enthält die DNS folgende Indikatoren: Nr. 5.1.a "Verdienstabstand zwischen Frauen und Männer", Nr. 5.1.b "Frauen in Führungspositionen in der Wirtschaft" und die neuen Indikatoren Nr. 5.1.c "Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst des Bundes", 5.1.d "Väterbeteiligung beim Elterngeld" sowie 5.1.e "Berufliche Qualifizierung von Frauen und Mädchen durch deutsche entwicklungspolitische Zusammenarbeit". In der kommenden Legislaturperiode steht die nächste Weiterentwicklung an.

Wichtiger Bestandteil der Weiterentwicklung der DNS sind das Monitoring und Berichtswesen. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht im Zweijahresrhythmus im Auftrag der Bundesregierung hierzu einen Indikatorenbericht zum Stand der Umsetzung.

Mit dem Ressortbericht "Agenda 2030 – Nachhaltige Familienpolitik" (BMFSFJ, 2019) setzt sich das BMFSFJ darüber hinaus erstmals langfristige, konkrete und überprüfbare Nachhaltigkeitsziele für die Familienpolitik bis 2030, die auch gleichstellungspolitisch relevant sind. Dahinter steht der Wille, die Chancen für Mütter, Väter und Kinder in Zukunft systematisch zu verbessern. Die Agenda definiert 13 Zielmarken in den drei übergeordneten Fortschrittszielen: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Partnerschaftlichkeit in der Familie und wirtschaftliche Stabilität.

III. Abkürzungsverzeichnis

AA Auswärtiges Amt

Abs. Absatz

ADS Antidiskriminierungsstelle des Bundes
AFP Agrarinvestitionsförderungsprogramm
AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Art. Artikel

ASE Agrarstrukturerhebung

AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz

AsylG Asylgesetz

ATT Arms Trade Treaty (Vertrag über den Waffenhandel)

AufenthG Aufenthaltsgesetz

BA Bundesagentur für Arbeit

BAföG Bundesausbildungsförderungsgesetz

BAG Bundesarbeitsgericht

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BB Bundesland Brandenburg

BCA Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

BDA Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

BE Bundesland Berlin

bff Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

bga Bundesweite Gründerinnenagentur

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl. Bundesgesetzblatt
BKA Bundeskriminalamt

BKM Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BMBF Bundesministerium für Bildung und Forschung

BMEL Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

BMF Bundesministerium der Finanzen

BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

BMG Bundesministerium für Gesundheit

BMJV Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

BMWi Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

BMZ Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

BPW Business and Professional Women Germany e. V.

bspw. beispielsweise

BW Bundesland Baden-Württemberg

BY Bundesland Bayern

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

bzgl. bezüglich

ca. circa

CEDAW Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against

Women (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung

der Frau)

Dachverband i. d. a. Dachverband - informieren, dokumentieren, archivieren - deutschsprachiger

Frauen / Lesbenarchive,

-bibliotheken und -dokumentationsstellen

DaMigra e. V. Dachverband der Migrantinnenorganisationen e. V.

DDF Digitales Deutsches Frauenarchiv

DDR Deutsche Demokratische Republik

DEAS Deutscher Alterssurvey
DEK Datenethikkommission

Destatis Statistisches Bundesamt

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund

DIHK Deutsche Industrie- und Handelskammer

DIMR Deutsches Institut für Menschenrechte

DNS Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

DZA Deutsches Zentrum für Altersfragen

e.V. eingetragener Verein

EAF Europäische Akademie für Frauen in Wirtschaft und Politik Berlin e.V.

EJTN Europäisches Netzwerk zur justiziellen Aus- und Fortbildung (engl.: European

Judicial Training Network)

EntgTranspG Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern

(Entgelttransparenzgesetz)

ESF Europäischer Sozialfonds

EStG Einkommenssteuergesetz

EU / EU-KOM Europäische Union / Europäische Kommission

EuGH Europäischer Gerichtshof

Eurostat Statistisches Amt der Europäischen Union

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit

ff. fortfolgend

FüPoG Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an

Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

(Führungspositionengesetz)

FWS Deutscher Freiwilligensurvey

GAP Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union

GBV Gender Based Violence (geschlechtsspezifische Gewalt)

GEF Generation Equality Forum

GENSAC Gender Equality Network for Small Arms Control (Netzwerk für

gleichberechtigte Kleinwaffenkontrolle)

GFMK Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -

senatorinnen und -senatoren der Länder

GG Grundgesetz

ggf. Gegebenenfalls

GIZ Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit

GmbH & Co. KG Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft

GMK Gesundheitsministerkonferenz

GRETA Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings

GREVIO Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic

Violence

HB Bundesland Bremen

HE Bundesland Hessen

HGB Handelsgesetzbuch

HH Bundesland Hamburg

HPV Humane Papillomviren

i. d. R. in der Regel

IAB Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

ILO Internationale Arbeitsorganisation (engl.: International Labour Organisation)

IMAG Interministerielle Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen

inkl. inklusive

insbes. insbesondere

IntB Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

ISF Innerer Sicherheitsfonds

IvAF Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen

JFMK Jugend- und Familienministerkonferenz

JGG Jugendgerichtsgesetz
JVA Justizvollzugsanstalt

KAP Konzertierte Aktion Pflege

KI Künstliche Intelligenz

KJH Kinder- und Jugendhilfestatistik

KMK Kultusministerkonferenz

KMU Kleine und mittlere Unternehmen

KOK e. V. Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im

Migrationsprozess e. V.

KSchG Kündigungsschutzgesetz

LGG Landesgleichstellungsgesetz

LoIPR List of Issues and Questions Prior to Reporting

MDG Millennium-Entwicklungsziele

MGEPA Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

MiA Migrantinnen einfach stark im Alltag

MIFKJF Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

MINT Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften, Technik

Millionen
Mrd. Milliarden

MSA Mittlerer Schulabschluss

MV Bundesland Mecklenburg-Vorpommern

NAP Nationaler Aktionsplan

NetzDG Netzwerkdurchsetzungsgesetz

NI Bundesland Niedersachsen

NKS Nationale Kontaktstelle

Nr. Nummer

NRO Nichtregierungsorganisation

NW Bundesland Nordrhein-Westfalen

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (engl.:

Organisation for Economic Cooperation and Development)

Para. Paragraph

PKS Polizeiliche Kriminalstatistik

PpSG Pflegepersonal-Stärkungsgesetz

PQF Pro Quote Film

PQM Pro Quote Medien

rd. rund

RKI Robert Koch Institut

RN Randnummer

RP Bundesland Rheinland-Pfalz

RSF Ratsschlussfolgerungen

S. Seite s. siehe

SchKG Schwangerschaftskonfliktgesetz

SDG Nachhaltige Entwicklungsziele (engl.: Sustainable Development Goals)

SGB Sozialgesetzbuch

SGS Schule gegen Sexismus

SH Bundesland Schleswig-Holstein

SL Bundesland Saarland
SN Bundesland Sachsen

SOEP Sozioökonomisches Panel

sog. so genannt

SOLWODI e. V. Solidarity with Women in Distress (Solidarität mit Frauen in Not)

ST Bundesland Sachsen-Anhalt
StBA Statistisches Bundesamt

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung
TH Bundesland Thüringen
TSG Transsexuellengesetz

u. und

u. a. unter anderem

UNECE United Nations Economic Commission for Europe (Wirtschaftskommission

für Europa der Vereinten Nationen)

UNFPA Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

usw. und so weiter vgl. vergleiche

VN Vereinte Nationen

VNSR Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
We-Fi Women Entrepreneur Finance Initiative

WfbM Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

WRV Weimarer Reichsverfassung

z. B. zum Beispiel

ZdH Zentralverband des deutschen Handwerks

Ziff. Ziffer

IV. Anlagen: Daten-Annex I und Länder-Annex II

Annex I - Neunter CEDAW-Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland

Daten und Statistiken zur Situation von Frauen in Deutschland entlang der Themen der LoIPR

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Teil I - Tabellen und Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes

1. Revölkerung

Tabelle 1.1 Bevölkerung - Frauen und Männer in Deutschland nach verschiedenen ausgewählten Merkmalen (2019)

Tabelle 1.2 Bevölkerung - Frauen und Männer mit Migrationshintergrund nach ausgewählten Merkmalen (2019)

Tabelle 1.3 a) Bevölkerung - Frauen und Männer mit amtlich anerkannten Behinderungen in Privathaushalten nach Grad der Behinderung und Alter (2017)

Tabelle 1.3 b) Menschen mit Behinderungen am 31.12.2019 nach Ursache der schwersten Behinderung, Grad der Behinderung und Geschlecht

 $\underline{\text{Tabelle 1.4 Bev\"{o}lkerung - Gefl\"{u}chtete: Schutzsuchende nach Schutzstatus, Alter, Geschlecht und Gebiet zum 31.12.2019}$

2. Bildung, Ausbildung, Kinderbetreuung

<u>Tabelle 2.1 Bildung - Allgemeinbildener Schulabschluss von Frauen und Männern (2019)</u>

Tabelle 2.2 Bildung - Berufliche Bildungsabschlüsse von Frauen und Männern (2019)

Tabelle 2.3 a) Ausbildung - Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in den 10 am stärksten von Frauen besetzten Ausbildungsberufen (2019)

Tabelle 2.3 b) Ausbildung - Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge in den 10 am stärksten von Männern besetzten Ausbildungsberufen (2019)

Tabelle 2.3 c) Ausbildung - Anzahl Personen und Frauenanteil in MINT-Ausbildungsberufen nach Bundesländern (2018)

Tabelle 2.4 a) Frühkindliche Bildung - Betreuungsquote Kinder unter 3 Jahren (U3) (2017-2020)

Tabelle 2.4 b) Frühkindliche Bildung - Betreuungsquote Kinder im Alter von 3-5 Jahren (2017-2020)

Tabelle 2.4 c) Kinderbetreuung: Personalschlüssel nach Gruppenformen und Ländern (Median) (2019)

Tabelle 2.4 d) Kinderbetreuung: Betreuungsquoten städtischer und ländlicher Raum (2017)

3. Arbeit und Entgelt

Tabelle 3.1 Erwerbsquellen - Frauen und Männer in Privathaushalten nach Erwerbsform und weiteren Merkmalen (2019)

Tabelle 3.2 a) Erwerbsbeteiligung - Erwerbstätige nach Geschlecht und ausgewählten Merkmalen (2019)

Tabelle 3.2 b) Erwerbsbeteiligung - Erwerbstätige nach Stellung im Beruf, Voll-/Teilzeittätigkeit und Geschlecht (2019)

Tabelle 3.2 c) Erwerbsbeteiligung - Abhängig Beschäftigte in Vollzeit nach Geschlecht und ausgewählten Merkmalen (2019)

Tabelle 3.2 d) Erwerbsbeteiligung - Abhängig Beschäftigte in Teilzeit nach Geschlecht und ausgewählten Merkmalen (2019)

Tabelle 3.2 e) Erwerbsbeteiligung - Geringfügig Beschäftigte nach Geschlecht und ausgewählten Merkmalen (2019)

Tabelle 3.2 f) Erwerbsbeteiligung - Nichterwerbstätige nach Geschlecht und ausgewählten Merkmalen (2019) Tabelle 3.2 g) Erwerbsbeteiligung - Selbstständige nach Geschlecht und ausgewählten Merkmalen (2019)

Tabelle 3.3 a) Gender Pay Gap - Unbereinigter Verdienstunterschied nach arbeitsplatzbezogenen Merkmalen (2018)

Tabelle 3.3 b) Gender Pay Gap - Unbereinigter Verdienstunterschied nach persönlichen Merkmalen (2018)

Tabelle 3.3 c) Gender Pay Gap - Unbereinigter Verdienstunterschied nach unternehmensbezogenen Merkmalen (2018)

Tabelle 3.4 Erwerbstätige in den am 10 häufigsten ausgeübten Berufsgruppen nach Geschlecht (2019)

4. Finanzielle Verhältnisse, Steuerklassen, Renten, Armutsgefährdung

Tabelle 4.1 a) Armutsgefährdungsquote von Frauen und Männern in Deutschland in Prozent (2019)

Tabelle 4.1 b) Armutsgefährdungsquote nach Bundesländern und soziodemografischen Merkmalen gemessen am Landesmedian (2018)

Tabelle 4.2 - Steuerklassen - Unbeschränkt steuerpflichtige Steuerfälle nach der Steuerklasse, Geschlecht, Altersgruppen, Grad der Behinderung und Gebiet im Jahr 2016

Tabelle 4.3 Rentenleistungen von Männern und Frauen mit Wohnsitz im Inland nach Alter und Gebiet (2018)

Tabelle 4.4 Nettogeldvermögen und Nettogesamtvermögen von alleinlebenden Frauen und Männern sowie verschiedenen Privathaushalten (2018)

Tabelle 4.5 Mieten - Anteil von Frauen und Männern mit einer Mietbelastungsquote von über 40% des Haushaltsnettoeinkommens (2018)

5. Gesundheit

Tabelle 5.1 Durchschnittliche Lebenserwartung in Jahren von Männern und Frauen in Bundesländern (verschiedene Jahre bis 2019)

Tabelle 5.2 Häufigste Hauptdiagnosen stationär im Krankenhaus behandelter Frauen nach Altersgruppen (2018)

Tabelle 5.3 Schwangerschaftsabbrüche nach Alterskohorten in Deutschland (2017-2019)

6. Familie: Elterngeld und Zeitverwendung für unbezahlte Care-Arbeit

Tabelle 6.1 Familie - Elterngeld-Leistungsbezüge nach Geschlecht, Alter. Erwerbstätigkeit vor der Geburt, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Wohnort (2019)

Tabelle 6.2 Familie - Zeitverwendung Unbezahlte Care-Arbeit von Frauen und Männern

7. Teilhabe

Tabelle 7.1 a) Teilhabe - Erwerbstätige in Führungspositionen nach Geschlecht und ausgewählten Merkmalen (2019)

Tabelle 7.1 b) Teilhabe - Richter/-innen und Staatsanwälte/Staatsanwältinnen in Besoldungsgruppen R 3 - R 10 nach Beschäftigungsbereich, Ländern und Alter (2019)

Tabelle 7.1 c) Teilhabe - Professuren nach Geschlecht, Besoldungsgruppe, Alter und Staatsbürgerschaft (2019)

Tabelle 7.2 a) Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Altersgruppen in Prozent bei Bundestagswahlen seit 2002

Tabelle 7.2 b) Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Altersgruppen in Prozent bei Europawahlen seit 2004

Tabelle 7.3 a) Politische Teilhabe - Regierungen in den Ländern 1)

Tabelle 7.3 b) Politische Teilhabe - Mandate in den Landesparlamenten (2019)

Tabelle 7.3 c) Politische Teilhabe - Mandate in den kommunalen Vertretungen (2019)

Tabelle 7.4 Teilhabe - Digitale Ausstattung von Männern und Frauen in Prozent (2018)

Teil II - Sonderauswertungen: Deutsches Alterssurvey (DEAS) und Freiwilligensurvey (FWS) des Deutschen Zentrums für Altersfragen (DZA)

Teil III - Publikation: Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu Partnerschaftsgewalt (Bundeskriminalamt (BKA) 11/2020)

Vorbemerkung und Verweise:

Der nachfolgende **Daten-Annex gliedert sich in drei Teile** aus unterschiedlichen Datenquellen. Die ersten beiden enthalten eigens für diesen Bericht erstellte Sonderauswertungen unter Berücksichtigung verschiedener, in Ziffer 1 der LoIPR genannter Merkmale.

Die amtlichen Daten in den Tabellen von Teil I wurden vom Statistischen Bundesamt (StBA) zur Verfügung gestellt,

die Daten in Teil II sind Sonderauswertungen des Deutschen Alters- sowie Freiwilligensurvey (DEAS bzw. FWS) des Deutschen Zentrums für Altersfragen (DZA). Aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmethoden und Quellen sind die Daten dieser beiden Teile nicht direkt miteinander vergleichbar und dienen vor allem als exemplarischer Überblick zu den Möglichkeiten einer auch intersektionalen Datenauswertung in verschiedenen Statistiken entlang der in der Frauenrechtskonvention behandelten Themenfelder. Teil III umfasst die aktuelle Veröffentlichung des Bundeskriminalamtes (BKA) von November 2020 mit Daten der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zur Partnerschaftsgewalt aus dem Jahr 2019.

Darüber hinaus wird nochmal als weiterführende Datenquelle auf den 4. Gleichstellungsatlas zur Situation von Frauen und Männern in Deutschland verwiesen, der anhand von 41 Indikatoren einen umfassenden und aktuellen Überblick zur Situation der Gleichstellung und der regionalen Situation in Deutschland gibt. Die Daten im 4. Gleichstellungsatlas geben Auskunft, wie hoch beispielsweise der Anteil von Frauen und Männern an Führungspositionen in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft ist, welche geschlechtsspezifischen Unterschiede es bei Bildung und Berufswahl gibt oder wie sich Frauen und Männer Erwerbs- und Sorgearbeit aufteilen. Die deutsche Textfassung des Gleichstellungsatlas ist als barrierefreie PDF-Datei abrufbar unter

 $\underline{https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160308/73cf}\\ 505119fdd0b72be8bce59a041079b/4-atlas-zur-gleichstellung-von-frauen-und-maennerm-in-deutschland-broschuere-data.pdf}$

Zusätzlich hat das BMFSFJ eine interaktive, digitale Fassung des 4. Gleichstellungsatlas mit der Möglichkeit der gezielten Suche und Darstellung einzelner Indikatoren und regionaler Auswertungsmöglichkeiten erstellt und bietet die digitalen Kartenanwendungen auch in englischer Sprache an. Die englische Fassung ist abrufbar unter:

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/meta/en/equality/equalityatlas

Einen kompakten Überblick über die Situation von Frauen und Männer in Deutschland und den Stand der Gleichstellung liefert zudem die auch in englischer Sprache vom BMFSFJ im Rahmen der deutschen EU-Ratstpräsidentschaft herausgegebene Broschüre "Frauen und Männer in Deutschland", abrufbar unter:

 $\underline{https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160834/6c075e4a4d0f0d5debaef3862ecd6fab/frauen-und-maenner-in-deutschland-englisch-data.pdf}$

Tabelle 1.1 - Bevölkerung - Frauen und Männer in Deutschland nach ausgewählten Merkmalen im Jahr 2019 Bezug: Ziffern 1, 14 und 18-21 der LoIPR

Merkmale								
THE RIBIT	Insgesamt	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
		in 1000		in % (S ₁	palten)		in % (Zeilen)	
	Alter							
Insgesamt	81 848	41 366	40 482	50,5	49,5	100,0	100,0	100,0
unter 18 Jahre	13 517	6 584	6 933	48,7	51,3	16,5	15,9	17,1
18 bis unter 45 Jahren	26 697	12 989	13 709	48,7	51,3	32,6	31,4	33,9
45 bis unter 65 Jahren	24 488	12 311	12 177	50,3	49,7	29,9	29,8	30,1
65 Jahre und älter	17 146	9 482	7 664	55,3	44,7	20,9	22,9	18,9
	Staatsangehörigke	eit						
Ausländische	10 121	4 777	5 344	47,2	52,8	12,4	11,5	13,2
Deutsche	71 727	36 589	35 138	51,0	49,0	87,6	88,5	86,8
	Migrationshinterg	rund 1)						
mit Migrationshintergrund	21 246	10 391	10 855	48,9	51.1	26.0	25.1	26,8
ohne Migrationshintergrund	60 603	30 975	29 627	51,1	48,9	74,0	74,9	73,2
	Region							
Westdeutschland ohne Berlin	65 925	33 302	32 622	50,5	49,5	80,5	80,5	80,6
Ostdeutschland einschl. Berlin	15 923	8 064	7 860	50,6	49,4	19,5	19,5	19,4
Städtischer Raum	56 025	28 366	27 659	50,6	49,4	68,5	68,6	68,3
Ländlicher Raum	25 823	13 000	12 823	50,3	49,7	31,5	31,4	31,7
	Familienzusamme	nhang						
in Partnerschaft	41 601	20 786	20 815	50,0	50,0	50,8	50,2	51,4
in Partnerschaft mit Kindern unter 18 Jahren	13 332	6 677	6 655	50,1	49,9	16,3	16,1	16,4
Allein Erziehende	2 606	2 199	407	84,4	15,6	3,2	5,3	1,0
Allein Erziehende mit Kindern unter 18 Jahren	1 524	1 339	185	87,9	12,1	1,9	3,2	0,5
Alleinlebende	17 067	8 872	8 194	52,0	48,0	20,9	21,4	20,2
	Bildungsstand nac	ch International S	tandard Classific	cation of Educ	ation 2010 (Is	SCED 2010) de	er UNESCO	
niedrig	14 334	8 254	6 079	57,6	42,4	17,5	20,0	15,0
mittel	38 569	20 013	18 556	51,9	48,1	47,1	48,4	45,8
hoch	17 644	7 595	10 049	43,0	57,0	21,6	18,4	24,8
ohne Angabe	119	64	55	53,6	46,4	0,1	0,2	0,1
Kinder unter 15 Jahren	11 182	5 439	5 743	48,6	51,4	13,7	13,1	14,2

^{1) &}lt;u>Definition Migrationshintergrund</u>: Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-) Aussiedlerinnen und (Spät-) Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen. Die Vertriebenen des Zweiten Weltkrieges haben (gemäß Bundesvertriebenengesetz) einen gesonderten Status; sie und ihre Nachkommen zählen daher nicht zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund.

Quelle: StBA 2020, Ergebnisse des Mikrozensus 2019

Tabelle 1.2 - Bevölkerung - Frauen und Männer mit Migrationshintergrund nach ausgewählten Merkmalen im Jahr 2019 Bezug: Ziffern 1 und 19 der LoIPR

Merkmale	Insgesamt	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
Merkinare	·	in 1000			in % (Zeilen)	
	Alter					
Insgesamt	21 246	10 391	10 855	100,0	100,0	100,0
unter 18 Jahre	5 261	2 534	2 727	24,8	24,4	25,1
18 bis unter 45 Jahren	8 921	4 293	4 628	42,0	41,3	42,6
45 bis unter 65 Jahren	4 994	2 470	2 524	23,5	23,8	23,3
65 Jahre und älter	2 070	1 094	976	9,7	10,5	9,0
	Staatsangehörigkeit	:				
Ausländische	10 121	4 777	5 344	47,6	46,0	49,2
Deutsche	11 125	5 614	5 511	52,4	54,0	50,8
	Region					
Westdeutschland ohne Berlin	19 036	9 326	9 710	89,6	89,8	89,5
Ostdeutschland einschl. Berlin	2 210	1 065	1 145	10,4	10,2	10,5
Städtischer Raum	17 227	8 444	8 783	81,1	81,3	80,9
Ländlicher Raum	4 018	1 947	2 072	18,9	18,7	19,1
	Familienzusammen	hang				
in Partnerschaft	9 718	4 932	4 786	45,7	47,5	44,1
in Partnerschaft mit Kindern unter 18 Jahren	4 579	2 332	2 247	21,6	22,4	20,7
Allein Erziehende	713	616	97	3,4	5,9	0,9
Allein Erziehende mit Kindern unter 18 Jahren	465	414	50	2,2	4,0	0,5
Alleinlebende	3 279	1 348	1 932	15,4	13,0	17,8
	1. ausländische Staa	ntsangehörigkeit (r	ur Personen ohne	deutsche Staatsbür	rgerschaft)	
Insgesamt	10 121	4 777	5 344	47,6	46,0	49,2
Türkei	1 390	685	705	6,5	6,6	6,5
Polen	774	393	381	3,6	3,8	3,5
Italien	756	302	453	3,6	2,9	4,2
Syrien	682	277	406	3,2	2,7	3,7
Rumänien	556	265	291	2,6	2,6	2,7
Russische Föderation	407	194	214	1,9	1,9	2,0
Kroatien	378	170	207	1,8	1,6	1,9
Griechenland	278	135	143	1,3	1,3	1,3
Bulgarien	262	156	106	1,2	1,5	1,0
Kosovo	243	115	129	1,1	1,1	1,2

Quelle: StBA 2020, Ergebnisse des Mikrozensus 2019

Tabelle 1.3 a): Bevölkerung - Frauen und Männer mit amtlich anerkannten Behinderungen in Privathaushalten nach Grad der Behinderung und Alter im Jahr 2017¹⁾

Bezug: Ziffer 1 der LoIPR

Gegenstand der Nachweisung	insgesamt	männlich	weiblich
		·	in 1 000
Menschen mit Behinderungen insgesamt	10 239	5 246	4 994
Ohne Behinderung insgesamt ²⁾	71 501	35 276	36 225
Grad der Behinderung ³⁾			
20 - 30	633	361	272
30 - 40	1 137	586	551
40 - 50	992	495	497
50 - 60	2 561	1 300	1 261
60 - 70	1 153	566	587
70 - 80	896	440	456
80 - 90	811	423	388
90 - 100	380	192	188
100	1 676	882	794
Alter			
unter 15	160	97	63
15 - 24	184	106	79
25 - 44	837	442	396
45 - 64	3 894	2 006	1 888
65 - 79	3 429	1 848	1 582
80 und mehr	1 734	748	987
	Anteil der Mensche	n mit Behinderunge	en an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe in %³)
Alter			
unter 15	1,4	1,7	1,2
15 - 24	2,2	2,4	2,0
25 - 44	4,1	4,2	3,9
45 - 64	15,8	16,3	15,3
65 - 79	27,5	31,8	23,7
80 und mehr	39,1	43,1	36,5
Insgesamt	12,5	12,9	12,1

¹⁾ Angaben in Tausend

Quelle: StBA, Mikrozensus 2017

 $^{2)\} Diffenz\ zwischen\ Bev\"{o}lkerung\ und\ Menschen\ mit\ Behinderungen\ in\ Privathaushalten\ insgesamt$

³⁾ Die Bestimmung des Grades der Behinderung (GdB) richtet sich seit 1. Januar 2009 nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen" der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV).

Annex I -Teil I

Tabelle 1.3 b) Menschen mit Behinderungen am 31.12.2019 nach Ursache der schwersten Behinderung, Grad der Behinderung und Geschlecht Bezug: Ziffer I und weitere der LoIPR

1 63		Incaecamt				Grad der Behinderung	lerung		
, i	Ursache der schwersten Behinderung	mpeseum e		50	09	70	80	06	100
Z.		Anzahl	%			Anzahl			
		Männlich ¹		Männlich ¹					
-	Angeborene Behinderung	144 277	3,6	19 409	9 388	9 937	21 089	4 766	26 688
2	Arbeitsunfall (einschl. Wege- und Betriebswegeunfall), Berufskrankheit	47 319	1,2	18 402	6 0 0 6	5 917	4 651	2 090	7 180
3	Verkehrsunfall	21 739	0,5	6 151	3 283	2 683	2 765	1 077	5 780
4	Häuslicher Unfall	3 708	0,I	1 428	579	370	335	122	874
5	Sonstiger oder nicht näher bezeichneter Unfall	14 291	0,4	5 016	2 192	1 576	1 426	592	3 489
9	Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung	10 628	0,3	2 864	1 651	1 354	1 274	770	2 715
7	Allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden)	3 512 559	88,2	1 187 692	533 981	377 001	433 940	176 358	803 587
8	Sonstige, mehrere oder ungenügend bezeichnete Ursachen	229 228	5,8	83 348	38 151	26 227	25 454	10 683	45 365
6	Zusammen	3 983 749	100	1 324 310	598 304	425 065	490 934	196 458	948 678
		Weiblich		Weiblich					
10	Angeborene Behinderung	113 264	2,9	14 711	7 370	7 604	15 235	4 057	64 287
11	Arbeitsunfall (einschl. Wege- und Betriebswegeunfall), Berufskrankheit	8 455	0,2	3 392	1 634	1 023	812	400	1 194
12	Verkehrsunfall	8 292	0,2	2 504	1 271	616	066	413	2 135
13	Häuslicher Unfall	2 077	0,I	740	337	215	205	93	487
14	Sonstiger oder nicht näher bezeichneter Unfall	6 024	0,2	2 111	096	269	645	295	1316
15	Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung	2 564	0,1	653	406	326	338	191	650
16	Allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden)	3 549 705	90'06	1 201 285	267 060	395 184	428 136	183 481	774 559
17	Sonstige, mehrere oder ungenügend bezeichnete Ursachen	228 830	5,8	82 533	39 695	27 229	24 924	11 290	43 159
18	Zusammen	3 919 211	100	1 307 929	618 733	433 257	471 285	200 220	887 787
		Insgesamt		Insgesamt					
19	Angeborene Behinderung	257 541	3,3	34 120	16 758	17 541	36 324	8 823	143 975
20	Arbeitsunfall (einschl. Wege- und Betriebswegeunfall), Berufskrankheit	55 774	0,7	21 794	10 713	6 940	5 463	2 490	8 374
21	Verkehrsunfall	30 031	0,4	8 655	4 554	3 662	3 755	1 490	7 915
22	Häuslicher Unfall	5 785	0,I	2 168	916	585	540	215	1361
23	Sonstiger oder nicht näher bezeichneter Unfall	20 315	0,3	7 127	3 152	2 273	2 071	887	4 805
24	Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung	13 192	0,2	3 517	2 057	1 680	1 612	961	3 365
25	Allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden)	7 062 264	89,4	2 388 977	1 101 041	772 185	862 076	359 839	1 578 146
26	Sonstige, mehrere oder ungenügend bezeichnete Ursachen	458 058	5,8	165 881	77 846	53 456	50 378	21 973	88 524
27	Insgesamt	7 902 960	100	2 632 239	1 217 037	858 322	962 219	396 678	1 836 465
	1) Einschließlich "Divers" oder "Ohne Angabe" nach dem Personenstandsgesetz beim Geschlecht	ndsgesetz beim	Geschl	echt.	ñÒ	Quelle: StBA, 2020			

1) Einschließlich "Divers" oder "Ohne Angabe" nach dem Personenstandsgesetz beim Geschlecht.

Bezug: Ziffer 21 der LoIPR

Bezug: Ziffer 21 der Gebiet	Altersgruppen	Geschlecht	Schutz-	davon nach Schutz	status	
Gebier	ritersgruppen	Gesemeent	suchende	offen		abgelehnt
			1	2	3	4
Insgesamt	Insgesamt	Insgesamt	1 839 115	266 470	1 360 070	212 575
		Männlich	1 135 210	175 855	810 665	148 690
		Weiblich	703 905	90 615	549 405	63 885
	0 bis unter 18	Insgesamt	497 195	75 795	366 470	54 935
		Männlich	264 290	40 765	194 055	29 470
		Weiblich	232 905	35 030	172 415	25 460
	18-39	Insgesamt	887 430	155 795	611 235	120 400
		Männlich	613 800		405 880	93 995
		Weiblich	273 630		205 350	26 405
	40-65	Insgesamt	386 610		317 760	35 475
		Männlich	226 725		181 955	24 325
		Weiblich	159 885		135 805	11 150
	über 65	Insgesamt	67 875		64 600	1 765
		Männlich	30 390		28 775	900
		Weiblich	37 485		35 825	870
West (ohne Berlin)	Insgesamt	Insgesamt	1 540 425		1 152 390	170 370
		Männlich	948 195	144 595	684 620	118 980
		Weiblich	592 230	73 070	467 770	51 390
	0 bis unter 18	Insgesamt	414 865		309 615	43 915
		Männlich	220 335	32 980	163 820	23 535
		Weiblich	194 535		145 795	20 375
	18-39	Insgesamt	740 225	128 700	515 020	96 505
		Männlich	510 265	94 700	340 260	75 305
		Weiblich	229 960	34 000	174 760	21 200
	40-65	Insgesamt	327 985	26 430	273 055	28 500
		Männlich	192 000	16 360	156 220	19 420
		Weiblich	135 985	10 075	116 830	9 080
	über 65	Insgesamt	57 350	1 195	54 705	1 450
		Männlich	25 595	560	24 320	715
		Weiblich	31 755	635	30 385	735
Ost (ohne Berlin)	Insgesamt	Insgesamt	196 650	35 695	130 480	30 480
		Männlich	124 295	22 730	79 735	21 830
		Weiblich	72 355	12 960	50 740	8 650
	0 bis unter 18	Insgesamt	56 790	11 060	37 920	7 810
		Männlich	30 295	5 940	20 135	4 220
		Weiblich	26 495	5 120	17 785	3 585
	18-39	Insgesamt	98 515	19 575	61 230	17 715
		Männlich	70 050	13 825	42 110	14 120
		Weiblich	28 465	5 750	19 120	3 595
	40-65	Insgesamt	35 155	4 875	25 480	4 795
		Männlich	21 125	2 875	14 855	3 400
		Weiblich	14 030	2 005	10 630	1 395
	über 65	Insgesamt	6 190	180	5 850	160
		Männlich	2 830	95	2 640	90
		Weiblich	3 360	85	3 205	70
Berlin	Insgesamt	Insgesamt	102 040	13 110	77 200	11 725
		Männlich	62 715	8 530	46 310	7 880
		Weiblich	39 320	4 585	30 890	3 845
	0 bis unter 18	Insgesamt	25 540	3 395	18 940	3 210
		Männlich	13 665	1 850	10 105	1 715
	19.20	Weiblich	11 880		8 835	1 500
	18-39	Insgesamt	48 690		34 990	6 185
		Männlich	33 485		23 515	4 570
	40.65	Weiblich	15 205		11 475	1 615
	40-65	Insgesamt	23 470		19 225	2 175
		Männlich	13 600		10 880	1 505
	ühan (5	Weiblich	9 870		8 345	670
	über 65	Insgesamt	4 335		4 050	155
		Männlich	1 965		1 810	90
		Weiblich	2 370	70	2 235	65

Quelle: Ausländerzentralregister

Annex I -Teil I

Tabelle 2.1: Bildung - Allgemeinbildener Schulabschluss von Frauen und Männern im Jahr 2019 Bezug: Ziffer 14 der LoIPR

				Ā	Frauen							Mär	Männer			
	Insgesamt ¹ Darunter	Darunter							Insgesamt	Darunter						
		noch in schulischer Ausbildung	mit allgemeii	mit allgemeinbildendem Schulabschluss	hulabschluss			ohne allgemein- bildenden Schul- abschluss ²		noch in schulischer Ausbildung	mit allgemei	mit allgemeinbildendem Schulabschluss	ıulabschluss			ohne allgemein- bildenden Schul- abschluss ²
			Haupt- (Volks-) schul- abschluss	Abschluss der poly- technischen Oberschule	Mittlerer Abschluss	Fachhoch- schul- oder Hochschul- reife	ohne Angabe zur Art des Abschlusses				Haupt- (Volks-) schul- abschluss	Abschluss der poly- technischen Oberschule	Mittlerer Abschluss	Fachhoch- schul- oder Hochschul- reife	ohne Angabe zur Art des Abschlusses	
	in 1 000				in %				in 1 000				, in %			
Insgesamt	35 927	3,5	28,1	6,7	25,5	31,9	0,1	4,1	34 740	3,6	29,1	6,3	21,6	35,1	0,2	4,0
Aufschlüsselung nach: Staatsangehörigkeit ausländische Staatsbürger/innen deutsch Staatsbürger/innen	4 140	3,2 3,5	22,4 28,9	0,3	16,9	37,2 31,2	0,3	19,2	4 631 30 108	3,4	28,4 29,2	0,3	17,0 22,3	33,7 35,3	0,4	16,4
Migrationshintergrund mit ohne	7 703 28 224	5,7 2,9	22,4 29,7	0,5	21,4	35,9 30,8	0,2	13,5 1,5	8 026 26 713	5,7	27,8	0,5	20,1	33,1 35,7	0,3	12,1
Wohnort (Stadr/Land) Kreisfreie Großstädte, Städtische Kreise	24 600	3,6	27,1	3,1	25,0	36,1	0,1	4,7	23 680	3,8	28,0	2,9	20,8	39,6	0,5	4,6
Ländliche Kreise mit Verdichtungsan-sätzen, dünn besiedelte ländliche Kreise	11 327	3,2	30,2	14,3	26,4	22,9	0,1	2,7	11 059	3,3	31,4	13,6	23,1	25,4	. 0,2	2,8

Frauen/Männer im Alter von 15 Jahren und mehr. *1 Einschl. 0,2% Frauen/Männer, die keine Angaben zur allgemeinen Schulausbildung gemacht haben. *2 Einschl. Frauen/Männer mit Abschluss nach höchstens 7 Jahren Schulbesuch.

Quelle: StBA, Ergebnis des Mikrozensus 2019,

Tabelle 2.2: Bildung - Berufliche Bildungsabschlüsse von Frauen und Männern im Jahr 2019 Bezug: Ziffer 14 der LoIPR

						Frauen					
	Insgesamt ¹	Darunter									
		mit beruflichem Bildungsabschluss	n Bildungsab	schluss					ohne	davon	
		Lehre/ Berufs- Fachschul- ausbildung im abschluss ³ dualen System ²	Fachschul-abschluss ³	Fachschul- abschluss in der ehem. DDR	Bachelor	Master	Diplom ⁴	Promotion	beruflichen Bildungs- abschluss ⁵	in schulischer nicht in oder schulisc beruflicher oder Bildung beruflic	nicht in schulischer oder beruflicher Bildung
1	in 1 000						in %				
Insgesamt Aufschlüsselung nach:	35 927	46,2	8,0	1,2	2,6	1,6	11,6	8,0	27,5	8,3	19,2
Staatsangehörigkeit ausländische Staatsbürger/innen dt. Staatsbürger/innen	4 140	22,4	4 ×	41	4,9	3,9	10,1	8,0	52,6	8,0 4,8	44,5
Migrationshintergrund		5,71	5,0		, ,	r, 'i	,,,,	0,0			,,,,
mit	7 703 28 224	28,1 51,1	5,7 8,7	1,5	4,0	2,8	10,4	0,8	47,4 22,1	12,1 7,3	35,3 14,8
Wohnort (West/Ost) West (int/ Berlin)	30.477	45.0	91		7.0	~	116	00	7.00		0.10
ost (mix. Defini)		52,9	10,4	6,5	1,6	1,0	11,1	0,7	15,4	6,4	0,6
Wohnort (Stadt/Land)											
Kreisfreie Großstädte,		Ç	t		,			-	Č	c c	Č
Stadusche NTeise	74 000	4,64	C, /	0,0	3,1	2,1	12,8	1,0	29,1	8,9	20,1
Landiiche Kreise mit Verdichtungsansatzen, dunn besiedelte ländliche Kreise	11 327	52,3	9,2	2,5	1,4	0,7	8,8	0,4	24,1	7,1	17,1
						Männer					
Insgesamt	in 1 000		00			-	in %	71	5	60	1.5
Aufschlüsselung nach:	24 /40	4/,1	0,0	0,0	,4	r,9	14,7	1,0	7,77	6,6	15,4
Staatsangenorigkeit ausländische	4 631	28,5	3,6		2,4	3,7	8,2	1,1	49,6	8,6	39,8
Migrationshintergrund		4,7,7	C, C		t ,7	0,1	1,71	1,,1	10,01		٥,٧
mit	8 026 26 713	32,9 51,3	4,5 10,0	0,8	3,7	2,8	8,9 15,8	1,1	45,2 15,9	13,5	31,7
Wohnort (West/Ost)		•	Ċ				;			i c	•
West (inkl. Berlin) Ost	29 4/4 5 266	45,4 56,6	8,8 8,6	0,1 3,3	2,9	2,1	14,4 13,0	1,1	24,2 14,4	7,4	14,5 7,1
Wohnort (Stadt/Land)											
Kreisfreie Großstädte,											
städtische Kreise	23 680	43,2	8,1	0,3	3,3	2,4	15,5	1,9	24,9	10,0	14,9
Ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen, dünn											
besiedelte ländliche Kreise	11 059	55,3	10,1	1,3	1,6	6,0	11,4	6,0	18,1	7,9	10,2

Frauen/Mämner im Alter von 15 Jahren und mehr.
*I Einschl. 0,3 % Frauen/Männer, die keine Angaben zum beruflichen Bildungsabschluss gemacht haben sowie 0,1 % Frauen/Männer ohne Angabe zur Art des Abschlusses.

^{*2} Einschl. eines gleichwertigen Berufsfachschulusses, Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung. 1-jährige Schule für Gesundheits- und Sozialberufe sowie 0,5% Frauen / 0,2% Männer mit Anlemausbildung. *3 Einschl. einer Meister-/Technikerausbildung, Abschluss einer 2- oder 3-jährigen Schule für Gesundheits- und Sozialberufe sowie Abschluss an einer Schule für Erzieher/innen *4 Einschl. Lehramtsprüfung, Magister, künstlerischer Abschluss und vergleichbare Abschlüsse. *5 Einschl. Berufsvorbereitungsjahr und berufliches Praktikum, da durch diese keine benufsqualifizierenden Abschlüsse erworben werden. Odelle: SIBA, Ergebnis des Mikrozensus 2019

Annex I -Teil I

Tabelle 2.3 a) Ausbildung - Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge im Jahr 2019 in den 10 am stärksten von Frauen besetzten Ausbildungsberufen

Bezug: Ziffer 14 der LoIPR

	Ausbildungsberuf		Anzahl			in %	
Rank	Rank Berufsbezeichnung	Insgesamt	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
Insgesamt	unt	513 309	187 392	325 917	100,0	100,0	100,0
1	Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement	26 061	18 816	7 245	5,1	10,0	2,2
2	2 Medizinische(r) Fachangestellte(r)	16 176	15 702	474	3,2	8,4	0,1
3	3 Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	26 109	12 861	13 251	5,1	6,9	4, I
4	4 Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r)	12 255	11 892	360	2,4	6,3	0,1
5	5 Verkäufer/in	21 360	10 935	10 425	4,2	5,8	3,2
9	6 Industriekaufmann/-kauffrau	16 899	9 657	7 242	3,3	5,2	2,2
7	7 Friseur/in	9 042	6 573	2 469	1,8	3,5	0,8
8	8 Hotelfachmann/-fachfrau	8 142	5 070	3 069	1,6	2,7	0,9
6	9 Verwaltungsfachangestellte®	6 915	4 962	1 953	1,3	2,6	9,0
10	10 Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel	12 714	4 926	7 788	2,5	2,6	2,4
	Übrige Berufe	357 636	85 995	271 641	69,7	45,9	83,3

Quelle: StBA, Berufsbildungsstatistik 2019

Annex I -Teil I

Tab 2.3 b) Ausbildung - Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge im Jahr 2019 in den 10 am stärksten von Männern besetzten Ausbildungsberufen

Bezug: Ziffer 14 der LoIPR

	Ausbildungsberuf		Anzahl			in %	
Rank	Rank Berufsbezeichnung	Insgesamt	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
Insgesamt	ımt	513 309	187 392	325 917	100,0	100,0	100,0
	Kraftfahrzeugmechatroniker/in	22 113	939	21 174	4,3	0,5	6,5
2	2 Fachinformatiker/in	16 212	1 320	14 895	3,2	0,7	4,6
3	3 Elektroniker/in	14 340	372	13 968	2,8	0,2	4,3
4	4 Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	26 109	12 861	13 251	5,1	6'9	4,1
5	5 Anlagenmechaniker/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	12 918	198	12 717	2,5	0,1	3,9
9	6 Industriemechaniker/in	12 615	810	11 805	2,5	0,4	3,6
7	7 Verkäufer/in	21 360	10 935	10 425	4,2	5,8	3,2
8	8 Fachkraft für Lagerlogistik	10 572	1 248	9 324	2,1	0,7	2,9
6	9 Mechatroniker/in	8 565	594	7 971	1,7	0,3	2,4
10	10 Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel	12 714	4 926	7 788	2,5	2,6	2,4
	Übrige Berufe	355 791	153 192	202 599	69,3	81,7	62,2

Quelle: StBA, Berufsbildungsstatistik 2019

Tabelle 2.3 c) Ausbildung - Zahlen und Frauenanteil in MINT¹⁾-Ausbildungsberufen²⁾
Bezug: Ziffer 14 der LoIPR

Bundesland	insgesamt	darunter Frauen	Frauenanteil in %
Baden-Württemberg	79.722	8.832	11,1
Bayern	101.061	12.114	12,0
Berlin	11.085	1.401	12,6
Brandenburg	9.978	885	8,9
Bremen	4.815	597	12,4
Hamburg	9.192	1.086	11,8
Hessen	35.547	3.723	10,5
Mecklenburg-Vorpommern	6.240	522	8,4
Niedersachsen	55.113	6.378	11,6
Nordrhein-Westfalen	111.408	10.494	9,4
Rheinland-Pfalz	26.949	2.469	9,2
Saarland	6.582	639	9,7
Sachsen	20.385	2.136	10,5
Sachsen-Anhalt	10.917	1.053	9,6
Schleswig Holstein	16.065	1.740	10,8
Thüringen	11.373	1.092	9,6
Deutschland	516.429	55.161	10,7

¹⁾ MINT steht für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik.

Methodische Hinweise: Die Auswahl der Berufe erfolgt nach der Liste "MINT-Erhebungsberufe im dualen System (BBiG/HwO), Deutschland 2017" des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB). Diese Liste gibt keinen Hinweis darauf, dass die aufgeführten Berufe in allen Ländern angeboten werden.

Quelle: Berufsbildungsstatistik 2018 (Stichtag: 31. Dezember 2018)

Datenproduzent: StBA

^{2) (}Prozentualer) Anteil von Frauen und Gesamtzahl von Personen, die sich in einer Ausbildung zu einem MINT-Ausbildungsberuf im dualen System befinden

Annex I -Teil I

Tabelle 2.4 a) Frühkindliche Bildung - Betreuungsquote Kinder unter 3 Jahren (U3) Bezug: Ziffern 15 (h) und 18 (c) der LoIPR

Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kinder in Kindertagespflege am 01.03.2020, Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege: die nicht zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen, nach Ländern

	2017	17	2018	81	20	2019	2020	07
Land	Anzahl	Betreuungs- quote in %						
Baden-Württemberg	89 320	28,6	93 412	29,1	96 465	29,5	98 546	30,0
Bayern	100 121	27,4	103 194	27,5	109 549	28,5	114 186	29,6
Berlin	51 636	44,4	51 809	43,9	51 951	43,8	52 407	44,9
Brandenburg	35 349	55,8	36 063	56,4	36 529	56,9	36 303	57,7
Bremen	5 272	26,4	5 783	28,4	5 851	28,4	2009	29,0
Hamburg	26 483	44,7	26 785	44,0	28 699	46,6	28 429	46,7
Hessen	53 406	30,2	55 523	30,6	57 749	31,4	58 423	31,9
Mecklenburg-Vorpommern	22 777	56,0	22 995	56,4	22 825	56,9	22 674	57,6
Niedersachsen	64 067	29,6	68 176	30,9	72 011	32,1	73 853	32,9
Nordrhein-Westfalen	132 194	26,3	139 784	27,2	147 171	28,2	151 736	29,2
Rheinland-Pfalz	33 761	30,7	34 877	30,9	35 933	31,3	35 831	31,2
Saarland	6 761	28,3	7 003	28,6	7 415	29,9	7 321	29,8
Sachsen	56 871	50,5	57 382	50,9	58 186	52,3	57 015	52,8
Sachsen-Anhalt	30 992	56,9	31 222	57,1	31 488	58,2	30 603	58,3
Schleswig-Holstein	23 882	31,9	25 648	33,7	26 860	34,8	27 038	35,2
Thüringen	29 469	53,2	29 903	54,0	29 745	54,6	28 791	54,8
Deutschland	762 361	33,1	789 559	33,6	818 427	34,3	829 163	35,0

Quelle: StBA, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege; verschiedene Jahre

Annex I -Teil I

Tabelle 2.4 b) Frükindliche Bildung - Betreuungsquote Alter 3 - 5 Jahre Bezug: Ziffern 15 (h) und 18 (c) der LoIPR

Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege:

Betreuungsquote für Kinder im Alter von 3 bis einschließlich 5 Jahren* in Kindertageseinrichtungen und Kinder in Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagsschule besuchen, nach Ländern und Jahren

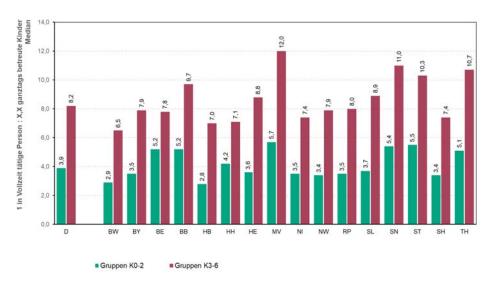
	2017	17	2018	18	20	2019	2020	07
Land	Anzahl	Betreuungs- quote in %						
Baden-Württemberg	276 887	95,0	284 363	94,7	292 464	94,5	300 937	93,9
Bayern	315 978	92,7	324 814	92,2	334 691	92,5	345 423	92,3
Berlin	97 189	93,6	99 385	92,4	100 902	92,2	103 925	92,0
Brandenburg	60 379	94,9	61 723	94,2	63 010	94,9	65 963	95,6
Bremen	15 102	87,5	16 139	88,4	16 517	87,0	16 893	86,0
Hamburg	46 033	90,5	47 986	89,5	49 629	1'06	51 536	89,9
Hessen	153 507	92,5	156 486	92,2	161 355	92,3	166 254	7'16
Mecklenburg-Vorpommern	38 539	95,2	39 005	94,9	39 626	94,9	40 315	95,6
Niedersachsen	190 049	93,2	195 405	92,8	200 425	92,7	207 063	92,2
Nordrhein-Westfalen	430 730	92,1	443 290	92,0	454 610	91,8	469 040	1'16
Rheinland-Pfalz	689 66	96,4	102 233	0'96	104 916	95,3	108 414	94,5
Saarland	21 035	93,1	21 432	92,8	22 040	93,4	22 518	9116
Sachsen	104 104	95,6	105 719	95,2	106 809	94,9	108 436	94,7
Sachsen-Anhalt	50 203	93,4	996 09	93,0	51 653	93,6	52 462	93,9
Schleswig-Holstein	66 574	91'6	67 845	6'06	69 720	91,8	70 845	90,4
Thüringen	52 811	96,5	53 524	96,0	54 141	95,8	54 475	95,7
Deutschland	2 018 809	93,4	2 070 315	93,0	2 122 508	93,0	2 184 499	92,5

* Inklusive 5-jähriger Kinder, die bereits die Schule besuchen

Quelle: StBA, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege; verschiedene Jahre

Tabelle 2.4 c) Kinderbetreuung: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenformen und Ländern (Median) Bezug: Ziffern 15 (h) und 18 (c) LoIPR

Abbildung 1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenformen/Alter und Ländern (Median)



Hinweis: Alle Gruppenformen mit Kindern im Alter bis 3 Jahren (K0-2) und 3-6 Jahren (K3-6) ohne Gruppen, in denen (auch) Kinder mit Eingliederungshilfe betreut werden.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tabelle 2.4 d) Kinderbetreuung: Betreuungsquoten städtischer und ländlicher Raum in Prozent Bezug: Ziffer 18 (c) der LoIPR

Raumeinheit	Betreuungsquote Kleinkinder in %	Ganztags- Betreuungsquote Kleinkinder in %	Betreuungsquote Vorschulkinder in %	Ganztags-Betreuungsquote Vorschulkinder in %
	2017	2017	2017	2017
Städtischer Raum West	28,8	14,7	90,2	41,4
Ländlicher Raum West	25,9	8,1	90,2	25,9
Städtischer Raum Ost	47,2	36,4	91,6	69,8
Ländlicher Raum Ost	54,9	43	93,4	73,6

Dokumentation der exportierten Indikatoren:

Indikator	<u>Langname</u>
Betreuungsquote Kleinkinder	Anteil der Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen an den Kinder der entsprechenden Altersgruppe
Ganztags-Betreuungsquote Kleinkinder	Anteil der Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen mit einer Betreuungszeit von 7 und mehr Stunden pro Tag an den Kinder der entsprechenden Altersgruppe
Betreuungsquote Vorschulkinder	Anteil der Kinder von 3 bis unter 6 Jahren in Kindertageseinrichtungen an den Kinder der entsprechenden Altersgruppe
Ganztags-Betreuungsquote Vorschulkinder	Anteil der Kinder von 3 bis unter 6 Jahren in Kindertageseinrichtungen mit einer Betreuungszeit von 7 und mehr Stunden pro Tag an den Kinder der entsprechenden Altersgruppe

Quelle:

Indikatoren und Karten zur Raum- und Stadtentwicklung, INKAR, Ausgabe 2020. Hrsg.: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) - Bonn 2020.

Fabelle 3.1 Erwerbsquellen - Frauen und Männer in Privathaushalten¹⁾ nach Erwerbsform²⁾ und weiteren Merkmalen in Tsd. im Jahr 2019 Bezug: Ziffer 15 der LoIPR

			Frauen	Frauen nach Erwerbsform ²⁾	(
ausgewählte Merkmale	sozialverspflichtig	sozialverspflichtig	geringfügig	geringfügig erwerbstätig ³⁾		nicht 6	nicht erwerbstätig ⁴⁾
D	erwerbstätig ³⁾ in Vollzeit erwerbstätig ³⁾ in Teilzeit	erwerbstätig ³⁾ in Teilzeit	zusammen	darunter ohne Rentner/innen	Rente/Pension	zusammen	darunter ohne Rentner/innen
Deutschland	9398	16651	2320	1975	9587	21595	12498
Im Alter von unter 18 Jahren	92	9	53	53	11	6447	6436
18 - 30	2412	526	549	547	15	1709	1696
30 - 40	2095	1529	304	301	30	1116	1001
40 - 50	1783	1865	379	364	112	831	740
50 - 65	3016	2704	808	671	1510	2930	1608
über 65 Jahren	17	22	226	39	2008	8563	927
Deutsche Staatsaangehörigkeit	8426	6026	1937	1611	9184	18949	10232
Ausländische Staatsangehörigkeit	972	626	383	364	404	2646	2267
ohne Migrationshintergrund	7314	5240	1598	1299	8524	15716	7622
mit Migrationshintergrund	2084	1411	721	9/9	1063	5879	4876
			Männer	Männer nach Erwerbsform ²⁾	5)		
Deutschland	694/1	1128	1272	068	8268	17874	10225
Im Alter von unter 18 Jahren	134	7	46	46	12	6746	6734
18 - 30	3318	277	460	459	19	1569	1553
30 - 40	4167	252	121	117	28	527	504
40 - 50	3867	208	84	74	68	458	387
50 - 65	5937	365	305	167	1408	2057	835
über 65 Jahren	45	20	257	27	6711	6518	213
Deutsche Staatsagehörigkeit	15064	903	1055	693	66LL	15705	8492
Ausländische Staatsangehörigkeit	2405	225	217	197	469	2169	1733
ohne Migrationshintergrund	12963	783	888	555	7259	12838	6125
mit Migrationshintergrund	4506	345	384	335	1009	5036	4100

1) Die Ergebnisse beziehen sich nur auf die Bevölkerung am Hauptwohnsitz in Privathaushalten. Personen in Gemeinschaftsunterkünften, wie z.B. in Alten-, Pflege-, Behindertenheimen, Flüchtlingsunterkünften, Strafvollzugsanstalten usw., werden nicht berücksichtigt.

Quelle: StBA, Ergebnisse des Mikrozensus 2019

²⁾ Mehrfachangaben sind möglich.

³⁾ Erwerbstätige sind alle Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die im Berichtszeitraum mindestens eine Stunde gegen Entgelt irgendeiner beruflichen Tätigkeit nachgehen bzw. in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeitnehmer/innen einschl. Soldatinnen und Soldaten), selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben, einen freien Beruf ausüben oder als mithelfende Familienangehörige im Betrieb eines Familienmitglieds mitarbeiten, ohne dafür Lohn und Gehalt zu beziehen. Daneben gelten auch Personen als erwerbstätig, die vorübergehend nicht arbeiten, sofern sie formell mit ihrem Arbeitsplatz verbunden sind (z.B. wegen Urlaub, Krankheit usw.). Selbstständige sind allerdings in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

⁴⁾ Nichterwerbspersonen sind alle Personen, die nach dem ILO-Konzept weder als erwerbstätig noch als erwerbstätig noch als erwerbslos (Personen ohne Erwerbstätigkeit, die sich in den letzten vier Wochen aktiv um eine Arbeitsstelle bemüht haben und sofort, d. h. innerhalb von zwei Wochen, für die Aufnahme einer Tätigkeit zur Verfügung stehen) einzustufen sind.

Annex I -Teil I

Tabelle 3.2 a) Erwerbsbeteiligung - Erwerbstätige nach Geschlecht und ausgewählten Merkmalen im Jahr 2019 Bezug: Ziffer 15 der LoIPR

Micrimale Inspession Inspection Insp	in 1000 19771 137		in % (Spalten)	1,77		in % (Toilon)	
Jahre Jahre nter 45 Jahren und älter Staatsan	19771		Y-1 2	attens	// III	o (Leueny	
Jahre Iter 45 Jahren Iter 65 Jahren und älter Staatsan	19771						
Jahren Jahren ter	137	22608	46,7	53,3	100,0	100,0	100,0
Jahren Jahren ter	1 7	187	42,2	57,8	0,8	0,7	0,8
Jahren ter Staatsan	9/45	11394	46,1	53,9	49,9	49,3	50,4
ter	9371	10210	47,9	52,1	46,2	47,4	45,2
Staatsaı	518	817	38,8	61,2	3,1	2,6	3,6
	it						
	2131	3175	40,2	59,8	12,5	10,8	14,0
Deutsche 37073	17640	19433	47,6	52,4	87,5	89,2	86,0
Migrationshinterg	rund						
mit Migrationshintergrund 10330	4512	5818	43,7	56,3	24,4	22,8	25,7
ohne Migrationshintergrund 32049	15259	16790	47,6	52,4	75,6	77,2	74,3
Region							
Westdeutschland ohne Berlin 34452	16015	18436	46,5	53,5	81,3	81,0	81,5
Ostdeutschland einschl. Berlin	3755	4172	47,4	52,6	18,7	19,0	18,5
Städtischer Raum 29023	13552	15472	46,7	53,3	68,5	68,5	68,4
Ländlicher Raum 13355	6219	7136	46,6	53,4	31,5	31,5	31,6
Familienzusamme	nhang						
in Partnerschaft 28481	14137	14345	49,6	50,4	67,2	71,5	63,4
in Partnerschaft mit Kindern unter 18 Jahren 12311	5885	6326	48,6	51,4	29,0	30,3	28,0
Allein Erziehende 1824	1527	297	83,7	16,3	4,3	7,7	1,3
Allein Erziehende mit Kindern unter 18 Jahren	1003	152	86,8	13,2	2,7	5,1	0,7
Alleinlebende 9095	3809	5286	41,9	58,1	21,5	19,3	23,4

Definition:

Erwerbstätige sind alle Personen im Alter von 15 und mehr Jahren, die im Berichtszeitraum mindestens eine Stunde gegen Entgelt irgendeiner beruflichen Tätigkeit nachgehen bzw. in einem Arbeitsverhältnis stehen (Arbeitnehmer/innen einschl. Soldatinnen und Soldaten), selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben, einen freien Beruf ausüben oder als mithelfende Familienangehörige im Betrieb eines Familienmitglieds mitarbeiten, ohne dafür Lohn und Gehalt zu beziehen. Daneben gelten auch Personen als erwerbstätig, die vorübergehend nicht arbeiten, sofern sie formell mit ihrem Arbeitsplatz verbunden sind (z.B. wegen Urlaub, Krankheit usw.).

Annex I -Teil I

Tabelle 3.2 b) Erwerbsbeteiligung - Erwerbstätige nach Stellung im Beruf, Voll-/Teilzeittätigkeit¹⁾ und Geschlecht im Jahr 2019 Bezug: Ziffer 15 der LoIPR

Stellung im Beruf	Voll-/Teilzeit	Insgesamt	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
Stending ini berui	v on-/ i enzen		in 1000		in % (S	(palten)	in	% (Zeilen)	
Erwerbstätige	Insgesamt	42379	19771	22608	46,7	53,3	100,0	100,0	100,0
	Vollzeit	30271	10351	19921	34,2	65,8	71,4	52,4	88,1
	Teilzeit	12106	9419	2687	77,8	22,2	28,6	47,6	11,9
	Ohne Angabe	/	/	/	/	/	/	/	/
Abhängig Beschäftigte ²⁾	Insgesamt	38303	18387	19916	48,0	52,0	90,4	93.0	88,1
	Vollzeit	27114	9495	17619	35,0	65,0	64,0	48.0	77,9
	Teilzeit	11188	8892	2296	79,5	20,5	26,4	45,0	10,2
	Ohne Angabe	/	/	/	/	/	/	/	/
Beamtinnen/Beamte ³⁾	Insgesamt	2054	995	1058	48,5	51,5	4,8	5,0	4,7
	Vollzeit	1683	664	1019	39.4	60,6	4,0	3,4	4,5
	Teilzeit	370	331	39	89,4	10,6	0,9	1,7	0,2
	Ohne Angabe	-	-	-	-	-	-	-	-
Angestellte ⁴⁾	Insgesamt	26461	14356	12105	54,3	45,7	62,4	72,6	53,5
Angestente	Vollzeit	17611	7162	10449	40.7	59,3	41,6	36,2	46,2
	Teilzeit	8850	7194	1656	81.3	18,7	20,9	36,4	7,3
	Ohne Angabe	/	/154	/	66,9	33,1	0,0	0,0	0,0
Arbeiter/innen ⁵⁾	Insgesamt	8261	2383	5879	28,8	71,2	19,5	12,1	26,0
Arbeiter/innen	Vollzeit	6343	1045	5298	16.5	83.5	15,0	5,3	23,4
	Teilzeit	1918	1337	581	69.7	30,3	4,5	6,8	2,6
	Ohne Angabe	/	/	/	40,5	59,5	0,0	0,0	0,0
Auszubildende ⁶⁾	Insgesamt	1527	653	873	42,8	57,2	3,6	3,3	3,9
	Vollzeit	1477	624	853	42,2	57,8	3,5	3,2	3,8
	Teilzeit	50	30	20	59,6	40,4	0,1	0,1	0,1
	Ohne Angabe	/	/	-	/	-	/	/	-

¹⁾ Selbstauskunft der Befragten

²⁾ Personen, die ihre Haupttätigkeit auf vertraglicher Basis für eine Arbeitgeberin bzw. einen Arbeitgeber in einem abhängigen Arbeitsverhältnis ausüben und hierfür eine Vergütung erhalten. Hierzu zählen auch Personen, die vorübergehend nicht arbeiten, sofern sie formell mit ihrem Arbeitsplatz verbunden sind.

³⁾ Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts (einschl. der Beamtenanwärter/innen und der Beamten und Beamtinnen im Vorbereitungsdienst), Richter/innen sowie Soldaten und Soldatinnen. Ferner zählen im Mikrozensus auch Personen im freiwilligen Wehrdienst, Pfarrer, Priester, kirchliche Würdenträger, sowie Beamte und Beamtinnen in den Sicherheitsdiensten dazu.

⁴⁾ Alle nicht beamteten Gehaltsempfänger/innen, einschließlich sonstige/-r Beschäftigte/-r mit kleinem Job neben Schule, Studium oder Ruhestand.

⁵⁾ Alle Lohnempfänger/innen, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode und der Qualifikation, ferner Heimarbeiter/innen sowie Hausgehilfen und Hausgehilfinnen

⁶⁾ Auszubildende sind Personen in anerkannten Ausbildungsberufen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (einschl. Praktikanten/Praktikantinnen sowie Volontäre/Volontärinnen).

^{/ =} keine Angabe, da Zahlenwert unsicher.

^{- =} nichts vorhanden.

Annex I -Teil I

Tabelle 3.2 c) Erwerbsbeteiligung - Abhängig Beschäftigte in Vollzeit* nach Geschlecht und ausgewählten Merkmalen Bezug: Ziffer 15 der LoIPR

, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Insgesamt	Frauen	Männer	Frauen	Frauen Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
Метктаїв		in 1000		in % (Spalten)	palten)	in	in % (Zeilen)	
	71.7							
	Alter							
Insgesamt	27114	9495	17619	35,0	65,0	100,0	100,0	100,0
unter 18 Jahre	215	79	136	36,6	63,4	0,8	0,8	0,8
18 bis unter 45 Jahren	14841	5389	9452	36,3	63,7	54,7	56,8	53,6
45 bis unter 65 Jahren	11899	3980	7919	33,4	9'99	43,9	41,9	44,9
65 Jahre und älter	159	47	112	29,6	70,4	9,0	0,5	9,0
	Staatsangehörigkeit	rigkeit						
Ausländer/innen	3414	985	2430	28,8	71,2	12,6	10,4	13,8
Deutsche	23700	8510	15190	35,9	64,1	87,4	9,68	86,2
	Migrationshintergrund	ntergrund						
mit Migrationshintergrund	0999	2111	4550	31,7	68,3	24,6	22,2	25,8
ohne Migrationshintergrund	20454	7384	13070	36,1	63,9	75,4	77,8	74,2
	Region							
Städtischer Raum	18474	6564	11909	35,5	64,5	68,1	1'69	67,6
Ländlicher Raum	8641	2930	5710	33,9	1,99	31,9	30,9	32,4
	Familienzusammenhang	mmenhan	5.0					
in Partnerschaft	17034	5835	11199	34,3	65,7	62,8	61,5	63,6
in Partnerschaft mit Kindern unter 18 Jahren	6961	1787	5174	25,7	74,3	25,7	18,8	29,4
Allein Erziehende	867	654	213	75,4	24,6		6,9	1,2
Allein Erziehende mit Kindern unter 18 Jahren	487	379	108	77,9	22,1		4.0	9,0
Alleinlebende	6416	2392	4024	37,3	62,7	23,7	25,2	22,8

* = Vollzeittätigkeit nach Selbststauskunft der Befragten

Quelle: StBA, Ergebnis des Mikrozensus 2019

Annex I -Teil I

Tabelle 3.2 d) Erwerbsbeteiligung - Abhängig Beschäftigte in Teilzeit¹⁾ nach Geschlecht und ausgewählten Merkmalen Bezug: Ziffer 15 der LoIPR

	Insgesamt	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
Метктаї		in 1000		in % (Spalten)	palten)	in	in % (Zeilen)	
	Alter							
Insgesamt	11188	8892	2296	79,5	20,5	100,0	_	100,0
unter 18 Jahre	106	99	49	53,3	46,7	6,0		2,2
18 bis unter 45 Jahren	5089	3926	1162	77,2	22,8	45,5	44,2	50,6
45 bis unter 65 Jahren	5309	4578	731	86,2	13,8	47,4		31,8
65 Jahre und älter	989	331	354	48,4	51,6	6,1		15,4
	Staatsangehörigkeit	igkeit						
Ausländer/innen	1410	992	418	70,4	29,6	12,6		18,2
Deutsche	8778	7900	1878	80,8	19,2	87,4	88,8	81,8
	Migrationshintergrund	tergrund						
mit Migrationshintergrund	2787	2101	989	75,4	24,6	24,9	23,6	29,9
ohne Migrationshintergrund	8401	6791	1610	80,8	19,2	75,1	76,4	70,1
	Region							
Städtischer Raum	7718	6012	1706	77,9	22,1	0,69	9'29	74,3
Ländlicher Raum	3470	2880	591	83,0	17,0	31,0	32,4	25,7
	Familienzusammenhang	nmenhang						
in Partnerschaft	8392	7247	1145	86,4	13,6	75,0	81,5	49,8
in Partnerschaft mit Kindern unter 18 Jahren	4152	3787	365	91,2	8,8	37,1	42,6	15,9
Allein Erziehende	793	763	30	96,2	3,8	7,1	8,6	1,3
Allein Erziehende mit Kindern unter 18 Jahren	572	553	19	96,7	3,3	5,1	6,2	0,8
Alleinlebende	1845	1136	710	61,5	38,5	16,5	12,8	30,9

¹⁾ Teilzeittätigkeit: Selbststauskunft der Befragten

^{/ =} keine Angabe, da Zahlenwert unsicher. - = nichts vorhanden.

Quelle: StBA, Ergebnis des Mikrozensus 2019

Tabelle~3.2~e)~Erwerbsbeteiligung~-~Geringfügig~Beschäftigte~nach~Geschlecht~und~ausgewählten~Merkmalen~Bezug:~Ziffer~15~der~LoIPR

Merkmale	Insgesamt	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
Merkmale		in 1000		in % (S	palten)	in	% (Zeilen)	
	Alter							
Insgesamt	3496		1231	64,8	35,2	100,0	100,0	100,0
unter 18 Jahre	98	53	45	53,9	46,1	2,8	2,3	3,7
18 bis unter 45 Jahren	1612	1006	606	62,4	37,6	46,1	44,4	49,2
45 bis unter 65 Jahren	1243	947	296	76,2	23,8	35,5	41,8	24,0
65 Jahre und älter	544	260	284	47,8	52,2	15,6	11,5	23,0
	Staatsangehör	rigkeit						
Ausländer/innen	588	376	212	64,0	36,0	16,8	16,6	17,2
Deutsche	2908	1889	1019	65,0	35,0	83,2	83,4	82,8
	Migrationshir	ntergrund						
mit Migrationshintergrund	1082	707	374	65,4	34,6	30,9	31,2	30,4
ohne Migrationshintergrund	2415	1558	856	64,5	35,5	69,1	68,8	69,6
	Region							
Städtischer Raum	2489	1591	898	63,9	36,1	71,2	70,2	73,0
Ländlicher Raum	1007	674	333	67,0	33,0	28,8	29,8	27,0
	Familienzusai	mmenhang						
in Partnerschaft	2062	1512	550	73,3	26,7	59,0	66,8	44,7
in Partnerschaft mit Kindern unter 18 Jahren	728	618	110	84,9	15,1	20,8	27,3	8,9
Allein Erziehende	120	109	10	91,5	8,5	3,4	4,8	0,8
Allein Erziehende mit Kindern unter 18 Jahren	75	70	6	92,4	7,6	2,2	3,1	0,5
Alleinlebende	790	424	366	53,6	46,4	22,6	18,7	29,7

^{/ =} keine Angabe, da Zahlenwert unsicher.

Definition: Eine Beschäftigung gilt laut Mikrozensus als geringfügig, wenn es sich um einen 450-Euro-Job (so genannten Mini-Job bis 450 Euro Einkommen pro Monat im Jahresdurchschnitt), eine kurzfristige Beschäftigung (höchstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage während eines Jahres) oder einen Ein-Euro-Job (Job von Personen mit Arbeitslosengeld II-Bezug) handelt.

^{- =} nichts vorhanden.

Tabelle 3.2 f) Erwerbsbeteiligung- Nichterwerbstätige nach Geschlecht und ausgewählten Merkmalen Bezug: Ziffer 15 der LoIPR

Merkmale	Insgesamt	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
Merkinale		in 1000		in % (S	Spalten)	in	% (Zeilen)	
	Alter							
Insgesamt	39470	21595	17874	54,7	45,3	100,0	100,0	100,0
unter 18 Jahre	13193	6447	6746	48,9	51,1	33,4	29,9	37,7
18 bis unter 45 Jahren	5558	3243	2315	58,4	41,6	14,1	15,0	13,0
45 bis unter 65 Jahren	4907	2941	1967	59,9	40,1	12,4	13,6	11,0
65 Jahre und älter	15811	8964	6847	56,7	43,3	40,1	41,5	38,3
	Staatsangehö	rigkeit						
Ausländer/innen	4815	2646	2169	55,0	45,0	12,2	12,3	12,1
Deutsche	34654	18949	15705	54,7	45,3	87,8	87,7	87,9
	Migrationship	ntergrund						
mit Migrationshintergrund	10916	5879	5036	53,9	46,1	27,7	27,2	28,2
ohne Migrationshintergrund	28554	15716	12838	55,0	45,0	72,3	72,8	71,8
	Region							
Westdeutschland ohne Berlin	31473	17287	14186	54,9	45,1	79,7	80,0	79,4
Ostdeutschland einschl. Berlin	7996	4308	3688	53,9	46,1	20,3	20,0	20,6
Städtischer Raum	27002	14814	12188	54,9	45,1	68,4	68,6	68,2
Ländlicher Raum	12468	6781	5686	54,4	45,6	31,6	31,4	31,8
	Familienzusa	mmenhang						
in Partnerschaft	15726	8848	6878	56,3	43,7	39,8	41,0	38,5
in Partnerschaft mit Kindern unter 18 Jahren	2546	2031	515	79,8	20,2	6,4	9,4	2,9
Allein Erziehende	782	672	110	85,9	14,1	2,0	3,1	0,6
Allein Erziehende mit Kindern unter 18 Jahren	369	336	33	91,2	8,8	0,9	1,6	0,2
Alleinlebende	7972	5063	2909	63,5	36,5	20,2	23,4	16,3

 $\underline{Definition} \hbox{: Als Nichterwerbst"atige gelten sowohl Erwerbslose als auch Nichterwerbspersonen.}$

Tabelle 3.2 g) Erwerbsbeteiligung - Selbstständige nach Geschlecht und ausgewählten Merkmalen Bezug: Ziffer 15 der LoIPR

Merkmale	Insgesamt	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
iviei kinaie		in 1000		in % (S	palten)	in	% (Zeilen)	
	Alter							
Insgesamt	3957	1305	2652	33,0	67,0	100,0	100,0	100,0
unter 18 Jahre	/	/	/	/	/	/	/	/
18 bis unter 45 Jahren	1183	412	771	34,8	65,2	29,9	31,6	29,1
45 bis unter 65 Jahren	2320	769	1551	33,2	66,8	58,6	58,9	58,5
65 Jahre und älter	452	123	329	27,1	72,9	11,4	9,4	12,4
	Staatsangehö	rigkeit						
Ausländer/innen	467	144	323	30,9	69,1	11,8	11,1	12,2
Deutsche	3490	1161	2329	33,3	66,7	88,2	88,9	87,8
	Migrationshi	ntergrund						
mit Migrationshintergrund	860	285	574	33,2	66,8	21,7	21,9	21,7
ohne Migrationshintergrund	3097	1019	2078	32,9	67,1	78,3	78,1	78,3
	Region							
Westdeutschland ohne Berlin	3143	1020	2122	32,5	67,5	79,4	78,2	80,0
Ostdeutschland einschl. Berlin	814	285	530	35,0	65,0	20,6	21,8	20,0
Städtischer Raum	2770	935	1834	33,8	66,2	70,0	71,7	69,2
Ländlicher Raum	1187	369	818	31,1	68,9	30,0	28,3	30,8
	Familienzusa	mmenhang						
in Partnerschaft	2956	985	1972	33,3	66,7	74,7	75,5	74,3
in Partnerschaft mit Kindern unter 18 Jahren	1174	391	783	33,3	66,7	29,7	30,0	29,5
Allein Erziehende	162	109	53	67,1	32,9	4, 1	8,3	2,0
Allein Erziehende mit Kindern unter 18 Jahren	96	70	26	73,1	26,9	2,4	5,4	1,0
Alleinlebende	825	277	548	33,6	66,4	20,8	21,2	20,7

^{/=} keine Angabe, da Zahlenwert unsicher.

<u>Definition</u>: Selbstständige sind Personen, die einen Betrieb oder eine Arbeitsstätte gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art wirtschaftlich und organisatorisch als Eigentümer/innen oder Pächter/innen leiten (einschl. selbstständiger Handwerker/innen) sowie alle freiberuflichen Tätigen, Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister/innen.

^{- =} nichts vorhanden.

Annex I -Teil I

Tabelle~3.3~a)~Gender~Pay~Gap~-~Unbereinigter~Verdienst unterschied~nach~arbeitsplatzbezogenen~Merkmalen~im~Jahr~2018

Bezug: Ziffer 15 der LoIPR

	Brutt	ostundenverd	ienst	V. 1
Merkmal	insgesamt	Frauen	Männer	Verdienstunterschiede
		in €		in %
Insgesamt	19,66	17,33	21,70	20
Gebietsstand				
Westdeutschland	20,14	17,58	22,36	21
Ostdeutschland	16,27	15,64	16,87	7
Leistungsgruppen				
Arbeitnehmer/innen in leitender Stellung	39,38	32,96	42,82	23
Herausgehobene Arbeitnehmer/innen	27,62	25,05	29,38	15
Fachangestellte	18,24	17,27	19,14	10
Angelernte Arbeitnehmer/innen	14,23	13,23	15,05	12
Ungelernte Arbeitnehmer/innen	12,20	11,93	12,49	4
Beschäftigungsart				
Vollzeit	21,82	19,08	23,05	17
Teilzeit	16,11	16,11	16,10	0
Beamtinnen/Beamte Vollzeit	28,85	27,21	30,60	11
Beamtinnen/Beamte Teilzeit	27,96	27,82	29,17	5
Altersteilzeit	41,04	34,33	44,56	23
Geringfügig beschäftigt	10,96	10,89	11,08	2
Auszubildende	5,54	5,71	5,40	-6
Art des Arbeitsvertrages				
Unbefristeter Vertrag	21,09	18,42	23,36	21
Befristeter Vertrag	15,44	14,70	16,24	9
Auszubildende	5,54	5,71	5,40	-6
Dienstalter				
Unter einem Jahr	14,79	13,66	15,74	13
1 bis 2 Jahre	15,26	13,93	16,46	15
3 bis 5 Jahre	17,59	15,65	19,29	19
6 bis 10 Jahre	20,28	17,71	22,60	22
11 bis 15 Jahre	22,47	19,45	25,10	23
16 bis 20 Jahre	24,43	20,83	27,67	25
21 bis 25 Jahre	24,77	21,59	27,62	22
26 bis 30 Jahre	26,18	22,85	28,88	21
31 und mehr Jahre	27,16	23,78	29,88	20

Quelle: StBA, Verdienststrukturerhebung 2018

 $Tabelle~3.3~b)~Gender~Pay~Gap~-~Unbereinigter~Verdienstunterschied~nach~pers\"{o}nlichen~Merkmalen~im~Jahr~2018$

Bezug: Ziffer 15 der LoIPR

	Brutt	ostundenverd	ienst	Verdienst-
Merkmal	insgesamt	Frauen	Männer	unterschiede
		in €		in %
Alter				
Jünger als 25 Jahre	10,56	10,22	10,87	6
25 bis 29 Jahre	16,29	15,54	16,94	8
30 bis 34 Jahre	19,32	18,13	20,22	10
35 bis 39 Jahre	20,70	18,65	22,31	16
40 bis 44 Jahre	21,23	18,60	23,53	21
45 bis 49 Jahre	21,77	18,68	24,71	24
50 bis 54 Jahre	22,03	18,54	25,30	27
55 bis 59 Jahre	21,76	18,12	25,26	28
60 bis 64 Jahre	21,71	18,46	24,84	26
65 Jahre und älter	15,53	14,08	16,61	15
Schulabschluss				
1. Ohne Schulabschluss	12,91	11,35	14,08	19
2. Haupt / Volksschulabschluss	16,09	13,51	17,67	24
3. Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss	17,59	16,09	19,22	16
4. Abitur / Fachabitur	25,41	21,67	28,95	25
Beruflicher Ausbildungsabschluss	•			
1. Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss	12,04	11,31	12,73	11
2. Anerkannter Berufsabschluss	18,08	16,42	19,63	16
3. Meister- Techniker- / Fachschulabschluss	24,95	20,44	26,53	23
4. Bachelor	21,78	19,38	24,21	20
5. Diplom/ Magister / Master / Staatsexamen	31,89	27,23	35,68	24
6. Promotion / Habilitation	44,62	38,47	47,93	20

Quelle: StBA, Verdienststrukturerhebung 2018

Tabelle~3.3~c)~Gender~Pay~Gap~-~Unbereinigter~Verdienstunterschied~nach~unternehmensbezogenen~Merkmalen~im~Jahr~2018

Bezug: Ziffer 15 der LoIPR

	Brutt	ostundenverdi	enst	Verdienst-
Merkmal	insgesamt	Frauen	Männer	unterschiede
		in €		in %
Wirtschaftszweige				
B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	22,89	21,48	23,11	7
C - Verarbeitendes Gewerbe	23,16	18,88	24,62	23
D - Energieversogung	29,32	24,56	31,00	21
E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	18,93	18,37	19,09	4
F - Baugewerbe	17,22	15,62	17,47	11
G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	16,83	14,78	19,02	22
H - Verkehr und Lagerei	15,89	15,38	16,09	4
I - Gastgewerbe	11,40	10,98	11,98	8
J - Information und Kommunikation	26,82	21,98	29,31	25
K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	27,86	24,26	32,01	24
L - Grundstücks- und Wohnungswesen	20,79	18,86	22,57	16
M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	24,23	19,92	28,23	29
N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	13,76	12,64	14,69	14
O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	20,95	20,21	21,71	7
P - Erziehung und Unterricht	21,85	21,17	23,55	10
Q - Gesundheits- und Sozialwesen	19,04	17,78	23,39	24
R - Kunst, Unterhaltung und Erholung	17,18	14,35	(20,22) (1)	(29) (1)
S - Erbringung von sonstigen	18,23	17,06	20,41	16
Unternehmensgröße		'		
10 bis 49 Beschäftigte	15,85	14,52	17,06	15
50 bis 99 Beschäftigte	17,13	15,39	18,56	17
100 bis 249 Beschäftigte	18,56	16,26	20,33	20
250 bis 499 Beschäftigte	20,47	17,51	22,79	23
500 bis 999 Beschäftigte	21,97	18,70	24,58	24
1 000 und mehr Beschäftigte	24,13	20,79	27,55	25
Tarifbindung				
Arbeitnehmer/innen mit Tarifbindung	22,30	19,73	24,64	20
Arbeitnehmer/innen ohne Tarifbindung	17,53	15,33	19,41	21
Einfluss der öffentlichen Hand				
Beherrschender Einschluss	22,58	21,43	24,37	12
Kein oder eingeschränkter Einfluss	19,25	16,55	21,44	23

^{(1):} Zahlen in Klammern verweisen darauf, dass der Aussagewert statistisch eingeschränkt ist, hier der Bruttostundenverdienst der Männer. Der relative Standardfehler ist größer gleich 5 und kleiner als 10.

Quelle: StBA, Verdienststrukturerhebung 2018

Tabelle 3.4 - Erwerbstätige in den am 10 häufigsten ausgeübten Berufsgruppen insgesamt und nach Geschlecht (2019)

Bezug: Ziffer 15 der LoIPR

		Insgesamt	Anteil Insgesamt	Anteil am jeweiligen Geschlecht
		in 1.000		in %
	Insgesamt	42.379	100,0	
1	Unternehmungsorganisation und -strategie	2.354	5,6	
2	Büro und Sekretariat	1.873	4,4	
3	Verkauf (ohne Produktspezialisierung)	1.742	4,1	
4	Erziehung, Sozialarb., Heilerziehungspfl.	1.688	4,0	
5	Maschinenbau- und Betriebstechnik	1.684	4,0	
6	Lagerwirtschaft, Post, Zustellung, Güterumschlag	1.668	3,9	
7	Verwaltung	1.311	3,1	
8	Reinigung	1.245	2,9	
9	Gesundh., Krankenpfl., Rettungsd., Geburtsh.	1.196	2,8	
10	Fahrzeugführung im Straßenverkehr	1.026	2,4	
	Männlich	22.608	53,4	100,0
1	Maschinenbau- und Betriebstechnik	1.456	3,4	6,4
2	Lagerwirtschaft, Post und Zustellung, Güterumschlag	1.158	2,7	5,1
3	Unternehmensorganisation und -strategie	1.136	2,7	5,0
4	Fahrzeugführung im Straßenverkehr	946	2,2	4,2
5	Elektrotechnik	568	1,3	2,5
6	Fahrzeug-, Luft-, Raumfahrt- und Schiffbautechnik	563	1,3	2,5
7	Geschäftsführung und Vorstand	532	1,3	2,4
8	Technische Produktionsplanung, -steuerung	529	1,2	2,3
9	Verkauf (ohne Produktspezialisierung)	523	1,2	2,3
10	Hochbau	478	1,1	2,1
	Weiblich	19.771	46,7	100,0
1	Büro und Sekretariat	1.589	3,7	8,0
2	Erziehung, Sozialarbeit, Heilerziehungspflege	1.409	3,3	7,1
3	Verkauf (ohne Produktspezialisierung)	1.219	2,9	6,2
4	Unternehmensorganisation und -strategie	1.218	2,9	6,2
5	Reinigung	1.022	2,4	5,2
6	Gesundheits- und Krankenpflege, Rettungsdienst und Geburtshilfe	952	2,2	4,8
7	Verwaltung	899	2,1	4,6
8	Arzt- und Praxishilfe	686	1,6	3,5
9	Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen	604	1,4	3,1
10	Altenpflege	602	1,4	3,0

Quelle: StBA, Mikrozensus 2019 - Jahresdurchschnittswerte

Tabelle 4.1 a) Armutsgefährdungsquote von Frauen und Männern 2019 (in %) Bezug: Ziffer 17 der LoIPR

Merkmale		Frauen	Männer
		in %	in %
	insgesamt	15,7	13,9
	unter 18 Jahre	13,0	11,3
	18 - 24	21,2	16,4
Alterskohorten	25 - 49	12,4	12,2
	50 - 64	16,7	15,5
	18 - 64	15,0	13,9
	65 und älter	20,0	16,0
Wohnort	Westdeutsche Bundesländer	15,1	13,2
Wolliof t	Ostdeutsche Bundesländer	18,2	16,7
	dicht besiedelte Gebiete	18,6	16,3
Verstädterungsgrad	Gebiete mit mittlerer Bevölkerungsdichte	14,0	12,1
	dünn besiedelte Gebiete	14,1	13,2

<u>Definition</u>: Die Armutsgefährdungsquote ist ein Indikator zur Messung relativer Einkommensarmut und wird – entsprechend dem EU-Standard – definiert als der Anteil der Personen, deren Äquivalenzeinkommen weniger als 60 % des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung (in Privathaushalten) beträgt.

Quelle: European Union Statistics on Income and Living Conditions (EU-SILC) 2019, Eurostatdatenbank und Sonderauswertung

Tabelle 4.1 b) Armutsgefährdungsquote¹⁾ nach Bundesländern und soziodemografischen Merkmalen gemessen am Landesmedian (2018) Bezig: Ziffem 15, 17 und 18 der LoiPR

								Auf Basis de	Auf Basis des Landesmedians bzw.		regionalen Median	dians						
Merkmale / Länder	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	N N	NW R	RP S	S TS	IS NS	l SH	HI IH	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer	ider
									in P	Prozent %								(111)
Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Aiter Unter 18	21,1	18,1	21.0	21,7	24.7	22.2	22.0	19.7	20.9	22.6	21,4	18,6	19,0	21.2			6	20.2
18 bis unter 25	13,6	10,7	11,5	8,8	16,1	12,7	12,7	14,1	13,2	12,6	1,11	7,6	13,9	11,2	13,3	12,7	12,4	12,0
25 bis unter 50	27,8	24,8	36,3	26,8	33,4	32,4	29,7	29,0	28,7	31,0	26,9	28,7	30,5	30,8			8,8	30,9
50 bis unter 65	15,3	16,2	17,5	25,8	13,5	17,0	16,0	24,5	16,9	16,5	16,7	18,1	21,9	22,0			5,3	22,0
65 und älter	22,1	30,1	13,7	16,9	12,3	15,7	19,5	12,6	20,4	17,3	23,9	24,9	14,6	14,8			21,3	15,0
Geschlecht		!																
Männlich	46,4	45,7	50,4	49,5	53,9	48,4	47,5	52,0	48,2	48,2	46,5	45,7	51,0	49,0	49,2 5	50,6	47,3	50,4
Weiblich	53,6	54,3	49,6	50,5	46,1	51,6	52,5	48,0	51,8	51,8	53,5	54,3	49,0	51,0			.,7	49,6
Alter und Geschlecht																		
Mannich 19 bis meter 25	0 9	4	6.5	3 7	(-, -)	99	6.3	7 6	7.3	3 9	9 5	(0.0)	7	7.7				6.3
18 bis unter 23	0,0	4,0	2,0	C, 4 C, 6	(,,)	0,0	6,0	0,7	č, 1	6,0	0,0	(4,9) 14.4	4,7	6,4			ŭ :	2,5
50 bis unter 65	7.1	7.7	10,1	13,0	(7.5)	7.7	7.7	13.3	, 2, 2	7.7	7.5	t (×	2,01	2,51	8.1	0,51	7.6	13,6
65 und älter	. 8	11.6	5.7	9.9	(5.4)	9,9	7.5	5,5	7.5	6.5	9,2	. 4	0.0	5,6			2 7	6.1
Weiblich			ŝ			i i		ì	ķ.	ž.	i.		i.	ì				î
18 bis unter 25	8'9	5.4	6.3	4,4	(8,4)	6.1	6.5	6.5	5.9	6.1	5.5	(4.9)	6.5	8,4			13	5.7
25 bis unter 50	143	13.1	17.9	. 2	144	16.6	15.0	13.7	13.0	15.4	14.0	143	14.4	15.5			. 5	
50 bis unter 65	83	8.6	8,0	11.9	(0,0)	9,3	8,4	11.2	0.6	80	9.2	9,4	10,1	10,8	8.9	11.7	8.7	10.3
65 und älter	13,7	18,5	8,0	10,2	(8,8)	9,1	12,0	7,1	12,9	10,8	14,7	16,6	8,7	9,2			2,	6,8
Haushaltstyp ²⁾																		
Einpersonenhaushalt	32,8	35,8	40,6	36,7	37,2	36,1	31,4	40,1	36,6	31,1	31,6	36,5	46,2	40,1			1,1	41,5
Zwei Erwachsene ohne Kind	15,9	20,8	8,6	17,4	10,2	11,0	14,4	16,0	16,0	14,3	17,0	15,4	12,7	14,5			0,0	13,8
Sonstiger Haushalt ohne Kind	9,2	7,4	8,5	6,2	(7,4)	8,6	6,7	6,9	6,9	9,6	8,5	11,0	5,3	6,1			3,7	6,5
Ein(e) Erwachsene(r) mit Kind(ern)	7,9	8,3	10,2	15,2	(8,2)	11,4	8,7	13,3	9,2	9,2	9,1	8,5	11,7	14,5			0,0	12,5
Zwei Erwachsene und ein Kind	4,6	4,8	5,7	3,6.		4,9	2,6	(4,3)	4,6	2,8	8,9	(5,5)	5,1	8,4			5,3	8,4
Zwei Erwachsene und zwei Kinder	8,5	8,2	8,0	6,7	(6,8)	6,8	9,8	6,2	7,2	6,8	7,4	9,3	7,1	9,9			4,	7,0
Zwei Erwachsene und drei oder mehr Kinder	10,6	J, L	, °, °	1,1	6,01 C 01	1,6	10,7	4,7	10,4 0.0	10,4	10,4	1,1	ر, <u>د</u>	8,7	0,01	6,9	9,9	8,7
Sonstiger Haushalt mit Kind(ern) Frwerbsstatus ³	10,4	4,	c,8	0,0	10,7	8,8	10,9	2,8	9,0	10,/	2,6	(0,0)	c, ,	4,0			0,	0,0
Erwerbstätige	29.8	26.3	25.2	24.1	24.0	28.1	26.1	21.4	24.3	23.3	26.3	24.4	25.4	21.6			7.3	23.8
Selbstständige (einschl. mithelfende Familienangehörige)	3,0	3,0	4,6	(2,4)		(2,9)	2,6	î	2,2	2,0	2,5 .		3,6 .				4.	3,0
Abhängig Erwerbstätige	26,8	23,3	20,6	21,8	21,9	25,2	23,5	19,3	22,1	21,4	23,8	22,6	21,8	20,5	24,9 2	20,6 2	23,3	20,8
Erwerbslose	6,4	4,2	12,0	10,5	(8,8)	6,9	5,3	9,5	6,7	9,9	5,3	9,9	10,4	12,3			7,5	10,9
Nichterwerbspersonen	65,3	69,5	62,8	65,4	69,3	64,9	68,5	69,1	69,1	70,0	68,4	0,69	64,3	66,1			9,6	65,3
Rentner/innen u. Pensionäre/Pensionärinnen ⁴⁾ Staatsangab ärjerkeit	23,2	32,1	17,2	23,2	14,1	17,5	22,1	21,2	22,7	19,4	25,7	26,6	20,2	19,5	21,7 2		ξ,	20,6
Ohne deutsche Staatsangehörigkeit	31.8	25.9	34.9 7)		40.1	33.7	32.8 7		24.8	31.6	25.1	27.1 7)	7)		26.3 7)	2	2.2	21.6
Mit deutscher Staatsangehörigkeit	68,2	74,1	65,1 7)		59,9	66,3	67,2 7)		75,2	68,4	74,9	72,9 7	7)		73,7 7)	1 12	70,8	78,4
Migrationshintergrund ⁵⁾																		
Mit Migrationshintergrund	53,4	41,6	53,6 7)		61,9	8,65	56,2 7)		41,7	54,4	45,4	41,2 7	7)		40,3 7)	4	49,5	30,2
Ohne Migrationshintergrund	46,6	58,4	46,4 7)		38,1	40,2	43,8 7)		58,3	45,6	54,6	58,8 7)	7)		59,7 7)	Š	5,	8,69
Qualifikationsniveau ⁶⁾ der Person mit dem dem höchsten Einkommen im Haushalt (Haupteinko	halt (Haupte	=	bezieher/in)															
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100			00	100
Niedrig (ISCED 0 bis 2)	36,3	33,6	37,0	26,6	45,7	40,7	38,6	23,8	39,2	45,4	40,9	40,2	21,6	24,8	37,6 1	18,5 3	39,9	26,2
Mittel (ISCED 3 und 4)	51,0	53,9	46,1	61,7	43,3	45,6	49,3	65,2	51,8	44,6	47,8	50,7	66,3	9,79			0,0	61,4
Hoch (ISCED 5 bis 8)	12,7	12,5	16,9	11,7	11,1	13,7	12,1	11,0	0,6	10,0	11,3	9,2	12,1	7,6	12,5		1,	12,4
Qualifikationsniveau ⁶⁾ (Personen im Alter von 25 Jahren und älter)																		
Zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100			00	100
Niedrig (ISCED 0 bis 2)	39,9	37,4	34,6	24,1	44,5	40,3	40,9	23,1	41,0	47,0	44,0	42,4	20,1	25,0			0,1	24,7
Mittel (ISCED 3 und 4)	47,1	50,9	46,3	63,7	42,9	8,44	46,8	65,2	9,64	43,1	45,3	49,4	2,99	66,3	50,0	4 4	47,0	61,7
Hoch (ISCED 5 bis 8)	13,0		16,1	12,2	(12,0)	14,9	12,3	11,7	9,4	6,6	10,8	(8,3)	13,2	8,7			1,	13,6
¹⁾ Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60% des Medians der Äquivalenzeinkommen	quivalenzeinkor		Rerung in Pri	vathaushalten	um Ort der Hau	ptwohnung. Da	as Äquivalenze	der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.	dauf Basis der	neuen OECD-	skala berechn	یہ						

2) Ander Person mel common vorwarings at 86 follows de the management of the managem

4) Personen mit Bezug einer eigenen (Versicherten-) Rente, Pension und Personen im Alter von 65 Jahren und ätter mit Bezug einer Hinterbliebenermente, -pension.

Pine Person hat einen Migrationshintergrund, werm sie selbst oder mindestens ein Eltermeiel die deutsche Stautsangebinigkeit nicht durch Geburt besitzt (vg. Stautsangebinistensen Bandesamt: Fachserie I. Reibe 2.2), in den Jahren 2005, 2009, 2013 und ab 2018 körmen auch Personen, deren Zuordnung zur Beröfkerung mit Migrationshintergrund aussehließlich aus Merkmalen eines nicht im Hanshalt lebenden Eltermeils resultiert, identifiziert werden und werden mitgezählt (»Migrationshintergrund in weiteren Sinn).

Quelle: SiBA und Statistische Landesämter, Ergebnisse des Mikrozensus. Berechnung IT.NRW

Das Qualifikationsaiveau wird entspreechend der internationalen Standardklassifikation des Bildangswesens (ISCED, bis 2013 Fassung von 1997, ab 2014 Fassung 2011) bestimmt.

⁷ Aufgund der geringen Falbahlen werden für die einzelnen naum Bundesländer keine Werte zur einkommensarmen Bevölkerung nach Saatsangehörigkeit und Mignationshäntergrand ausgewissen.
() Aussagewert eingeschrändt, da der Wert Fehler aufveisen kann (zugrunde liegende Fallzahl hochgerechnet zwischen 5.000 und 10.000).
Keine Angabe, da der Zahlenwert nicht sicher gerug ist (zugunde liegende Fallzahl hochgerechnet kleiner 5.000).

Tabelle 4.2 - Steuerklassen - Unbeschränkt steuerpflichtige Steuerfälle¹⁾ nach der Steuerklasse, Geschlecht, Altersgruppen, Grad der Behinderung²⁾ und Gebiet im Jahr 2016 Bezug: Ziffern 15 und 22 der LoIPR

							Anzahl	Anzahl Steuerfälle										Ant	eil Steu	Anteil Steuerfälle in %	% u		
		ii	insgesamt					Frauen					Männer				Frauen	1 1				Männer	
		Ste	Steuerklasse				Sı	Steuerklasse				St	Steuerklasse				Steuerklasse	dasse			Steue	Steuerklasse	
	I	П	III	IV	Λ	I	П	Ш	IV	Λ	I	П	Ш	IV	Λ	II	ш	IV	Λ	I	П	Ш	IV V
Insgesamt	21.601.073 1.064.489 10.469.012	1.064.489		6.249.030	3.892.138	10.148.969	933.471	2.256.504	3.074.296	3.472.173	11.452.104	131.018	8.212.508	3.174.734	419.965	47,0	87,7 21.	21,6 49,2	2 89,2	53,0	12,3	78,4 5	50,8 108
nach der Altersgruppe bis 18 Jahre	893.044	49	137	252	150	381.665	44	49	183	125	511.379	'n	88	69	25	42,7 89	89,8 35,	35,8 72,6	6 83,3	57,3	10,2	64,2 2	27,4 16,7
	12.712.076	516.614	2.670.165	2.299.111	1.552.203	5.472.384	478.427	505.098	1.235.767	1.437.950	7.239.692	38.187	2.165.067	1.063.344	114.253								
45 Jahre bis 65 Jahre	5.946.687	543.844	5.784.742	3.432.397	2.078.238	2.848.983	453.006	1.425.941	1.666.940	1.894.557	3.097.704	90.838	4.358.801	1.765.457	183.681		83,3 24,7	,7 48,6	6 91,2	52,1	16,7	75,3 5	51,4 8,8
über 65 Jahre	2.049.266	3.982	2.013.968	517.270	261.547	1.445.937	1.994	325.416	171.406	139.541	603.329	1.988	1.688.552	345.864	122.006	70,6 50	50,1 16,	16,2 33,1	1 53,4	29,4	49,9	83,8 6	66,9 46,6
nach dem Grad der Behinderung ²⁾																							
von 25 % und 30 %	189.186	13.200	286.660	184.949	132.052	100.502	10.478	92.017	113.281	121.936	88.684	2.722	194.643	71.668	10.116	53,1 79	79,4 32,1	,1 61,2	2 92,3	46,9	20,6	67,9 3	38,8 7,7
von 35 % und 40 %	118.210	7.096	176.242	104.158	71.995	65.126	5.672	62.296	63.218	64.774	53.084	1.424	113.946	40.940	7.221	55,1 79	79,9 35,3	,3 60,7	7 90,0	6,44	20,1	64,7 3	39,3 10,0
von 45 % und 50 %	289.909	16.686	392.998	224.869	158.336	160.326	13.785	151.972	138.945	139.645	129.583	2.901	241.026	85.924	18.691	55,3 82	82,6 38,	38,7 61,8	8 88,2	44,7	17,4	61,3 3	38,2 11,8
von 55 % und 60 %	114.452	5.394	149.570	74.719	54.427	65.426	4.471	61.280	45.015	46.337	49.026	923	88.290	29.704	8.090	57,2 8.	82,9 41,0	,0 60,2	2 85,1	42,8	17,1	59,0 3	39,8 14,9
von 65 % und 70 %	66.263	2.095	83.578	34.975	25.100	37.162	1.641	34.165	19.914	20.094	29.101	454	49.413	15.061	5.006	56,1 78	78,3 40,9	9 56,9	9 80,1	43,9	21,7	59,1 4	43,1 19,9
von 75 % und 80 %	72.711	2.819	94.930	42.585	31.367	39.436	2.289	37.426	24.524	26.274	33.275	530	57.504	18.061	5.093	54,2 8	81,2 39,4	,4 57,6	6 83,8	45,8	18,8	60,6 4	42,4 16,2
von 85 % und 90 %	25.236	603	34.706	12.160	8.776	14.346	474	13.792	909.9	6.631	10.890	129	20.914	5.554	2.145	56,8 78	78,6 39,7	,7 54,3	3 75,6	43,2	21,4	60,3 4	45,7 24,4
von 95 % und 100 %	99.622	2.422	135.731	48.598	35.224	53.050	1.888	57.703	25.666	26.625	46.572	534	78.028	22.932	8.599	53,3 78	78,0 42,5	,5 52,8	8 75,6	46,7	22,0	57,5 4	47,2 24,4
iet esgebiet	000 000	201 600			200	10000	100	CE 2 200	23 300 0	2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	, r	201	100	150,000	013.020								
Neue Länder ohne Berlin	3.029.070	182.293	901.973	1.573.417	267.874	1.313.238	161.690	360.932	788.744	227.421	1.715.832	20.603	541.041	784.673	40.453	43.4 88	88.7 40.	19,8 48,9 40.0 50.1	1 84.9	56.6	C,21	60.00 4	49.9 15.1

¹⁾ Nur Steuerfälle mit den Steuerklassen I - V 2) Nach \S 33b Absatz 3 EStG

Annex I -Teil I

Tabelle 4.3 - Rentenleistungen 1) von Männern und Frauen mit Wohnsitz im Inland im Jahr 2018 nach Alter und Gebiet Bezug: Ziffern 1, 15 und 17 der

		insgesamt ³⁾		Frauen		Männer
	Anzahl	Bruttorentenleistungen Median in Euro	Anzahl	Bruttorentenleistungen Median in Euro	Anzahl	Bruttorentenleistungen Median in Euro
Insgesamt	21.558.449	13.727	12.174.248	12.140	9.384.194	16.166
nach der Altersgruppe						
bis 18 Jahre	167.350	2.348	81.933	2.342	85.417	2.352
19 Jahre bis 44 Jahre	539.308	3.349	276.531	3.597	262.777	3.155
45 Jahre bis 65 Jahre	3.950.345	10.504	2.186.240	9.904	1.764.102	11.307
über 65 Jahre	16.901.446	15.152	9.629.544	13.108	7.271.898	17.701
nach dem Gebiet Früheres Bundesgebiet	17.441.991	13.366	9.844.242	11.472	7.597.747	16.573
emschi. Berlin Neue Länder ohne Berlin	4.116.458	14.747	2.330.006	14.294	1.786.447	15.174

1) Gemäß § 22 Nr.1 und Nr.5 Einkommenssteuergesetz (EStG)

Quelle: StBA 2020, Statistik der Rentenbezugsmitteilungen 2018

²⁾ Vorläufige Ergebnisse

³⁾ Einschließlich sieben Fälle ohne Angabe bei Geschlecht.

Tabelle 4.4 - Nettogeldvermögen und Nettogesamtvermögen von alleinlebenden Frauen und Männern am 1.1.2018

Bezug: Ziffer 17 der LoIPR

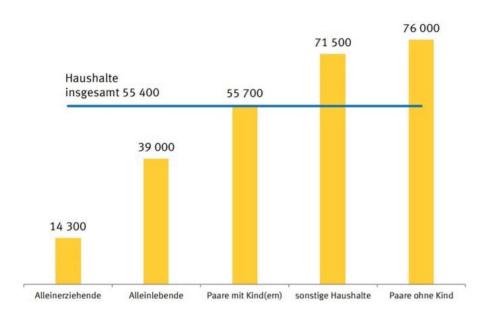
Gebiet	Nettogeld	vermögen	Nettogesa	mtvermögen
	Alleinlebende Frauen	Alleinlebende Männer	Alleinlebende Frauen	Alleinlebende Männer
je Haushalt in Euro				
insgesamt	31 500	50 600	82 400	113 600
West	34 900	56 700	95 400	128 900
Ost	24 200	34 700	45 600	65 700

Quelle: StBA, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018

Schaubild: Nettogeldvermögen verschiedener Privathaushalte:

Nettogeldvermögen privater Haushalte am 1.1.2018

nach ausgewählten Haushaltstypen in EUR



Definition: Geldvermögen

Hierzu gehören Bausparguthaben, Sparguthaben, Tagesgeldguthaben, sonstige Anlagen bei Banken/Sparkassen wie Festund Termingelder (einschließlich Sparbriefen) in- und ausländischer Kreditinstitute, Treuhandkonten, Sparverträge und beispielsweise alle Arten von Wertpapieren.

Neben den genannten Geldvermögensarten wurde zudem das an Privatpersonen verliehene Geld in das jeweilige Geldvermögen des Haushaltes aufgenommen. Auch Versicherungsguthaben zählen zum Geldvermögen privater Haushalte. Unberücksichtigt bleiben Bargeldbestände, Guthaben auf Girokonten und Ansprüche von Haushaltsmitgliedern (Anwartschaften) aus gesetzlichen und betrieblichen Alterssicherungssystemen (einschließlich Direktversicherungen). Von diesem Bruttogeldvermögen werden zur Errechnung des Nettogeldvermögens die (Rest-)Schulden aufgenommener Konsumenten- und Ausbildungskredite abgezogen wie Konsumentenkredite. Hierzu zählen auch geliehene Gelder von Privatpersonen für Konsumzwecke; außerdem abgezogen werden Ausbildungskredite wie z. B. BAföG, Bildungskredite, Meister-BAföG, Studiengebührendarlehen, Studienkredite, sonstige Ausbildungskredite.

Quelle: StBA, EVS 2018

Tabelle 4.5 - Mieten - Anteil von Frauen und Männern in Miethaushalten¹⁾ mit einer Mietbelastungsquote von über 40% des Haushaltsnettoeinkommens nach Alter und Region (2018)

Bezug: Ziffern 17 und 18 der LoIPR

Gebietsstand		n Mieterhausha belastungsquote on über 40 %	
Altersgruppen	% der Bevölkerung insgesamt	% der Frauen	% der Männer
Deutschland	10,6	11,7	9,5
Im Alter von unter 18 Jahren	8,8	9,0	8,7
18 bis unter 65 Jahren	10,0	10,6	9,4
65 Jahre oder älter	14,8	17,7	10,7
Früheres Bundesgebiet	11,6	12,9	10,2
Im Alter von unter 18 Jahren	9,7	9,9	9,5
18 bis unter 65 Jahren	10,6	11,3	9,9
65 Jahre oder älter	18,5	22,2	13,3
Neue Länder einschl. Berlin	7,4	7,9	7,0
Im Alter von unter 18 Jahren	5,9	5,9	6,0
18 bis unter 65 Jahren	8,0	8,1	7,8
65 Jahre oder älter	7,0	8,4	5,1
Kreisfreie Großstädte	12,5	13,6	11,5
Im Alter von unter 18 Jahren	10,3	10,4	10,3
18 bis unter 65 Jahren	12,0	12,5	11,5
65 Jahre oder älter	16,7	19,6	12,6
Städtische Kreise	10,6	11,9	9,2
Im Alter von unter 18 Jahren	8,9	9,0	8,9
18 bis unter 65 Jahren	9,5	10,3	8,7
65 Jahre oder älter	17,4	21,1	12,2
Ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen	7,5	8,6	6,4
Im Alter von unter 18 Jahren	6,4	7,0	5,8
18 bis unter 65 Jahren	7,2	7,8	6,6
65 Jahre oder älter	9,6	11,9	6,2
Dünn besiedelte ländliche Kreise	7,0	7,8	6,3
Im Alter von unter 18 Jahren	5,9	6,1	5,7
18 bis unter 65 Jahren	6,9	7,3	6,5
65 Jahre oder älter	8,6	10,5	5,8

¹⁾ Bewohnte Mietwohnungen in Gebäuden mit Wohnraum (ohne Wohnheime)

<u>Lesebeispiel:</u> 17,7% der Frauen im Alter von 65 Jahren und älter lebten 2018 in Mieterhaushalten mit einer Mietbelastungsquote von mehr als 40% ihres Haushaltsnettoeinkommens.

Quelle: StBA, Mikrozensus-Zusatzerhebung 2018

Annex I - Teil I

Tabelle 5.1: Gesundheit - Durchschnittliche Lebenserwartung bei Geburt (Periodensterbetafel) nach Jahren, Bundesländern und Geschlecht (in verschiedenen Jahren)

Bezug: Ziffern 1 und 16 der LoIPR

Durchschnittliche Lebenserwartung bei Geburt (in Jahren)

Geschlecht Bundesländer	2002/04	2015/17	2016/18	2017/19
männlich				
Baden-Württemberg	77,4	79,54	79,66	79,83
Bayern	76,47	79,13	79,33	79,51
Berlin	75,69	78,09	78,3	78,56
Brandenburg	74,6	77,61	77,76	77,9
Bremen	74,73	77,16	77,18	77,34
Hamburg	76,18	78,48	78,53	78,66
Hessen	76,43	78,97	79,15	79,24
Mecklenburg-Vorpommern	73,84	76,72	76,76	76,88
Niedersachsen	75,75	78,04	78,11	78,22
Nordrhein-Westfalen	75,64	78,06	78,17	78,33
Rheinland-Pfalz	75,88	78,56	78,62	78,72
Saarland	74,81	77,53	77,62	77,6
Sachsen	75,43	77,82	77,97	78,07
Sachsen-Anhalt	74,02	76,22	76,28	76,39
Schleswig-Holstein	76,02	78,13	78,18	78,33
Thüringen	74,77	77,24	77,44	77,62
weiblich				
Baden-Württemberg	82,56	83,96	84,1	84,18
Bayern	81,92	83,63	83,79	83,88
Berlin	81,19	83,16	83,19	83,36
Brandenburg	81,11	83,14	83,26	83,46
Bremen	81,03	82,55	82,47	82,77
Hamburg	81,44	83,22	83,37	83,48
Hessen	81,82	83,39	83,49	83,56
Mecklenburg-Vorpommern	80,83	83,12	83,14	83,22
Niedersachsen	81,51	82,81	82,82	82,97
Nordrhein-Westfalen	81,16	82,68	82,76	82,84
Rheinland-Pfalz	81,28	82,99	83,06	83,09
Saarland	80,35	82,22	82,14	82,2
Sachsen	81,87	83,82	83,91	83,97
Sachsen-Anhalt	80,78	82,53	82,63	82,69
Schleswig-Holstein	81,42	82,85	82,78	82,89
Thüringen	81,01	83,02	83,02	83,09

Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

Tabelle 5.2 - Gesundheit - Häufigste Hauptdiagnosen ¹⁾ im Krankenhaus von Frauen nach ausgewählten Altersgruppen im Jahr 2018 Bezug: Ziffer 16 der LoIPR

Altersgruppen	Rang	PosNr. der ICD-10	Anzahl
		Insgesamt (alle Krankenhausfälle)	10322410
		Z38 Lebendgeborene nach dem Geburtsort	276706
		150 Herzinsuffizienz	230113
		I48 Vorhofflimmern und Vorhofflattern	149653
		K80 Cholelithiasis	143187
Insgesamt	5	I10 Essentielle (primäre) Hypertonie	139005
		S06 Intrakranielle Verletzung	135693
		O80 Spontangeburt eines Einlings	135607
		S72 Fraktur des Femurs	130161
		C50 Bösartige Neubildungen der Brustdrüse (Mamma)	129519
	10	I63 Hirninfarkt	122403
		Insgesamt (alle Krankenhausfälle)	1004993
		Z38 Lebendgeborene nach dem Geburtsort	276706
		S06 Intrakranielle Verletzung	37229
		P07 Störungen im Zusammenhang mit kurzer Schwangerschaftsdauer und niedrigem Geburtsgewicht, a.n.k.	27934
		A09 Sonstige und n. n. bez. Gastroenteritis und Kolitis infektiösen oder n. n. bez. Ursprungs	24399
Unter 18 Jahre		J35 Chronische Krankheiten der Gaumen- und Rachenmandeln	21044
		R10 Bauch- und Beckenschmerzen	17990
	7	J20 Akute Bronchitis	15165
	8	J06 Akute Infektionen an mehreren oder nicht näher bezeichneten Lokalisationen der oberen Atemwege	13100
	9	G40 Epilepsie	12604
	10	F32 Depressive Episode	12597
		Insgesamt (alle Krankenhausfälle)	2405297
	1	O80 Spontangeburt eines Einlings	134628
	2	O42 Vorzeitiger Blasensprung	92632
	3	O70 Dammriss unter der Geburt	89498
		O68 Komplikationen bei Wehen und Entbindung durch fetalen Distress (fetal distress) (fetaler	
		Gefahrenzustand)	74529
18 Jahre bis unter		O34 Betreuung der Mutter bei festgestellter oder vermuteter Anomalie der Beckenorgane	72375
45 Jahre		O48 Übertragene Schwangerschaft	37850
	7	K80 Cholelithiasis	36113
		O99 Sonstige Krankheiten der Mutter, die anderenorts klassifizierbar sind, die jedoch Schwangerschaft, Geburt	
	8	und Wochenbett komplizieren	34771
		O26 Betreuung der Mutter bei sonstigen Zuständen, die vorwiegend mit der Schwangerschaft verbunden sind.	34691
	10	O60 Vorzeitige Wehen und Entbindung	33741
		Insgesamt (alle Krankenhausfälle)	2290384
		C50 Bösartige Neubildungen der Brustdrüse (Mamma)	58934
		K80 Cholelithiasis	48981
		F33 Rezidivierende depressive Störung	42236
45 Jahre bis unter		M54 Rückenschmerzen	39646
65 Jahre		F10 Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol	37735
		M17 Gonarthrose (Arthrose des Kniegelenkes)	35228
		D25 Leiomyom des Uterus	31759
		II0 Essentielle (primäre) Hypertonie	31339
		C34 Bösartige Neubildung der Bronchien und der Lunge	30780
	10	J44 Sonstige chronische obstruktive Lungenkrankheit	30699
		Insgesamt (alle Krankenhausfälle)	4618221
		I50 Herzinsuffizienz	215179
		I48 Vorhofflimmern und Vorhofflattern	123943
		S72 Fraktur des Femurs	119088
<		I63 Hirninfarkt	102728
65 Jahre und älter		I10 Essentielle (primäre) Hypertonie	101461
		E86 Volumenmangel	82132
		J44 Sonstige chronische obstruktive Lungenkrankheit	80763
		M16 Koxarthrose (Arthrose des Hüftgelenkes)	75919
		M17 Gonarthrose (Arthrose des Kniegelenkes)	75328
	10	J18 Pneumonie, Erreger nicht näher bezeichnet	72748

Tabelle 5.3 - Schwangerschaftsabbrüche nach Alterskohorten in Deutschland von 2017 - 2019 (Nachtrag: Aktuelle Zahlen für das Jahr 2020)

Bezug: Ziffer 16 der LoIPR

Aufschlüsselung nach:	201	7	201	18	201	19
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Insgesamt	101.209	100	100.986	100	100.893	100
Alterskohorten:						
unter 15	280	0,3%	240	0,2%	294	0,3%
15 - 18	2 729	2,7%	2 506	2,5%	2 392	2,4%
18 - 20	4 904	4,8%	4 952	4,9%	4 673	4,6%
20 - 25	19 942	19,7%	19 832	19,6%	19 780	19,6%
25 - 30	24 859	24,6%	24 361	24,1%	23 511	23,3%
30 - 35	23 127	22,9%	23 773	23,5%	24 043	23,8%
35 - 40	17 643	17,4%	17 652	17,5%	18 134	18,0%
40 - 45	7 018	6,9%	7 025	7,0%	7 444	7,4%
45 - 50	691	0,7%	631	0,6%	607	0,6%
50 und mehr	16	0,0%	14	0,0%	15	0,0%

Aktuelle Zahlen für das Jahr 2020 (Quelle: Pressemitteilung StBA vom 24. März 2021)

Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland ist im Jahr 2020 mit rund 100 000 gemeldeten Fällen leicht gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen (-0,9 %). Laut StBA waren sieben von zehn Frauen (71 %), die 2020 einen Schwangerschaftsabbruch durchführen ließen, zwischen 18 und 34 Jahren alt und rund 19 % waren im Alter zwischen 35 und 39 Jahren. Rund 8 % der Frauen waren 40 Jahre und älter, 3 % waren jünger als 18 Jahre. Rund 41 % der Frauen hatten vor dem Schwangerschaftsabbruch noch kein Kind zur Welt gebracht.

96 % der im Jahr 2020 gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche wurden nach der sogenannten Beratungsregelung vorgenommen. Indikationen aus medizinischen Gründen und aufgrund von Sexualdelikten waren in 4 % der Fälle die Begründung für den Abbruch. Die Eingriffe erfolgten überwiegend ambulant – rund 81 % in gynäkologischen Praxen und 16 % ambulant im Krankenhaus.

Quelle: StBA, Schwangerschaftsabbruchstatistik 2019

Annex I - Teil I

Tabelle 6.1: Familie - Elterngeld - Leistungsbezüge im Jahr 2019 nach Geschlecht, Alter, Erwerbstätigkeit vor der Geburt, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Wohnort der Beziehenden Bezug: Ziffer 22 der LoPR

	Durchschnittlicher mona	Durchschnittlicher monatlicher Elterngeld-Anspruch	Durchschnittlicher Elter	Durchschnittlicher Elterngeld-Anspruch insgesamt	Durchschnittli	Durchschnittliche Bezugsdauer	
Modernol	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	
INTERNITAL	1	Euro	E	Euro	Mc	Monate	
Gesamt	730	1 232	9 704	3 661	14,3	3,7	
Alter im ersten Bezugsmonat							
bis 29 Jahre	575	1 025	7 907	3 099	14,7	4,1	
30 bis 34 Jahre	813	1 255	10 730	3 515	14,2	3,4	
35 bis unter 39 Jahre	839	1 305	10 889	3 846	14,0	3,6	
40 Jahre und älter	962	1 223	10 313	4 091	14,0	4,3	
Erwerbstätigkeit vor der Geburt							
erwerbstätig	892	1 296	11 894	3 752	14,4	3,3	
nicht erwerbstätig	287	291	3 734	2 321	14,1	8,9	
Familienstand							
verheiratet	735	1 270	9 752	3 748	14,2	3,7	
in eingetragener Lebenspartnerschaft	965	1 057	9 456	7 631	11,0	9,4	
ledig	723	1 116	099 6	3 371	14,5	3,6	
verwitwet	536	984	7 557	5 645	15,2	7,4	
geschieden	652	1 160	8 895	3 813	15,0	4,1	
nachrichtlich:							
unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammenlebend	803	1 131	10 600	3 3 8 4	14,2	3,6	
Staatsangehörigkeit							
deutsch	662	1 275	10 672	3 670	14,5	3,4	
nicht deutsch	461	968	9 960	3 584	13,7	6,3	
Region							
West (Früheres Bundesgebiet ohne Berlin)	724	1 274	9 715	3 717	14,5	3,7	
Ost (Neue Bundesländer inklusive Berlin)	757	1 064	689 6	3 422	13,7	3,8	
Wohnort außerhalb von Deutschland	889	1 188	8 240	4 710	12,4	4,6	

Quelle: StBA, Bundesstatistik zum Elterngeld 2019

Tabelle 6.2 - Zeitverwendung: Unbezahlte Care-Arbeit¹⁾ von Frauen und Männern Bezug: Ziffer 22 der LoIPR

Kategorie		Frauen M Anzahl Stunden unb Care-Arbeit je T Stunden/Minu	ag in
Insgesamt		0,30	0,17
	15 - 20	0,05	0,02
	20 - 24	0,13	0,05
Alterskohorten	25 - 44	1,08	0,30
	45 - 64	0,19	0,13
	65 und älter	0,14	0,14

1) Kinderbetreuung und Pflege Angehöriger Quelle: Berechnung aus dem 2. Gleichstellungsbericht der Bundesregierung; abrufbar unter: https://www.gleichstellungsbericht.de/kontext/controllers/document.php/30.b/a/f83f36.pdf auf Basis der Zahlen der Zeitverwendungserhebung 2012/2013 Eurostatdatenbank

Tabelle 7.1 a) Teilhabe - Erwerbstätige in Führungspositionen* nach Geschlecht und ausgewählten Merkmalen im Jahr 2019 Bezug: Ziffern 13 und 15 der LoIPR

N. Company	Insgesamt	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer	Insgesamt	Frauen	Männer
меткпаје		in 1000		7	in % (Spatten)			in % (Zeilen)	
	Alter								
Insgesamt	2097	618	1479	100,0	29,5	70,5	100,0	100,0	100,0
unter 18 Jahre	_	_	/		\				/
18 bis unter 45 Jahren	810	260	551	100,0	32,0	68,0	38,6	42,0	37,2
45 bis unter 65 Jahren	1196	334	861	100,0	28,0	72,0	57,0	54,1	58,2
65 Jahre und älter	06	24	29	100,0	26,2	73,8	4,3	3,8	4,5
	Staatsangehörigkeit	gkeit							
Ausländer/innen	193	52	141	100,0	26,9	73,1	9,2	8,4	9,5
Deutsche	1904	999	1338	100,0	29,7	70,3	8'06	91'6	90,5
	Migrationshintergrund	ergrund							
mit Migrationshintergrund	384	1111	272	100,0	29,0	71,0	18,3	18,0	18,4
ohne Migrationshintergrund	1713	206	1207	100,0	29,6	70,4	81,7	82,0	81,6
	Wirtschaftsabschnitt	chnitt							
A - Land- und Forstwirtschaft; Fischerei	8	_	5	100,0	\	70,1	0,4	\	0,4
B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	`	_	/	\			/	/	
C - Verarbeitendes Gewerbe	450	79	371	100,0	17,5	82,5	21,5	12,7	25,1
D - Energieversorgung	23	_	19	100,0		82,4	I,I	\	1,3
E - Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallents. und Beseitigung von Umweltverschm.	17	_	14	100,0		81,9	0,8	\	0,9
F - Baugewerbe	144	20	124	100,0	13,7	86,3	6'9	3,2	8,4
G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	326	85	241	100,0	26,2	73,8	15,6	13,8	16,3
H - Verkehr und Lagerei	84	17	29	100,0	19,8	80,2	4,0	2,7	4,5
I - Gastgewerbe	206	80	125	100,0	39,1	6,09	8,6	13,0	8,5
J - Information und Kommunikation	110	24	98	100,0	21,7	78,3	5,2	3,8	5,8
K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	89	14	54	100,0	20,7	79,3	3,3	2,3	3,7
L - Grundstücks- und Wohnungswesen	17	_	12	100,0		72,7	0,8	\	0,8
M - Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. und technischen Dienstleistungen	126	34	91	100,0	27,4	72,6	0'9	5,6	6,2
N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	94	28	65	100,0	30,5	69,5	4,5	4,6	4,4
O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	76	35	62	100,0	36,5	63,5	4,6	5,7	4,2
P - Erziehung und Unterricht	104	70	33	100,0	67,8	32,2	4,9	11,4	2,3
Q - Gesundheits- und Sozialwesen	143	84	59	100,0	59,0	41,0	8'9	13,6	4,0
R - Kunst, Unterhaltung und Erholung	27	6	18	100,0	33,3	2,99	1,3	1,4	1,2
S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	50	23	28	100,0	44,7	55,3	2,4	3,6	1,9
T - Private Haushalte	\	_	/				/	/	_
U - Exterritoriale Organisationen und Körperschasten	/	\	/	\	\	\	\	\	/

* = Internationale Standardklassi fikation der Berufe der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) (ISCO-Hautpgruppe 1 - Führungskräfte) / = keine Angabe, da Zahlenwert unsicher. - = nichts vorhanden. - Quelle: SIBA, Mikrozensus 2019

Tabelle 7.1 b) Teilhabe - Richter/innen und Staatsanwälte/Staatsanwältinnen in Besoldungsgruppen R 3 - R 10 am 30.06.2019 nach Beschäftigungsbereich und Alter

Bezug: Ziffern 13 und 15 der LoIPR

Merkmale		Insgesamt	darunter Frauen	Frauenanteil
	Bundesbereich	445	145	33%
Beschäftigungsbereich	früheres Bundesgebiet einschl. Berlin	1 360	370	27%
	neue Bundesländer	235	60	26%
	unter 50	180	60	33%
Alter von bis unter Jahren	50 - 55	350	125	36%
Aiter von bis unter samen	55 - 60	685	220	32%
	60 und älter	825	175	21%
Insgesamt		2 040	575	28%

Ohne Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts.

Die Geheimhaltung wurde durch 5er-Rundung der Zahlen berücksichtigt, dabei kann es zu Rundungsdifferenzen in den Summen kommen.

Quelle: StBA, Sonderauswertung der Personalstandstatistik 2019

Tabelle 7.1 c) Teilhabe - Hauptamtliche Professuren nach Geschlecht, Besoldungsgruppe, Altersgruppen und Staatsbürgerschaft im Jahr 2019

Bezug: Ziffern 14 und 15 der LoIPR

Maulanal		Duefee	Professuren		ıngsgruppen	nur W3 u	nd W2)
Merkmal		Profes			/3	W	/2
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	Alter 0 - 24	2	1	0	0	0	0
Alterskohorten	25 - 39	1647	2749	233	471	632	1265
Aiterskonorten	40 - 65	10495	31593	2697	8903	4906	12861
	über 65	264	1796	40	228	57	235
davon							
Nationalität	Ausländische Staatsbürger/innen	1150	2324	313	843	409	648
Nationantat	Dt. Staatsbürger/innen	11258	33815	2657	8759	5186	13713
Insgesamt		12408	36139	2970	9602	5595	14361

Quelle: StBA, Hochschulstatistik 2019, Stichtag: 1. Dezember 2019

Tabelle 7.2 a) Teilhabe - Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Altersgruppen in % bei Bundestagswahlen seit 2002

Bezug: Ziffer 13 der LoIPR

Alfor ofwo					Wähler/innen	:/innen				
von bis Jahren	20021	121	20	2005^{1}	2009^{1}	161	20	2013^{1}	20	2017
					in	in %				
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Insgesamt	1t 78,8	79,4	77,4	77,9	70,4	71,2	71,2	71,9	76,0	76,3
18 – 20	69,7	70,0	69,2	70,0	62,3	62,8	63,4	63,9	70,8	69,0
21 - 24	68,0	67,4	66,3	65,6	58,3	58,9	59,9	59,3	68,2	65,8
25 – 29	72,2	71,0	70,6	68,4	61,4	59,8	62,5	60,7	70,2	67,0
30 - 34	77,5	74,9	75,3	72,6	65,4	63,7	65,8	63,9	73,3	70,8
35 – 39	80,2	78,1	79,4	76,5	69,4	67,5	68,9	67,2	75,6	73,3
40 – 44	80,5	78,8	80,2	78,3	72,7	71,1	73,0	70,5	77,3	75,2
45 – 49	81,2	80,0	80,8	78,6	73,2	72,1	74,7	73,3	79,7	78,0
50 – 59	83,7	83,1	82,4	81,2	74,5	73,7	74,9	74,4	79,9	79,0
69 - 09	85,2	86,2	83,8	84,7	78,8	9,62	78,6	78,9	80,9	81,2
70 und mehr	74,4	83,6	72,2	81,8	68,3	77,6	70,2	78,8	72,5	80,3
Region	u									
Früheres Bundesgebiet und Berlin-West	80,2	81,1	78,1	78,9	711.7	72,9	72,0	72,9	76,6	77,0
Neue Länder und Berlin-Ost	73,1	72,5	74,5	74,1	64,9	64,5	67,8	67,3	73,2	73,3

1) Gegenüber der damaligen Veröffentlichung nachträglich bereinigt um den Anteil aller Wahlscheininhaber/innen, die nicht an der Wahl teilgenommen haben.

Quelle: Repräsentative Wahlstatistik für Bundestagswahlen 2017

Tabelle 7.2 b) Teilhabe - Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Altersgruppen in % bei Europawahlen seit 2004 Bezug: Ziffer 13 der LoIPR

Alter etwa				Wähler	/innen			
von bis Jahren	2004	4 ¹	2009) ¹	201	4 ¹	201	9
von bis danten				in '				
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Zusammen	42,9	43,1	43,0	43,5	47,8	48,4	61,4	61,4
18 – 20	34,2	35,1	34,7	34,7	38,5	39,4	60,6	56,8
21 – 24	29,6	30,4	29,2	30,1	34,5	34,6	57,5	54,6
25 – 29	32,1	31,7	30,4	29,9	35,7	35,1	55,4	52,7
30 – 34	36,3	35,3	34,5	33,6	38,4	37,1	55,3	53,6
35 – 39	39,3	38,0	39,0	37,4	42,0	41,1	56,7	54,2
40 – 44	41,0	39,6	41,7	40,7	45,8	44,1	59,0	57,1
45 – 49	43,2	41,7	43,8	42,3	48,9	47,8	62,9	60,4
50 – 59	45,8	45,2	45,9	45,5	50,7	50,1	64,5	63,1
60 – 69	53,0	53,1	52,9	53,3	56,4	57,3	66,4	66,4
70 und mehr	45,6	54,9	46,9	55,8	51,8	60,3	61,0	68,4
nachrichtlich:								
Früheres Bundesgebiet und Berlin-West	43,0	43,4	43,1	44,0	47,9	48,7	61,7	61,7
Neue Länder und Berlin-Ost	42,6	41,7	42,5	41,7	47,3	47,2	60,2	60,0

 $^{1\)\} Gegen \"{u}ber\ der\ damaligen\ Ver\"{o}ffentlichung\ nachtr\"{a}glich\ bereinigt\ um\ den\ Anteil\ aller\ Wahlscheininhaber/-innen,\ die\ nicht\ an\ der\ Wahl\ teilgenommen\ haben.$

Quelle: Repräsentative Wahlstatistik für Europawahlen 2019

Tabelle 7.3 a) Politische Teilhabe - Regierungen in den Ländern¹⁾ Bezug: Ziffer 13 der LoIPR

		2017		2019				
Bundesland	insgesamt	darunter Frauen	Frauenanteil in %	insgesamt	darunter Frauen	Frauenanteil in %		
Baden-Württemberg	11	4	36,4	14	6	42,9		
Bayern	12	5	41,7	14	4	28,6		
Berlin	11	6	54,5	11	6	54,5		
Brandenburg	11	4	36,4	10	4	40,0		
Bremen	8	4	50,0	9	6	66,7		
Hamburg	12	4	33,3	12	4	33,3		
Hessen	11	3	27,3	11	4	36,4		
Mecklenburg-Vorpommern	9	4	44,4	9	4	44,4		
Niedersachsen	10	4	40,0	11	4	36,4		
Nordrhein-Westfalen	13	4	30,8	13	4	30,8		
Rheinland-Pfalz	10	6	60,0	10	6	60,0		
Saarland	8	3	37,5	8	3	37,5		
Sachsen	10	4	40,0	11	3	27,3		
Sachsen-Anhalt	10	3	30,0	10	3	30,0		
Schleswig Holstein	8	3	37,5	8	3	37,5		
Thüringen	10	4	40,0	10	4	40,0		
Länderdurchschnitt	164	65	39,6	171	68	39,8		
Bundesregierung ²⁾	17	7	41,2	16	7	43,8		

^{1) (}Prozentualer) Anteil von Frauen beziehungsweise Männern an den Regierungschefinnen beziehungsweise Regierungschefs, Ministerinnen beziehungsweise Ministern und Senatorinnen beziehungsweise Senatoren in den Regierungen der Länder

Methodische Hinweise: Erfasst ist die Gesamtzahl der Regierungschefinnen beziehungsweise Regierungschefs, Ministerinnen beziehungsweise Minister, Senatorinnen beziehungsweise Senatoren in den Ländern sowie die Anzahl von Frauen und Männern, die diese Funktion wahrnehmen. Staatsministerinnen und Staatsminister werden einbezogen, wenn diese ein Stimmrecht haben. Der Indikator erstreckt sich nicht auf Staatssekretärinnen beziehungsweise Staatssekretäre, unabhängig davon, ob ein Kabinettsrang besteht.

Quelle: Eigene Erhebung der Gleichstellungsministerkonferenz (Stichtage: 1. November 2017, 29. Oktober 2019) Datenproduzent: GFMK

²⁾ Bundeskanzlerin beziehungsweise Bundeskanzler und Bundesministerinnen beziehungsweise Bundesminister, exklusive Staatsministerinnen und Staatsminister

Tabelle 7.3 b) Mandate in den Landesparlamenten im Jahr 2019¹⁾ Bezug: Ziffer 13 der LoIPR

Bundesland	Tag der Wahl	insgesamt	darunter Frauen	Frauenanteil in %
Baden-Württemberg	13.03.2016	143	35	24,5
Bayern	14.10.2018	205	55	26,8
Berlin	18.09.2016	160	53	33,1
Brandenburg	01.09.2019	88	28	31,8
Bremen ²⁾	26.05.2019	84	34	40,0
Hamburg	15.02.2015	121	36	29,8
Hessen	28.10.2018	137	46	33,6
Mecklenburg-Vorpommern	04.09.2016	71	18	25,4
Niedersachsen	15.10.2017	137	38	27,7
Nordrhein-Westfalen	14.05.2017	199	55	27,6
Rheinland-Pfalz	13.03.2016	101	36	35,6
Saarland	26.03.2017	51	18	35,3
Sachsen	01.09.2019	119	33	27,7
Sachsen-Anhalt	13.03.2016	87	23	26,4
Schleswig Holstein	07.05.2017	73	22	30,1
Thüringen	27.10.2019	90	28	38,5
Länderdurchschnitt		1.866	558	29,9
Deutscher Bundestag	24.09.2017	709	221	31,2

^{1) (}Prozentualer) Anteil von Frauen und Gesamtmandate in den Landesparlamente

Methodische Hinweise: Landesparlamente sind Landtage in den Flächenländern sowie Abgeordnetenhaus (Berlin) und Bürgerschaften (Hamburg und Bremen) in den Stadtstaaten. Von der Berücksichtigung von Nachrückerinnen und Nachrückern wird abgesehen.

Quelle: Amtliche Wahlstatistiken

Datenproduzent: Statistisches Bundesamt, Statistische Ämter der Länder

²⁾ Nur Bremische Bürgerschaft erfasst, nicht dagegen die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Tabelle 7.3 c) Politische Teilhabe - Mandate in den kommunalen Vertretungen im Jahr 2019¹⁾

Bezug: Ziffer 13 der LoIPR

Bundesland	insgesamt	darunter Frauen	Frauenanteil in %
Baden-Württemberg	2.666	664	24,9
Bayern	5.552	1.446	26,0
Berlin ²⁾	660	260	39,4
Brandenburg	938	266	28,4
Bremen ³⁾	117	49	41,9
Hamburg ⁴⁾	357	137	38,4
Hessen	1.920	623	32,4
Mecklenburg-Vorpommern	520	129	24,8
Niedersachsen	2.326	616	26,5
Nordrhein-Westfalen	3.494	1.052	30,1
Rheinland-Pfalz	1.668	517	31,0
Saarland	204	58	28,4
Sachsen	1.102	220	20,0
Sachsen-Anhalt	720	146	20,3
Schleswig Holstein 5)	_	_	1
Thüringen	1.022	266	26,0
Deutschland	23.266	6.449	27,7

- 1) (Prozentualer) Anteil von Frauen beziehungsweise Männern an den Mandaten in den jeweiligen kommunalen Vertretungen
- 2) Erfassung der Mandate in den Bezirksverordnetenversammlungen als Hilfsindikator
- 3) Erfassung der Mandate in der Stadtbürgerschaft Bremen und der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven als Hilfsindikator
- 4) Erfassung der Mandate in den Bezirksversammlungen als Hilfsindikator
- 5) Seit der Kommunalwahl 2018 wird das Geschlecht der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nur noch für die Stadträte der kreisfreien Städte und die Stadträte beziehungsweise Gemeinderäte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfasst, nicht mehr für die Kreistage der Landkreise. Daher liegen seit dem Berichtsjahr 2019 nur Werte für die kreisfreien Städte vor.

Methodische Hinweise: Erhoben wurde die Gesamtzahl der Mandate in den Kreistagen der Landkreise und in den Stadträten (Bezeichnungen der Gemeinderäte in Städten weichen teilweise ab) der Stadtkreise beziehungsweise kreisfreien Städte sowie die Anzahl der Frauen und Männern, die diese Mandate innehaben. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden nicht erfasst. Für die Erhebung des Indikators wird pragmatisch verfahren: Erfasst werden die bei der letzten Wahl gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Von einer Berücksichtigung von Nachrückerinnen und Nachrückern wurde abgesehen.

Quelle: StBA und Statistische Ämter der Länder, Amtliche Wahlstatistiken (Stand: Oktober 2019)

Tabelle 7.4: Teilhabe - Digitale Ausstattung von Männern und Frauen im Jahre 2018 (in %) Bezug: Ziffer 13 der LoIPR

Merkmale		Interne	tzugang ¹⁾	Onlinebanking		E-Commerce ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
				in	%		
Alterskohorten	16 - 74	73	77	59	63	70	72
	16 - 24	90	88	53	52	73	74
	25 - 54	83	85	74	74	84	81
	55 - 74	49	59	38	50	45	56
Wohnort	West	74	79	59	65	71	74
	Ost	69	70	58	56	66	66
Verstädterungsgrad	dicht besiedelte Gebiete Gebiete mit mittlerer	75	80	61	67	70	73
	Bevölkerungsdichte	72	78	58	63	68	72
	dünn besiedelte Gebiete	70	72	58	59	71	71

¹⁾ Einzelpersonen mit Gerät zum Internet-Zugang

 $Quelle: Eurostat \ und \ Sonderauswertung \ StBA, \ Erhebung \ zur \ Nutzung \ von \ Informations- \ und \ Kommunikationstechnologien \ (IKT) \ 2018$

²⁾ Letzter Online-Kauf in den letzten 3 Monaten

Exemplarische Daten aus dem Deutschen Alterssurvey (DEAS) und dem Deutschen Freiwilligensurvey (FWS) zur Lebenssituation von Frauen und Männer vor allem im mittleren und höheren Lebensalter in Deutschland zu den in Ziffer 1 der LoIPR genannten Merkmalen

Inhalt

- I. Vorbemerkungen: Datenquellen und Erhebungsmethodik
- II. Glossar mit Definitionen
- III. Ausgewählte tabellarische Daten zu verschiedenen Merkmalen

A) Lebensform, Lebensstandard und persönliche Bewertung der Lebenssituation

- 1. Anteil Alleinwohnender Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren (2017)
- 2. Anteil kinderloser Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren (2017)
- 3. Anteil der Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren, die den eigenen Lebensstandard als gut oder sehr gut bewerten (2017)
- 4. Anteil der Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren mit Erlebnissen gefühlter Benachteiligung aufgrund ihres Alters (2017)
- 5. Anteil einsamer Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren (2017)

B) Arbeitsleben, Betriebsrente und ökonomische Situation

- 6. Durchschnittliche Wochenarbeitszeit erwerbstätiger Frauen und Männer (45 bis 90 Jahre, 2017)
- 7. Teilzeitquote (unter 30 Wochenstunden) der erwerbstätigen Frauen und Männer (45 bis 90 Jahre, 2017)
- 8. Medianes Äquivalenzeinkommen der Frauen und Männer (45 bis 90 Jahre, 2017)
- 9. Frauen und Männer (45 bis 90 Jahre) in Haushalten mit geringem Geldvermögen (unter 5000 Euro), 2017
- Anteil der Frauen und M\u00e4nner (45 bis 90 Jahre) mit Wohnkosten\u00fcberbelastung (>=40\u00df des Haushaltsnettoeinkommens) im Jahr 2017
- 11. Frauen und Männer (45 bis 90 Jahre) in Haushalten ohne Immobilieneigentum (2017)
- 12. Persönlicher Anspruch auf eine Betriebsrente von Frauen und Männern (45 bis 90 Jahre, 2017)

C) Gesundheit, Gesundheitsverhalten, Hilfsbedürftigkeit und Pflege

- 13. Anteil rauchender Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren (2017)
- 14. Leichtes Übergewicht (BMI 25 <30) und Adipositas (BMI>=30) bei Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren (2017)
- Frauen und M\u00e4nner im Altern von 45 bis 90 Jahren, die wegen gesundheitlicher Beeintr\u00e4chtigung regelm\u00e4\u00dfig
 Hilfe ben\u00f6tigen (2017)
- 16. Anteil der Frauen und Männer (45 bis 90 Jahre) mit genug Ärzten und Apotheken in der Nähe (2017)

D) Teilhabe: Ehrenamtliches Engagement in verschiedenen Bereichen

- Freiwillig engagierte Frauen und M\u00e4nner ab 14 Jahren mit einer Leitungs- oder Vorstandsfunktion in ihrer freiwilligen T\u00e4tigkeit (2019)
- 18. Anteil der freiwillig im Bereich Politik und politische Interessenvertretung engagierten Frauen und Männer ab 14 Jahren (2019)
- 19. Frauen und Männer (45 bis 90 Jahre), die regelmäßig private Pflege- und Hilfeleistungen erbringen (2017)
- 20. Anteil der freiwillig im Bereich Schule und Kindergarten engagierten Frauen und Männer ab 14 Jahren (2019)
- 21. Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren, die regelmäßig Enkel oder andere Kinder betreuen (2017)

I. Vorbemerkungen: Datenquellen und Erhebungsmethodik¹

a) Deutscher Alterssurvey (DEAS)

Der Deutsche Alterssurvey ist eine seit 1996 in regelmäßigen Abständen durchgeführte, bundesweit repräsentative Quer- und Längsschnittbefragung zur sozialen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen Lebenssituation der Bevölkerung in der zweiten Lebenshälfte. Der DEAS wird aus Mitteln des BMFSFJ gefördert und vom Deutschen Zentrum für Altersfragen (DZA) wissenschaftlich geleitet. Die Stichprobenziehungen und die Datenerhebungen werden bislang vom infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH ausgeführt.

Im Deutschen Alterssurvey werden Informationen zu einem breiten Spektrum der sozialen, ökonomischen und gesundheitlichen Situation der Bevölkerung ab 40 Jahren und den individuellen Altersverläufen verschiedener Geburtskohorten erhoben. Schwerpunkte der Befragung und Auswertung sind

- Erwerbsarbeit und Ruhestand
- Außerberufliche Tätigkeiten und ehrenamtliches Engagement
- Partnerschaft, Familie und Generationenbeziehungen
- Haushalt und soziales Netzwerk
- Wohnen und Mobilität
- Ökonomische Lage und Vorsorge
- Soziale und finanzielle Unterstützung
- Gesundheit und Gesundheitsverhalten
- Hilfe- und Pflegebedürftigkeit
- Lebensqualität und Wohlbefinden
- Einstellungen, Normen, Werte und Altersbilder

Die verschiedenen Themen werden unter den Gesichtspunkten der Vielfalt, sozialen Ungleichheit der Lebensqualität und Lebensbedingungen untersucht. Dabei werden zwei Zeitperspektiven angesetzt: Prozesse des sozialen Wandels und der individuellen Entwicklung.

Der Deutsche Alterssurvey kombiniert wiederkehrende Querschnitterhebungen mit individuellen Längsschnittbefragungen im Paneldesign. Alle sechs Jahre wird jeweils eine für Deutschland repräsentative Basisstichprobe der in Privathaushalten lebenden Bevölkerung im Alter von 40 bis 85 Jahren aus den Melderegistern gezogen und ausführlich interviewt. Die panelbereiten Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden im Drei-Jahres-Rhythmus (bis 2008 nur alle sechs Jahre) erneut befragt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgt die Datenerhebung im Jahr 2020 als umfangreiche telefonische Befragung nur der Panelteilnehmer ab November. Zusätzlich wurde im Sommer 2020 eine kurze postalische Befragung durchgeführt, mit der kurzfristige Auswirkungen der Pandemie und der gesellschaftlichen und individuellen Gegenmaßnahmen auf die Lebenssituation der Menschen im mittleren und höheren Alter erfasst werden. Die nachfolgend exemplarischen Auswertungen beziehen sich jedoch noch nicht auf die neuesten Befragungen, sondern auf Ergebnisse für das Jahr 2017

Weitere Informationen sind abrufbar in deutscher und in englischer Sprache unter:

https://www.dza.de/forschung/deas https://www.dza.de/en/research/deas

b) Deutscher Freiwilligensurvey (FWS)

Der Deutsche Freiwilligensurvey (FWS) ist die größte Studie zum freiwilligen und ehrenamtlichen Engagement in Deutschland. Es handelt sich um eine repräsentative telefonische Befragung zum

¹Die nachfolgenden Tabellen stellen lediglich eine kleine, exemplarische Auswahl zu ausgewählten Fragestellungen dar. Die Ergebnisse sind nicht direkt mit den amtlichen Daten im Teil I des Daten-Annex vergleichbar.

freiwilligen Engagement in Deutschland, die sich an Personen ab 14 Jahren richtet und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wird.

Die Daten des Freiwilligensurveys wurden bislang fünfmal erhoben. Die Datenerhebungen der Jahre 1999, 2004 und 2009 wurden von TNS Infratest durchgeführt; die Datenerhebungen 2014 und 2019 wurden von infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft unter der wissenschaftlichen Leitung des Deutschen Zentrums für Altersfragen (DZA) durchgeführt.

Der Frewilligensurvey deckt ein breites Spektrum von Informationen über die Lebensbedingungen von engagierten und nicht-engagierten Personen sowie über den Kontext der freiwilligen Tätigkeiten ab. Befragungsschwerpunkte sind unter anderem gesellschaftliche Bereiche des freiwilligen Engagements, Tätigkeitsinhalte im Engagement, Leitungsfunktionen im Engagement, Umfang, Häufigkeit und Dauer des freiwilligen Engagements, Motive für das freiwillige Engagement, Freiwilliges Engagement von Personen mit Migrationshintergrund, Informelle Unterstützung außerhalb des Engagements, Politische Partizipation und Geldspenden.

Das Befragungsinstrument wird fortlaufend modifiziert und ergänzt. Dabei wird in den zentralen Erhebungsinhalten auf die Kontinuität zu vorangegangenen Erhebungswellen geachtet, um die Vergleichbarkeit über die Zeit zu erhalten.

Der Freiwilligensurvey wurde in allen Erhebungen als standardisierte telefonische Befragung (CATI; Computer Assisted Telephone Interview) durchgeführt. Seit 2014 werden über einen 'Dual Frame Ansatz' auch Interviews über Mobiltelefone geführt, um insbesondere Personen, die keinen Festnetzanschluss haben (sogenannte 'Mobile-Onlys'), zu erreichen. Um den Einbezug von Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern, werden seit 2014 Interviews nicht nur in deutscher Sprache, sondern auch in fünf weiteren Sprachen geführt (Englisch, Arabisch, Russisch, Türkisch und Polnisch). Die Zahl der Befragten konnte seit der ersten Erhebung deutlich gesteigert werden (1999: 14.922; 2004: 15.000; 2009: 20.005; 2014: 28.690; 2019: 27.762). Die Stichprobe setzt sich zusammen aus einer nach Bundesländern stratifizierten Basisstichprobe und einer Aufstockungsstichprobe, die detaillierte Analysen auch für bevölkerungsschwächere Bundesländer ermöglicht.

Die anonymisierten Mikrodaten und Dokumentationsmaterialien zum Deutschen Alterssurvey (DEAS) und zum Deutschen Freiwilligensurvey (FWS) stehen der wissenschaftlichen Forschung für nichtgewerbliche Sekundäranalysen kostenfrei über das Forschungsdatenzentrum des DZA zur Verfügung. Die "Scientific Use Files" werden üblicherweise ein bis zwei Jahre nach Abschluss der Erhebung, Kontrolle und Aufbereitung der Daten der einzelnen Befragungswellen herausgegeben.

II. Glossar mit Definitionen zu verwendeten Merkmalen

Bildungsniveau

Die gewählte Unterteilung beruht auf einer Auswertung auf Basis der Einstufungen (levels) der International Standard Classification of Education (ISCED) der UNESCO

Erwerbsstatus

- a) Erwerbstätig: Zu den Erwerbstätigen zählen in den Tabellen mit Ergebnissen des Deutschen Alterssurveys Personen, die nach eigenen Angaben aktiv erwerbstätig sind und noch keine Rente oder Pension erhalten. Im Freiwilligensurvey sind es alle Personen die angeben, erwerbstätig zu sein. Dazu zählen sowohl die Personen, die in Vollzeit erwerbstätig sind (35 Wochenstunden und mehr) sowie Personen, die in Teilzeit oder in geringfügigem Umfang erwerbstätig sind.
- b) Nicht erwerbstätig: Zu den nicht Erwerbstätigen zählen in den Tabellen mit Ergebnissen des Deutschen Alterssurveys Personen die arbeitslos sind, eine Rente oder Pension erhalten, sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden oder aus anderen Gründen nicht aktiv erwerbstätig sind. Im Freiwilligensurvey werden zu den Nicht-Erwerbstätigen die folgenden Kategorien zusammengefasst: (1) arbeitslos gemeldet; (2) in Rente, Pension oder Vorruhestand; (3) in Ausbildung (Schule, Berufsausbildung, Studium); (4) in Mutterschutz/Elternzeit; (5) Hausmann/-frau; (6) in einem Freiwilligendienst; (7) im freiwilligen Wehrdienst; (8) in Umschulung/Weiterbildung sowie (9) aus sonstigen Gründen nicht erwerbstätig.

Kreistyp

Der Kreistyp des Wohnorts bestimmt sich nach einer vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung entwickelten siedlungsstrukturellen Kreistypologie (siehe https://www.inkar.de/documents/Erlaeuterungen%20Raumbezuege19.pdf).

- *a) Städte und urbane Kreise*: Dazu zählen kreisfreie Großstädte (mit mindestens 100.000 Einwohnern) sowie Kreise mit einer Einwohnerdichte von mindestens 150 Einwohnern/km².
- b) Ländliche Kreise: Dazu zählen Kreise mit einer Einwohnerdichte unter 150 Einwohnern/km².

Migrationshintergrund

Zu den Menschen *mit Migrationshintergrund* zählen in den Tabellen mit Ergebnissen des Deutschen Alterssurveys (1) Personen, die im Ausland geboren wurden und nach Deutschland zugewandert sind, (2) in Deutschland Geborene mit nur ausländischer Staatsangehörigkeit und (3) in Deutschland Geborene mit einer durch Einbürgerung erhaltenen deutschen Staatsangehörigkeit. Die Definition des Migrationshintergrundes im Freiwilligensurvey richtet sich nach dem Konzept des Statistischen Bundesamtes; eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt. Im Freiwilligensurveys zählen zu den Personen mit Migrationshintergrund vier Gruppen: (1) Menschen mit eigener Migrationserfahrung ohne deutsche Staatsangehörigkeit; (2) Menschen mit eigener Migrationserfahrung mit deutscher Staatsangehörigkeit; (3) Menschen mit Migrationshintergrund, die in Deutschland geboren sind, aber keine deutsche Staatsangehörigkeit haben; und (4) Menschen mit Migrationshintergrund, die in Deutschland geboren sind und eine deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Region Ost/West

Als Region Ost bzw. so genannte "neue Bundesländer" werden die fünf ostdeutschen Länder der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet, die aufgrund des Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990 auf Beschluss der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) aus den 14 DDR-Bezirken gebildet wurden. Das Land Berlin wird zudem in den nachfolgenden Tabellen zu den ostdeutschen Bundesländern gezählt. Westdeutsche Bundesländer sind diejenigen (ohne Berlin), die vor der Wiedervereinigung das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bildeten.

III. Ausgewählte tabellarische Daten zu verschiedenen Merkmalen

A) Lebensform, Lebensstandard und persönliche Bewertung der Lebenssituation

<u>Tabelle 1</u>
Anteil Alleinwohnender (Ein-Personen-Haushalt) Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (in Prozent) Bezug zu Ziffer 1 der LoIPR

	Frauen	Männer
	i	n %
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	28.6	16.6
Alter		
45 - 64	17.5	14.2
65 - 74	30.5	18.0
75 – 90	54.6	22.7
Region		
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-West)	27.3	15.5
Ost (neue Bundesländer und Berlin-Ost)	34.3	21.5
Kreistyp		
Städte und urbane Kreise	29.5	16.5
Ländliche Kreise	26.9	16.7
Migrationshintergrund		
ohne	28.9	17.4
mit	23.0	6.7
Bildungsniveau		
niedrig (ISCED 0-2)	37.6	22.5
mittel (ISCED 3-4)	29.2	18.5
hoch (ISCED 5-6)	23.2	14.2
Behinderungsgrad (GdB)		
ohne anerkannte Behinderung	27.0	14.9
Leichte Behinderung (GdB unter 50)	20.2	19.0
Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	41.4	24.1
- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		

<u>Tabelle 2</u>
Anteil kinderloser Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (in Prozent)

Bezug zu Ziffer 1 der LoIPR

	Frauen	Männer in %
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	14.6	15.6
Alter		
45 - 64	17.0	18.0
65 – 74	13.0	13.2
75 - 90	10.2	10.1
Region		
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-West)	16.6	16.5
Ost (neue Bundesländer und Berlin-Ost)	6.1	11.5
Vanietyn		
Kreistyp Städte und urbane Kreise	17.3	16.8
Ländliche Kreise	9.8	13.4
Haushaltstyp		
Alleinwohnende	25.0	36.0
2-Personen-Paarhaushalte	15.2	15.2
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	1.7	4.8
Migrationshintergrund		
ohne	14.9	16.1
mit	9.9	8.0
Bildungsniveau		
niedrig (ISCED 0-2)	10.0	13.9
mittel (ISCED 3-4)	14.0	18.0
hoch (ISCED 5-6)	17.9	13.2
Erwerbsstatus		
Nicht erwerbstätig	13.8	14.3
Erwerbstätig	15.8	16.6
Behinderungsgrad (GdB)		
ohne anerkannte Behinderung	13.8	14.1
Leichte Behinderung (GdB unter 50)	13.4	15.9
Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	19.1	23.8
Deligionegomoineahoft		
Religionsgemeinschaft Römisch-katholische Kirche	13.3	17.7
Evangelische Kirche Deutschlands	13.5	17.7
Andere Religionsgemeinschaft	25.9	15.1
Keine Religionsgemeinschaft	19.0	16.8

Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren, die den eigenen Lebensstandard als gut oder sehr gut bewerten, nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (in

Bezug zu Ziffern 1 und 17 der LoIPR

	Frauen	Männer in %
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	77.3	77.6
Alter		
45 – 64	75.5	76.3
65 – 74	76.9	79.7
75 – 90	82.2	79.8
Region		
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-West)	78.4	79.0
Ost (neue Bundesländer und Berlin-Ost)	72.2	71.4
Kreistyp		
Städte und urbane Kreise	78.3	80.2
Ländliche Kreise	75.5	73.1
Haushaltstyp		
Alleinwohnende	72.3	66.5
2-Personen-Paarhaushalte	81.6	82.2
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	75.5	76.8
Migrationshintergrund		
ohne	78.2	79.0
mit	64.7	60.9
D21		
Bildungsniveau niedrig (ISCED 0-2)	65.1	49.5
mittel (ISCED 3-4)	76.6	72.6
hoch (ISCED 5-6)	83.7	85.1
Erwerbsstatus	0	
Nicht erwerbstätig	75.0	75.5
Erwerbstätig	80.2	79.6
Behinderungsgrad (GdB)		
ohne anerkannte Behinderung	80.3	79.4
Leichte Behinderung (GdB unter 50)	61.7	70.3
Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	66.4	71.1

<u>Tabelle 4</u>
Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren mit Erlebnissen gefühlter Benachteiligung aufgrund ihres Alters in den letzten 12 Monaten nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (in Prozent)

Bezug zu verschiedenen Ziffern der LoIPR

	Frauen in	Männer %
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	8.4	6.6
Alter		
45 - 64	10.5	6.9
65 - 74	5.7	3.6
75 – 90	5.5	9.3
Region		
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-West)	8.8	6.5
Ost (neue Bundesländer und Berlin-Ost)	7.0	6.9
Kreistyp		
Städte und urbane Kreise	9.1	6.5
Ländliche Kreise	7.4	6.7
Haushaltstyp	5 4	10.6
Alleinwohnende	7.4	10.6
2-Personen-Paarhaushalte	9.2	5.2
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	8.4	6.6
Migrationshintergrund		
ohne	8.6	6.7
mit	6.6	4.7
Bildungsniveau		
niedrig (ISCED 0-2)	9.2	7.9
mittel (ISCED 3-4)	7.9	5.6
hoch (ISCED 5-6)	9.0	7.5
,		
Erwerbsstatus		
Nicht erwerbstätig	8.6	8.0
Erwerbstätig	8.3	5.3
Behinderungsgrad (GdB)		
ohne anerkannte Behinderung	7.3	6.2
Leichte Behinderung (GdB unter 50)	11.6	5.5
Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	13.7	9.4

<u>Tabelle 5</u> Anteil einsamer Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (in Prozent)

Bezug zu Ziffern 1 und 16 LoIPR

	Frauen	Männer %
		70
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	9.7	8.4
Alter		
45 - 64	11.6	8.5
65 – 74	8.9	7.1
75 – 90	5.4	9.5
Region		
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-West)	9.6	8.5
Ost (neue Bundesländer und Berlin-Ost)	9.9	7.7
Kreistyp		
Städte und urbane Kreise	9.5	9.8
Ländliche Kreise	10.0	5.8
Haushaltstyp		
Alleinwohnende	9.2	14.2
2-Personen-Paarhaushalte	9.3	7.0
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	11.1	7.7
Migrationshintergrund		
ohne	9.5	8.1
mit	12.6	13.5
Bildungsniveau		
niedrig (ISCED 0-2)	9.6	17.9
mittel (ISCED 3-4)	11.1	7.2
hoch (ISCED 5-6)	7.2	9.0
Erwerbsstatus		
Nicht erwerbstätig	9.6	8.5
Erwerbstätig	9.8	8.1
Behinderungsgrad (GdB)		
ohne anerkannte Behinderung	7.7	8.0
Leichte Behinderung (GdB unter 50)	22.8	5.8
Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	14.9	11.4
- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		

B) Arbeitsleben, Betriebsrente und ökonomische Situation

<u>Tabelle 6:</u>
Durchschnittliche Wochenarbeitszeit der erwerbstätigen Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (in Stunden)

Bezug zu Ziffern 1 und 15 der LoIPR

	Frauen	Männer
	in Stu	nden
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	31.7	43.9
Alter		
45 - 64	31.6	44.0
65 - 74	/	/
75 – 90	/	/
Region		
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-West)	30.6	43.8
Ost (neue Bundesländer und Berlin-Ost)	36.9	44.5
est (new 2 smassimas)	200	
Kreistyp		
Städte und urbane Kreise	31.9	44.5
Ländliche Kreise	31.2	42.8
Haushaltstyn		
Haushaltstyp Alleinwohnende	37.4	41.1
2-Personen-Paarhaushalte	32.7	44.8
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	28.9	44.1
r		
Migrationshintergrund		
ohne	31.9	43.9
mit	29.2	43.9
Dildungsniyaan		
Bildungsniveau niedrig (ISCED 0-2)	30.8	/
mittel (ISCED 3-4)	30.2	42.9
hoch (ISCED 5-6)	33.8	45.1
Erwerbsstatus		
Nicht erwerbstätig	/	/
Erwerbstätig	31.7	43.9
Pohindorungsgrad (CdP)		
Behinderungsgrad (GdB) ohne anerkannte Behinderung	31.6	43.9
Leichte Behinderung (GdB unter 50)	33.8	46.1
Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	31.5	42.6
6 (2 4)		

Quelle: Deutsches Zentrum für Altersfragen, Deutscher Alterssurvey, gewichtete Ergebnisse /= Wert wegen geringer Fallzahl nicht ausgewiesen

<u>Tabelle 7</u>
Teilzeitquote (unter 30 Wochenarbeitsstunden) der erwerbstätigen Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (in Prozent)

Bezug zu Ziffern 1 und 15 der LoIPR

	Frauen	Männer
-	1	n %
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	36.6	4.1
Alter		
45 – 64	36.7	3.9
65 – 74 75 – 90	/	/
73 70	,	,
Region		
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-West)	40.8	4.3
Ost (neue Bundesländer und Berlin-Ost)	16.0	3.2
Kreistyp		
Städte und urbane Kreise	35.1	3.6
Ländliche Kreise	39.5	5.0
**		
Haushaltstyp Alleinwohnende	14.0	2.5
2-Personen-Paarhaushalte	14.0 33.3	3.5 4.2
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	47.2	4.2
1		
Migrationshintergrund		
ohne mit	36.3	3.5 10.4
mit	41.2	10.4
Bildungsniveau		
niedrig (ISCED 0-2)	32.4	/
mittel (ISCED 3-4)	42.0	4.3
hoch (ISCED 5-6)	30.3	3.7
Behinderungsgrad (GdB)		
ohne anerkannte Behinderung	36.9	4.1
Leichte Behinderung (GdB unter 50)	30.1	2.2
Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	36.2	6.0

Quelle: Deutsches Zentrum für Altersfragen, Deutscher Alterssurvey, gewichtete Ergebnisse /= Wert wegen geringer Fallzahl nicht ausgewiesen

<u>Tabelle 8</u>
Medianes Äquivalenzeinkommen der Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (Euro im Monat)

Bezug zu Ziffern 1, 15 und 17 der LoIPR

	Frauen	Männer
	in 1	Euro
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	1976.46	2226.36
Alter		
45 - 64	2107.18	2362.35
65 - 74	1887.75	2079.29
75 – 90	1719.80	1943.05
Region		
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-West)	2031.18	2330.53
Ost (neue Bundesländer und Berlin-Ost)	1743.83	1767.26
Kreistyp		
Städte und urbane Kreise	2070.35	2349.21
Ländliche Kreise	1808.40	2004.84
Haushaltstyp		
Alleinwohnende	1729.80	2004.15
2-Personen-Paarhaushalte	2256.27	2382.01
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	1781.64	2094.76
Migrationshintergrund		
ohne	2001.40	2244.77
mit	1639.67	1992.15
Bildungsniveau		
niedrig (ISCED 0-2)	1440.62	1375.88
mittel (ISCED 3-4)	1833.07	1891.32
hoch (ISCED 5-6)	2468.57	2640.67
Erwerbsstatus		
Nicht erwerbstätig	1761.76	1958.31
Erwerbstätig	2253.98	2476.33
Behinderungsgrad (GdB)		
ohne anerkannte Behinderung	2025.04	2283.58
Leichte Behinderung (GdB unter 50)	1872.15	2129.13
Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	1753.16	1950.74

Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren in Haushalten mit geringem Geldvermögen (unter 5000 Euro) nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (in Prozent)

Bezug zu Ziffern 1 und 17 der LoIPR

	Frauen	Männer
		in %
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	28.2	19.9
Alter		
45 - 64	27.8	18.7
65 - 74	25.3	22.4
75 – 90	32.3	20.6
Region		
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-West)	25.9	18.2
Ost (neue Bundesländer und Berlin-Ost)	38.1	27.1
Kreistyp		
Städte und urbane Kreise	25.3	18.8
Ländliche Kreise	33.2	21.7
Haushaltstyp	44.0	• • •
Alleinwohnende	41.0	30.8
2-Personen-Paarhaushalte	19.6	17.0
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	29.9	18.7
Migrationshintergrund		
ohne	27.0	19.7
mit	46.9	23.1
D21		
Bildungsniveau niedrig (ISCED 0-2)	47.9	39.7
mittel (ISCED 3-4)	30.9	27.4
hoch (ISCED 5-6)	14.7	10.7
noth (1862B 5 0)	1,	10.7
Erwerbsstatus		
Nicht erwerbstätig	31.0	25.2
Erwerbstätig	24.7	15.0
Behinderungsgrad (GdB)		
ohne anerkannte Behinderung	25.9	16.9
Leichte Behinderung (GdB unter 50)	29.9	24.1
Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	38.3	35.0
<u> </u>		

<u>Tabelle 10</u>
Anteil der Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren mit Wohnkostenüberbelastung (>=40% des Haushaltsnettoeinkommens) nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (in Prozent)

Bezug zu Ziffern 1 und 17 LoIPR

	Frauen	Männer
		in %
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	18.9	11.2
Alter		
45 - 64	17.7	11.6
65 - 74	15.9	10.3
75 – 90	25.2	10.8
Region		
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-West)	19.0	10.1
Ost (neue Bundesländer und Berlin-Ost)	18.3	16.0
Vaciation		
Kreistyp Städte und urbane Kreise	21.8	10.7
Ländliche Kreise	13.8	12.0
Haushaltstyp		
Alleinwohnende	35.5	21.4
2-Personen-Paarhaushalte	9.2 15.8	7.7 11.5
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	13.8	11.5
Migrationshintergrund		
ohne	17.8	10.6
mit	33.5	19.2
Dildon sonios so		
Bildungsniveau niedrig (ISCED 0-2)	24.7	15.6
mittel (ISCED 3-4)	21.0	13.8
hoch (ISCED 5-6)	12.0	8.2
Erwerbsstatus		
Nicht erwerbstätig	25.0	13.0
Erwerbstätig	11.0	9.3
Behinderungsgrad (GdB)		
ohne anerkannte Behinderung	16.3	10.2
Leichte Behinderung (GdB unter 50)	21.8	11.8
Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	32.5	16.8

<u>Tabelle 11</u>
Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren in Haushalten ohne Immobilieneigentum nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (in Prozent)

Bezug zu Ziffern 1 und 17 der LoIPR

	Frauen in	Männer %
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	30.3	26.4
Alter		
45 - 64	30.1	27.0
65 - 74	26.5	22.7
75 – 90	34.7	28.8
Region		
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-West)	27.0	23.6
Ost (neue Bundesländer und Berlin-Ost)	45.3	39.1
Kreistyp		
Städte und urbane Kreise	31.5	27.3
Ländliche Kreise	28.3	24.8
Haushaltstyp	47.1	52.7
Alleinwohnende	47.1	53.7
2-Personen-Paarhaushalte	23.9 22.8	20.8 20.9
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	22.8	20.9
Migrationshintergrund	20.2	26.0
ohne mit	30.2 32.7	26.0
mit	32.7	34.3
Bildungsniveau	44.0	(4.0
niedrig (ISCED 0-2)	44.9	64.0
mittel (ISCED 3-4) hoch (ISCED 5-6)	29.4 25.3	32.0 18.2
noch (ISCED 5-0)	23.3	10.2
Erwerbsstatus	22.0	27.5
Nicht erwerbstätig	32.9 27.1	27.5
Erwerbstätig	27.1	25.3
Behinderungsgrad (GdB)	26.0	24.5
ohne anerkannte Behinderung	26.9	24.5
Leichte Behinderung (GdB unter 50)	38.0	28.8
Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	44.5	34.8
Religionsgemeinschaft		
Römisch-katholische Kirche	18.4	19.7
Evangelische Kirche Deutschlands	32.6	23.2
Andere Religionsgemeinschaft	38.7	36.1
Keine Religionsgemeinschaft	40.5	33.4

<u>Tabelle 12</u> Persönlicher Anspruch auf eine Betriebsrente der Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (in Prozent)

Bezug zu Ziffern 1 und 15 (c) der LoIPR

	Frauen	Männer in %
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	41.4	48.3
Alter		
45 – 64	52.1	50.7
65 – 74 75 – 90	31.9 23.6	43.4 46.0
Region		
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-West)	44.0	52.0
Ost (neue Bundesländer und Berlin-Ost)	30.0	31.8
Kreistyp	4.5.0	
Städte und urbane Kreise	46.3	53.1
Ländliche Kreise	32.6	39.8
Haushaltstyp Alleinwohnende	36.6	41.7
2-Personen-Paarhaushalte	39.6	41.7 47.7
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	49.7	52.8
Migrationshintergrund		
ohne	41.7	48.7
mit	37.4	43.6
Bildungsniveau		
niedrig (ISCED 0-2)	29.3	36.1
mittel (ISCED 3-4)	37.0	45.1
hoch (ISCED 5-6)	55.0	52.7
Erwerbsstatus	20. (42.1
Nicht erwerbstätig Erwerbstätig	29.6 57.0	43.1 53.2
Elwelostatig	37.0	33.2
Behinderungsgrad (GdB)	44 4	40.1
ohne anerkannte Behinderung	41.4	49.1
Leichte Behinderung (GdB unter 50) Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	51.1 38.8	50.8 42.7
Schweibenniderung (Odd 30 und noner)	30.8	42.7
Religionsgemeinschaft		
Römisch-katholische Kirche	43.0	53.5
Evangelische Kirche Deutschlands Andere Religionsgemeinschaft	40.2 50.5	52.5 44.9
Keine Religionsgemeinschaft	43.7	44.9 46.1

C) Gesundheit, Gesundheitsverhalten, Hilfsbedürftigkeit und Pflege

<u>Tabelle 13</u>
Anteil rauchender Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (in Prozent)

Bezug zu Ziffern 1 und 16 LoIPR

	Frauen in	Männer
		70
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	18.2	22.1
Alter		
45 - 64	25.2	29.3
65 - 74	12.8	15.9
75 – 90	5.6	5.3
Region		
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-West)	18.2	22.0
Ost (neue Bundesländer und Berlin-Ost)	18.5	22.4
Kreistyp		
Städte und urbane Kreise	17.0	21.6
Ländliche Kreise	20.5	22.9
Haushaltstyp		
Alleinwohnende	20.3	28.5
2-Personen-Paarhaushalte	16.1	16.6
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	20.0	27.7
Migrationshintergrund		
ohne	18.6	22.3
mit	12.3	18.8
Bildungsniveau		
niedrig (ISCED 0-2)	21.8	32.1
mittel (ISCED 3-4)	18.0	25.8
hoch (ISCED 5-6)	16.9	17.4
Erwerbsstatus	1.7.4	16.5
Nicht erwerbstätig	15.4	16.5
Erwerbstätig	21.9	27.3
Behinderungsgrad (GdB)		
ohne anerkannte Behinderung	17.9	20.7
Leichte Behinderung (GdB unter 50)	22.7	28.1
Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	15.9	27.4

<u>Tabelle 14</u> Leichtes Übergewicht (BMI 25 – <30) und Adipositas (BMI>=30) bei Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (in Prozent)

Bezug zu Ziffern 1 und 16 LoIPR

	Frauen		Männer	
	BMI	BMI	BMI	BMI
	25 - < 30	30+	25 - <30	30+
		Ante	eil in %	
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	31.8	21.4	46.0	22.8
Alter				
45 - 64	29.6	21.2	43.2	24.8
65 - 74	37.3	21.0	50.3	23.2
75 – 90	32.1	22.6	50.4	15.8
Region				
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-	30.7	20.0	45.8	22.7
West)	25.4	•= 0	4.5.0	•••
Ost (neue Bundesländer und Berlin-Ost)	36.4	27.8	46.8	22.9
Kreistyp				
Städte und urbane Kreise	32.9	17.8	47.4	20.7
Ländliche Kreise	29.7	28.0	43.5	26.4
Haushaltstyp				
Alleinwohnende	31.9	24.6	43.7	21.7
2-Personen-Paarhaushalte	31.7	20.7	47.5	23.1
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	32.4	19.5	44.7	22.9
Migrationshintergrund				
ohne	31.3	21.4	46.0	22.7
mit	38.5	22.2	45.3	24.0
Bildungsniveau				
niedrig (ISCED 0-2)	30.8	24.7	44.4	22.2
mittel (ISCED 3-4)	34.2	24.8	46.1	27.8
hoch (ISCED 5-6)	27.9	13.8	46.0	17.5
Erwerbsstatus				
Nicht erwerbstätig	33.3	24.0	47.6	22.6
Erwerbstätig	29.7	18.2	44.4	23.0
<u> </u>				
Behinderungsgrad (GdB)	21.5	20.2	47.1	20.6
ohne anerkannte Behinderung	31.5	20.2	47.1	20.6
Leichte Behinderung (GdB unter 50) Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	31.0 32.5	24.1 28.1	41.0 42.3	40.0 27.5
senwerbenniderung (Odb 30 und noner)	32.3	20.1	42.3	41.3

Quelle: Deutscher Alterssurvey

Tabelle 15
Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren, die wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung regelmäßig Hilfe benötigen, nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (in Prozent)

	Frauen	Männer
		in %
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	6.3	3.6
Alter		
45 - 64	3.6	1.6
65 - 74	5.0	3.7
75 – 90	14.7	10.3
Region		
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-West)	6.2	3.3
Ost (neue Bundesländer und Berlin-Ost)	7.3	5.3
Kreistyp		
Städte und urbane Kreise	5.9	3.4
Ländliche Kreise	7.1	4.0
Haushaltstyp		
Alleinwohnende	7.8	7.4
2-Personen-Paarhaushalte	6.2	3.9
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	4.9	1.2
Migrationshintergrund		
ohne	6.4	3.6
mit	5.9	3.6
Bildungsniveau		
niedrig (ISCED 0-2)	14.9	11.0
mittel (ISCED 3-4)	5.7	4.6
hoch (ISCED 5-6)	3.7	2.2
Erwerbsstatus		
Nicht erwerbstätig	10.1	7.2
Erwerbstätig	1.4	0.3
Behinderungsgrad (GdB)		
ohne anerkannte Behinderung	3.1	1.0
Leichte Behinderung (GdB unter 50)	9.9	4.1
Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	23.1	17.5

<u>Tabelle 16</u>
Anteil der Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren mit genug Ärzten und Apotheken in der Nähe nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (in Prozent)

Bezug zu Ziffern 1, 16 und 18 LoIPR

	Frauen in	Männer %
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	80.1	81.0
Alter		
45 – 64	80.4	80.0
65 – 74 75 – 90	82.8 76.8	82.8 81.8
Region		
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-West)	82.2	82.4
Ost (neue Bundesländer und Berlin-Ost)	70.8	74.5
Kreistyp	01.7	02.0
Städte und urbane Kreise Ländliche Kreise	81.7 77.3	83.9 75.7
Landiiche Kreise	11.3	/3./
Haushaltstyp		
Alleinwohnende	79.0	83.0
2-Personen-Paarhaushalte Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	79.8 82.1	82.5 77.1
ranninen- und andere Wein personennausnatte	02.1	//.1
Migrationshintergrund		
ohne	80.3	80.7
mit	77.6	84.9
Bildungsniveau		
niedrig (ISCED 0-2)	79.7	67.9
mittel (ISCED 3-4)	79.2	78.6
hoch (ISCED 5-6)	82.1	84.4
Erwerbsstatus		
Nicht erwerbstätig	79.1	80.6
Erwerbstätig	81.4	81.4
Behinderungsgrad (GdB)		
ohne anerkannte Behinderung	80.2	81.4
Leichte Behinderung (GdB unter 50)	80.0	82.4
Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	78.8	77.7

D) Teilhabe: Ehrenamtliches Engagement in verschiedenen Bereichen

<u>Tabelle 17</u>
Freiwillig engagierte Frauen und Männer ab 14 Jahren mit einer Leitungs- oder Vorstandsfunktion in ihrer freiwilligen Tätigkeit nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2019 (in Prozent)

Bezug zu Ziffern 1 und 13 der LoIPR

	Frauen ¹	Männer
	in	%
Gesamt (ab 14 Jahre)	22.1	30.5
Alter		
14 - 29	19.9	24.2
30 - 49	23.1	26.0
50 - 64	23.2	35.2
65 und älter	21.2	37.9
Region		
Neue Bundesländer	18.7	29.7
Westdeutsche Bundesländer	22.8	30.6
Kreistyp		
Städte und urbane Kreise	22.0	29.1
Ländliche Kreise	23.9	33.1
Haushaltstyp		
Alleinwohnende	22.6	25.5
2-Personen-Paarhaushalte	20.9	34.1
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	22.6	29.8
Migrationshintergrund		
ohne	22.8	31.8
mit	19.3	23.8
Bildungsniveau		
Schüler/in an allgemeinbildender Schule (ISCED 0)	20.7	27.0
niedrig (ISCED 1-2)	11.9	15.7
mittel (ISCED 3-4)	19.9	29.3
High(ISCED 5-6)	26.4	33.8
Erwerbsstatus		
Nicht erwerbstätig	20.0	30.5
Erwerbstätig	24.0	30.4
e e e e e e e e e e e e e e e e e e e		

^{1 // 2019} gab es erstmals die Möglichkeit, die Geschlechterkategorie 'divers' anzugeben. Aufgrund der geringen Fallzahl (drei Angaben) kann die Kategorie nicht separat ausgewiesen werden und wurde aus methodischen Gründen der Kategorie 'weiblich' zugeordnet.

Tabelle 18
Anteil der freiwillig im Bereich Politik und politische Interessenvertretung engagierten Frauen und Männer im Alter ab 14 Jahren nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2019 (in Prozent)

Bezug zu Ziffern 1 und 13 der LoIPR

	Frauen ¹	Männer
	in	%
Gesamt (ab 14 Jahre)	1.8	3.9
Alter		
14 - 29	2.2	3.5
30 - 49	1.8	3.2
50 - 64 years	2.2	4.7
65 und älter	1.4	4.6
Region		
Neue Bundesländer (inkl. Berlin)	2.0	4.9
Westdeutsche Bundesländer	1.8	3.7
Kreistyp		
Städte und urbane Kreise	1.8	3.3
Ländliche Kreise	2.0	5.5
Haushaltstyp		
Alleinwohnende	1.6	3.1
2-Personen-Paarhaushalte	2.0	4.7
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	1.8	3.8
-		
Migrationshintergrund ohne	1.0	5.0
mit	1.9 1.6	3.0 1.5
init	1.0	1.3
Bildungsniveau		
Schüler/in an allgemeinbildender Schule (ISCED 0)	2.1	2.6
niedrig (ISCED 1-2)	0.3	1.0
mittel (ISCED 3-4)	1.4	2.9
hoch (ISCED 5-6)	3.2	6.5
Erwerbsstatus		
Nicht erwerbstätig	1.7	3.8
Erwerbstätig	2.1	4.1

Quelle: Deutsches Zentrum für Altersfragen, Deutscher Freiwilligensurvey, gewichtete Ergebnisse

1 // 2019 gab es erstmals die Möglichkeit, die Geschlechterkategorie 'divers' anzugeben. Aufgrund der geringen Fallzahl (drei Angaben) kann die Kategorie nicht separat ausgewiesen werden und wurde aus methodischen Gründen der Kategorie 'weiblich' zugeordnet.

<u>Tabelle 19</u>
Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren, die regelmäßig private Pflege- und Hilfeleistungen erbringen, nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (in Prozent)

Bezug zu Ziffern 1 und 18 der LoIPR

	Frauen	Männer	
	in %		
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	17.9	13.8	
Alter			
45 - 64	20.1	15.7	
65 – 74	15.5	12.1	
75 – 90	14.5	9.3	
Region			
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-West)	18.2	14.7	
Ost (Neue Bundesländer und Berlin-Ost)	16.1	9.6	
Kreistyp Städte und urbane Kreise	18.9	1.4.6	
Ländliche Kreise	16.0	14.6 12.4	
Landinene Kreise	10.0	12.4	
Haushaltstyp			
Alleinwohnende	12.4	8.7	
2-Personen-Paarhaushalte	20.4	13.6	
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	19.4	16.7	
Microtic achiatoucanad			
Migrationshintergrund ohne	17.8	13.9	
mit	18.6	12.1	
IIII	10.0	12.1	
Bildungsniveau			
niedrig (ISCED 0-2)	12.6	12.7	
mittel (ISCED 3-4)	17.4	13.5	
hoch (ISCED 5-6)	21.1	14.2	
Erwerbsstatus			
Nicht erwerbstätig	16.6	11.7	
Erwerbstätig	19.5	15.7	
5			
Behinderungsgrad (GdB)			
ohne anerkannte Behinderung	18.4	13.4	
Leichte Behinderung (GdB unter 50)	17.9	12.8	
Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	15.1	16.1	

<u>Tabelle 20</u>
Anteil der freiwillig im Bereich Schule und Kindergarten engagierten Frauen und Männer im Alter ab 14 Jahren nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2019 (in Prozent)

Bezug zu Ziffern 1, 15, 18 und 22 der LoIPR

	Frauen ¹	Männer
	in	%
Gesamt (ab 14 Jahre)	10.2	6.1
Alter		
14 - 29	8.5	5.0
30 - 49	23.7	11.1
50 - 64	5.7	4.8
65 und älter	1.6	1.9
Region		
Neue Bundesländer (inkl. Berlin)	9.9	6.6
Westdeutsche Bundesländer	10.2	6.0
Kreistyp		
Städte und urbane Kreise	10.2	6.2
Ländliche Kreise	10.2	6.2
Haushaltstyp		
Alleinwohnende	1.6	1.9
2-Personen-Paarhaushalte	2.5	2.1
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	18.6	10.5
Migrationshintergrund		
ohne	10.5	6.8
mit	9.2	4.4
Bildungsniveau		
Schüler/in an allgemeinbildender Schule (ISCED 0)	15.9	14.3
niedrig (ISCED 1-2)	4.9	0.8
mittel (ISCED 3-4)	7.4	4.2
hoch (ISCED 5-6)	15.9	9.4
Erwerbsstatus		
Nicht erwerbstätig	6.3	3.9
Erwerbstätig	15.2	8.0
S	-	

^{1 // 2019} gab es erstmals die Möglichkeit, die Geschlechterkategorie 'divers' anzugeben. Aufgrund der geringen Fallzahl (drei Angaben) kann die Kategorie nicht separat ausgewiesen werden und wurde aus methodischen Gründen der Kategorie 'weiblich' zugeordnet.

<u>Tabelle 21</u>
Frauen und Männer im Alter von 45 bis 90 Jahren, die regelmäßig Enkel oder andere Kinder betreuen, nach ausgewählten Merkmalen, Deutschland 2017 (in Prozent)

Bezug zu Ziffern 1, 15, 18 und 22 der LoIPR

	Frauen	Männer %
Gesamt (45- bis 90-Jährige)	19.1	14.4
Alter		
45 - 64	19.2	10.2
65 - 74	30.0	27.8
75 – 90	8.6	13.2
Region		
West (früheres Bundesgebiet und Berlin-West)	18.5	14.4
Ost (Neue Bundesländer und Berlin-Ost)	21.7	13.9
Kreistyp		
Städte und urbane Kreise	18.8	15.0
Ländliche Kreise	19.5	13.3
Haushaltstyp		
Alleinwohnende	14.2	8.2
2-Personen-Paarhaushalte	25.6	20.0
Familien- und andere Mehrpersonenhaushalte	13.4	8.6
Migrationshintergrund	18.8	14.0
ohne	23.0	18.8
mit	23.0	10.0
Bildungsniveau		
niedrig (ISCED 0-2)	18.3	1.0
mittel (ISCED 3-4)	18.9	15.8
hoch (ISCED 5-6)	19.8	13.8
Erwerbsstatus	40 =	• • •
Nicht erwerbstätig	19.7	20.0
Erwerbstätig	18.2	9.2
Behinderungsgrad (GdB)		
ohne anerkannte Behinderung	19.5	13.4
Leichte Behinderung (GdB unter 50)	23.9	20.5
Schwerbehinderung (GdB 50 und höher)	15.0	16.3

Annex I – Teil III

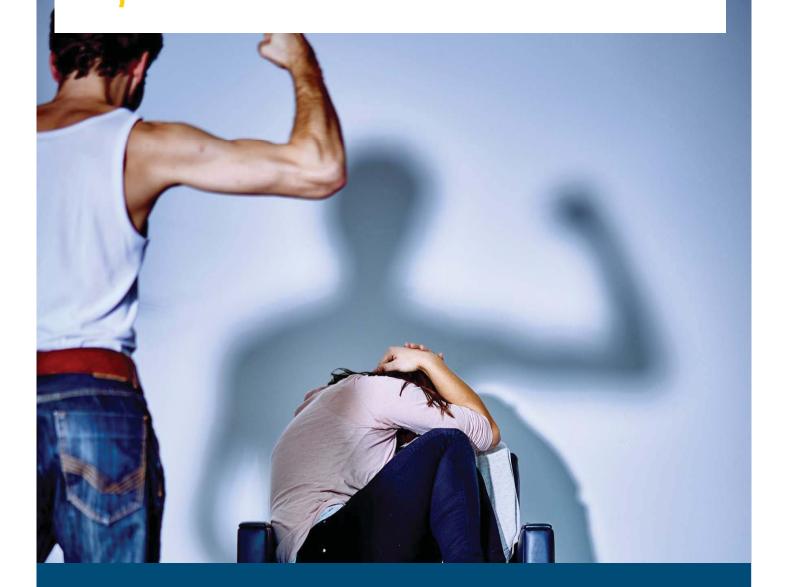
Partnerschaftsgewalt

Kriminalstatische Auswertung Bundeskriminalamt (BKA) Berichtsjahr 2019



Bundeskriminalamt





Partnerschaftsgewalt

Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019

Partnerschaftsgewalt

KRIMINALSTATISTISCHE AUSWERTUNG
– BERICHTSJAHR 2019

Inhaltsverzeichnis

Voi	bem	erkungen	1
1	Die	Betrachtung der Opfer im Rahmen der Partnerschaftsgewalt	3
	1.1	Opfer insgesamt nach Deliktsart und Beziehungen zur tatverdächtigen Person	3
	1.2	Opfer nach Geschlecht und Altersklassen	6
	1.3	Opfer nach Staatsangehörigkeit	7
	1.4	Opfer unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten	8
	1.5	Hilflose Personen wegen Behinderung (körperlich/geistig) oder	
		Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit	9
	1.6	Im gemeinsamen Haushalt lebende Opfer	9
2	Taty	verdächtige im Rahmen der Partnerschaftsgewalt	10
	2.1	Tatverdächtige nach Geschlecht, Altersklasse und Beziehungsstatus zum Opfer	10
	2.2	Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss oder bereits in Erscheinung getreten	11
	2.3	Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit	12
3	Taty	verdächtige bei Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz	14
	3.1	Tatverdächtige nach Geschlecht und tatbegleitenden Umständen	14
	3.2	Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Altersklasse	15
4	Taty	verdächtige bei Straftaten nach § 170 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht)	17
	4.1	Tatverdächtige nach Geschlecht und tatbegleitenden Umständen	17
	4.2	Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit und Altersklasse	18
5	Ges	amtbewertung	19
6	Tab	ellenanhang	20

Vorbemerkungen

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine der wichtigsten Datenquellen zur Beschreibung und Analyse von Kriminalitätslagen. Als Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte bildet sie eine wichtige Erkenntnisgrundlage für zahlreiche kriminologische und kriminalpolitisch relevante Fragestellungen. Die PKS bildet ausschließlich das polizeiliche Hellfeld ab und wird somit stark vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung beeinflusst.

Ein Bericht in dieser Form wird - in enger Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundeskriminalamt (BKA) – seit dem Berichtsjahr 2015 erstellt. Für diese Auswertung wurden die Daten zu Opfern und Tatverdächtigen **ausgewählter Straftaten** (-schlüssel) in den folgenden Kategorien als auswerterelevant festgelegt und für die Betrachtung des Kriminalitätsfeldes herangezogen.

- Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen)
- gefährliche Körperverletzung
- schwere Körperverletzung
- Körperverletzung mit Todesfolge
- vorsätzliche einfache Körperverletzung
- (angepasst) sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- (ab Berichtsjahr 2017) Bedrohung, Stalking, Nötigung (psychische Gewalt)¹
- (ab Berichtsjahr 2017) Freiheitsberaubung
- (ab Berichtsjahr 2017) Zuhälterei
- (ab Berichtsjahr 2017) Zwangsprostitution

Seit 2011 bildet die PKS die **Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung** im Hinblick auf die Beziehungsarten (Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaft, Partner nicht ehelicher Lebensgemeinschaften, ehemalige Partnerschaften) und den **räumlich-sozialen Kontext** ab. Diese ist zentral für die vorliegende Auswertung der Partnerschaftsgewalt.

Bei der **Opferanzahl** ist zu beachten, dass, wenn in einem vollendeten Fall mehrere Opfer erfasst wurden, nur bei mindestens einem Opfer der Fall vollendet sein muss. Die anderen Opfer werden dennoch unter diesem Fall gezählt.

Die PKS differenziert zwischen **deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen**, berücksichtigt aber bei den deutschen Tatverdächtigen nicht einen eventuellen Migrationshintergrund.

Seit 2017 umfasst die Auswertung Partnerschaftsgewalt auch eine Betrachtung der Opfermerkmale "Behinderung (körperlich/geistig)" und "Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung".

Mit dem "Fünfzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung" (in Kraft getreten am 10.11.2016) wurden im **Sexualstrafrecht** bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen. Dementsprechend sind im PKS-Straftatenkatalog im Jahr 2017 erste Anpassungen erfolgt. Weitere erfolgten im Jahr 2018. Dies hat zur Folge, dass der Vergleich bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit den Vorjahren nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist.

Partnerschaftsgewalt | Kriminalstatistische Auswertung 2019

1

¹ Auch Beleidigung und Verleumdung fallen unter psychische Gewalt. Für diese Delikte erfolgt keine Opfererfassung in der PKS, daher erfolgt keine Berücksichtigung in dieser kriminalstatistischen Auswertung.

Ab Berichtsjahr 2017 wurden als neue Kategorien "Bedrohung, Stalking, Nötigung (psychische Gewalt)" sowie Freiheitsberaubung", "Zuhälterei" und "Zwangsprostitution" in den Auswertebericht aufgenommen.

Bei Straftaten gem. § 4 Gewaltschutzgesetz (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen) und zur Verletzung der Unterhaltspflicht § 170 StGB (ökonomische Gewalt) erfolgt im Bericht nur eine Betrachtung der Tatverdächtigen, Opfer werden in der PKS zu diesen Delikten nicht erfasst.

1 Die Betrachtung der Opfer im Rahmen der Partnerschaftsgewalt

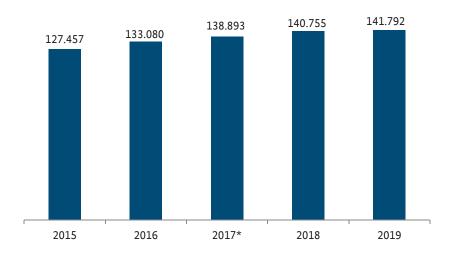
1.1 OPFER INSGESAMT NACH DELIKTSART UND BEZIEHUNGEN ZUR TATVERDÄCHTIGEN PERSON

Anzahl der Opfer und Erläuterungen

Im Jahr 2019 wurden unter den ausgewählten Straftaten(-gruppen)² der Partnerschaftsgewalt insgesamt 141.792 Opfer von vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt erfasst.

Anzumerken ist, dass die Opferdaten der PKS – im Gegensatz zur Systematik der Tatverdächtigendaten (siehe Kapitel 3) – nicht auf einer "echten" Zählung in dem Sinne beruhen, dass eine Person, die während eines Berichtszeitraums mehrfach als Opfer erfasst wurde, nur einmal als solche gezählt wird. Es werden vielmehr die **Opferwerdungen** von Personen erfasst, was einschließt, dass eine Person, die während eines Berichtszeitraums mehrmals als Opfer in der PKS Opfer wird, auch mehrmals gezählt wird.

Entwicklung der Opferzahl partnerschaftlicher Gewalt



^{*2017} gab es eine Erweiterung um die Deliktsbereiche Nötigung, Freiheitsberaubung, Zuhälterei und Zwangsprostitution, so dass die Daten ab 2017 nicht mit den Vorjahren vergleichbar sind.

Gegenüber 2018 ist die Anzahl der Opfer partnerschaftlicher Gewaltdelikte 2019 erneut, wenn auch nur um 0,74 %, angestiegen (2019: 141.792, 2018: 140.755), was die in den Vorjahren festgestellte Entwicklung bestätigt und die zunehmende Bedeutung des Gesamtphänomens verdeutlicht.

² Siehe Vorbemerkungen S.1.

Der Anteil der Opfer partnerschaftlicher Gewalt an allen Opfern der dabei betrachteten Delikte in der PKS (d. h. ohne die Beschränkung auf Partnerschaften) beträgt 17,3 % (141.792 von insgesamt 819.793 Opfern).

Gegenüberstellung: Opfer insgesamt und Opfer in Partnerschaften für die betrachteten Delikte

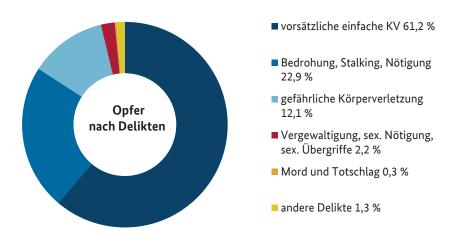
Delikt(e)	Opfer insgesamt in PKS			davon Opfer in Partnerschaften		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Gesamtsumme	819.793	486.489	333.304	141.792	26.889	114.903
Mord u. Totschlag	2.713	1.936	777	394	93	301
ohne Totschlag						
auf Verlangen						
gefährliche	161.525	118.662	42.863	17.160	5.169	11.991
Körperverletzung						
schwere	519	371	148	67	10	57
Körperverletzung						
KV mit Todesfolge	78	56	22	9	3	6
vorsätzliche	419.496	246.864	172.632	86.812	17.800	69.012
einfache KV						
Vergewaltigung,	15.636	1.143	14.493	3.086	59	3.027
sex. Nötigung,						
sex. Übergriffe						
Bedrohung,	214.545	115.768	98.777	32.477	3.571	28.906
Stalking, Nötigung						
Freiheitsberaubung	4.906	1.667	3.239	1.697	183	1.514
Zuhälterei	149	8	141	38	0	38
Zwangsprostitution	226	14	212	52	1	51

Bei den weiblichen Opfern der aufgeführten Delikte waren 34,5 % im Zusammenhang mit Partnerschaften Opfer geworden (114.903 von insgesamt 333.304 weiblichen Opfern), bei den männlichen Opfern lag der Anteil bei 5,5 % (26.889 von insgesamt 486.489 männlichen Opfern).

Bei deliktsspezifischer Betrachtung ist festzustellen, dass der größte Anteil der Opfer partnerschaftlicher Gewalt, gemessen an der Opfergesamtzahl der Polizeilichen Kriminalstatistik, in den einzelnen Straftatenbereichen, im Jahr 2019 auf Delikte der Freiheitsberaubung entfiel (Anteil bei den weiblichen Opfern 46,7 %, bei den männlichen 11,0 %), gefolgt von der Kategorie vorsätzliche einfache Körperverletzung (Anteil bei den weiblichen Opfern 40,0 %, bei den männlichen 7,2 %) sowie bei den weiblichen Opfern schwere Körperverletzung (Anteil bei den weiblichen Opfern 38,5 %, bei den männlichen 2,7 %). Der Anteil bei Mord und Totschlag (versucht und vollendet) lag bei den Frauen höher als im Vorjahr (Anteil an allen weiblichen Opfern in diesem Deliktsbereich 38,7 %, bei den männlichen 4,8 %).

Anzahl der Opfer von Partnerschaftsgewalt in den untersuchten Deliktsbereichen

Aufteilung der Delikte der Partnerschaftsgewalt



Von den 141.792 Opfern häuslicher Gewalt wurden die meisten Opfer bei einer **vorsätzlichen einfachen Körperverletzung** (86.812), gefolgt von Bedrohung, Stalking und Nötigung (32.477) und gefährlicher, schwerer Körperverletzung oder einer solchen mit Todesfolge (insgesamt 17.236) erfasst. Ferner wurden 3.086 Opfer von sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung und Vergewaltigung, und 1.697 Opfer von Freiheitsberaubung registriert.

Insgesamt wurden **394 Personen als Opfer von Mord und Totschlag** (0,3 %) erfasst, die Anzahl der Opfer bei **vollendetem Mord und Totschlag lag bei 140**, davon 111 weibliche und 29 männliche. Hinzu kommen 6 Fälle von Körperverletzung mit Todesfolge durch Partnerschaftsgewalt bei Frauen und 3 Fälle bei Männern. Damit sind 117 Frauen und 32 Männer Opfer von Partnerschaftsgewalt mit tödlichem Ausgang geworden.

Aus dem Deliktsbereich Zwangsprostitution wurden 52 Opfer und aus dem Bereich Zuhälterei 38 Opfer registriert.

Beziehungsstatus

Hinsichtlich der Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person dominierte mit 38,2 % der Status "ehemalige Partnerschaften" (54.152 Opfer), gefolgt von "Ehepartner" mit 32,8 % (46.476 Opfer) und "Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften" mit 28,7 % (40.678 Opfer).

Fast die Hälfte (49,2 %)³ der Opfer von Mord und Totschlag waren "Ehepartner" (194 Opfer), wohingegen ehemalige Partner mehrheitlich von Bedrohung, Stalking, Nötigung (65,6 %) oder vollendeter Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellen Übergriffen (44,0 %) betroffen waren.

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

- "6.1 Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person nach Straftaten(gruppen) insgesamt"
- "6.2 Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person nach Straftaten(gruppen) vollendet"

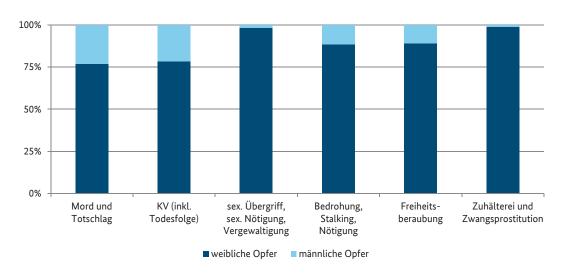
_

³ Bei vollendeten Fällen lag der Anteil sogar bei 57,1 %.

1.2 OPFER NACH GESCHLECHT UND ALTERSKLASSEN

Geschlechterverteilung

Prozentuale Anteile weiblicher und männlicher Opfer partnerschaftlicher Gewalt nach Straftaten (-gruppen) (2019)

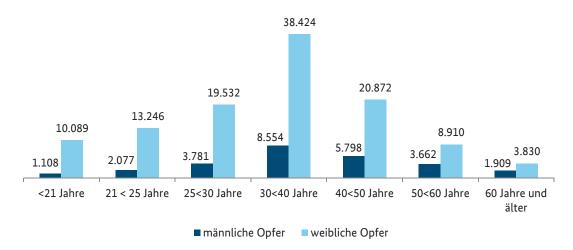


Von den im Jahr 2019 insgesamt erfassten 141.792 Opfern vollendeter und versuchter Delikte der Partnerschaftsgewalt waren 114.903 (81,0 %) weiblichen und 26.889 (19,0 %) männlichen Geschlechts.

Die Anzahl weiblicher Opfer von Partnerschaftsgewalt ist – wie auch die Anzahl aller Opfer – gegenüber dem Vorjahr leicht um 0,4 % angestiegen (2018: 114.393), die der männlichen Opfer um 2,0 % (2018: 26.362). Dementsprechend ist der prozentuale Anteil weiblicher Opfer an der Gesamtzahl der Opfer partnerschaftlicher Gewalt um 0,3 Prozentpunkte leicht gefallen (2019: 81,0 %) und der Anteil der männlichen Opfer leicht angestiegen. In den Deliktsbereichen Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, bei der Freiheitsberaubung oder im Bereich Bedrohung, Stalking, Nötigung ist der prozentuale Anteil weiblicher Opfer an allen Opfern von Partnerschafsgewalt besonders hoch. Bei Zuhälterei und Zwangsprostitution beträgt der Anteil weiblicher Opfer (annähernd) 100 %.

Altersverteilung

Verteilung männlicher und weiblicher Opfer partnerschaftlicher Gewalt nach Altersklassen (2019)



Bei 92,1 % der Opfer handelte es sich um Erwachsene ab 21 Jahre (130.595), davon 80,3 % Frauen (104.814) und 19,7 % Männer (25.781). Am häufigsten betroffen waren mit 33,1 % Opfer zwischen **30- und unter 40 Jahren** (46.978), gefolgt den 40- bis unter 50-Jährigen mit 18,8 % (26.670). Bei aufsteigender Sortierung der Altersklassen sinkt der prozentuale Anteil der weiblichen an allen Opfern häuslicher Gewalt der jeweiligen Altersklasse sukzessive (<21 J.: 90,1 %; 21<25 J.: 86,4 %; 25<30 J.: 83,8 %, 30<40 J.: 81,8 %; 40<50 J.: 78,3 %; 50<60 J.: 70,9 %; ab 60 J.: 66,7 %).

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

• "6.3 Opfer partnerschaftlicher Gewalt nach Geschlecht und Altersklassen"

1.3 OPFER NACH STAATSANGEHÖRIGKEIT

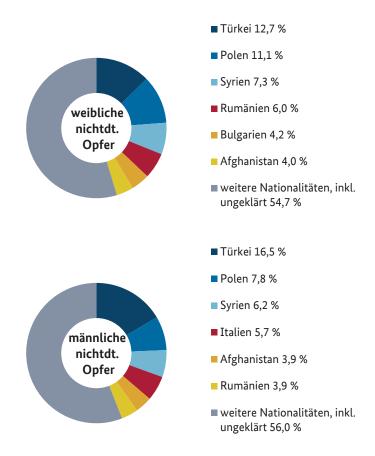
Opfer von vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt waren überwiegend **deutsche Staatsangehörige**. Ihr Anteil an allen Opfern der Partnerschaftsgewalt lag im Jahr 2019 bei 70,5 % (99.904) und war damit ungefähr so groß wie im Vorjahr (2018: 70,6 %).

Opfer, die sich bezogen auf den bzw. die Tatverdächtige zum Zeitpunkt der Tat in einer "ehemaligen Partnerschaft" befanden, waren zu 77,6 % deutsche Staatsangehörige (42.044), bei der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung "Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften" lag der Anteil der Opfer mit deutscher Staatsangehörigkeit bei 74,3 % (30.226). Hingegen war ihr Anteil bei Delikten, in denen der Ehepartner tatverdächtig war, mit 58,7 % vergleichsweise niedrig.

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

• "6.4 Häufigste Staatsangehörigkeiten der Opfer von partnerschaftlicher Gewalt nach Straftaten(-gruppen)"

Verteilung der nichtdeutschen Opfer partnerschaftlicher Gewalt nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht (2019)



Bei den **nichtdeutschen Opfern** dominierten türkische Staatsangehörige mit 3,9 % an allen deutschen und nichtdeutschen Opfern von Partnerschaftsgewalt (5.563) vor polnischen Staatsangehörigen mit 3,1 % an allen deutschen und nichtdeutschen Opfern (4.428). Differenziert nach der Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person war der prozentuale Anteil der Opfer mit türkischer Staatsangehörigkeit am höchsten bei "Ehepartner" (2.920 Personen; 6,3 % an allen Opfern), der der Opfer mit polnischer Staatsangehörigkeit hingegen bei "Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften" (1.625 Personen; 4,0 % an allen Opfern).

1.4 OPFER UNTER EINFLUSS VON ALKOHOL, DROGEN ODER MEDIKAMENTEN

Von den im Jahr 2019 insgesamt erfassten 141.792 Opfern vollendeter und versuchter Delikte der Partnerschaftsgewalt standen 1,4 % (1.924, darunter 1.435 weibliche und 489 männliche Opfer) unter dem Einfluss von **Alkohol, Drogen oder Medikamenten**.

Alkoholeinfluss wurde bei insgesamt 1.737 Opfern (90,3 % unter allen Opfern unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen) festgestellt und war damit gegenüber dem Einfluss von Drogen (105 Opfer; 5,5 %) und von Medikamenten (82 Opfer; 4,3 s%) deutlich überrepräsentiert.

Von den Opfern, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten standen, befanden sich 53,2 % in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit dem Tatverdächtigen (1.024), 25,3 % in einer Ehe (487) und 21,3 % waren ehemalige Partner (410).

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

• "6.5 Opfer unter Alkohol-, Drogen- und/oder Medikamenteneinfluss"

1.5 HILFLOSE PERSONEN WEGEN BEHINDERUNG (KÖRPERLICH/GEISTIG) ODER GEBRECHLICHKEIT/ALTER/KRANKHEIT

Bei der Betrachtung der Merkmale Behinderung und Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit muss berücksichtigt werden, dass das Ergebnis polizeilicher Ermittlungen erkennen lassen muss, dass die Tathandlung unter anderem oder allein durch das im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war.

Anzahl der Opfer partnerschaftlicher Gewalt bei Opfermerkmal "Behinderung" und "Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/ Verletzung" (2019)

	insgesamt	weiblich	männlich
Behinderung (körperlich/geistig)	331	266	65
Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung	456	361	95

Mit dem Opfermerkmal "Behinderung" wurden bei partnerschaftlicher Gewalt im Jahr 2019 insgesamt 331 Opfer (19,6 % männlich und 80,4 % weiblich)" und 456 Opfer (20,8 % männlich und 79,2 % weiblich) mit dem Merkmal "Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/ Verletzung" registriert.

37,2 % der Opfer mit Merkmal "Behinderung" waren mit Status "ehemaliger Partnerschaften" (123) und 32,3 % mit Status "Ehepartner" (107) erfasst. "Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften" lag bei 30,5 % der Opfer vor (101).

Auffällig ist mit 63,2 % die hohe Anzahl der Opfer, die mit dem Merkmal "Gebrechlichkeit/Alter/ Krankheit" und mit Beziehung zur tatverdächtigen Person "Ehepartner" erfasst wurde (288 Opfer). Lediglich 19,1 % der Opfer mit dem genannten PKS-Merkmal befanden sich mit der tatverdächtigen Person in einer "nichtehelichen Lebensgemeinschaft" (87) und 17,5 % hatten mit der tatverdächtigen Person eine "ehemalige Partnerschaft" (80).

1.6 IM GEMEINSAMEN HAUSHALT LEBENDE OPFER

Etwa die Hälfte (50,5 %) der von den im Jahr 2019 erfassten Opfern von vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt lebte im **gemeinsamen Haushalt** mit der tatverdächtigen Person (71.564 Opfer).

Von den Opfern waren 79,9 % weiblich (57.151) und 20,1 % männlich (14.413).

Bei 51,7 % der im gemeinsamen Haushalt mit der tatverdächtigen Person lebenden Opfern handelte es sich um den "**Ehepartner**" (37.028, davon 81,3 % weibliche Opfer), bei 36,0 % um den "Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft" (25.748, davon 78,2 % weibliche Opfer).

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

• "6.6 Im gemeinsamen Haushalt mit der tatverdächtigen Person lebende Opfer"

2 Tatverdächtige im Rahmen der Partnerschaftsgewalt

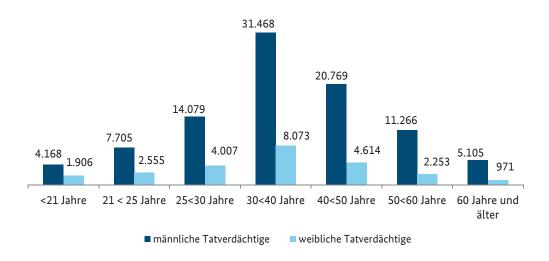
Die Gesamtzahl der Tatverdächtigen beruht auf der "echten" Tatverdächtigen-Zählung, d. h. eine Person, die in mehreren Bundesländern oder mit mehreren Delikten während eines Berichtsjahres in der PKS registriert wurde, wird für die Gesamtzahl der Tatverdächtigen der PKS nicht mehrfach, sondern nur als eine tatverdächtige Person ausgewiesen. Allerdings kann eine mehrfach registrierte tatverdächtige Person im Laufe eines Berichtsjahres in verschiedenen Altersklassen oder bei unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten in der PKS gezählt werden, auch wenn sie bei der Gesamtzahl nur einmal gezählt wird. Dies berücksichtigend, kann die Summe aller erfassten Tatverdächtigen über alle Altersklassen oder Staatsangehörigkeiten einen höheren Wert ergeben als die mittels der "echten" Tatverdächtigen-Zählung berechnete Gesamtzahl der Tatverdächtigen.

2.1 TATVERDÄCHTIGE NACH GESCHLECHT, ALTERSKLASSE UND BEZIEHUNGSSTATUS ZUM OPFER

Geschlechtsverteilung

Im Jahr 2019 wurden 118.176 Tatverdächtige bei vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt erfasst, davon 79,4 % männlich (93.873) und 20,6 % weiblich (24.303).

Altersverteilung männlicher und weiblicher Tatverdächtiger partnerschaftlicher Gewalt nach Altersklassen (2019)



94,9 % der hier erfassten Tatverdächtigen waren Erwachsene ab 21 Jahre (112.194 TV), davon 80,0 % männlichen (89.786) und 20,0 % weiblichen Geschlechts (22.408). Bei der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung "ehemalige Partnerschaften" lag der Anteil männlicher Tatverdächtiger sogar bei 80,8 % (37.289 TV) und bei "Ehepartner" bei 80,5 % (32.911 TV).

Altersklassen

Am häufigsten wurden mit einem Anteil von 33,2 % Tatverdächtige im Alter zwischen **30 bis unter 40 Jahren** (39.541 TV) erfasst, gefolgt von den 40- bis unter 50-Jährigen mit 21,3 % (25.383 TV). Bei aufsteigender Sortierung der Altersklassen nimmt der prozentuale Anteil männlicher Tatverdächtiger sukzessive zu (<21 J.: 68,6 %; 21<25 J.: 75,1 %; 25<30 J.: 77,8 %, 30<40 J.: 79,6 %; 40<50 J.: 81,8 %; 50<60 J.: 83,3 %; ab 60 J.: 84,0 %).

Beziehungsstatus

Bei 39,0 % der registrierten Tatverdächtigen handelte es sich um den "**ehemaligen Partner**" (46.129 TV), bei 34,6 % um den "Ehepartner" des Opfers (40.894 TV) und bei 29,7 % um den "Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft" (35.131 TV).

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

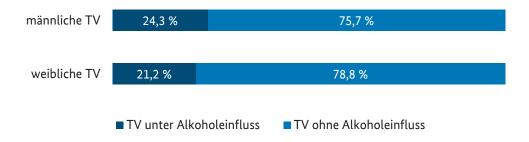
- "6.7 Tatverdächtige nach Beziehung zum Opfer in den jeweiligen Altersklassen"
- "6.8 Tatverdächtige nach Geschlecht, Altersklassen und Straftatengruppen"

2.2 TATVERDÄCHTIGE UNTER ALKOHOLEINFLUSS ODER BEREITS IN ERSCHEINUNG GETRETEN

TV unter Alkoholeinfluss

Von den insgesamt 118.176 im Jahr 2019 erfassten Tatverdächtigen von partnerschaftlichen Gewaltdelikten standen 23,6 % zur Tatzeit unter **Alkoholeinfluss** (24.303 TV).

Anteile der männlichen und weiblichen Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss (2019)

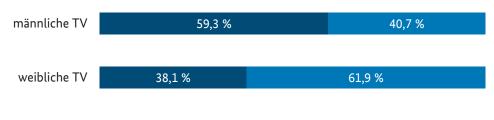


Bei den männlichen Tatverdächtigen betrug hier der Anteil 24,3 % (22.767 von insgesamt 93.873 männlichen Tatverdächtigen partnerschaftlicher Gewalt), bei den weiblichen Tatverdächtigen lag er mit 21,2 % (5.148 von insgesamt 24.303 weiblichen Tatverdächtigen partnerschaftlicher Gewalt) etwas niedriger.

Polizeilich in Erscheinung getreten

Das Merkmal "als Tatverdächtiger bereits polizeilich in Erscheinung getretene Person" ist unabhängig vom aktuellen Berichtsjahr zu sehen und nicht mit "vorbestraft" gleichzusetzen. Ebenso ist es nicht Voraussetzung, dass vorher gleichartige Straftaten festgestellt wurden.

Anteile der bereits polizeilich in Erscheinung getretenen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen (2019)



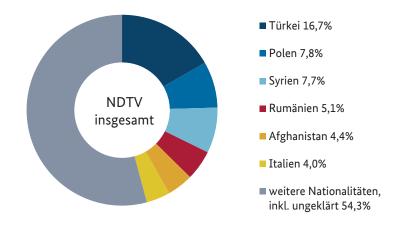
■ TV bereits in Erscheinung getreten ■ TV noch nicht in Erscheinung getreten

Bereits zuvor in Erscheinung getreten waren 54,9 % der insgesamt 118.176 Tatverdächtigen bei Partnerschaftsgewalt (64.934 TV). Bei den männlichen Tatverdächtigen war der Anteil mit 59,3 % (55.683 von insgesamt 93.873 TV) deutlich höher als bei den weiblichen mit 38,1 % (9.251 von insgesamt 24.303 weiblichen TV).

2.3 TATVERDÄCHTIGE NACH STAATSANGEHÖRIGKEIT

Von insgesamt 118.176 bei vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt erfassten Tatverdächtigen waren 66,1 % **deutsche Staatsangehörige** (78.088 TV). Der Anteil männlicher Tatverdächtiger lag hier bei 77,3 % (60.344 TV), der Anteil weiblicher Tatverdächtiger bei 22,7 % (17.744 TV).

Verteilung der nichtdeutschen Tatverdächtigen (NDTV) partnerschaftlicher Gewalt nach Staatsangehörigkeit (2019)



Tatverdächtige mit türkischer Staatsangehörigkeit traten mit einem Anteil von 5,7 % (6.706) an allen Tatverdächtigen (deutsche und nichtdeutsche TV) am häufigsten auf, gefolgt von polnischen mit 2,7 % (3.146) TV, syrischen mit 2,6 % (3.090) TV und rumänischen Staatsangehörigen mit 1,7 % (2.042) TV.

Bei der Betrachtung der Geschlechterverteilung der Tatverdächtigen fällt auf, dass der Anteil männlicher Tatverdächtiger bei den syrischen mit 92,5 % (2.857 männliche TV) und bei den türkischen Tatverdächtigen mit 88,3 % (5.921 männliche TV) überdurchschnittlich ausfiel, während der Anteil männlicher polnischer Tatverdächtiger mit 73,9 % (2.324 männliche TV) unter dem Durchschnitt⁴ aller männlichen Tatverdächtigen partnerschaftlicher Gewalt lag.

Weitere Informationen im Tabellenanhang:

• "6.9 Häufigste Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen nach Straftaten(-gruppen)"

⁴ Vgl. S. 9: 79,4 % männliche TV, 20,6 % weibliche TV.

3 Tatverdächtige bei Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen) ist Rechtsgrundlage für die Anordnung gerichtlicher Maßnahmen zum Schutz des Opfers gegenüber der gewalttätigen Person. Insbesondere umfassen diese Schutzmaßnahmen Kontakt-, Näherungs-, Belästigungs- und Wohnungsbetretungsverbote bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person einschließlich der Drohung mit solchen Verletzungen. Gem. § 4 GewSchG ("Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3 jeweils auch i. V. m. Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft; die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.") wird die Zuwiderhandlung gegen die Anordnung unter Strafe gestellt.

3.1 TATVERDÄCHTIGE NACH GESCHLECHT UND TATBEGLEITENDEN UMSTÄNDEN

Entwicklung der Tatverdächtigen bei Straftaten gem. § 4 Gewaltschutzgesetz (2015-2019)

Geschlecht	Berichts- jahr	insgesamt	allein- handelnd	bereits pol. in Erschei- nung getreten	Konsument harter Drogen	unter Alkohol- einfluss	Schuss- waffe mit- geführt
insgesamt	2015	5.088	4.980	4.500	384	554	16
	2016	5.557	5.446	4.888	431	656	11
	2017	5.698	5.578	5.042	446	654	22
	2018	5.932	5.824	5.172	457	658	16
	2019	6.265	6.152	5.501	491	621	19
männlich	2015	4.715	4.652	4.204	363	531	16
	2016	5.149	5.085	4.577	426	631	10
	2017	5.258	5.191	4.700	439	624	21
	2018	5.507	5.440	4.863	447	634	14
	2019	5.770	5.695	5.130	475	594	19
weiblich	2015	373	328	296	21	23	0
	2016	408	361	311	5	25	1
	2017	440	387	342	7	30	1
	2018	425	384	309	10	24	2
	2019	495	457	371	16	27	0

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 6.265 Tatverdächtige von Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz registriert, davon 92,1 % Tatverdächtige männlichen (5.770) und 7,9 % weiblichen Geschlechts (495).

Merkmale der Tatverdächtigen

Weit überwiegend handelten die Tatverdächtigen bei Verstößen gegen § 4 Gewaltschutzgesetz allein (98,2 %). Männliche Tatverdächtige (5.695 TV; 98,7 %) handelten häufiger allein als weibliche Tatverdächtige (457 TV, 92,3 %).

Insgesamt waren 87,8 % der Tatverdächtigen bereits polizeilich in Erscheinung getreten⁵; auch hier übertraf der prozentuale Anteil der bereits polizeilich in Erscheinung getretenen männlichen Tatverdächtigen (5.130 Personen; 88,9 %) jenen der weiblichen (371 Personen; 74,9 %).

Unter **Alkoholeinfluss** standen 9,9 % der wegen Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz registrierten Tatverdächtigen. Bei männlichen Tatverdächtigen betrug der Anteil der bei der Tatausübung alkoholisierten Tatverdächtigen 10,3 % (594 TV), bei weiblichen Tatverdächtigen 5,5 % (27 TV). Schusswaffen wurden von 19 der insgesamt 6.265 registrierten Tatverdächtigen von Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz mitgeführt.

3.2 TATVERDÄCHTIGE NACH STAATSANGEHÖRIGKEIT UND ALTERSKLASSE

Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige bei Straftaten gem. § 4 Gewaltschutzgesetz nach Alter und Geschlecht (2019)

Staatsangehörigkeit	Geschlecht	insgesamt	unter 21 J.	ab 21	21 < 25	25 < 30	30 < 40	40 < 50	50 < 60	60 und älter
TV insgesamt	männlich	5.770	208	5.562	370	758	1.919	1.437	756	322
	weiblich	495	22	473	27	62	131	119	87	47
	insgesamt	6.265	230	6.035	397	820	2.050	1.556	843	369
Deutsche TV	männlich	3.629	132	3.497	199	461	1.151	853	560	273
	weiblich	400	17	383	23	47	99	96	76	42
	insgesamt	4.029	149	3.880	222	508	1.250	949	636	315
Nichtdeutsche TV	männlich	2.141	76	2.065	171	297	768	584	196	49
	weiblich	95	5	90	4	15	32	23	11	5
	insgesamt	2.236	81	2.155	175	312	800	607	207	54

Altersklassen der Tatverdächtigen

Die meisten im Zusammenhang mit Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz registrierten Tatverdächtigen (deutsch und nichtdeutsch) waren zwischen 30 und unter 40 Jahre alt (2.050 TV; 32,7 %), gefolgt von den 40- bis unter 50-Jährigen (1.556 Personen; 24,8 %). Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen an den jeweiligen Altersklassen deckt sich mit diesem Bild: der Anteil der 30- bis 39-Jährigen liegt bei 31,0 % an allen deutschen Tatverdächtigen, der Anteil der 40- bis 49-Jährigen bei 23,6 %.

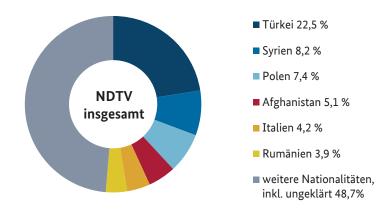
⁵ Definition s. S. 11.

Die Verteilung der Altersklassen für die türkischen Tatverdächtigen zeigt, dass geringfügig mehr Personen zwischen 40 und unter 50 Jahre alt waren (184 TV; 36,6 % der türkischen Tatverdächtigen) als zwischen 30 bis unter 40 Jahre (179 TV; 35,6 % der türkischen Tatverdächtigen).

Deutsche und Nichtdeutsche Tatverdächtige

Bei den im Jahr 2019 insgesamt erfassten 6.265 Tatverdächtigen von Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz hatten 64,3 % eine **deutsche** und 35,7% eine **nichtdeutsche** Staatsangehörigkeit. Der Anteil der deutschen männlichen Tatverdächtigen an allen männlichen Tatverdächtigen betrug 62,9 %, der der deutschen weiblichen Tatverdächtigen an allen weiblichen Tatverdächtigen 80,8 %.

Verteilung der nichtdeutschen Tatverdächtigen (NDTV) bei Straftaten gem. § 4 Gewaltschutzgesetz nach Staatsangehörigkeit (2019)



Den größten Anteil der **nichtdeutschen** Tatverdächtigen stellten türkische Staatsangehörige mit 8,0 % aller bei partnerschaftlicher Gewalt erfassten Tatverdächtigen (503 türkische TV; bezogen auf die NDTV 22,5 %).

4 Tatverdächtige bei Straftaten nach § 170 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht)

Das **Unterhaltsschutzgesetz** (§ 170 StGB Verletzung der Unterhaltspflicht) ist Rechtsgrundlage für die Sicherung des Lebensbedarfs des Unterhaltsberechtigten. Diese Sicherung des Lebensbedarfs bedeutet für den Berechtigten ein existentielles Recht, das bei Unterlassung ökonomische Gewalt darstellt.

4.1 TATVERDÄCHTIGE NACH GESCHLECHT UND TATBEGLEITENDEN UMSTÄNDEN

Entwicklung der Tatverdächtigen bei Straftaten gem. § 170 StGB Verletzung der Unterhaltspflicht (2015-2019)

Geschlecht	Berichts- jahr	insgesamt	Veränderung in % zum Vorjahr
insgesamt	2015	7.008	
	2016	6.443	-8,1
	2017	5.552	-13,8
	2018	4.323	-22,1
	2019	3.798	-12,1
männlich	2015	6.676	
	2016	6.117	-8,4
	2017	5.276	-13,7
	2018	4.091	-22,5
	2018	3.594	-12,1
weiblich	2015	332	
	2016	326	-1,8
	2017	276	-15,3
	2018	232	-15,9
	2019	204	-12,1

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 3.798 **Tatverdächtige** von Straftaten nach § 170 StGB Verletzung der Unterhaltspflicht registriert, davon 94,6 % männliche Tatverdächtige und 5,4 % weibliche. Insgesamt waren 53,6 % der Tatverdächtigen (2.037) bereits polizeilich in Erscheinung getreten⁶. Auch hier waren es eher die männlichen Tatverdächtigen (1.966; 54,7 % der männlichen TV), die bereits polizeilich in Erscheinung getreten waren, als die weiblichen (71; 34,8 % der weiblichen TV).

_

⁶ Das Merkmal "als Tatverdächtiger bereits polizeilich in Erscheinung getretene Person" ist unabhängig vom aktuellen Berichtsjahr zu sehen und ist nicht mit "vorbestraft" gleichzusetzen.

4.2 TATVERDÄCHTIGE NACH STAATSANGEHÖRIGKEIT UND ALTERSKLASSE

Unter den im Jahr 2019 erfassten 3.798 Tatverdächtigen von Straftaten gemäß § 170 StGB "Verletzung der Unterhaltspflicht" hatten 82,4 % eine **deutsche** und 17,6 % eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit. Der Anteil der deutschen männlichen Tatverdächtigen an allen männlichen Tatverdächtigen lag bei 82,2 %, der von Deutschen unter den weiblichen Tatverdächtigen insgesamt (204 Personen) mit 173 Personen bei 84,8 %. Von den **nichtdeutschen** Tatverdächtigen stellten türkische Staatsangehörige mit 177 Personen (4,7 % der insgesamt erfassten Tatverdächtigen) den größten Anteil.

Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige bei Straftaten gem. § 170 StGB Verletzung der Unterhaltspflicht nach Alter und Geschlecht (2019)

Staatsangehörigkeit	Geschlecht	insgesamt	unter 21	ab 21	21 < 25	25 < 30	30 < 40	40 < 50	50 < 60	60 und älter
TV insgesamt	männlich	3.594	22	3.572	89	355	1.361	1.198	503	66
	weiblich	204	1	203	5	16	76	85	20	1
	insgesamt	3.798	23	3.775	94	371	1.437	1.283	523	67
Deutsche TV	männlich	2.956	16	2.940	68	297	1.122	954	436	63
	weiblich	173	1	172	3	14	65	72	17	1
	insgesamt	3.129	17	3.112	71	311	1.187	1.026	453	64
Nichtdeutsche TV	männlich	638	6	632	21	58	239	244	67	3
	weiblich	31	0	31	2	2	11	13	3	0
	insgesamt	669	6	663	23	60	250	257	70	3

Die meisten Tatverdächtigen im Zusammenhang mit Straftaten gemäß § 170 StGB "Verletzung der Unterhaltspflicht" waren zwischen 30 und unter 40 Jahre alt (37,8 %), gefolgt von den 40- bis 49-Jährigen (33,8 %).

Unter den Deutschen dominierten auch die Tatverdächtigen im Alter zwischen 30 und unter 40 Jahren mit 37,9 % vor denen im Alter zwischen 40 und unter 50 Jahren (32,8 %).

Ähnliches gilt für die türkischen Tatverdächtigen, bei denen die meisten zwischen 30 und unter 40 Jahre alt waren (71 Personen; 40,1%), gefolgt von den 40- bis unter 50-Jährigen (70 Personen; 39,5 %).

5 Gesamtbewertung

Aus der kriminalstatistischen Auswertung der Daten zur Partnerschaftsgewalt kann geschlossen werden, dass das Phänomen in Deutschland in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Dafür spricht, dass die erfasste Opferzahl zwischen 2015 und 2019 insgesamt um 11,2 % (2015: 127.457; 2016: 133.080; 2017: 138.893⁷; 2018: 140.755; 2019: 141.792) angestiegen ist.

Der Anstieg der Anzahl der Opfer von Partnerschaftsgewalt ist vor allem auf die kontinuierliche Zunahme der Opfer der vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen in den letzten Jahren zurückzuführen. 2019 wurden in diesem Deliktsbereich 6,7 % mehr Opfer erfasst als noch 2015 (2015: 81.394; 2019: 86.812). Inwiefern dies die tatsächliche Lage widerspiegelt, lässt sich auf Basis der PKS nicht beurteilen, zumal sich Einflussfaktoren wie z. B. das Anzeigeverhalten auf die Entwicklungen der Zahlen auswirken können. Die PKS bietet kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätssituation, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität.

Hauptsächlich richten sich die Delikte der Partnerschaftsgewalt gegen **Frauen** (2019: 81,0 % weibliche Opfer). Die Anzahl weiblicher Opfer hat im Vergleich zum Vorjahr (wenn auch nur geringfügig) erneut zugenommen (2015: 104.290; 2016: 108.956; 2017: 113.965⁸; 2018: 114.393; 2019: 114.903).

Allerdings scheint auch die Partnerschaftsgewalt zum Nachteil **von Männern** von zunehmender Relevanz zu sein. Indiz dafür ist die Zunahme der Anzahl männlicher Opfer in den letzten Jahren (2015: 23.167; 2016: 24.124; 2017: 24.928°; 2018: 26.362; 2019: 26.889) sowie die Zunahme des Anteils männlicher Opfer an allen Opfern von Partnerschaftsgewalt (2015: 18,2 %; 2016: 18,1 %; 2017: 17,9 %; 2018: 18,7 %; 2019: 19,0 %).

Die PKS-Daten der letzten Jahre zeigen eine Zunahme der Anzahl der erfassten Tatverdächtigen im Zusammenhang mit Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz (2017 zu 2018: +4,1 %, 2018 zu 2019: +5,6 % auf 6.265 Tatverdächtige), die auf einen steigenden Trend hindeuten. Der prozentuale Anteil männlicher Tatverdächtiger ist mit 92,1 % vergleichsweise stark ausgeprägt.

2017 wurde in der vorliegenden Auswertung auch erstmalig die Betrachtung der Tatverdächtigen bei § 170 StGB **Verletzung der Unterhaltspflicht** vorgenommen.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt allerdings einen kontinuierlichen Rückgang der Anzahl der Tatverdächtigen (2015: 7.008 Tatverdächtige; 2019: 3.798 Tatverdächtige).

Die tatsächliche Entwicklung im Bereich partnerschaftlicher Gewalt kann unter ausschließlicher Bezugnahme auf PKS-Daten nur eingeschränkt dargestellt werden, zumal es sich dabei ausschließlich um Hellfelddaten handelt. Gleichwohl tragen die erweiterten Auswertemöglichkeiten der PKS in diesem Kriminalitätsbereich zu einer verbesserten Lagedarstellung bei, die insbesondere im Hinblick auf Entwicklungen im Zeitverlauf, unter Berücksichtigung eines auf Basis bestehender Richtlinien relativ konstanten Erfassungssystems, durchaus Rückschlüsse auch auf Entwicklungen der "Kriminalitätswirklichkeit" ermöglichen. Aus dieser Sicht unterstreicht die kriminalstatistische Entwicklung partnerschaftlicher Gewaltkriminalität im Verlauf der letzten Jahre die hohe Bedeutung des Gesamtphänomens.

⁷ 2017 gab es eine Erweiterung um die Deliktsbereiche Nötigung, Freiheitsberaubung, Zuhälterei und Zwangsprostitution, so dass die Daten ab 2017 nicht mit den Vorjahren vergleichbar sind.

⁸ Siehe Fn. 7.

⁹ Siehe Fn. 7.

20

6 Tabellenanhang

- 6.1 Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person nach Straftaten(-gruppen) insgesamt
- 6.2 Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person nach Straftaten(-gruppen) vollendet
- 6.3 Opfer partnerschaftlicher Gewalt nach Geschlecht und Altersklassen
- 6.4 Häufigste Staatsangehörigkeiten der Opfer von partnerschaftlicher Gewalt nach Straftaten(-gruppen)
- 6.5 Opfer unter Alkohol-, Drogen- und/oder Medikamenteneinfluss
- 6.6 Im gemeinsamen Haushalt mit der tatverdächtigen Person lebende Opfer
- 6.7 Tatverdächtige nach Beziehung zum Opfer in den jeweiligen Altersklassen
- 6.8 Tatverdächtige nach Geschlecht, Altersklassen und Straftaten(-gruppen)
- 6.9 Häufigste Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen nach Straftaten(-gruppen)

6.1 Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person nach Straftaten(-gruppen) – insgesamt

Kategorie	Status	Partnerschaften	haften		Ehepartner	ner		eingetragene	gene		Partner nichtehelicher	ichteheli	icher	Ehemalige	ge	
(insgesamt)		insgesamt	ı					Lebenspa	Lebenspartnerschaft	aft	Lebensgemeinschaften	meinsch	aften	Partner	Partnerschaften	
		insges.	Σ	W	insges.	Σ	W	insges.	Σ	W	insges.	Σ	W	insges.	Σ	×
Gesamtsumme	insgesamt	141.792	26.889	114.903	46.476	8.651	37.825	486	192	294	40.678	8.657	32.021	54.152	9.389	44.763
Mord und Totschlag	insgesamt	394	93	301	194	47	147	0	0	0	93	29	64	107	17	90
gefährliche KV	insgesamt	17.160	5.169	11.991	5.836	1.749	4.087	58	30	28	5.932	1.831	4.101	5.334	1.559	3.775
schwere KV	insgesamt	29	10	57	25	9	19	0	0	0	21	2	19	21	2	19
KV mit Todesfolge	insgesamt	6	3	9	7	3	4	0	0	0	2	0	2	0	0	0
vorsätzliche einfache KV	insgesamt	86.812	17.800	69.012	31.498	5.993	25.505	331	129	202	29.644	6.274	23.370	25.339	5.404	19.935
sex. Übergriff, sex. Nötigung, Vergewaltigung	insgesamt	3.086	59	3.027	951	∞	943	9	2	4	769	19	750	1.360	30	1.330
Bedrohung, Stalking, Nötigung	insgesamt	32.477	3.571	28.906	7.509	787	6.722	86	30	56	3.565	437	3.128	21.317	2.317	19.000
Freiheitsberaubung	insgesamt	1.697	183	1.514	441	57	384	5	1	4	605	65	540	646	09	586
Zuhälterei	insgesamt	38	0	38	8	0	80	0	0	0	18	0	18	12	0	12
Zwangsprostitution	insgesamt	52	1	51	7	1	9	0	0	0	29	0	29	16	0	16
		Geschle	chtsverte	Geschlechtsverteilung in % an Opfern insgesamt bei Partnerschaften	an Opfen	ı insges	amt bei P	artnerscha	ıften							
Gesamtsumme	insgesamt	100,0	19,0	81,0	32,8	6,1	26,7	0,3	0,1	0,2	28,7	6,1	22,6	38,2	9,9	31,6
Mord und Totschlag	insgesamt	100,0	23,6	76,4	49,2	11,9	37,3	0,0	0,0	0,0	23,6	7,4	16,2	27,2	4,3	22,8
gefährliche KV	insgesamt	100,0	30,1	6,69	34,0	10,2	23,8	0,3	0,2	0,2	34,6	10,7	23,9	31,1	9,1	22,0
schwere KV	insgesamt	100,0	14,9	85,1	37,3	9,0	28,4	0,0	0,0	0,0	31,3	3,0	28,4	31,3	3,0	28,4
KV mit Todesfolge	insgesamt	100,0	33,3	66,7	77,8	33,3	44,4	0,0	0,0	0,0	22,2	0,0	22,2	0,0	0,0	0,0
vorsätzliche einfache KV	insgesamt	100,0	20,5	79,5	36,3	6,9	29,4	0,4	0,1	0,2	34,1	7,2	26,9	29,2	6,2	23,0
sex. Übergriff, sex. Nötigung, Vergewaltigung	insgesamt	100,0	1,9	98,1	30,8	0,3	30,6	0,2	0,1	0,1	24,9	9'0	24,3	44,1	1,0	43,1
Bedrohung, Stalking, Nötigung	insgesamt	100,0	11,0	89,0	23,1	2,4	20,7	0,3	0,1	0,2	11,0	1,3	9,6	65,6	7,1	58,2
Freiheitsberaubung	insgesamt	100,0	10,8	89,2	26,0	3,4	22,6	0,3	0,1	0,2	35,7	3,8	31,8	38,1	3,5	34,5
Zuhälterei	insgesamt	100,0	0,0	100,0	21,1	0,0	21,1	0,0	0,0	0,0	47,4	0,0	47,4	31,6	0,0	31,6
Zwangsprostitution	insgesamt	100,0	1,9	98,1	13,5	1,9	11,5	0,0	0,0	0,0	55,8	0,0	55,8	30,8	0,0	30,8

21

6.2 Beziehung des Opfers zur tatverdächtigen Person nach Straftaten(-gruppen) – vollendet

Kategorie	Status	Partnerschaften	haften		Ehepartner	er		eingetragene	gene		Partner	Partner nichtehelicher	cher	Ehemalige	e.	
(vollendet)						ľ		Lebenspartnerschaft	artners	chaft	Lebensge	Lebensgemeinschaften	aften	Partnerschaften	chaften	
		insges.	Σ	W	insges.	Σ	W	insges.	Σ	8	insges.	Μ	*	insges.	Σ	×
Gesamtsumme	vollendet	136.159	25.267	110.892	44.374	8.022	36.352	468	179	289	39.140	8.165	30.975	52.177	8.901	43.276
Mord und Totschlag	vollendet	140	29	111	80	17	63	0	0	0	35	10	25	25	2	23
gefährliche KV	vollendet	14.961	4.307	10.654	4.981	1.406	3.575	52	25	27	5.261	1.553	3.708	4.667	1.323	3.344
schwere KV	vollendet	53	8	45	17	4	13	0	0	0	18	2	16	18	2	16
KV mit Todesfolge	vollendet	6	3	9	7	3	4	0	0	0	2	0	2	0	0	0
vorsätzliche einfache KV	vollendet	84.577	17.178	67.399	30.617	5.758	24.859	322	124	198	28.973	6.084	22.889	24.665	5.212	19.453
sex. Übergriff, sex. Nötigung, Vergewaltigung	vollendet	2.782	58	2.724	852	8	844	9	2	4	700	19	681	1.224	29	1.195
Bedrohung, Stalking, Nötigung	vollendet	31.900	3.502	28.398	7.380	770	6.610	83	27	56	3.514	432	3.082	20.923	2.273	18.650
Freiheitsberaubung	vollendet	1.651	181	1.470	426	55	371	5	1	4	591	65	526	629	09	569
Zuhälterei	vollendet	38	0	38	8	0	∞	0	0	0	18	0	18	12	0	12
Zwangsprostitution	vollendet	48	1	47	9	1	5	0	0	0	28	0	28	14	0	14
		ğ	schlechts	Geschlechtsverteilung in % an Opfern insgesamt bei Partnerschaften	in % an Op	ofern ins	gesamt be	i Partnerso	haften							
Gesamtsumme	vollendet	100,0	18,6	81,4	32,6	5,9	26,7	0,3	0,1	0,5	28,7	6,0	22,7	38,3	6,5	31,8
Mord und Totschlag	vollendet	100,0	20,7	79,3	57,1	12,1	45,0	0,0	0,0	0,0	25,0	7,1	17,9	17,9	1,4	16,4
gefährliche KV	vollendet	100,0	28,8	71,2	33,3	9,4	23,9	0,3	0,2	0,2	35,2	10,4	24,8	31,2	8,8	22,4
schwere KV	vollendet	100,0	15,1	84,9	32,1	7,5	24,5	0,0	0,0	0,0	34,0	3,8	30,2	34,0	3,8	30,2
KV mit Todesfolge	vollendet	100,0	33,3	66,7	77,8	33,3	44,4	0,0	0,0	0,0	22,2	0,0	22,2	0,0	0,0	0,0
vorsätzliche einfache KV	vollendet	100,0	20,3	79,7	36,2	6,8	29,4	0,4	0,1	0,2	34,3	7,2	27,1	29,2	6,5	23,0
sex. Übergriff, sex. Nötigung, Vergewaltigung	vollendet	100,0	2,1	97,9	30,6	0,3	30,3	0,2	0,1	0,1	25,2	0,7	24,5	44,0	1,0	43,0
Bedrohung, Stalking, Nötigung	vollendet	100,0	11,0	89,0	23,1	2,4	20,7	0,3	0,1	0,2	11,0	1,4	9,7	65,6	7,1	58,5
Freiheitsberaubung	vollendet	100,0	11,0	89,0	25,8	3,3	22,5	0,3	0,1	0,2	35,8	3,9	31,9	38,1	3,6	34,5
Zuhälterei	vollendet	100,0	0,0	100,0	21,1	0,0	21,1	0,0	0,0	0,0	47,4	0,0	47,4	31,6	0,0	31,6
Zwangsprostitution	vollendet	100,0	2,1	97,9	12,5	2,1	10,4	0,0	0,0	0,0	58,3	0,0	58,3	29,2	0,0	29,2

6.3 Opfer partnerschaftlicher Gewalt nach Geschlecht und Altersklassen

Kategorie	insg.	E	w	Unter 23	ter 21-jährige		Jungerwachsene 21<25 Erwachsene 25<30 J. Erwachsene 30<40	chsene 2	21<25 E	rwachse	ne 25<3	0 J. En	wachse	ne 30<4		rachse.	Erwachsene 40<50		Erwachsene 50<60	ne 50<		Erwachsene 60 und	າ 09 ອເ	pu
(versucht und vollendet)						_															ält	älter		
				insg.	E	w	insg. m	×	.≒	insg. m	*	insg.	g.	≯	insg.	Ę.	>	insg.	B.	3		insg. m	≯	
Gesamtsumme	141.792	26.889	141.792 26.889 114.903 11		.197 1.108	10.089	15.323	2.077	13.246 2.	23.313 3.781		19.532 46	.978 8.	554 38.	46.978 8.554 38.424 26.670 5.798 20.872 12.572 3.662 8.910	670 5.	798 20.	872 12	.572 3.6	662 8.		5.739 1.	1.909 3.	3.830
Mord u. Totschlag	394	93	301	18	33	15	30	9	24	48	9	42	81	11	70	71	17	54	26	18	38	90	32	58
gefährliche KV	17.160	5.169	11.991	1.357	194	1.163	1.869	349	1.520	2.778	664 2.	2.114 5	5.350 1.5	929	3.794 3.3	209	1.145 2.	2.064	1.730 8	812	918	867	449	418
schwere KV	67	10	57	2	0	2	11	2	6	11	1	10	16	2	14	14	3	11	œ	1	7	2	П	4
KV mit Todesfolge	6	3	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2	1	0	1	2	1	1	4	2	2
vorsätzliche einfache KV	86.812	86.812 17.800	69.012	6.396	729	2.667	9.464	1.478	7.986 1	7.986 14.559 2.607	607 11.	11.952 29	29.202 5.8	5.855 23.	23.347 16.	16.113 3.745	745 12.	12.368 7.	7.583 2.2	2.252 5	5.331 3	3.495 1.	1.134 2.	2.361
sex. Übergriff, sex. Nötigung,	3.086	69	3.027	260	11	549	397	1	396	490	12	478	878	22	856	539	7	532	170	m	167	52	m	49
Vergewaltigung									T		-		\exists	_	_	\dashv	\exists	_		+			-	
Bedrohung, Stalking,	32.477	3.571	28.906	2.548	157	2.391	3.273	228	3.045	5.113	465 4.	4.648 10.975 1.050	.975		9.925 6.	6.505	852 5.	5.653 2.	2.921 5	561 2.	2.360	1.142	258	884
Nötigung																								
Freiheitsberaubung	1.697	183	1.514	290	14	276	258	13	245	292	26	266	461	28	403	210	28	182	102	14	88	84	30	54
Zuhälterei	38	0	38	7	0	7	6	0	6	10	0	10	6	0	6	က	0	က	0	0	0	0	0	0
Z		,	1.3	0	C	7	,	c	,	,	C	,	-	c	_	L	-	-	c	c	(c	C	C

23

6.4 Häufigste Staatsangehörigkeiten der Opfer von partnerschaftlicher Gewalt nach Straftaten (-gruppen)

Opfer in den Kategorien (versucht und vollendet)	orien (versucht	und vollendet)									
Staatsange-	Opfer	Mord u.	gefährliche	schwere KV	KV mit	vorsätzl.	sex. Übergriff,	Bedrohung,	Freiheits-	Zuhälterei	Zwangs-
hörigkeit	insges.	Totschlag	KV		Todesfolge	einf. KV	sex. Nötigung, Vergewaltigung	Stalking, Nötigung	beraubung		prostitution
Gesamtsumme	141.792	394	17.160	29	6	86.812	3.086	32.477	1.697	38	52
Deutschland	99.904	282	11.850	45	8	60.265	2.244	23.926	1.252	15	17
Nichtdeutsche	41.888	112	5.310	22	1	26.547	842	8.551	445	23	35
Türkei	5.563	6	754	1	0	3.149	113	1.481	55	1	0
Polen	4.428	15	511	1	0	2.915	88	849	46	2	1
Syrien	2.983	15	415	1	0	1.775	75	664	38	0	0
Rumänien	2.362	9	260	1	0	1.542	45	467	18	8	15
Afghanistan	1.670	13	262	1	0	1.054	41	288	11	0	0
Bulgarien	1.638	9	217	0	0	1.070	15	299	16	9	6
Serbien	1.632	5	196	0	0	1.002	28	376	23	0	2
Italien	1.562	2	196	0	0	985	20	338	21	0	0
Russ. Föderation	1.193	3	124	2	0	790	29	236	6	0	0
Irak	1.176	4	181	0	0	677	22	281	11	0	0
Kosovo	1.005	2	127	1	0	609	29	214	22	0	П
Iran	947	4	101	1	0	617	23	193	8	0	0
Nigeria	836	1	121	1	0	627	12	73	1	0	0
Kroatien	814	1	84	0	0	542	12	169	9	0	0
Marokko	683	0	88	1	0	429	22	134	6	0	0
Griechenland	699	0	72	0	0	415	12	167	3	0	0
Ukraine	999	2	67	2	0	457	13	117	8	0	0
Bosnien und	999	1	73	0	0	407	12	165	7	0	0
Herzegowina											
Mazedonien	510	1	76	1	0	332	8	88	33	0	0

Partnerschaftsgewalt | Kriminalstatistische Auswertung 2019

6.5 Opfer unter Alkohol-, Drogen- und/oder Medikamenteneinfluss

Kategorie	Anzahl Opfer	ıfer													
(versucht und	Partnerschaften	haften		Ehepartner	- In		eingetrage	eingetragene Lebenspartner-	partner-	Partner ni	Partner nichtehelicher		ehemalige	ehemalige Partnerschaften	haften
vollendet)							schaft			Lebensgei	Lebensgemeinschaften	-ua			
	insges.	Σ	×	insges.	Σ	×	insges.	Σ	×	insges.	Σ	Μ	insges.	Σ	W
Gesamtsumme	1.924	489	1.435	487	120	367	3	0	3	1.024	273	751	410	96	314
Mord u. Totschlag	13	9	7	5	2	3	0	0	0	9	4	2	2	0	2
gefährliche	302	118	184	74	26	48	1	0	1	150	9	85	77	27	50
Körperverletzung															
schwere	2	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	2	0	0	0
Körperverletzung															
KV mit Todesfolge	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
vorsätzliche einfache	1.372	345	1.027	372	91	281	2	0	2	747	191	256	251	63	188
KV															
sex. Übergriff,	122	4	118	10	0	10	0	0	0	72	3	69	40	1	39
sex. Nötigung,															
Vergewaltigung															
Bedrohung, Stalking,	88	11	77	25	П	24	0	0	0	31	7	24	32	ĸ	29
Nötigung															
Freiheits-	23	ις	18	1	0	Н	0	0	0	14	8	11	∞	2	9
beraubung															
Zuhälterei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwangsprostitution	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	С	1	0	C	С

25

6.6 Im gemeinsamen Haushalt mit der tatverdächtigen Person lebende Opfer

Kategorie	Opfer im gemeinsamen Hau	einsamen	Haushalt	mit der tatv	/erdächtige	ıshalt mit der tatverdächtigen Person lebend	bend								
(versucht und	Partnerschaften	ua		Ehepartner	i.		eingetragene	ene		Partner n	Partner nichtehelicher	her	ehemalige		
vollendet)							Lebenspai	Lebenspartnerschaft		Lebensge	Lebensgemeinschaften	ten	Partnerschaften	naften	
	insges.	Σ	W	insges.	Σ	W	insges.	Σ	×	insges.	Σ	W	insges.	Σ	×
Gesamtsumme	71.564	14.413	57.151	37.028	6.906	30.122	343	152	191	25.748	5.607	20.141	8.445	1.748	6.697
Mord u. Totschlag	233	63	170	148	38	110	0	0	0	99	20	46	19	5	14
gefährliche	9.692	2.962	6.730	4.884	1.442	3.442	45	24	21	3.725	1.172	2.553	1.038	324	714
Körperverletzung															
schwere	38	7	29	21	9	15	0	0	0	11	П	10	4	0	4
Körperverletzung															
KV mit Todesfolge	8	3	5	9	3	3	0	0	0	2	0	2	0	0	0
vorsätzliche einfache KV	50.861	10.272	40.589	26.249	4.874	21.375	243	108	135	19.091	4.088	15.003	5.278	1.202	4.076
sex. Übergriff,	1.514	28	1.486	819	7	812	3	2	1	386	11	375	306	∞	298
sex. Nötigung,															
Vergewaltigung															
Bedrohung, Stalking,	8.357	686	7.368	4.540	487	4.053	49	17	32	2.106	285	1.821	1.662	200	1.462
Nötigung															
Freiheitsberaubung	824	88	736	354	48	306	3	1	2	336	30	306	131	6	122
Zuhälterei	18	0	18	4	0	4	0	0	0	11	0	11	ß	0	3
Zwangsprostitution	21	1	20	æ	1	2	0	0	0	14	0	14	4	0	0

6.7 Tatverdächtige nach Beziehung zum Opfer in den jeweiligen Altersklassen

Tatverdächtige nach Altersklassen	nach Al	terskla	ssen																					
Partnerschaften M*		*M	unter 21-jährige	1-jähr	ige .	Jungerwa	wachsene		Erwachsene	sene	Ш	Erwachsene	ene	Ъ	Erwachsene	ine	Erwa	Erwachsene	•	Erwachsene	hsene	Erwa	Erwachsene	
insges.*						21<25J.			25<30 J.		ñ	30<40 J.		40	40<50 J.		50<60 J.	.0 J.		60 J. u	60 J. und älter	r insg	insges.* (>=21 J.)	1 J.)
			insges. M		W	insges.	M	W	insges. M		W	insges. M	W		insges. M	>	insge	insges. M	8	insges. M		W insges.	s. M	8
118.176	93.873	24.303	93.873 24.303 6.074 4.168 1.906	1.168	1.906	10.260	7.705	2.555	18.086	14.079 4	1.007	9.541 3:	1.468 8.	.073 25	5.383 20	.769 4.6	2.555 18.086 14.079 4.007 39.541 31.468 8.073 25.383 20.769 4.614 13.519 11.266 2.253	11.26	6 2.253	6.076	5.105	71 112.1	6.076 5.105 971 112.194 89.786 22.408	6 22.408
Ehepartner																								
40.894	32.911	7.983	321	203	118	1.399	987	412	4.296 3.301		995 1	3.602	0.802 2.	800 11	995 13.602 10.802 2.800 11.007 9.083 1.924	.083	24 6.386		5.319 1.067		4.060 3.373 687		40.579 32.712	2 7.867
eingetragene Lebenspartnerschaft	benspa	rtnersc	haft																					
469	342	127	15	8	7	27	20	7	89	62	27	165	123	42	91	70	21 6	60 4	41 19	23	19	4	454 334	4 120
Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften	elicher	Lebens	gemeins	schaft	ten																			
35.131	27.253	7.878	27.253 7.878 2.159 1.442	1.442	717	4.137	3.049	1.088	6.532	5.068	464	5.068 1.464 12.065 9.467 2.598	9.467 2.		6.472 5.154 1.318	.154 1.3	18 3.078	78 2.500	0 578	847	715 132	32 33.0	33.000 25.835	5 7.165
ehemalige Partnerschaften	erschaf	ften																						
46.129	37.289	8.840	37.289 8.840 3.782 2.678 1.104	2.678	1.104	5.149	4.032	1.117	7.938	6.325 1	613	5.305	2.508 2.	797	3.649 7.	.211 1.4	7.938 6.325 1.613 15.305 12.508 2.797 8.649 7.211 1.438 4.352 3.715	3.71	.5 637	1.219	1.066	53 42.3	1.219 1.066 153 42.385 34.647 7.738	7.738
		-		÷	1.		-	-			,					:						i		:

*Hinweis: Die Werte in den Summenspalten "TV insgesamt" und "Erwachsene insges. (>=21)" können niedriger sein als die Summe der dazugehörigen Altersklassen. Dies ist der Fall, wenn ein TV mindestens zwei Altersklassen oder mehr zugeordnet wurde. In der Summe wird er nur einmal gezählt.

27

6.8 Tatverdächtige nach Geschlecht, Altersklassen und Straftaten(-gruppen)

Kategorie	Insges.*	*	**	unter			ungerwachsene 21<25 J. Erwachsene 25<30 J.	hsene 2:	1<25 J.	Erwachs	ene 25<		rwachs	Erwachsene 30<40 J.		Erwachsene 40<50 J.	ne 40<5		Erwachsene 50<60J.	ne 50<6		Erwachsene	ne	
(versucht u.				21-jährig	ge)9	60 J. und älter	ilter	
vollendet)				insges.	Σ	.i.	nsges.	Σ	W	insges.	Σ	. <u>:</u> M	nsges.	N W	W	nsges. M		W	nsges. M	>		insges. M	>	>
Gesamtsumme	118.176	93.873	118.176 93.873 24.303	6.074	4.168	1.906	10.260	7.705	2.555		18.086 14.079 4.007		39.541	31.468 8.073		25.383	20.769 4.614		13.519	11.266 2.253	2.253	6.076 5.105 971	.105	171
Partnerschaftsgewalt																								
Mord und Totschlag	414	320	94	7	5	2	23	19	4	43	35	8	108	77	31	79	67	12	99	53	13	88	64	24
gefährliche KV	17.124	17.124 11.958	5.166	1.003	629	374	1.617	1.107	510	2.719	1.911	808	5.585	3.973	1.612	3.523	2.500	1.023	1.858	1.268	290	998	599 2	267
schwere KV	71	09	11	3	3	0	5	4	1	12	6	3	20	17	3	16	14	2	11	6	2	4	4	0
KV mit Todesfolge	10	7	3	0	0	0	1	0	1	0	0	0	2	2	0	П	П	0	2	1	1	4	3	Н
vorsätzliche	78.352	61.715	78.352 61.715 16.637	3.729	2.378	1.351	6.876	5.038	1.838	12.311	9.521	2.790	26.868	21.162	5.706	16.486	13.437	3.049	8.575	7.191	1.384	3.815 3	3.263 5	552
sex. Übergriff,	2.929	2.886	43	293	290	m	317	311	9	470	463	_	893	877	16	574	565	0	281	280	Н	113	112	\vdash
sex. Nötigung, Vergewal-																								
tigung															+				+				†	Т
Bedrohung,	28.653	28.653 25.372	3.281	1.430	1.196	234	2.168	1.881	287	4.034	3.493	541	9.425	8.401	1.024	6.644	5.964	089	3.615	3.243	372	1.429	1.281 148	84.
Stalking, Nötigung																								
Freiheitsberaubung	1.760	1.537	223	131	117	14	217	186	31	352	316	36	545	484	61	265	228	37	142	123	19	109	84	25
Zuhälterei	42	38	4	0	0	0	5	က	2	10	10	0	14	13	П	თ	O	0	က	2	П	1	1	0
Zwangs-	58	52	9	9	9	0	11	10	1	10	_∞	2	19	19	0	10	∞	7	Н	0	Н	Н	1	0
prostitution																								

* Hinweis: Die Werte in den Summenspalten "TV insgesamt" können niedriger sein als die Summe der dazugehörigen Altersklassen. Dies ist der Fall, wenn ein TV mindestens zwei Altersklassen oder mehr zugeordnet wurde. In der Summe wird er nur einmal gezählt.

6.9 Häufigste Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen nach Straftaten(-gruppen)

TV Staatsangehö-	TV insges.*	Mordund	gefährliche	schwere	KVmit	vorsätzliche	sex. Übergriff.	Bedrohung.	Freiheits-	Zuhälterei	Zwangs-
rigkeit		Totschlag	K K	Σ	Todes-	einfache KV	sex. Nötigung,	Stalking,	beraubung		prosti-
					folge		Vergewaltigung	Nötigung			tution
insgesamt	118.176	414	17.124	71	10	78.352	2.929	28.653	1.760	42	28
Deutschland	78.088	266	10.942	52	6	51.883	1.864	18.860	1.181	17	17
Nichtdeutsch	40.088	148	6.182	19	1	26.469	1.065	9.793	579	25	41
Türkei	6.706	16	866	5	0	4.045	172	2.154	06	8	4
Polen	3.146	13	533	2	0	2.262	65	267	30	Τ	1
Syrien	3.090	18	469	1	0	1.949	122	848	70	0	0
Rumänien	2.042	9	291	0	0	1.429	50	406	23	10	10
Afghanistan	1.765	17	290	1	0	1.163	75	391	18	0	0
Italien	1.615	5	212	1	0	1.045	31	440	26	0	1
Serbien	1.602	11	257	0	0	1.001	27	460	32	1	1
Irak	1.365	3	238	0	0	837	45	381	22	0	0
Bulgarien	1.332	5	219	1	0	921	16	263	17	5	13
Kosovo	1.109	5	160	1	0	678	37	333	34	0	0
Iran	859	2	120	1	0	572	32	204	6	0	0
Nigeria	843	1	138	0	0	989	16	104	2	0	0
Kroatien	719	2	93	0	0	516	13	155	5	0	0
Russische	712	1	117	1	0	475	17	153	6	0	0
Föderation											
Marokko	676	2	101	1	0	467	20	142	11	0	0
Griechenland	675	3	73	1	0	448	21	193	2	0	1
Bosnien und Herze-	614	П	91	0	0	393	15	173	5	0	1
gowina											
Mazedonien	550	0	85	0	0	381	12	135	9	0	2
Tunesien	509	1	75	0	0	354	12	132	10	0	0

Altersklassen oder mehr zugeordnet wurde. In der Summe wird er nur einmal gezählt.

Partnerschaftsgewalt | Kriminalstatistische Auswertung 2019

29

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

November 2020

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter: www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes (Partnerschaftsgewalt, Kriminalstatistische Auswertung 2019, Seite X).

Annex II – Neunter CEDAW-Staatenbericht

Weitere Informationen und Maßnahmen der Bundesländer in Beantwortung der Fragen der LoIPR¹

	Zu Ziffer 1 LoIPR- Datenerhebungen
Berlin (BE)	Im Gender Datenreport des Landes Berlin werden jährlich aktualisierte Daten zu Frauen und Männern in den Themenbereichen Demografie, Bildung, Erwerbsleben, Einkommen, Gesundheit, Gewalt gegen Frauen und Politische Partizipation zur Verfügung gestellt. Der inzwischen 11. Gender Datenreport Berlin 2019 ist in deutscher Sprache abrufbar unter https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/gender/ Regelmäßig wird ein umfassender Bericht über die Umsetzung des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes vorgelegt. Dieser hat den Schwerpunkt Entwicklung der Gleichstellung der im Landesdienst beschäftigen Frauen, insbesondere im höheren Dienst und in den oberen Leitungspositionen. Der 14. Bericht von 2020 ist abrufbar unter https://www.parlamentberlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-3076.pdf
Brandenburg (BB)	Im Gleichstellungsreport 2020 sind die aktuellen Daten und Fakten zum Stand der Gleichstellung im Land Brandenburg dargestellt und erläutert. Teilweise sind die Daten nach Alter spezifiziert (Gesundheit, Alkoholkonsum). Die Publikation ist in deutscher Sprache abrufbar unter https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/service/publikationen/ 2019 erschien der 7. Bericht zur Umsetzung des Brandenburger Landesgleichstellungsgesetzes, abrufbar unter https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/service/publikationen/ Statistiken über die aktuelle Situation von Frauen beispielsweise im Hinblick auf das Thema Armutsbekämpfung (vgl. Ziffer 17 LoIPR) sind im Regionalen Sozialbericht Berlin-Brandenburg (zuletzt 2019) zu finden. Auf der Datenbasis des Mikrozensus werden Armutsgefährdungsquoten für Brandenburger Kreise und kreisfreien Städte ausgewiesen, jeweils weiter unterteilt in einzelne Indikatoren, die den Zusammenhang der Armutsgefährdung mit relevanten sozialen Dimensionen wie beispielsweise Alter, Geschlecht oder "Migrationshintergrund", Bildungsabschluss, Wohnstatus. darstellen. Der Regionale Sozialbericht ist abrufbar unter: https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/produkte/pdf/SP Sozialbericht-000-000 DE 2019 BBB.pdf
Hamburg (HH)	Der Hamburger Gleichstellungsmonitor (abrufbar unter www.hamburg.de/gleichstellungsmonitor) wurde von der Stabsstelle

Die Tatsache, dass nicht immer alle Bundesländer zu den verschiedenen Ziffern der LoIPR erwähnt sind bedeutet nicht, dass es in diesen Ländern keine Umsetzungsaktivitäten in dem jeweiligen Themen feld gibt. Fortlaufende oder ältere Maßnahmen außerhalb des Berichtszeitraums wurden bewusst nicht bzw. nur dann exemplarisch aufgenommen, wenn 1 Hinweis: Aufgrund der Fülle an gleichstellungspolitischen Initiativen auf allen Ebenen werden in diesem Anhang nur beispielhafte Maßnahmen oder Entwicklungen skizziert. sie für die andauernden Aktivitäten im Berichtszeitraum nach wie vor eine herausragende Bedeutung haben.

	Gleichstellung und geschlechtliche Vielfalt in der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke in Zusammenarbeit mit dem Statistikamt Nord und mit Unterstützung der Pressestelle des Senats erstellt. Zusammenarbeit mit dem Statistikamt Nord und mit Unterstützung der Pressestelle des Senats erstellt. Der digitale Gleichstellungsmonitor bildet anhand von Zahlen, Daten und Fakten nunmehr an Hand von 63 Indikatoren in sechs Handlungsfeldern unterschiedliche lebensweltliche Aspekte von Frauen und Männern in Hamburg ab. Auf Grund der rein digitalen Darstellungsweise online kann das Angebot laufend und kontinuierlich aktualisiert und weiterentwickelt werden. Mit der digitalen und barrierefreien Darbietung des Monitors ist ferner ein niedrigschwelliger, zielgerichteter und kostenloser Zugang zu dem Informationsangebot für alle Interessierten gewährleistet. Die empirische Abbildung der Entwicklung der Gleichstellung in Hamburg und des Status Quo im Monitor gibt Hinweise darauf, in welchen Bereichen nach wie vor intensive Bemühungen notwendig sind, um Frauen wie Männern ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen.
	Teilhabe von Frauen im öffentlichen Dienst - Frauen in Führungspositionen Für den in Rede stehenden Berichtszeitraum (03/2017-03/2020) konnten die selbst gesetzten und der Bürgerschaft kommunizierten Zielzahlen zum Frauenanteil in den Besoldungen B2 bis B6 sowie mit vergleichbarem Entgelt im Tarifbereich zum Jahresende jeweils übertroffen werden.
Mecklenburg- Vorpommern (MV)	Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung berichtet dem Kabinett jährlich über den Umsetzungsstand der abgeschlossenen Zielvereinbarungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen in der Landesverwaltung.
Niedersachsen (NI)	Regionaler Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern Seit Januar 2021 steht der regionalisierte 4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Niedersachsen (4. Nds. Gleichstellungsatlas) sowohl in gedruckter Form als auch als Download zur Verfügung. Dem Atlas sind Informationen zum gleichstellungspolitischen Umsetzungsstand in den Gemeinden und Kreisen in Niedersachsen zu entnehmen. Er orientiert sich in Struktur und Inhalt weitgehend am 4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland und enthält darüber hinaus für Niedersachsen relevante neue Indikatoren, wie z. B Regionale Verdienstunterschiede - Homeofficeanteil – Anteil der Erwerbstätigen, die regelmäßig auch von zu Hause arbeiten sowie Möglichkeit der Untergliederung nach Geschlecht, Müttem/Vätern, Vollzeit/Teilzeit, - Wahrnehmung von Kinderbetreuungs- und Pflegeaufgaben bei Erwerbstätigkeit, - Hauptamtliche Verwaltungsspitzen (Kreis, Gemeinden).
Nordrhein-Westfalen (NW)	Der Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Nordrhein-Westfalen, der im Frühjahr 2021 erscheinen wird, weist für 52 ausgewählte Indikatoren aus den Bereichen Partizipation, Bildung, Qualifikation, und Erwerbsbeteiligung sowie Partnerschaftsgewalt und Altersamut kommunale und landesweite Daten aus. Integriert wurde die bisher separat erstellte Berichterstattung zum Landesgleichstellungsgesetz (alle 5 Jahre). Sie erhält dort ein

	eigenes Kapitel.
H P C S	Ergänzend dazu beabsichtigt das Land Nordrhein-Westfalen für 2021 die Veröffentlichung eines Berichts zur landesweiten und regionalen Entwicklung der Frauenerwerbstätigkeit. Dabei werden verschiedene Themenfelder geschlechtsspezifisch beleuchtet - vom Ausbildungswahlverhalten über die Entwicklung von Teilzeit- und Vollzeitarbeit bis hin zur Repräsentanz von Frauen und Männern in Führungspositionen. Dargestellt werden auch Daten zu Gruppen mit schwierigen Voraussetzungen für Arbeitsmarkt und Beschäftigung: Junge Frauen ohne Berufsabschluss und Anteile geringqualifiziert beschäftigter Frauen werden erfasst.
L A A L C L C L C L C L C L C L C L C L	Der Arbeitsmarktreport NRW 2018 mit dem Schwerpunkt "Frauen am Arbeitsmarkt" enthält ein Sonderkapitel Alleinerziehende am Arbeitsmarktreport-nrw-2018-themenbericht-frauen-am-arbeitsmarkt-mit-einem-sonderkapitel-alleinerziehende-am-arbeitsmarkt). Erfasst werden neben den Kategorien Migrationshintergrund und Alter bspw. auch "Anzahl der Kinder" und "Alter der Kinder".
Rheinland-Pfalz (RP)	Nach den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes Rheinland-Pfalz berichtet die Landesregierung dem Landtag einmal in der I enielaturgerigde über die Durchfährung des Gesetzes somit alle 5 Jahre IIm den relativ Jangen Zeitraum ohne Datammaterial
Z	zer begistatut periode user die Burchrünkung des Geselzes, sonnt une 3 Jahrlicher Zwischenbericht vom Ministerium für Familie, zwischen den Berichten zu überbrücken, wird seit dem Jahr 2018 ein jährlicher Zwischenbericht vom Ministerium für Familie, Frauen. Jugend. Integration und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt veröffentlicht.
	Der Bericht enthält u.a. detaillierte Angaben zum Alter der Beschäftigten, zum Umfang, zur Art und zur Dauer des Dienst- oder
A A	Arbeitsverhältnisses oder zur Eingruppierung und Besoldung, jeweils getrennt nach Geschlecht.
<u> </u>	Durch die Jahrlichen Zwischenberichte wird eine gute, regelmaßige und aktuelle Datenbasis zur Gielchstellung im offentlichen Dienst in Rheinland-Pfalz geschaffen. Hiermit können Gleichstellungsdefizite früher erkannt und gegensteuernde Maßnahmen
Ţ.	frühzeitig ergriffen werden.
Sachsen-Anhalt (ST)	Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung führt seit 2012 ein jährliches geschlechtersensibles Monitoring zum Anteil
<u> </u>	Von Frauen im genobenen Funrungspositionen der Landesver wartung Sachsch-Annans zum Stichag 31. Dezember umen: Das Monitoring dient dazu, den Prozess der Führungskräfteentwicklung auf einer einheitlichen Datengrundlage transparent zu machen
n p	und aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen erforderliche Maßnahmen abzuleiten. Gleichzeitig dient es als Ergebniskontrolle des im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziels, bis zum Ende der Legislatur einen Frauenanteil von 50 Prozent in den
I	Leitungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung einschließlich der Schulen und der Hochschulen zu erreichen.
Schleswig-Holstein (SH)	Gemäß § 24 Absatz I Gleichstellungsgesetz (GstG) hat die Landesregierung SH regelmäßig über die Durchführung des Gesetzes zu berichten, zuletzt mit dem Fünften Gleichstellungsbericht (2014 bis 2017/2018). Neu aufgenommen wurde in diesem
<u> </u>	
I	Behördenleitungen. Diese Daten wurden von den Ressorts zum Stichtag 1.9.2018 erhoben.

Thüringen (TH) Zahlen zur Situation von Frauen in Thüringen und zur nachhaltigen Entwicklung (Umsetzung SDGs der Agenda 2030) kö dem vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz herausgegebenen Indikatorenbericht 2020 entnommen werden. (https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/Publikationen/Publikationen_TMUEN/Indikatorenbericht_TMUEN_2020	Fallzah Iändlic worden	Fallzahlen aus dem Gewaltschutz: Aus dem "Fachreport häusliche Gewalt" der Polizeiabteilung im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung(MILIG) geht hervor, dass in 2019 in SH 3.803 Fälle häuslicher Gewalt erfasst worden sind, davon 664 mit Wegweisung nach dem Gewaltschutzgesetz.
		Zahlen zur Situation von Frauen in Thüringen und zur nachhaltigen Entwicklung (Umsetzung SDGs der Agenda 2030) können in dem vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz herausgegebenen Indikatorenbericht 2020 entnommen von Frauenden (https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/Publikationen/Publikationen_TMUEN/Indikatorenbericht_TMUEN_2020_01.pdf)

	Zu Ziffer 3 LoIPR
Baden-Württemberg (BW)	Das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (ChancenG) wurde am 17. Februar 2016 vom baden-württembergischen Landtag beschlossen. Um die Erreichung der definierten Ziele seit Inkraftureten des Gesetzes zu überprüfen, etwa die Veränderung in der Beschäftigungsstruktur (z.B. Anteil an Frauen insgesamt, in Führungspositionen, in flexiblen Modellen, in Fortbildungsmaßnahmen) wird aktuell eine Evaluation des Chancengleichheitsgesetzes durchgeführt. Mit Ergebnissen wird im Frühjahr 2021 gerechnet.
Mecklenburg- Vorpommern (MV)	Mit der Novellierung des Gleichstellungsgesetzes MV im Jahr 2016 wurde die klassische Gleichstellung von Frauen und Männern reformiert und deutlicher betont, dass dort, wo ein Geschlecht strukturell benachteiligt wird, der staatliche Förderauftrag (aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG) greift. Zugleich wurden die Regelungen über die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit erweitert, die Gleichstellungsbeauftragten in ihrer Aufgabenwahrnehmung gestärkt, die Geschlechterparität in Gremien gesichert und das Instrument der Zielvereinbarungen eingeführt.
Sachsen (SN)	Folgende koordinierende Strukturen hält der Freistaat Sachsen im Bereich der merkmalsübergreifenden Antidiskriminierungsarbeit vor: a. Geschäftsstelle Antidiskriminierung: Die Aufgaben der Geschäftsstelle liegen in der ressortübergreifenden Koordinierung der Umsetzung der sächsischen Antidiskriminierungspolitik und der Begleitung des modellhaften Auf- und Ausbaus bedarfsgerechter Netzwerk- und Beratungsstrukturen für Antidiskriminierung in Sachsen sowie in der Zusammenarbeit auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. b. Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Diskriminierung in Sachsen: Der Lenkungsausschuss verankert Antidiskriminierungspolitik als ressortübergreifende Querschnittsaufgabe und koordiniert den ressortübergreifenden Abstimmungsprozess sowie die Konkretisierung und Weiterentwicklung der Antidiskriminierungspolitik des Freistaates in Zusammenarbeit der Ressorts mit der Zivilgesellschaft. Der Lenkungsausschuss berät über aktuelle Anlässe der Antidiskriminierungsarbeit, die Entwicklung des Rechts und gemeinsame Vorhaben. Er begleitet das Modellprojekt "Strukturen

	der Antidiskriminierungsberatung in Sachsen". Teilnehmende sind Vertreter und Vertreterinnen der Fachressorts und des Parlaments, verschiedene Beauftragte der Sächsischen Staatsregierung und zivilgesellschaftliche Organisationen, u. a. auch aus dem gleichstellungspolitischen Bereich.
Sachsen-Anhalt (ST)	Sachsen-Anhalt strukturiert mit dem Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt 2020 die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben zur Durchsetzung tatsächlicher Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Verhinderung von Benachteiligung auf Grund der sexuellen Identität mit Hilfe von Landesprogrammen neu. Das Landesprogramm umfasst ein Rahmenprogramm, ein Leitbild, Durchführungsvereinbarungen, Einzelmaßnahmen und regelmäßige Erfahrungsberichte. Mit diesen Programmelementen bietet es eine innovative, dauerhafte und einheitliche Struktur für die Fortentwicklung von Politiken und Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit in Sachen-Anhalt. Aus dem Landesprogramm "Geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt" (2012-16) wirken Maßnahmen der Handlungsfelder noch fort.
Schleswig-Holstein (SH)	Schleswig-Holstein (SH) Die landesweite Koordinierung der Umsetzung gleichstellungspolitischer Maßnahmen erfolgt in SH über die landesweite Gleichstellungsstrategie (derzeit in der Erarbeitung). Auf Grundlage der sich aus dem Koalitionsvertrag ergebenden Arbeitsschwerpunkte sollen darin zunächst bis 2021 aber auch darüber hinaus konkrete Ziele und Maßnahmen bestimmt werden.

	Zu Ziffer 7 LoIPR
Berlin (BE)	Mit dem erstmals im Jahr 2008 beschlossenen Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm (GPR) hat Berlin eine Pionierrolle in Deutschland eingenommen. Um den Gleichstellungsprozess von Frauen und Männern im Land Berlin auf Senats- und Bezirksebene voranzubringen, nachhaltig zu verankern und zu verschränken, werden aktuell in der dritten Legislaturperiode in Folge gleichstellungspolitische Maßnahmen in allen Verwaltungen geplant und umgesetzt. Dazu bedarf es einer stetigen Auseinandersetzung mit Handlungsfeldern, Themenschwerpunkten, Zielgruppen und Instrumenten. Um die gleichstellungspolitische Wirkung des GPR – Erfolge und Abbau noch bestehender Ungleichheiten – nachhaltig entfalten zu können, werden die geplanten Maßnahmen, soweit erforderlich, auch durch externe Genderexpertise begleitet und unterstützt. Weitere Informationen unter: https://www.berlin.de/gleichstellung-weiter-denken/gpr/gpr-iii/
	Berliner Chancengleichheitsprogramm: Das Berliner Chancengleichheitsprogramm (BCP) 2016-2020 verbindet zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen die Förderung der beruflichen Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen mit Maßnahmen zum Abbau struktureller Barrieren. Es zielt mit unterschiedlichen Instrumenten auf die nachhaltige Verbesserung der Repräsentanz von Frauen auf allen wissenschaftlichen Qualifikationsstufen, insbesondere in Führungspositionen, sowie auf die Verankerung von Gender-Aspekten in Forschung und Lehre. Das Programm wird ab dem Jahr 2021 mit modifizierten Förderschwerpunkten und -bedingungen fortgesetzt.

Brandenburg (BB)	Das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm für das Land Brandenburg wurde 2020 weiterentwickelt. Es umfasst neben dem Leitbild der Landesregierung für Chancengleichheit von Frauen und Männern ein Maßnahmenpaket dar. Die darin festgelegten Visionen und Ziele werden fortlaufend durch Veranstaltungen der Landesregierung und geförderte Projekte freier Träger umgesetzt.
Hamburg (HH)	Fortschreibung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms (GPR) Hamburg ist eines der ersten Bundesländer, dass ein Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm erarbeitet hat (2013). Das Programm gibt eine Übersicht über gleichstellungspolitische Maßnahmen der Fachbehörden in Hamburg. Unter dem originären Titel "Selbstbestimmung und gerechte Teilhabe" stellt es die gleichstellungspolitischen Herausforderungen für Hamburg dar und legt die Grundsätze und Leitlinien der Hamburger Gleichstellungspolitik fest. Es bildet die Basis für die gleichstellungspolitische Arbeit in allen Behörden der Stadt und wird regelmäßig evaluiert sowie fortgeschrieben.
	Geschlechtergerechte Haushaltssteuerung (Gender Budgeting) Im Koalitionsvertrag für die aktuelle 22. Legislaturperiode wurde der Weg einer geschlechtergerechten Haushaltssteuerung vereinbart. Künftig soll "nach den Grundsätzen der geschlechtergerechten Haushaltssteuerung die Verteilung der Haushaltsmittel daraufhin beleuchtet [werden], welche Aus-wirkungen haushaltspolitische Entscheidungen auf den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau-en und Männern haben." (S. 130) Der Zielerreichungsprozess befindet sich bereits in der Umsetzung: eine hochrangig besetzte Arbeitsgruppe unter Beteiligung aller Fachbehörden wurde eingesetzt, die sich mit der Umsetzung einer umfassenden geschlechtergerechten Haushaltssteuerung in Hamburg befasst-
Hessen (HE)	In Hessen wird im Jahr 2021 der 6. Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag zur Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) nach § 7 Abs. 9 HGIG für den öffentlichen Dienst in Hessen vorgelegt werden.
Niedersachsen (NI)	In Niedersachsen finden zahlreiche Sondermaßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen in Politik und Gesellschaft statt, zum Beispiel aktuell "Dezentrale Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern". Hiermit stärkt das Land Niedersachsen die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Vernetzung mit anderen Aktiven aus Kommunalpolitik und Verbänden und gibt damit einen Impuls für praxisnahe Gleichstellungspolitik.
Rheinland-Pfalz (RP)	Um die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst weiter zu fördern hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz am 6. April 2020 ein Konzept zur "strategischen Personalplanung für Frauen in Führungspositionen in der Landesverwaltung" beschlossen (Ministerratsbeschluss). Mit diesem Konzept verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Frauenquote in Führungspositionen in der Landesverwaltung weiter zu erhöhen. Unter anderem wurde beschlossen, allen Dienststellen einen Best Practice Katalog zur Verfügung zu stellen, der Personalentwicklungsmaßnahmen zur Erhöhung der

	Frauenquote in Führungsfunktionen enthält. Des Weiteren sollen für Führungskräfte Fortbildungen zum Thema "Strategische Personalentwicklung von Frauen in der Landesverwaltung" angeboten werden. Außerdem wird ab dem Jahr 2021 ein Stellenpool "Führungspositionen im Jobsharing-Modell", mit fünf B3-Stellen angeboten. um das Jobsharing für herausgehobene Führungspositionen (B3-Funktionen) realisieren zu können. Bei Bedarf können die Ministerien auf diese Poolstellen zugreifen. Im Jahr 2023 wird eine Evaluation erfolgen, um das Konzept dahingehend zu überprüfen, ob eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen erzielt werden konnte.
Sachsen (SN)	Die sächsischen Regierungsparteien haben sich im aktuellen Koalitionsvertrag auf den Beschluss eines Gleichstellungsgesetzes für den öffentlichen Dienst des Freistaates im Jahre 2021 verständigt. Dieses wird Instrumente bereitstellen, um die Anzahl weiblicher Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die Lohn-lücke zwischen Männern und Frauen zu schließen.
Sachsen-Anhalt (ST)	In konsequenter Anwendung der §§ 10 bis 12 Frauenfördergesetz des Landes Sachsen-Anhalt waren die Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Frauen an Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen, wie z. B. zielgerichtete Fortbildungen oder die Umgestaltung von Verträgen und Satzungen darauf gerichtet, eine hälftige Besetzung von Frauen und Männern in Gremien zu erreichen. In dem Berichtszeitraum 2017 bis 2020 wurde jährlich ein Bericht zur paritätischen Gremienbesetzung dem Kabinett vorgelegt. Die Projekt-Netzwerkstelle Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verfolgt das Ziel, Kompetenzen für die Anwendung des AGG zu vermitteln und für Benachteiligung und Diskriminierung zu sensibilisieren, um diese zu beseitigen und zu verhindern. In der Förderperiode 2014-2020 wurde dieses Projekt mit dem Stichtag 31.12.2019 mit einem Fördervolumen in Höhe von 502.770 Euro gefördert.
Schleswig-Holstein (SH)	Das Land hat in 2017 ein Gesetz zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten auf den Weg gebracht. Danach ist die Gleichstellungsbeauftragte in Kommunen mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern grundsätzlich in Vollzeit und nur ausnahmsweise in Teilzeitbeschäftigung tätig. Eine teilzeitige Tätigkeit mit einem Arbeitszeitvolumen von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten ist ausgeschlossen (In-Kraft getreten am 31.3.2017). Die vorherigen Regelungen sahen lediglich vor, dass die Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich tätig ist. Im Januar 2018 hat das Land SH in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden dem Grunde nach Konnexität anerkannt. Somit werden den betroffenen Kommunen "die Mehrkosten", die ihnen aufgrund der gesetzlichen Neuregelung entstehen, erstattet. Seit 2015 erfasst das Land SH alle zwei Jahre ressortübergreifend den Fortschritt der geschlechterparitätischen Besetzung von Gremien. Auf Grundlage des Urteils des OVG SH v. 6.12.2017 wurde den Kommunen in SH eine Handreichung zur "Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Gremien durch kommunale Gebietskörperschaften" zur Konkretisierung des § 15 Gleichstellungsgesetz (GstG) zur Verfügung gestellt.

Thüringen (TH)	Der Freistaat Thüringen hat seine Nachhaltigkeitsstrategie im Jahr 2018 fortgeschrieben und um neue zusätzliche Ziele verabschiedet, die sich an den 17 Globalen Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 (SDGs) orientiert. Im Indikatorenbericht 2020 werden nunmehr auch die Parameter Bildungsabschlüsse, Studienanfängerquote, Ganztagsbetreuung
	für Kinder, Erwerbstätigenquote, Gender Pay Gap, Frauen in Führungspositionen und Gremien in der Landesverwaltung auf die Wirksamkeit der Umsetzung hin untersucht.
	Des weiteren gut seit dem Kabineusbeschuts von Februar 2017 die fortigeschriebene Kannemerkunne Fernwarker der Thüringer Landesregierung. PERMANENT setzt Mindeststandards für eine moderne Personalentwicklung und verbindet den Auffrag zur Umsetzung dieser Mindeststandards im Rahmen ressorteigener Personalentwicklung. Den Personalverantwortlichen
	obliegt dabei eine herausgehobene Verantwortung. Dies findet seinen Ausdruck in der Formulierung: "Es erfordert eine große Achtsamkeit aller an diesen Prozessen Beteiligten, damit das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe beider
	Geschlechter am Arbeitsprozess erreicht werden kann, denn letztlich nützen alle gesetzlichen Vorgaben wenig, wenn sie nicht mit Leben erfüllt werden. Deshalb kommt es auch darauf an, dass die Führungskräfte und die Bediensteten bereit sind, die Idee einer erleichstellungsgerechten Arbeitswelt mitzutragen und mitzungstalten
	Das im Jahr 2019 ins Leben gerufene Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen (LSZ) leistet einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

	Zu Ziffer 8 LoIPR
GFMK insgesamt	In Ergänzung einzelner Sondermaßnahmen der Länder zur Abfederung der Corona-Krise für Frauen hat sich die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und –minister, -senatorinnen und –senatoren der Länder (GFMK) in einer Sonderkonferenz mit den gleichstellungspolitischen Problemlagen in der Corona-Krise befasst. Einstimmig haben sie dabei die Entschließung "Chancen der Corona-Krise nutzen – jetzt Geschlechtergerechtigkeit umsetzen" gefasst.
Berlin (BE)	Pandemiebedingte Mehrbedarfe: Im Land Berlin wurden Notschutzplätze (auch zur Entlastung der vorhandenen Frauenhäuser und Gewährleistung der Hygieneregeln) für pandemiebedingt von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern angemietet. Für Unterkunft, Versorgung und sozialpädagogische Betreuung sowie für Schutzmaterialien für die Träger von Frauenprojekten wurden zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 2.250.000 € eingesetzt. Im Rahmen vorhandener Mittel wurde zudem den Anträgen aller Projekte, die von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (Abteilung Gleichstellung) gefördert werden, für eine verbesserte technische Ausstattung entsprochen.
Hamburg (HH)	Pandemiehedinote Sandermaßnahmen:

	 Anmietung zusätzlicher Schutzunterkünste Einrichtung von Quarantänestandorten für Frauen aus Frauenhäusern und Sexarbeiterinnen in Not Personelle Aufstockung der Frauenhäuser Einmaliger Zuschuss an Frauenhäuser und Opferberatungsstellen zur Unterstützung digitaler Ausstattung Präventive Reihentestung der Mitarbeiterinnen und eines Teils der Bewohnerinnen mittels Antigen-Tests in den Frauenhäusern und Fachberatungsstellen für Prostitution
Mecklenburg- Vorpommern (MV)	Zur Bewältigung der Pandemie wurde in Mecklenburg-Vorpommern unter anderem ein Sozialfonds aufgelegt. Unter Säule 1 wurden insgesamt 500.000 Euro zur Verfügung gestellt um Pandemie bedingte Mehrbedarfe bei den Frauenschutzhäusern für die Bereitstellung von zusätzlichen bzw. alternativen Unterkünften und der Betreuung für von Gewalt betroffene Frauen und ihrer Kinder zu schaffen und für die Anschaffung technischer Ausstattung für Pandemie bedingte alternative Beratungsangebote bei den Beratungseinrichtungen für Betroffene von häuslicher Gewalt und Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt (Online-Beratung per Chats oder Video).
Nordrhein-Westfalen (NW)	Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat im Zuge der Coronapandemie 2020/2021 den über 185 landesseitig geförderten Opferunterstützungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen 4,1 Millionen Euro aus dem NRW-Rettungsschirm zur Verfügung gestellt, um den Einrichtungen der Frauenunterstützungsinfrastruktur bei der Bewältigung der Herausforderung durch die Coronapandemie und der COVID-19-Notmaßnahmeverordnungen zur Seite zu stehen. Die bereitgestellten Mittel konnten zur Deckung zusätzlicher Ausgaben, zur Sicherung des Infektionsschutzes, der Anschaffung technischer Ausstattung, Finanzierung von Sprachmittlungen und Kompensation von durch die Corona-Krise bedingten Einnahmeausfällen kleiner, gemeinnütziger Trägervereine genutzt werden. Mit Hilfe der erhöhten Sachkostenpauschale konnte die technische Ausstattung in den Frauenhäusern, Frauen- und Fachberatungsstellen verbessert werden. Die landesseitig geförderten Beratungsstellen haben dadurch ihr Telefon- und Onlineberatungsangebotes (E-Mail-, Chat- und Videoberatung) deutlich ausweiten und so die Erreichbarkeit der Einrichtung auch in einer akuten Krisensituation sicherstellen können.
Sachsen (SN)	Aufgrund des erhöhten Risikos häuslicher Gewalt im Kontext der Coronapandemie wurden vorübergehend zusätzliche Schutzplätze an verschiedenen Standorten in Sachsen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gewährt der Freistaat Sachsen über die Richtlinie Corona-Soforthilfe Chancengleichheit (RL CorCG) finanzielle Unterstützungshilfen für wirtschaftlich von der Pandemie betroffene Vereine in den Bereichen Gleichstellung, Vielfalt und Gewaltschutz. Als Unterstützung vorgesehen sind dabei Einmalzahlungen in Höhe des pandemiebedingten Finanzierungsbedarfs, höchstens jedoch 9.000 Euro. Entsprechende Anträge auf Unterstützung können bis zum 30. April 2021 eingereicht werden.
Sachsen-Anhalt (ST)	Fördermaßnahmen zur Abfederung der Folgen der Coronapandemie: Für das bestehende Hilfenetzwerk für ein Leben ohne Gewalt wurden zusätzliche Mittel für Schutz- und Hygienemaßnahmen, für

	Digitalisierung, zusätzliche Anmietung von Schutzplätzen und ausgefallene Eigenmittel bereitgestellt. Damit die Frauenhäuser im Land Sachsen-Anhalt auch in diesen Zeiten ein sicherer Zufluchtsort für alle von häuslicher Gewalt bedrohten Frauen und ihren Kindern sein können, wurden den Trägern der Frauenhäusern des Landes Sachsen-Anhalt mitgeteilt, dass für jeden zusätzlichen Schutzplatz monatlich bis zu 2.250,00 Euro für Miet- und Sachkosten beantragt werden können. Für diese Plätze müssen die Träger keine Eigenmittel aufbringen. Mit diesen Plätzen kann auch gewährleistet werden, dass für Covid19-Infizierte und Verdachtsfälle sowie Risikogruppen eine getrennte Unterbringung möglich ist. Hinsichtlich des Personaleinsatzes wird den Trägern vorübergehend auch gestattet, von dem sonst vorgegebenen Personalschlüssel abzuweichen, sowie Personal mit anderen als den sonst vorgeschriebenen Qualifikationen einzusetzen. Auch Aufwendungen für durch die Coronapandemie bedingte zusätzliche notwendige Hygienemaßnahmensind zuwendungsfähig, ebenso wie digitale Ausstattung, um Kindern die Möglichkeit zum online-Unterricht zu geben.
Schleswig-Holstein (SH)	Seit 2017 fördert das für Gleichstellung zuständige Ministerium mit zusätzlichen Landesmitteln in Höhe von 700.000 € jeweils befristet für ein Jahr vorübergehend erhöhte und besondere Bedarfe in den Frauenberatungsstellen und dem Interventionsnetzwerk. Im Zuge der Corona-Krise wurde ein Sofortprogramm für die Frauenfacheinrichtungen in Schleswig-Holstein ins Leben gerufen. Insgesamt stehen im Jahr 2020 zusätzlich 500,0 T€ für erhöhte und im Zusammenhang mit der Corona-Krise entstehende Bedarfe zur Verfügung. Die Mittel dienen der technischen Ausstattung der Frauenberatungsstellen und der Finanzierung von zusätzlichen Beratungsstunden durch eine befristete Aufstockung der Personalstunden. Die 16 Frauenhäuser in Schleswig-Holstein haben die Möglichkeit der Beantragung eines zusätzlichen Frauenhausplatzes je Frauenhaus bzw. der Bezuschussung von Wohnraum, um unter anderem die Wohnsituation im Frauenhaus zu entzerren und einer Infektion vorzubeugen.

	Zu Ziffer 9 LoIPR
Hamburg (HH)	Der Hamburger Senat fördert seit 2016 das präventive Jungen-Projekt comMIT!ment , des Trägers Jungenarbeit e.V., in dem sich junge Männer zwischen 16 und 27 Jahren über Rollenbilder, Geschlechterklischees, Gewaltprävention und Sexualität austauschen, siehe Drucksache 21/17586,21/13892, 21/10124, 21/8722 und https://www.jungenarbeit.info/unsere-angebote/commitment
Niedersachsen (NI)	Das gemeinsame Aktionsprogramm des Landes und kommunaler Gleichstellungsbeauftragter "GleichbeRECHTigt Leben – unsere Werte, unser Recht" (2017 – 2019) unterstützt Menschen dabei, Werte, Verhaltensweisen und das Rollenverständnis von Frauen und Männern in Deutschland kennenzulernen und zu akzeptieren und hinsichtlich der Anerkennung der Grundrechte zu adaptieren.

	Zu Ziffer 10 LoIPR
Berlin (BE)	Koordinierungsstelle Genitalverstümmelung: Seit dem 01.05.2020 finanziert die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die "Berliner Koordinierungsstelle gegen weibliche Genitalverstümmelung und -beschneidung (FGM_C)". Die Projektkoordination liegt beim Familienplanungszentrum (FPZ) Balance e.V. in enger Kooperation mit dem Desert Flower Center, Krankenhaus Waldfriede und Terre des Femmes e.V. Mit der Einrichtung der Koordinierungsstelle sollen die interdisziplinären Angebote der drei Organisationen stärker koordiniert und der Zugang zu den Angeboten erleichtert werden. Ziel ist auch, die Fachexpertise und die Öffentlichkeitsarbeit zu stärken sowie die Prävention von FGM_C und die psychosoziale und medizinische Unterstützung und Versorgung von Betroffenen auszubauen. Darüber hinaus soll durch den Einsatz sogenannter Change Agents ein nachhaltiger Wandel im Umgang mit FGM_C in den Communities erreicht werden.
Hamburg (HH)	Hamburg hat als erstes Bundesland einen sogenannten Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung in Passformat herausgegeben. Dieser Schutzbrief klärt sowohl über gesundheitliche als auch straf- und familienrechtliche Konsequenzen von FGM auf. Damit soll versucht werden, ein Bewusstsein für die katastrophalen Auswirkungen von FGM auf Mädchen und Frauen zu wecken und somit auch im Heimatland schrittweise zu einem Umdenken zu führen. Der Schutzbrief ist in 13 Sprachen erhältlich. https://www.hamburg.de/opferschutz/12138124/schutzbrief-gegen-genitalverstuemmelung/
Hessen (HE)	Das Land Hessen fördert seit 2018 mit jährlich 50.000 Euro das von pro familia Hessen durchgeführte Projekt "Verbesserung von Schutz und Versorgung für Frauen und Mädchen, die in Hessen von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) betroffen oder bedroht sind" . Ziel des Projekts sind die Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachkräften aus dem sozialen, pädagogischen und medizinischen Bereich (s. dazu https://www.profamilia.de/ueber-pro-familia/landesverbaende/landesverband-hessen/fgm-hessen.
Nordrhein-Westfalen (NW)	Unterstützt werden Aktivitäten, die darauf ausgerichtet sind, Genitalverstümmelung von Mädchen und jungen Frauen zu verhindern und bereits betroffene Frauen mit Beratung zu unterstützen. Mit diesem Ziel fördert Nordrhein-Westfalen zum Beispiel den Runden Tisch gegen Mädchenbeschneidung NRW, sowie neu das Beratungs- und Informationsangebot "Yuna" in der Trägerschaft des Vereins Lobby für Mädchen e. V. in Köln.

Neben den lediglich nachfolgend exemplarisch aufgeführten Länderinitiativen finden sich weitere Informationen der Bundesländer in einem über 200 Textseiten umfassenden Anhang zum ersten GREVIO-Staatenbericht Deutschlands (2020), siehe englische Textfassung unter: Ergänzender Hinweis: Zu Ziffer 11 LoIPR

https://rm.coe.int/annex-to-the-state-report-submitted-by-the-german-authorities/1680a12f85

In Bayern ist die Gleichstellung von Mann und Frau, die soziale und interkulturelle Kompetenz der Beamtinnen und Beamten in Ausbildung (BiA), der Opferschutz sowie die Fach- und Handlungskompetenz der BiA bei der Konfrontation mit Fällen von häuslicher Gewalt Bestandteil der Ausbildung für die zweite Qualifikationsebene des Polizeivollzugsdienstes. Diese Themen werden mit einer Vielzahl von Unterrichtsstunden in einer breiten Auswahl an Unterrichtsfächern ganzheitlich und aufeinander aufbauend/abgestimmt behandelt, um ihrem Stellenwert, insbesondere für Polizeibeamte, angemessen begegnen zu können. Eine gegen Gewalt an Frauen" nachkommen. Im Doppelhaushalt des Landes sind zusätzliche vier Millionen im Jahr 2020 und im Jahr Landesförderung der Frauen- und Kinderschutzhäuser bei gleichzeitiger Umsetzung des Bundesförderprogramms "Gemeinsam In Umsetzung auch der Istanbul-Konvention will das Land insbesondere mit einer deutlich erhöhten eigenen (freiwilligen) Am 26.Mai 2020 ist die neue Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Integration über die Gewährung von Zuwendungen an Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg (VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser) in Kraft 2021 acht Millionen Euro für die dringend notwendige Unterstützung des ambulanten und stationären Frauenhilfe- und Unterstützungssystems sowie die Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen vorgesehen. getreten. Baden-Württemberg Bayern (BY)

Unter www.bayern-gegen-gewalt.de finden von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Erwachsene, Kinder und Coronapandemie angepasst. Auch wer Gewalt in der Nachbarschaft bemerkt oder im Familien- oder Freundeskreis vermutet, Jugendliche wichtige Informationen und Ansprechpartner zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt. Die Seite wird zu verschiedenen Formen von Gewalt schrittweise weiterentwickelt und extra an den speziellen Beratungsbedarf während der findet dort Anlaufstellen, die mit Rat und Unterstützung zur Seite stehen.

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2016 – 2021 des Berliner Senats nehmen die Gleichstellung von Frauen und die

Berlin (BE)

entsprechende Sensibilisierung zu den genannten Thematiken wird in der Fortbildung aufrechterhalten im Rahmen einer Vielzahl von Seminaren. Ferner werden die Führungskräfte der Bayerischen Polizei in Führungsseminaren für die Thematik und

Handlungsmöglichkeiten sensibilisiert

Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder (LAP) eng mit der Polizei, Kommunen, Frauenhilfeeinrichtungen und anderen NGOs

zusammen. Im Rahmen eines Begleitgremiums zum LAP regelmäßiger Treffen werden Erfahrungen ausgetauscht, Probleme

erörtert und – soweit möglich – Lösungen aufgezeigt. Die Federführung zur Umsetzung des Landesaktionsplans liegt beim

Die Landesregierung arbeitet seit 2001 ressortübergreifend auf der Grundlage des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von

Brandenburg (BB)

hinzu kommen 150 Notunterbringungsplätze, die der Berliner Senat vor dem Hintergrund der Coronapandemie eingerichtet 5 Interventions- und Fachberatungsstellen, eine telefonische Hotline sowie ein Projekt zur Vermittlung in eigenen "Berlin sagt Nein zu Gewalt gegen Frauen" in Deutsch und Englisch mit einem klaren Bekenntnis Berlins gegen jegliche Form der Das Land Berlin hat im Jahr 2019 erstmalig eine landeseigene Anti-Gewalt-Flagge entwickelt und anlässlich des Internationalen Geschlechtergerechtigkeit einen zentralen Stellenwert ein. Die Bekämpfung von unterschiedlichen Formen von Gewalt an Frauen Vereinten Nationen (VN) für den 25. November, Lila als Farbe des Feminismus. Zur Unterstützung der Botschaft wurde der Text 7 Frauenhäuser, 46 Zufluchtswohnungen und 46 Zweite-Stufe Wohnungen mit zusammen 823 regulären Schutzplätzen; Zwangsverheiratung an; für betroffene Mädchen und junge Frauen bietet eine Kriseneinrichtung eine geschützte Unterbringung Genitalverstümmelung eingerichtet, um die bestehenden Strukturen noch enger miteinander zu verbinden und die vorhandenen Tages gegen Gewalt an Frauen am 25.11.2019 gehisst. Das Design ist aussagekräftig gehalten: Orange als offizielle Farbe der Darüber hinaus gibt es spezialisierte Beratungsangebote für Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, sowie eine Berlin verfügt grundsätzlich über ein gut aufgestelltes und differenziertes Hilfesystem, um Frauen, die von unterschiedlichen Formen von Gewalt betroffen sind, zu unterstützen. Für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder stehen u.a. Fachstelle Cyberstalking. Mehrere Beratungsstellen (einschl. einer online-Beratung) bieten eine spezialisierte Beratung bei Menschenhandel) sowie des Sexismus im öffentlichen Raum und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, sind als Aufgaben an, erwachsene Frauen können sich an die o.g. Schutzunterkünfte wenden. In 2020 wurde eine neue Koordinierungsstelle Gewalt gegen Frauen hinzugefügt. Diese Flagge soll künftig jeweils zum 25. November vor allen Dienstsitzen der (häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt, Cybergewalt, Stalking, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung und definiert und teilweise mit konkreten Zielen unterlegt (siehe https://www.berlin.de/rbmskzl/regierender-Senatsmitglieder sowie Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister gehisst werden. hat; für 2021/2022 ist ein weiterer Ausbau der Schutzplätze geplant. ouergermeister/senat/richtlinien-der-politik/#6). Wohnraum nach dem Frauenhaus folgende Angebote zur Verfügung: Angebote weiter auszubauen. Anti-Gewalt-Flagge:

	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV). Schwerpunkt des LAP ist häusliche Gewalt. Darüber hinaus sind u.a. Hilfsangebote zu sexualisierter Gewalt von Frauen (Mädchen im Rahmen LAP nicht enthalten), Gewalt gegen Flüchtlingsfrauen, Sensibilisierung, Prävention zu vielfältigen Gewaltformen, inklusive Aus- und Fortbildung von entsprechenden Berufsgruppen beinhaltet.
Bremen (HB)	Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben werden die Gefährdungsmeldungen nach §8a SGB VIII in den Jugendämtern des Landes Bremen nach den in §99 SGB VIII vorgegebenen Erhebungsmerkmalen gesammelt und jährlich über das Statistische Landesamt veröffentlicht. Ein 2019 neu konzipiertes Projekt vom familiennetz Bremen und der ZGF zielt zudem darauf ab, alle Angebote zum Thema häusliche Gewalt zu sammeln und einen Fachkräftepool zusammen zu stellen.
Hamburg (HH)	Zu 11 (a): Hamburg hat bereits mit dem Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege aus dem Jahr 2014 (Drs. 20/10994) Handlungsstrategien zum Gewaltschutz an den Vorgaben der Istanbulkonvention formuliert. Neben einem umfassenden und ausdifferenzierten Beratungssystem beschreibt dies auch Maßnahmen der Vernetzung, der Gewaltprävention und der Täterarbeit. Einen umfassenden Überblick über den aktuellen Umsetzungsstand und die Datenlage zum Opferschutz in Hamburg bietet der Bericht zur Umsetzung des Konzeptes (Drs. 21/19677), der unter https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/69366/bericht_zur umsetzung_des_konzeptes_zur_bekaempfung_von_gewalt_gegen_frauen_und_maed chen_menschenhandel_und_gewalt_in_der_pflege_drucksache_20_10994_z.pdf veröffentlicht ist.
	Opferschutz: Mit der Vorlage des Opferschutzkonzepts 2014 hat der Senat den hohen Stellenwert bei der Bekämpfung von Gewalt sowie dem Schutz der Opfer in Hamburg unterstrichen. Die Interessen der Opfer in den Blick zu nehmen und dafür zu sorgen, dass ihnen Schutz und Rechte gewährleistet werden, ist eine der zentralen Handlungsstrategien, denen sich Hamburg verpflichtet sieht. Der den Großteil des relevanten Berichtszeitraum abdeckende Bericht des Hamburger Senats an die Bürgerschaft zur Umsetzung des Opferschutzkonzeptes stellt umfassend datenbasierte Informationen zum Schutz von Frauen vor Gewalt in Hamburg zur Verfügung (Drucksache 21/19677)
	Zu 11 (e): Hasskriminalität trifft Frauen oftmals in einer spezifischen Art und Weise. So werden etwa ihre Meinungsäußerungen häufiger mit pornographischen Pöbeleien oder gar Vergewaltigungsdrohungen bedacht. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz will sich vor diesem Hintergrund dafür einsetzten, dass bei der statistischen Erfassung von Hasskriminalität künftig sexistische Motive gesondert benannt bzw. erfasst werden. Auf Initiative Hamburgs dokumentieren die Staatsanwaltschaften bundesweit bereits seit 2018 bestimmte Motive der Hasskriminalität, wie etwa antisemitische, antichristliche, antisialamische, behindertenfeindliche,

	fremdenfeindliche Motive oder Hasskriminalität wegen der sexuellen Orientierung/Identität. Mit der Erfassung kann diese Absicht in der Motivforschung festgehalten und bei der Strafverfolgung sowie im Rahmen der Strafzumessung im Strafverfahren gezielter berücksichtigt werden. Gemäß dem Regierungsprogramm soll in Hamburg bei den Staatsanwaltschaften in Absprache mit den anderen Ländern auch sexistische Hasskriminalität gegen Frauen künftig gesondert statistisch erfasst werden. Daher wird sich die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz für eine entsprechende Erweiterung des Katalogs der in der von allen Bundesländern zu führenden Hasskriminalitätsstatistik zu erfassenden Motive einsetzen.
Mecklenburg- Vorpommern (MV)	Zu 11 (h): In Mecklenburg-Vorpommern bieten neun Frauenschutzhäuser von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern Schutz und Unterstützung. Daneben gibt es acht Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, fünf Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt, zwei Männer- und Gewaltberatungsstellen, fünf Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking, eine Koordinierungsstelle für das Beratungs- und Hilfenetz und eine Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung. Zwei Opferschutzambulanzen geben Betroffenen die Möglichkeit, Verletzungen kostenfrei und anonym gerichtsfest dokumentieren zu lassen.
Nordrhein-Westfalen (NW)	Zu 11 (a) und (h): Im Bereich Gewalt gegen Frauen verfügt das Bundesland Nordrhein-Westfalen über eine sehr gut ausgebaute Unterstützungsinfrastruktur, die von Gewalt betroffenen Frauen Schutz, psychosoziale Beratung sowie Krisenintervention bietet. Vor diesem Hintergrund fördert Nordrhein-Westfalen 64 Frauenhäuser, 61 allgemeine Frauenberatungsstellen mit Schwerpunkt Gewalt gegen Frauen, 52 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, acht spezialisierte Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung sowie zwei Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat, die über die Schutz- und Unterstützungsangebote hinaus auch wichtige Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit leisten. Für eine Verbesserung der Zusammenarbeit von professionell mit dem Thema Gewalt gegen Frauen befassten Akteurinnen und Akteuren und zur Etablierung verbindlicher Vernetzungsstrukturen werden jährlich zudem örtliche und regionale Kooperationen gegen Gewalt durchführen und zur Sensibilisierung für besonders schutzbedürftige Opfergruppen beitragen.
	In Nordrhein-Westfalen werden Projekte zur Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von institutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt (Täterarbeit) gefördert. Kern der Maßnahme sind gewaltzentrierte und konfrontative Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Verhaltensänderung gewalttätiger Männer mit dem Ziel der Vermeidung weiterer Gewaltausübung. Diese dienen der strukturellen Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, dem Schutz der betroffenen Frauen und dem präventiven Opferschutz. Wir verweisen auf die nach wie vor geltenden Ausführungen des kombinierten siebten und achten CEDAW-Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland, dortige Anlage 1, Anhang 1.

	 2018 und 2019 wurden zahlreiche Verbesserungen für das Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen umgesetzt: Mittelerhöhungen für Frauenhäuser, Frauen- und Fachberatungsstellen Ende 2018 bundesweit erstmalig Abschluss einer "Zielvereinbarung über die Zukunftssicherung der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen" zwischen Frauenhäusern und der Landesregierung. Durch Mittelsteigerungen sowie Zielvereinbarung über "Zukunftssicherung der Frauenhäuser" Zuwachs von 38 Schutzplätzen für Frauen in Frauenhäusern (2017: 571, 31.12.2019: 609 Plätze für Frauen). Förderprogramm zum Bau neuer Frauenhausinfrastruktur: Öffnung öffentlicher Wohnraumförderung im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus: bereits Bereitstellung von rund 5,2 Mio. € für Ersatzneubauten. Weiterer Platzausbau durch geplante Neu- und Umbaumaßnahmen ist zu erwarten.
Sachsen (SN)	Im Koalitionsvertrag "Gemeinsam für Sachsen" (2019-2024) ist vereinbart, eine Landeskoordinierung für Gewaltschutzaufgaben zu schaffen (vgl. S. 105 des Koalitionsvertrags). Dieses Vorhaben ist im Sofortprogramm "Start 2020" als Projekt 10.8 "Etablierung einer Landeskoordinierung zur Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt" finanziell mit 200.000 € untersetzt. Die Eimrichtung der Koordinierungsstelle wird derzeit (März 2021) etabliert.
	Über den Landesfrauenrat als Projektträger wird seit Oktober 2019 modellhaft die Fachstelle der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie Interventions- und Koordinierungsstellen gefördert. Ziel der Fachstelle ist die Bündelung der Interessen der Einrichtungen, Verbesserung der Netzwerkarbeit, Koordinierung der Kommunikation gegenüber anderen Akteurinnen und Akteuren und damit eine wirkungsvollere Zusammenarbeit mit den landesweiten wie regionalen Partnerinnen und Partnern.
	Sachsen hat 2018 und 2019 als Teil des o.g. Bundesmodellprojektes ein eigenständiges Projekt zu "Bedarfsanalyse und-planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Sachsen" durchgeführt. Im Wesentlichen wurde hierbei ein Monitoring-Handbuch entwickelt, das einen koordinierten Planungsprozess zwischen dem Land Sachsen, den Landkreisen sowie kreisfreien Städten und den Einrichtungen des Schutz- und Unterstützungssystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt schaffen soll.
Sachsen-Anhalt (ST)	Zu 11 (h): Das landesweite Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt in Sachsen-Anhalt leistet flächendeckend Präventionsarbeit und festigt durch regelmäßige Facharbeit den Opferschutz hinsichtlich Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Das landesweite Netzwerk ist eine Konstante und entwickelt sich mit stetig steigendem Etat weiter. Dabei zeichnet das Beratungs- und Schutzangebot in Sachsen-Anhalt besonders aus, dass es nicht nur die Frauen in den Fokus nimmt, sondern Kindern altersspezifische Möglichkeiten der Aufarbeitung von Gewalterfahrungen ermöglicht werden. Mit dem Modellnroiekt "Mohile Teams zur nsychologischen Betreuung von Frauen und Kindern" in Frauenhäusern wurden

	die Beratungsangebote zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt erweitert. Dieses Projekt konnte im April 2018 gestartet werden. Bis zum 30.06.2019 wurde das Modellprojekt Mobile Teams zur psychologischen Betreuung von Frauen und Kindern in Frauenhäusern durch das Bundesmodellprojekt "Bedarfsanalyse und –planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" ergänzt, in dessen Rahmen Bedarfe der Frauen in den Frauenhäusern in Sachsen-Anhalt eruiert werden konnten. Als Ergebnis der Analyse erfolgte die Veröffentlichung einer Broschüre mit Handlungsempfehlungen.
	Durch ständiges Controlling (Statistiken, Jahresberichte, Arbeitstreffen, Fachtagungen, Beiratssitzungen etc.) des Hilfesystems und durch eine Studie zur Bedarfsanalyse zur Weiterentwicklung des bestehenden Schutz- und Hilfesystems in Sachsen-Anhalt (2021) werden die Bedarfe konkretisiert und geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung ergriffen.
	Um den Zugang für alle Frauen zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten bei Gewalt zu gewährleisten, werden u. a. die Fachberatungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt bei der Inanspruchnahme von Dolmetscherleistungen unterstützt. Die Unterstützung bezieht das Gebärdendolmetschen mit ein.
	2020 wurde ein landeseigenes Anti-Gewalt-Banner entwickelt und anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen am 25.11.2020 erstmalig gezeigt.
Schleswig-Holstein (SH)	Zu 11 (h): In den Jahren 2019 und 2020 wurden den Frauenhäusern in Schleswig-Holstein 30 zusätzliche Sofortplätze befristet zur Verfügung gestellt. Damit erhöht sich die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden und vom Land finanzierten Frauenhausplätze auf insg. 349. Diese zusätzlichen Kapazitäten wurden auf Grund der recht hohen Auslastung in den schleswig-holsteinischen Frauenhäusern geschaffen.
Thüringen (TH)	Neue Initiativen im Berichtszeitraum: Das Täterprogramm ORANGE ist ein Unterstützungs- und Beratungsangebot im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zur Verhaltensänderung in Partnerschaften gewalttätige Männer, bzw. Männer die sich Unterstützung bei der Gewaltvermeidung wünschen. im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz. Es versteht sich als Teil einer Interventionskette gegen Häusliche Gewalt. Durch die Anbindung der Täterberatung an die Justiz und mit der Entscheidung für einen justiznahen Trägerverein ist sichergestellt, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den Täterberatungsstellen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gegeben ist.
	Im organisierten Sport gibt es beim Landessportbund (LSB) neu einen Kinderschutzbeauftragten, der sich dem Thema sexualisierte Gewalt im Sport angenommen hat. Der Landessportbund Thüringen und die Thüringer Sportjugend unterstützen und beraten Kreis- und Stadtsportbünde, Sportfachverbände sowie Sportvereine in Fragen der Prävention und des Erkennens

sexualisierter Gewalt im Sport und den Handlungsmöglichkeiten. Wenn es zu Krisen- und Verdachtsfällen kommt, steht den Mitgliedsorganisationen der LSB zur Seite und gibt konkrete Hilfestellung. Im Mittelpunkt der Arbeit stehen Prävention, Sensibilisierung und Beratung.

	Zu Ziffer 12 LoIPR
Hinweis: Wei	Hinweis: Weitergehende Informationen auch der Länder finden sich in Deutschlands Berichterstattung an den GRETA-Ausschuss (siehe https://rm.coe.int/greta-2019-07-fgr-deu-en/1680950011)
Baden-Württemberg (BW)	Um vertiefte Informationen über die Beratungsstrukturen, die sich ausschließlich an Frauen richten, zu erhalten, wurde eine Bestands- und Bedarfsanalyse der Beratungsstruktur der Fachberatungsstellen Prostitution, Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, häusliche und sexuelle Gewalt, Frauennotrufe, Interventionsstellen und Beratungsstellen sexueller Missbrauch von Kindern im Land durch die evangelische Hochschule Ludwigsburg im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg durchgeführt (2019).
Bayern (BY)	 In Bayern werden derzeit zwei Beratungsprojekte der Fachberatungsstelle Kassandra e.V. aus staatlichen Mitteln gefördert: Mit dem Projekt "IBUS - Informationen, Beratung und Unterstützung für Sexarbeiter/innen" wurde das Beratungsangebot verstärkt. Mit dem Projekt "easy - Leben und Arbeiten leicht gemacht" erhalten die Klientinnen der Beratungsstelle Unterstützung bei Schritten in Richtung beruflicher Neuorientierung und Ausstieg aus der Prostitution.
	 Darüber hinaus werden in Bayern zwei Fachstellen gegen Menschenhandel/Zwangsprostitution mit jeweils mehreren Standorten durch staatliche Mittel gefördert: Projekt "Jadwiga" der "Stop dem Frauenhandel gGmbH" hat Standorte in München und Nürnberg Solwodi Bayern e. V. hat Standorte in Bad Kissingen, Augsburg, München, Passau und Regensburg Beide Fachstellen (mit Schutzwohnungen) leisten ganzheitliche Beratung, Betreuung und Unterstützung von Frauen, die u. a. Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung geworden sind.
Berlin (BE)	Zu 12 (g): Einrichtung des Runden Tisch Sexarbeit zur Verbesserung der Situation der Prostituierten: Der Runde Tisch Sexarbeit, dessen Einrichtung und Zielsetzung in den Richtlinien der Regierungspolitik des Berliner Senats beschlossen wurden, hat im September 2018 seine Arbeit aufgenommen und ein landesweites Handlungskonzept zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeitenden in Berlin erarbeitet. Das Handlungskonzept wurde in der

	letzten Sitzung des Runden Tisches am 07.11.2019 verabschiedet. Die Federführung oblag der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in Kooperation mit dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg. Von September 2018 bis November 2019 fanden insgesamt sechs Sitzungen des Gremiums statt. Die Teilnehmenden aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung, Beratungsstellen, Verbänden, Betreibenden von Prostitutionsstätten und Sexarbeitenden beschäftigten sich mit diversen Themenbereichen: Gesundheit, Straßenprostitution, Betriebsstätten, Verlagerung der Sexarbeit ins Internet, Arbeitsbedingungen, soziale Absicherung sowie Gewalt und Ausbeutung. Einige der zentralen Maßnahmen des Handlungskonzepts sind: Ausbau der Präventionsarbeit zur Gesundheits-förderung, Verstärkung der Antidiskriminierungsarbeit z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Verbesserung der bestehenden Strukturen und Angebote im Kurfürstenkiez, niedrigschwelliger Zugang zu Informations- und Beratungsangeboten, Förderung von Peer-Arbeit.
Brandenburg (BB)	Zu 12 (g): Im Land Brandenburg und hier unter anderem in der Grenzregion Polen gibt es Unterstützungsangebote durch aufsuchende Arbeit und Beratung (Streetwork-Projekt) im Bereich der Sexarbeit. Die (rechtliche) Beratung erfolgt beispielsweise zu folgenden Themen: Prostituiertenschutzgesetz Verhalten bei Kontrollen Staatliche finanzielle Leistungen, Schuldenberatung, Fragen zur Krankenversicherung und zu Steuern Informationen zu Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Deutschland Hilfe und Beratung beim Umstieg/Ausstieg (individuell) ² HIV/AIDS und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten sowie zu Fragen von Verhütungsmitteln
	Schriftliche Informationen (in Form von Flyern o. ä.) zu den oben genannten Themen werden in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt und an die Sexarbeitenden ausgegeben. Darüber hinaus bietet der Träger medizinische Untersuchungen für Sexarbeiter*innen an. Alle Angebote sind kostenlos und anonym.
Bremen (HB)	Zu 12 (g): Die durch das 2017 in Kraft getretene ProstSchG vorgesehene Gesundheitsberatung sowie die persönliche Beratung für Sexarbeiter/innen werden in Bremen in Zusammenarbeit von Gesundheits- und Ordnungsamt (Bremerhaven) bzw. der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (Bremen) angeboten.

2 Es handelt sich hierbei nicht um ein einheitliches "Ausstiegsprogramm". Zum Um- bzw. Ausstieg wird je nach Einzelfall und entsprechend der persönlichen Situation der Ratsuchenden beraten.

	In der Stadt Bremen (das Land Bremen, also einschließlich Bremerhavens) existiert zusätzlich eine Beratungsstelle für Frauen , die in der Prostitution arbeiten, die auch Ausstiegsberatungen anbieten und Frauen während des Ausstiegs begleiten. Allerdings gibt es kein strukturelles, koordiniertes Ausstiegsprogramm im Land Bremen. Die Beratungsstelle hat nur einen geringen Stundenumfang und verfügt nicht über systematische Anbindungen und Netzwerke beispielsweise in Arbeitsprogramme. Diese zu schaffen wird eine Aufgabe des aktuell (2021) entstehenden Landesaktionsplanes gegen Gewalt an Frauen sein, der unter anderem auch das Hilfs- und Unterstützungsprogramm für Frauen in der Prostitution stärken soll.
	Eine Beratungsstelle, die konkrete Hilfsangebote und Ausstiegsberatung macht und als vertrauliche Beratung amtsunabhängig zur Verfügung steht, gibt es in Bremerhaven nicht. Der Bedarf für eine solche Stelle, das ist nicht zuletzt auch durch die Coronapandemie noch einmal sehr deutlich geworden, besteht. Ein Modellprojekt, die Beratungsstelle "evodia", wurde 2017 nach zwei Jahren Laufzeit nicht verlängert. Entgegen den Empfehlungen des Ausschusses wurde hier also zu Beginn des Berichtszeitraumes die Unterstützung wieder eingeschränkt. Aufgrund steigender Anfragen zum Ausstieg in der Gesundheitsberatung wurde Anfang 2020 ein Arbeitskreis Ausstiegsberatung gegründet, der sich gegenwärtig damit befasst, wie insbesondere eine Ausstiegsberatung für Sexarbeiter/innen in Bremerhaven sichergestellt werden könnte.
Hamburg (HH)	Die zuständigen Behörden in Hamburg gewährleisten nach wie vor die konsequente strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel gemäß §§ 232, 232a, 232b, 233 und 233a StGB. Sichergestellt ist, dass alle mit dem Gewaltphänomen Menschenhandel beteiligten Akteure (Fachberatungsstellen, gewerkschaftliche Beratungsstellen, das Landeskriminalamt (LKA), die Ausländerbehörde, Staatsanwaltschaft, Jobcenter, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, operativer Opferschutz beim LKA, u.a.) verbindliche Kommunikations- und Kooperationsstrukturen eingegangen sind, um einen Austausch von Expertise sicherzustellen und um Verfahrensabsprachen bei Bedarf zu treffen. Hierfür gibt es in ein Gremium, den "Runden Tisch Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung sowie zur sexuellen Ausbeutung", der im Jahr zweimal unter der Federführung der Sozialbehörde.
	Zur Unterstützung von Betroffenen von Zwangsprostitution und Zwangsarbeit gibt es die Koordinierungsstelle gegen Frauenhandel (KOOFRA e.V.) , die eine langiährige Expertise in der Unterstützung und Identifizierung von Betroffenen hat und mit dem Landeskriminalamt eine verbindliche Kooperationsvereinbarung (Zwangsprostitution und Zwangsarbeit) abgeschlossen hat. KOOFRA e.V. übernimmt die psychosoziale Beratung, Betreuung und begleitet die Betroffenen in die genannten Unterstützungssysteme. Die Hamburger Jugendämter haben die Aufgabe, alle ihnen bekanntwerdenden Minderjährigen einschließlich der Menschenhandelsopfer im Kindes- und Jugendalter vor einer Kindeswohlgefährdung zu schützen.
	Zu 12 (g): Die Fachberatungsstelle Prostitution (Beratung, Begleitung und Unterstützung für Frauen in der Prostitution) des Diakonischen Werks Hamburg unterstützt u.a. Frauen und Mädchen in der Prostitution die aus der Prostitution Austeigen bzw. Umsteigen

	möchten. Das Ausstiegsprogramm umfasst psychosoziale Beratung mit dem Ziel des Ausstiegs aus der Prostitution (§ 16 Abs. 2 SBG XIII). Die Zielgruppe für diese Maßnahme sind Frauen die aus der Prostitution austeigen wollen und mindestens drei Stunden täglich arbeitsfähig sind und Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Ziel des Programms ist, vorhandene Vermittlungshemmisse zu beseitigen und Integrationschancen in den Arbeitsmarkt zu verbessern durch: Psychosoziale Beratung und Begleitung. Berufsbezogene Unterstützung bspw. durch Unterstützung bei Erstellen von Bewerbungsunter-lagen, Berufsfindung/Qualifizierungsmaßnahmen zu finden sowie Motivation zu stärken für Hospitationen oder Praktika im Arbeitsmarkt.
Hessen (HE)	Eine Vielzahl nicht staatlicher Organisationen beteiligen sich an der Aufklärung, Beratung und (Ausstiegs-)Hilfe für Prostituierte und von Menschenhandel betroffene Frauen in Hessen. Folgende Beratungsstellen sind bekannt und werden seitens des Landes finanziell und fachlich unterstützt: FIM – Frauenrecht ist Menschenrecht ist für die hessenweite Vernetzung und Qualifizierung in der Armutsprostitution zuständig. FRANKA Fachberatungsstelle für Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind. sichtBar – c/o Frauen informieren Frauen – FiF e.V. Kassel TAMARA – Beratung und Hilfe für Prostituierte, Frankfurt KISS – c/o Aids-Hilfe Frankfurt, Kriseninterventionsstelle für Stricherinnen und Stricher.
Mecklenburg- Vorpommern (MV)	Die durch das 2017 in Kraft getretene ProstSchG vorgesehene Gesundheitsberatung sowie die persönliche Beratung für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter werden in Mecklenburg-Vorpommern durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales wahrgenommen. Darüber hinaus fördert das Land eine Fachberatungsstelle ZORA. Sie ist für die Betreuung und Beratung für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung landesweit in Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Die Fachberatungsstelle betreut betroffene Menschen jeglichen Hintergrundes und unterstützt sie in allen relevanten Lebensbereichen, wie eine sichere Unterbringung, psychosoziale Beratung und Vermittlung zur Existenz-Sicherung, rechtlicher Beratung oder medizinischer Versorgung. Des Weiteren bietet die Fachberatungsstelle Schulungen und Workshops für relevante Akteure zu den Thematiken Menschenhandel und Zwangsverheiratung an. Daneben gibt es die Beratungsstelle SeLA ("Selbstbestimmt Leben und Arbeiten"). Sie ist eine Beratungsstelle für Menschen, die in der Sexarbeit tätig sind und für deren Unterstützer*inne. Die Beratungsstelle ist in der Region Rostock tätig. Regional gibt es Runde Tische Menschenhandel und Frauen in der Prostitution in Rostock und Schwerin.
Niedersachsen (NI)	Das Land Niedersachsen fördert das Projekt "Phoenix - Beratungsstelle für Prostituierte" mit Sitz in der Landeshauptstadt Hannover. Die Beratungsstelle setzt sich für die Belange von Sexarbeitenden aller Nationalitäten ein, die in der Prostitution tätig

Freiwilligkeit und Parteilichkeit für in der Sexarbeit tätige Menschen. Das Angebot umfasst anonyme Telefonberatung sowie AIDS und STIs (Sexuell übertragbaren Infektionen). Grundsätze der niedrigschwelligen Beratungsarbeit sind Anonymität, persönliche Beratung, Begleitung und Unterstützung, Streetwork - aufsuchende Arbeit sowie Öffentlichkeits-, Lobby- und Vernetzungsarbeit, letzteres auch auf nationaler und internationaler Ebene. Die Arbeit richtet sich auch an Partner*innen, sind, sein wollen oder waren, oder die sich beruflich umorientieren möchten. Übergeordnete Zielsetzung ist die Prävention zu HIV/ Angehörige, Kund*innen und mit der Thematik befasste Institutionen.

m Berichtszeitraum ab März 2017 arbeiten in der Beratungsstelle 3 Fachkräfte mit insgesamt 2 VZ-Stellenanteilen. Gefördert wurde das Projekt im Berichtszeitraum mit jährlich rund 138.000 Euro (2017) bi 141.900 Euro (2020). Daneben wird seit 2019 ein sich auf ganz Niedersachsen erstreckendes Projekt "Stärkung der Integration von migrierten Sexarbeiterinnen in Niedersachsen durch aufsuchende Präventionsarbeit" gefördert. Das Projekt hat eine 3-jährige Laufzeit und es sind in dem Projekt zwei Fachkräfte in Vollzeit tätig. Die Förderhöhe des Landes lag bzw. liegt jährlich zwischen rund 32.848 bis 140.668 Euro (Zahlen von 2019-2021).

Die Tätigkeiten umfassen unter anderem muttersprachliche Beratung (nebst Trauma-Beratung) hilfsbedürftiger Betroffener in Niedersachsen, Organisation einer sicheren Unterkunft, Begleitung zu Behörden und Institutionen (z.B. zur Klärung Vorbereitung/Begleitung bei Gerichtsverfahren gegen Menschenhändler/innen, Hilfe bei der Rückkehr ins Heimatland oder Aufbau von Lebensperspektiven in Deutschland, Zusammenarbeit mit Behörden (etwa im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben nach Aufenthaltsangelegenheiten/ finanzielle Absicherung), Unterstützung im Asylverfahren, Vermittlung von RechtsanwältInnen, Ferner fördert das Land drei Fachberatungsstellen und Schutzwohnungen für von Zwangsprostitution und Menschenhandel dem ProstSchG) und Nichtregierungsorganisationen im Heimatland (für weiterführende Beratung und Begleitung vor Ort) aber auch betroffene Frauen, die landesweit tätig sind. Die Beratungsstellen befinden in Trägerschaft eingetragener gemeinnütziger Vereine. Fortbildungen, Vorträge und Vernetzungsarbeit von Polizei und Behörden u.ä..

Insgesamt stehen in Niedersachsen 11 Schutzplätze in speziellen Schutzwohnungen sowie eine Wohnung für Aussteigerinnen mit 3 Plätzen zur Verfügung. In den drei Beratungsstellen arbeiten insgesamt 14 Fachkräfte mit rd. 11 VZ-Stellenanteilen (Stand: Sept. 2019). Die Förderhöhe des Landes steigerte sich im Berichtszeitraum von jährlich 339.000 Euro (2017) auf 395.000 Euro (2020).

für die Auch wird seit 1993 ein Projekt La Strada gefördert. Es handelt sich um eine Anlauf- und Fachberatungsstelle drogengebrauchende Frauen, die der Prostitution nachgehen oder von Gewalt bedroht sind. Konzeptionelle Grundlage ist niedrigschwellige akzeptierende Drogenarbeit mit Prostituierten.

Die Präventions- und Aufklärungsarbeit steht neben der Beratung und Unterstützung von Mädchen und Frauen im Milieu. Es geht Im Angebot sind u.a. ein offenes Café, die aufsuchende Arbeit auf der Straße, die Einzel- und Gruppenberatung und seit Frühjahr 2020 auch eine Onlineberatung. Hinzu kommt die Öffentlichkeitsarbeit.

darum, einer Verelendung der Frauen entgegen zu wirken, Schutz vor Gewalt zu bieten, Ausstiegsberatung zu leisten und

	Unterstützung in vielen Lebenslagen anzubieten. Die Bandbreite der Unterstützung reicht von der existenziellen Grundversorgung bis hin zur Krisenintervention und psychosozialer Begleitung im Einzelfall. Die jeweiligen Schwerpunkte unterliegen Veränderungen, der Bedarf an sich ist aber gleichbleibend und für eine Vielzahl der Nutzerinnen von existenzieller Bedeutung. Die Anzahl der jährlichen Kontakte liegt kontinuierlich bei knapp über 2.000. Mit dem Angebot hat La Strada ein Alleinstellungsmerkmal in Niedersachsen, ist niedersachsen- sowie bundesweit vernetzt und führt aufgrund der besonderen Expertise sowohl Fachberatungen als auch Fortbildungen anderer Einrichtungen durch. In der Beratungsstelle arbeiten sechs Mitarbeiterinnen mit insgesamt rd. vier Vollzeit-Stellenanteilen. Auch hier erhöhte sich die Förderung im Berichtszeitraum kontinuierlich (2017: 216.000 Euro; 2020: 260.000 Euro).
Nordrhein-Westfalen (NW)	Das Land Nordrhein-Westfalen fördert seit vielen Jahren acht spezialisierte Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution mit einem Fördervolumen von über 1,7 Mio. Euro durch Teilfinanzierung von Personalstellen und Sachkosten. Außerdem werden Honorar- und Unterbringungsmittel sowie Fachveranstaltungen und Maßnahmen der Fortbildung finanziert.
	Am 18. Oktober startete das Land Nordrhein-Westfalen zum europäischen Tag gegen den Menschenhandel eine breit angelegte Öffentlichkeitskampagne "EXIT.NRW – NRW gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution". Sie lief vom 16. Oktober bis zum 28. Dezember 2020.
	Die Kampagne EXIT.NRW der Landesregierung hatte zum Ziel, das Themenfeld "Zwangsprostitution und Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung" stärker in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung zu rücken, die Bevölkerung zu sensibilisieren sowie potentielle und tatsächliche Opfer effektiver auf die bestehende Beratungs- und Unterstützungsinfrastruktur aufmerksam zu machen und sie darin zu bestärken, den "EXIT" zu wagen. Zahlreiche Printmaterialien sowie eine eigene Internetseite www.exit.nrw informieren zu dem Thema.
	Nordrhein-Westfalen hat sich 2020 auf der Konferenz der GFMK für eine Dunkelfeldstudie zum Thema "Loverboy-Methode" eingesetzt. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/20-07-01-schlussprotokoll-der-sonder-gfmk-25_juni-2020_2_3_1595231802.pdf.
	Mit KOBER SkF Dortmund und Madonna e.V. Bochum fördert die Landesregierung zwei Beratungseinrichtungen für weibliche Prostituierte mit einem jährlichen Fördervolumen von rd. 400.000 Euro. Eine Landesförderung sowie ESF-Mittel für zwei Jahre (2018 - 2020) erhielt außerdem das Pilotprojekt "TAMAR" der evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. (Projekt "ProbOA - Prostitution-Orientierung-Ausstieg). Ebenfalls vom Land gefördert wird das Projekt "Neue Medien in der Beratungsarbeit - Lola-App" (webbasierte App, mit deren Hilfe Prostituierte in mehreren Sprachen Informationen zu Gesundheit, Steuern, Recht u. ä. erhalten können). Für Betroffene der sog. "Loverboy-Methode" hat das Land 2019 ein zielgruppenspezifisches Aufklärungsvideo veröffentlicht (siehe: https://www.youtube.com/watch?v=_pvDKgVNINo).

Rheinland-Pfalz (RP)	Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz fördert derzeit drei Beratungsstellen für Prostituierte in Rheinland-Pfalz. Die seit 2009 geförderte Prostituiertenberatungsstelle "Roxanne" in Koblenz und die im Jahr 2017 neu eingerichtete Prostituiertenberatungsstelle "Luna Lu" in Ludwigshafen befinden sich beide in Trägerschaft von pro familia. Am 1. Oktober 2019 startete "ara", die dritte vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz auf den Weg gebrachte und geförderte Prostituiertenberatungsstelle in Trier. "ara" befindet sich in Trägerschaft der Aidshilfe Trier und bietet für die Prostituierten in Trier und Trier-Saarburg ein freiwilliges und niedrigschwelliges Beratungsangebot an. Die Prostituiertenberatungsstellen erhalten im Jahr 2021 einen Förderbetrag in Höhe von insgesamt 185.186 Euro.
Saarland (SL)	Im Saarland hält die Beratungsstelle für Prostituierte des Vereins Aldona e. V. für deutsche und ausländische Prostituierte ein Hilfs- und Beratungsangebot vor. In regelmäßigen Abständen besuchen die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle im Rahmen ihrer aufsuchenden Arbeit landesweit Prostituierte in Bordellen und bordellähnlichen Betrieben. Die Zusammenarbeit und vernetzte Arbeit mit Behörden (Polizei, Gewerbe- und Finanzbehörden) sowie die Gremienarbeit und strukturelle Vernetzung mit anderen Institutionen und Hilfeeinrichtungen stellen weitere wesentliche Tätigkeitsfelder der Fachberatung dar. Wenngleich es im Saarland keine speziellen Ausstiegsprogramme für Prostituierte gibt, gibt es mit der spezialisierten Fachberatungsstelle Aldona e. V. seit vielen Jahren eine Anlautstelle, wohin sich "ausstiegswillige" Prostituierte wenden können und wo sie durch die speziell geschulten Fachberatungskräfte eine entsprechende Begleitung beim Ausstieg aus der Prostitution erhalten können. Die auch finanzielle Unterstützung der Frauen erfolgt u.a. mit Mitteln aus einem Notfonds, der regelmäßig vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport aus den Einnahmen der Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten gefördert wird. Aus dem Notfonds können Leistungen für Frauen finanziert werden, die Opfer von Zwangsprostitution /Menschenhandel geworden oder von Zwangsheirat betroffen bzw. bedroht sind, die nicht von anderen Leistungsträgern erbracht werden. Der Notfonds ist Teil des Handlungskonzepts zur Bekämpfung von Menschenhandel (seit 11.2007) sowie des entsprechenden Handlungskonzepts zur Bekämpfung von Zwangsheirat (seit 21.5.2010). Getragen wird diese Zusammenarbeit zudem von einer Kooperatiungsstelle des Vereins Aldona e.V., die vorsieht, dass Frauen als Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution von den Mitarbeiterinnen des Vereins Aldona untergebracht, betreut und versorgt werden.
Sachsen (SN)	In Sachsen wird KOBRAnet gefördert, eine spezialisierte Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel. Die Arbeit der Fachstelle umfasst Beratung und Betreuung von Opfern von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, Betroffenen von Zwangsverheiratungen oder Gewalt im Namen der Ehre sowie aufsuchende Sozialarbeit im sächsischen Prostitutionsmilieu. Darüber hinaus entwickelt die Fachstelle ein Fortbildungskonzept zum Thema "Loverboys" für Schulen. Der Freistaat fördert zudem eine Schutzwohnung, welche speziell Betroffenen von Menschenhandel vorbehalten ist. Diese wird ebenfalls von KOBRAnet betrieben.
Sachsen-Anhalt (ST)	In Sachsen-Anhalt besteht die Fachstelle gegen Frauenhandel, Zwangsverheiratung und ehrbezogene Gewalt VERA , die sich gegen die Verletzung von Menschenrechten einsetzt. Sie wendet sich sowohl gegen geschlechtsspezifisch ausgerichtete

	Diskriminierung und die Ausbeutung von Frauen als auch gegen Missbrauch und Zwang. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit macht die Fachstelle auf die prekäre Situation der von Menschenhandel und Zwangsprostitution Betroffenen aufmerksam und macht die Mädehen und Frauen sowie ihre Bedarfe sichtbar. Die kontinuierliche Entwicklung der interdisziplinären Zusammenarbeit, landes- und bundesweiter Erfahrungsaustausch, die Mitarbeit in Gremien und Bündnissen und die Zusammenarbeit mit internationalen Partnerorganisationen prägen die Netzwerkarbeit.
Schleswig-Holstein (SH)	Folgende Einrichtungen werden seitens des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) zur Umsetzung des ProstSchG gefördert: • Cara*SH: Fachberatungsstelle nach § 8 (2) ProstSchG, Träger: Nordkirche, Förderung 2020: 215.000 €. Die vertrauliche Beratung erfolgt sowohl am zentralen Standort in Neumünster als auch aufsuchend in ganz Schleswig-Holstein. Die Beratungsbedarfe reichen von Fragen zur Anmeldung im Landesamt für soziale Dienste(LAsD) über das ProstSchG allgemein sowie das Arbeitsrecht bis hin zu Ausstieg, Zuhälterei und Gewalt. • Fachstelle für Sexarbeiter*innen: Träger: Frauennetzwerk zur Arbeitssituation, Förderung 2020: 50.000 € für "berufsbezogene Fragestellungen von Frauen im Bereich der legalen Sexarbeit"
	Ein Austausch mit beiden Einrichtungen, dem MILIG und der für die Anmeldung zuständigen Prostitutionsschutzbehörde erfolgt regelmäßig.

	Zu Ziffer 13 LoIPR
Baden-Württemberg (BW)	Förderung der Landfrauenverbände in Baden-Württemberg "Fit für's Ehrenamt" zur Fort- und Weiterbildung dort ehrenamtlicher Frauen. Ziel der Förderung ist es, Frauen bei ihrem ehrenamtlichen Engagement zu stärken, zu begleiten und zu professionalisieren, damit es gelingt, sie dauerhaft für ehrenamtliches Engagement zu gewinnen (Maßnahme des Ministeriums für ländlichen Raum)
Brandenburg (BB)	Seit 2019 fördert das Land nicht-gesetzgeberische Maßnahmen, die die politische Teilhabe von Frauen stärken sollen. Diese Maßnahmen und Strukturen sollen über das (inzwischen als verfassungswidrig erklärte) Paritätsgesetz und die daraus folgenden Möglichkeiten informieren, Frauen für politische Ämter gewinnen und qualifizieren, aktive Politikerinnen vernetzen und für eine Ausweitung von Paritätsregelungen auf kommunaler Ebene werben.
Hamburg (HH)	Hamburg hat in der aktuellen 22. Legislaturperiode den höchsten Anteil an weiblichen Abgeordneten aller Bundesländer in seinem Landesparlament, der Hamburgischen Bürgerschaft (43,9%). Im Koalitionsvertrag für die 22. Legislaturperiode wurde vereinbart, "durch Gesetzesänderungen das Wahlrecht zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen zu ändem, um jeden zweiten Platz der Wahlkreis-, Landes- und Bezirkslisten mit einer Frau zu besetzen." (S. 146)

	Frauen in Führungspositionen In der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) beträgt der Anteil weiblicher Führungskräfte rund 40%.
	Folgende Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum durchgeführt, um auf die Belange von Gleichstellung und Chancengerechtigkeit im Personalmanagement der Freien und Hansestadt Hamburg hinzuwirken bzw. das Bewusstsein dafür zu stärken:
	 direkte Ansprache geeigneter Bewerberinnen für höhere Führungspositionen gezielte Veranstaltungsformate für Frauen sowohl dezentral in den einzelnen Dienststellen als auch über das Personalamt
	sowie in Kooperation mit dem Zentrum für Aus- und Fortbildung und der Hanse Akademie. Letztere bietet in seinem Programm Fortbildungsthemen zur Karriereorientierung für Frauen an (z.B. "Macht - Einfluss – Karriere: Strategien für
	Frauen in Fuhrungspositionen"). Verstärkung des Fokus auf Vielfalt bzw. auch Intersektionalität in der Personalarbeit der FHH, um sich besser auf die Herausforderungen der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes ausrichten zu können.
	Langfristiges Ziel bleibt, auch für die Gruppe der Spitzenführungskräfte zu ausgewogenen Geschlechterverhältnissen im Sinne des Hamburgische Gremienbesetzungsgesetz (HmbGleiG) zu kommen. Hierzu hat der Senat das Ziel ins Auge gefasst, in den
	Kalenderjahren 2021 und 2022 mindestens 28% und in den Kalenderjahren 2023 und 2024 mindestens 32% aller Spitzenführungsfunktionen in den Besoldungen B2-B6 nebst vergleichbarem Tarifentgelt mit Frauen zu besetzen.
	Angemessene Repräsentanz von Frauen in Gremien – das Gremienbesetzungsgesetz Um im Einflussbereich der Freien und Hansestadt Hamburg die Besetzung von Gremien mit Frauen und Männern mit dem Ziel
	einer gleichberechugten Vertretung zu gewahrleisten, trat im Dezember 2013 das Hamburgische Gremienbesetzungsgesetz vom 17.12.2013 (HmbGremBG) in Kraft. Als gleichberechtigte Vertretung ist die Zusammensetzung eines Gremiums dabei anzusehen, wenn Männer und Frauen mit jeweils 40 % vertreten sind.
Hessen (HE)	Die ergriffenen Maßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene resultieren auch im aktuellen Berichtszeitraum aus der kontinuierlichen Anwendung des seit 2016 novellierten Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) .
Mecklenburg- Vorpommern (MV)	Ein Instrument des Gleichstellungsgesetzes MV von 2016 ist der Abschluss von Zielvereinbarungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen in der Landesverwaltung.
Niedersachsen (NI)	Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung setzt sich für ein Paritätsgesetz mit dem Ziel der paritätischen Besetzung von politischen Entscheidungsgremien im Land Niedersachsen ein.
Rheinland-Pfalz (RP)	Nach den Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz erstellt die Landesregierung spätestens ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Kommunalwahl einen Paritätsbericht vor. Ziel des Paritätsberichts und

	der Paritätsstatistik ist es, dem Gesetzgeber Informationen zur Beurteilung der Chancengleichheit von Männern und Frauen bei den Kommunalwahlen zur Verfügung zu stellen.
	Mit Unterstützung der Landesregierung fand im November 2018 ein "FrauenLandtag" im Landtag statt, der von den Landfrauen ausgerichtet wurde. Ziel der Veranstaltung war es, vor allem im Hinblick auf die anstehenden Kommunalwahlen, Frauen zu ermutigen, sich in der Politik zu engagieren und zu kandidieren.
	Im Zusammenhang mit dem Jubiläum 100 Jahre Frauenwahlrecht hat die Landesregierung 2018 und 2019 sechs Veranstaltungen in den Kommunen finanziell gefördert, deren Ziel es war, auf die nach wie vor bestehende Unterrepräsentanz von Frauen in der Politik und weitere Benachteiligungen von Frauen in unserer Gesellschaft aufmerksam zu machen. Im Februar 2019 hat die Landesregierung einen Festakt zum Jubiläum 100 Jahre Frauenwahlrecht ausgerichtet. Schwerpunktthema hierbei war die historische Bedeutung des Jubiläums und die aktuellen Herausforderungen der Gleichstellungspolitik heute. Ministerpräsidentin Dreyer verlieh bei der Veranstaltung erstmals einen Frauenpreis, den Sie anlässlich des Jubiläums ins Leben gerufen hat, um das Engagement für Frauenrechte zu würdigen. Der Marie-Juchacz-Preis wird künftig jedes Jahr durch die Ministerpräsidentin rund um den Internationalen Frauentag verliehen.
Sachsen (SN)	Um die gleichmäßige Vertretung von Frauen und Männern in den Parlamenten und Räten auf Landes- und Kommunalebene zu erreichen, stellt Sachsen derzeit eine Fachkommission aus Expertinnen und Experten zusammen, die einen Maßnahmenplan erstellen soll.
Sachsen-Anhalt (ST)	Ziel der Regelungen des Frauenfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Koalitionsvertrages ist eine Verbesserung der Teilhabe von Frauen an Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen in Sachsen-Anhalt. Mit Kabinettsbeschluss vom 20. August 2019 wurde festgestellt, dass das Ziel einer paritätischen Gremienbesetzung noch nicht erreicht sei. Alle Ressorts wurden deshalb gebeten, ihre Anstrengungen zur Identifizierung und Qualifizierung von geeigneten Expertinnen zu intensivieren und für zu besetzende Mandate in Gremien geeignete Vorschläge zur Besetzung mit Frauen zu unterbreiten. Des Weiteren sollen die Ressorts gemäß Ziffer 4 des Kabinettsbeschlusses darauf hinwirken, dass Gesellschaftsverträge, Satzungen bzw. weitere rechtliche Grundlagen so erarbeitet werden, dass die Übernahme von Mandaten nicht zwingend an bestimmte Hierarchiestufen gebunden ist. Bereits bestehende Regularien sollen in diesem Sinne geändert werden. Zudem wurde das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt gemäß Ziffer 5 des Kabinettsbeschlusses vom 20. August 2019 gebeten, im I. Quartal 2020 erneut über die Entwicklung des Frauenanteils in Gremien und den Anteil funktionsgebundener Mandate auf Leitungsebene zu berichten. Der Bericht zur paritätischen Gremienbesetzung mit Stand 31.12.2019 wurde im Juni 2020 dem Kabinett
Schleswig-Holstein (SH)	23 der 73 Landtagsabgeordneten in SH sind Frauen, das entspricht einer Quote von 31,5 Prozent. Im Vergleich zur letzten

	Wahlperiode (31,9 Prozent) ist der Frauenanteil leicht gesunken. In 2018 arbeiteten in den bedeutenden Landesbeteiligungen³ außer der Geschäftsführung 20.047 Beschäftigte, davon rd. 61 % Frauen.⁴ Der Frauenanteil liegt bei den vom Land bestellten Vertreterinnen und Vertretern für die Aufsichts- oder Verwaltungsratsposten bei bedeutenden Landesbeteiligungen aktuell bei 44,0 %⁵. Unter den 39 Geschäftsführungen und Vorständen sind dagegen nur 4 Frauen, das entspricht einem Anteil von 10,2 %.
	SH hat das Thema "Parität in den Parlamenten" bzw. die Vor- und Nachteile eines Paritégesetzes in 2019 und 2020 auf verschiedenen Ebenen thematisiert, um den Meinungsbildungsprozess landes- und bundesweit zu befördern (anlässlich des 100. Jubiläums des Frauenwahlrechtes sowie in der Diskussion mit den Frauenpolitischen Sprecherinnen der Fraktionen bei einer Veranstaltung der Konrad-Adenauer Stiftung im Okt 2019). Um die Steigerung des Anteils der Frauen in der Kommunalpolitik zu unterstützen, wurde von 2015 bis 2018 die Kampagne "Mehr Frauen in die Kommunalpolitik" gefördert (finanzielle Unterstützung von Seminaren, Fachtagungen und Postkartenaktionen von Gleichstellungsbeauftragten und anderen frauenpolitischen Akteurinnen und Akteuren).
Thüringen (TH)	Die Thüringer Landesregierung strebt eine paritätische Besetzung auf der politischen Leitungsebene an. In der 6. Legislaturperiode (2014 bis 2019) konnte dieses Ziel durch die Berufung einer gleichen Anzahl von Ministerinnen und Ministern sowie Staatssekretären sichergestellt werden. In der laufenden siebten Wahlperiode zählt die Thüringer Landesregierung – bedingt durch die Wahl einer Ministerin zur Landtagspräsidentin - drei Ministerinnen und sechs Minister sowie sechs Staatssekretärinnen und fünf Staatssekretäre.
	Der Thüringer Landtag hat im Juli 2019 ein Paritätsgesetz verabschiedet. Damit war Thüringen das zweite Bundesland, in dem nur solche Wahllisten zu den Landtagswahlen zugelassen werden sollten, auf denen Männer und Frauen abwechselnd zur Abstimmung stehen. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat dieses Gesetz im Juli 2020 für nichtig verfassungswidrig erklärt. In einem Sondervotum begründeten zwei Richterinnen und ein Richter, warum sie das Paritätsgesetz entgegen der Mehrheit für verfassungskonform halten. Sie gehen davon aus, dass eine Gleichverteilung der Listenplätze die Chancengleichheit von Frauen und Männern fördere, aber nicht ein paritätisch besetztes Parlament garantiere. In Thüringen wurde das Mentoring-Programm "Mehr Frauen in Führungspositionen" entwickelt und erstmals im Jahr 2017 begonnen. Der zweite Durchgang fand 2019/2020 statt.

3 Unmittelbare Beteiligungen, die das Land SH an rechtlich selbständigen Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts unterhält (zum 31.12.2018 insges. 34 Unternehmen). Nicht betrachtet: Einrichtungen, die keine rechtliche Selbständigkeit haben (z. B. Landesbetriebe) oder nicht unternehmensförmig strukturiert sind (z.B. Stiftungen).

⁴ Finanzministerium SH: Beteiligungsbericht 2019, S. 16. 5 Finanzministerium SH: Beteiligungsbericht 2019, S. 17

	Zu Ziffer 14 LoIPR
Baden-Württemberg (BW)	Zu 14 (a) und (b): Um Schülerinnen auf dem Weg in die digitale Welt zu begleiten und sie für alle damit verbundenen Themen und zukunftsweisenden Berufe zu begeistern, werden von Oktober 2018 bis Ende Oktober 2020 sechs Girls' Digital Camps entwickelt und in fünf Wirtschaftsregionen in Baden-Württembergs pilothaft erprobt und durchgeführt. Nach erfolgreicher Modellphase soll das Projekt von Januar 2021 bis September 2023 auf alle 12 Wirtschaftsregionen in Baden-Württemberg ausgeweitet und verstetigt werden. Ziel der Girls' Digital Camps ist es, Mädchen und jungen Frauen ab Klassenstufe 6 bis 8 konkrete Einblicke in digitale Anwendungen zu geben und Interesse für digitale Themen und Kompetenzen zu wecken. Langfristig sollen damit mehr Mädchen und jungen Frauen für einen Einstieg in einen IT-Beruf gewonnen, das geschlechtsspezifische Berufswahlverhalten aufgebrochen und jungen Frauen für einen digitale Anwendungen und Berufe vermittelt werden. Die Mädchen und jungen Frauen erhalten konkrete Einblicke in digitale Anwendungen und Berufschen, wie vielfältig, kreativ, zukunftsorientiert und gesellschaftlich relevant digitale Anwendungen und Berufe sind (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau)
	 Zu 14 (d): Im Rahmen des Landesprogramms Kontaktstellen Frau und Beruf wurde im März 2017 ein Mentorinnen-Programm für Migrantinnen und geflüchtete Frauen gestartet, das seit 2020 in das reguläre Angebot der Kontaktstellen Frau und Beruf integriert wurde. Ziele des Programms sind: Erschließung des Fachkräftepotenzials der Zielgruppe für Unternehmen Förderung der Chancengleichheit und Integration von Frauen mit Migrationsgeschichte und geflüchteten Frauen in den Arbeitsmarkt Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie Erweiterung der Kompetenzen der Kontaktstellen Frau und Beruf für die Arbeit mit Migrantinnen und geflüchteten Frauen Das Programm bietet ein sechs- bis achtmonatiges Eins-zu-Eins-Mentoring und orientiert sich an den Qualitätsstandards der
Berlin (BE)	deutschen Gesellschaft für Mentoring. Es wird jährlich evaluiert (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau). Zu 14 (a) Landesweite Strategie zur Umsetzung der Reservierungsquote für Frauen in technischen Ausbildungsberufen: Gemeinsam mit den Berliner Beteiligungsunternehmen wird eine Strategie entwickelt, um den Anteil an Frauen in technischen Ausbildungsberufen zu steigern. Dies dient der Umsetzung von § 7 Landesgleichstellungsgesetz, wonach Ausbildungsplätze in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, bei formaler Eignung mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben werden müssen. In den Landes- bzw. Beteiligungsunternehmen liegt der Frauenanteil in technischen Ausbildungsberufen bei 16%.

	Geplant werden Maßnahmen, die bestehende berufsbezogene Geschlechterstereotype beseitigen sollen, beispielsweise eine gemeinsame Absichtserklärung, in der sich die beteiligten Unternehmen zu einer geschlechtergerechten Internetpräsenz und Werbekampagne verpflichten sowie zur Förderung eines offenen und diskriminierungsfreien Arbeitsklimas.
	Zu 14 (c) und (e): Hochschulverträge: Die Hochschulverträge: Die Hochschulverträge 2018 – 2022 regeln die Grundzüge der weiteren Entwicklung sowie die Finanzierung der staatlichen Hochschulen des Landes Berlin. Die Hochschulen sind verpflichtet, ihre Gleichstellungskonzepte fortzuschreiben und darin realistische Zielzahlen zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sowie Steuerungsinstrumente zur Förderung der Gleichstellung festzulegen. Darüber hinaus werden Perspektiven der Frauen- und Geschlechterforschung in alle dafür geeigneten Fächer und hochschulübergreifende Forschungsprojekte und -verbünde integriert sowie Professuren und innovative Projekte im Bereich der Gender Studies ausgebaut. Die Höhe der finanziellen Zuschüsse ist unter anderem abhängig von der Erfüllung konkreter Zielvorgaben im Bereich Gleichstellung. Bis zum Erreichen eines Frauenanteils von 50 % werden die Neuberufung von Professorinnen auf Lebenszeit sowie weiblich besetzte Professuren auf Lebenszeit und auf Zeit honoriert.
Hamburg (HH)	Geschlechtersensible Bildung: Im aktuellen Koalitionsvertrag ist auf Seite 137 festgehalten, dass im Rahmen der Überarbeitung der Bildungspläne die gendersensible Bildung in Hamburg. Schulen sowie sexuelle und geschlechtliche Vielfalt als Querschnittsthemen verankert werden sollen (siehe https://www.hamburg.de/senatsthemen/koalitionsvertrag/). Dieses ist ein weiterer Baustein in der Umsetzung der Leitlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Sicherung der Chancengleichheit durch geschlechtersensible Bildung und Erziehung (siehe https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_10_06-Geschlechtersensible-schulische_Bildung.pdf) sowie eine Erweiterung der Maßnahmen aus dem Aktionsplan und der Fortschreibung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms (siehe https://www.hamburg.de/contentblob/10120548/8b8b83aal 99441 abf68023cac68d3fe6/data/d-fortschreibung-des-gleichstellungspolitischen-rahmenprogramms-des-senats-der-freien-und-hansestadt-hamburg.pdf). Unterstützung für die Etablierung einer geschlechtergerechter und geschlechtersensiblen Pädagogik erhalten Hamburger Schulen vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI, siehe https://li.hamburg.de/gender-jungen-maedchen/). So wurden entsprechende Themen auf einem Fachtag "Gender und Schule" am 26.09.2019 zusammen mit außerschulischen Kooperationspartnern bearbeitet (siehe https://li.hamburg.de/tagungen/12658586/fächtag-gender-schule/).
	ESF-Querschnittsziele "Steigerung existenzsichernder Erwerbsbeteiligungen von Frauen" und "Erhöhung des Frauenanteils in klassischen Männerberufen": Das IQ Netzwerk Hamburg bzw. alle neun IQ Teilprojektpartner aus den Handlungsschwerpunkten 1+2 verfolgen gem.

en ist t zu	Im Rahmen der Durchführung des auch landesweit durchgeführten Girls'Day und Boys'Day (vgl. Bericht und frühere Staatenberichte) führt das Umsetzungsprojekt BOGEN – Berufsorientierung Genderreflektiert/Nachhaltig neben der Koordinierung der Aktionstage in Zusammenarbeit mit Schulen Mädchen- und Jungenwerkstätten durch. Ziel der Werkstätten ist es, über einen längeren Zeitraum die Mädchen mit MINT-Berufen und die Jungen mit SAGE6-Berufen bekannt und vertraut zu machen. Zusätzlich ist Mecklenburg-Vorpommern der Initiative Klischeefrei (Nationale Kooperationen zur Berufs- und Studienwahl frei von Geschlechterklischees) beigetreten.	Mecklenburg- Vorpommern (MV)
anziert; vendien igebot eitet.	Stipendien "ProExzellenzia": In Hamburg wird auf der strategischen Grundlage des gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms die substanzielle Gleichstellung durch arbeitsmarktpolitische Landesprojekte mit Finanzierung des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert (von 2017 bis 2020 werden vier Projekte mit insgesamt 4.507.041,99 Euro finanziert; die Projekte sollen ab 2021 im Rahmen des ESF+ fortgeführt werden). Das Projekt "ProExzellenzia 4.0" fördert über Stipendien die Karriereverläufe von Frauen im Bildungssystem, insbesondere in technischen Abschlüssen, und unterstützt den gleichberechtigten Zugang zu Führungspositionen. Zusätzlich bietet "Pro Exzellenzia 4.0" ein spezielles Qualifizierungsangebot für Migrantinnen au, dass die Teilnehmerinnen auf den Einstieg ins deutsche Wissenschafts- und Wirtschaftssystem vorbereitet. Weitere In-formationen auf https://pro-exzellenzia.de/.	
n örde eten. ze ner oziale-	Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) und die Beratungsstelle Gewaltprävention der Behörde für Schule und Berufsbildung sind gemeinsam mit den Fachberatungsstellen zu Sexualerziehung in der AG Grenze vertreten. - Das LI ist 2019 der bundesweiten Initiative Klischeefrei beigetreten und befördert die dort formulierten Grundsätze sowie entwickelten Materialien in Beratungen, Fortbildungen und auf Fachtagungen (siehe https://www.klischeefrei.de/de/index.php). - Auch im Rahmen des bundesweiten Girls' und Boys'Day werden Schulen im Rahmen der Berufsorientierung immer wieder ermuntert, die Thematik regelhaft aufzugreifen. Auch spezifische Formate wie "Soziale Jungs" (siehe https://www.soziale-jungs-hamburg.de/home.html) oder "Mädchenwirtschaft" (siehe https://dolledeerns-berufsorientierung.de/maedchenwirtschaft") können von Schulen genutzt werden.	
vie die n und n"	Zuwendungsbescheid zwei ESF-Querschnittsziele, die Steigerung existenzsichernder Erwerbsbeteiligungen von Frauen sowie die Erhöhung des Frauenanteils in klassischen Männerberufen. Alle Angebote des Projektvorhabens zielen darauf ab, insbesondere Diskriminierungen am Arbeitsmarkt entgegen zu wirken und den Umgang mit Vielfalt zu stärken. Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung, sowie die Beratung "Faire Integration" richten sich hierbei gleichermaßen an Männer und Frauen. Der Frauenanteil in der Beratung ist jedoch höher. Ergebnisse der Arbeit werden jährlich in inhaltlichen Sachberichten dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zugeliefert.	

6 SAGE: Abkürzung für Soziale Arbeit, Gesundheit und Erziehung

	Im Rahmen der beruflichen Entwicklung von Frauen an Hochschulen und Universitäten führt Mecklenburg-Vorpommern Mentoring-Programme durch. Ziel ist es, die beruflichen Einstiegs- und Aufstiegschancen von hochqualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen zu erhöhen. Zudem muss gem. Landeshochschulgesetz MV seit Januar 2020 das Kaskadenmodell zur Förderung von Frauen in Hochschulen und Universitäten angewendet werden.
	Um asylsuchende, geflüchtete und zugewanderte Frauen und Mädchen zu unterstützen wurde zwischen 2018 und 2019 das Projekt MiR – Migrantinnen in Rostock durchgeführt. Ziel des durch die Bundeszentrale für politische Bildung geförderten Projektes ist es, Frauen mit Migrationsgeschichte zivilgesellschaftliche Strukturen näherzubringen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, sich stärker politisch, sozial oder kulturell einzubringen.
Rheinland-Pfalz (RP)	Zu 14 (d) Das vom Frauenministerium geförderte Qualifizierungsprojekt "B3 – Brückenmaßnahme Bildung und Beratung" für Migrantinnen mit einem (in Deutschland nicht anerkannten) Hochschulabschluss richtet sich speziell an zugewanderte Akademikerinnen mit pädagogischem, sozialem oder psychologischem Studium im Heimatland und besteht aus folgenden Elementen:
	 Deutsch-Intensivkurs (Ziel des Erreichens der Niveaustufe C1) Weiterbildung "Bildungsberatung und Kompetenzentwicklung", in der beraterische Grundkompetenzen erworben werden. individuelles Berufscoaching Praktikum
Sachsen-Anhalt (ST)	Förderung von Mädchen und Frauen in MINT-Berufen: Zur Förderung der Berufsorientierung für Schülerinnen ab der 11. Klasse und junge Frauen mit Hochschulzugangsberechtigung wurden die Projekte Select MINT, Make up your MINT und Zukunft FEMININ durchgeführt. Aufgrund der guten Ergebnisse ähnlicher, früherer Projekte wurde in der EU-Strukturfondsperiode 2014-2020 erneut der Schwerpunkt "Unterstützung von Frauen in MINT-Berufen" mit drei Projekten mit der Förderung mit ESF- und Landeshaushaltsmittel in Höhe von mehr als 2,2 Millionen Euro gelegt.

	THE ABOVE DE
	Zu Zitter 15 LoIPR
Baden-Württemberg	Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau fördert das Landesprogramm Kontaktstellen Frau und Beruf.
(BW)	Zentrale Aufgabe der Kontaktstellen ist es, die erfolgreiche berufliche Integration und Entwicklung von Frauen durch ein
	verlässliches, ganzheitliches Beratungsangebot zu unterstützen. Die Kontaktstellen arbeiten als niederschwellige und regionale
	Anlaufstellen eng mit Wirtschaftsorganisationen, Weiterbildungsträgern, Arbeitsagenturen und Unternehmen zusammen. Sie
	tragen mit ihren Maßnahmen zur Aktivierung des Fachkräftepotenzials von Frauen, insbesondere aus der sog. "Stillen Reserve"

	entscheidend bei. Die Ziele des Landesprogramms sind die Erschließung des Fachkräftepotenzials von Frauen für die Wirtschaft, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben.
	Mit dem Transferprojekt "familyNET 4.0 – Unternehmenskultur in einer digitalen Arbeitswelt" des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sollen Lösungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der digitalen Arbeitswelt verstärkt in die Fläche gebracht werden. Möglichst viele Unternehmen sollen informiert werden, wie sie eine moderne, digitale, familienbewusste und lebensphasenorientierte Unternehmenskultur umsetzen können. Damit sollen bei Unternehmen unternehmensinterne Entwicklungen angestoßen und praxisnahe Umsetzungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Als Grundlage dienen die Handlungsempfehlungen des im Modellprojekt familyNET 4.0 2019 erarbeiteten Leitfadens "Digitales familienbewusstes Unternehmen".
	Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unterstützt Frauen bei ihrem Ziel in Führung zu gehen und den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen mit dem ESF-Projekt "Spitzenfrauen. Frauenkarrieren in baden-württembergischen Unternehmen". Ziel des Projektes ist es, karrierewillige Frauen mit und ohne Migrationshintergrund zu sensibilisieren, zu motivieren und auf ihrem Karriereweg zu unterstützen sowie Personalverantwortliche insbesondere in KMU, über frauenkarriere-fördernde Maßnahmen zu vernetzen und zu informieren. Hierzu dient das Informationsportal www.spitzenfrauen-bw.de in Verbindung mit einer Vielzahl von begleitenden Offline- und Online-Angeboten rund um das Thema Frau und Karriere, wie zum Beispiel E-Learning-Module, Mentoring-Angebote sowie Qualifizierungs- und Netzwerkveranstaltungen zum Community-Building (Business Frühstück für Spitzenfrauen) und weitere Veranstaltungen.
Hamburg (HH)	Stärkung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung Der Senat setzt sich aktiv für die Stärkung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein. Mit den Partnern des Hamburger Fachkräftenetzwerks engagieren wir uns zusammen mit den Sozialpartnern und Jobcenter team.arbeit.hamburg für die Umwandlung von Minijobs zugunsten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Familiengerechte Arbeitswelt Darüber hinaus werben wir bei Unternehmen für mitarbeiterorientierte Arbeitsbedingungen und unterstützen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der Hamburger Allianz für Familien bei der Gestaltung einer familiengerechten Arbeitswelt.
Hessen (HE)	"MIGRANTINNEN gründen – Perspektive Selbständigkeit": Die Gründungsförderung der Hessischen Landesregierung

	umfasst seit 2013 speziell auf Frauen ausgerichteten Angebote. Die Koordinierungsstelle Frauen & Wirtschaft hat ein landesweites Angebot für Gründerinnen und Unternehmerinnen geschaffen. Seit 2018 werden zudem durch das Sonderprojekt "MIGRANTINNEN gründen – Perspektive Selbständigkeit" seitens der Koordinierungsstelle konkrete Unterstützungsangebote für Frauen mit Migrationshintergrund angeboten. Ziel dieses Projekts ist es, das Wirtschaftspotenzial von Migrantinnen zu heben und zu stärken. Die Angebote umfassen dabei u. a. Einzelberatungen, Kompetenzchecks, Netzwerksveranstaltungen und Workshops, die die Frauen bei der Umsetzung ihrer Geschäftsideen unterstützen.
	Der im Berichtstext unter Ziffer 18(a) aufgeführte Hessische Lohnatlas (erstmals eingeführt 2017) ist auch in der zweiten aktualisierten Ausgabe die Grundlage für einen hessischen Sozialpartnerdialog mit dem Ziel konkrete Maßnahmen in einzelnen Branchen zu vereinbaren, um die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern in Hessen weiter zu verringern (http://www.arbeitswelt.hessen.de/im-fokus/der-neue-hessische-lohnatlas-mit-virtueller-dokumentation-ist-veroeffentlicht), https://www.hessischer-lohnatlas.de/ sowie http://www.arbeitswelt.hessen.de/sites/auteien/lohnatlas_2020_final.pdf.
Mecklenburg- Vorpommern (MV)	Seit vielen Jahren besteht in Mecklenburg-Vorpommern ein Aktionsbündnis aus Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften und Politik, das mit unterschiedlichen Aktionen zum Equal Pay Day auf die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern aufmerksam macht. Mit den Projekten "Selbstverständnis Entgeltgleichheit und Positive Leadership (PoLe) – Gleichbehandlung der Geschlechter im Arbeitsleben" werden seit 2016 klein- und mittelständische Unternehmen beim Thema Entgeltgleichheit unterstützt. Um dem Thema mehr Frauen in Führungspositionen gerecht zu werden, wird in Mecklenburg-Vorpommern seit 2013 ein Mentoring-Programm durchgeführt.

	Zu Teilfragen unter Ziffern 15 (h) und 18 (c) LoIPR – Thema Kinderbetreuung
Brandenburg (BB)	Rechtsanspruch ab 1. Geburtstag: Im Land Brandenburg haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr (nach dem ersten
	Geburtstag) bis zur Versetzung in die fünfte Klasse einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Davor und danach haben
	Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe ebenfalls einen
	Rechtsanspruch, wenn die familiäre Situation Kindertagesbetreuung erfordert. Bis zur Einschulung umfasst der Anspruch
	mindestens sechs Stunden Betreuung, für Kinder im Grundschulalter mindestens vier Stunden. Macht die familiäre Situation (z. B.
	die Erwerbstätigkeit der Eltern) es erforderlich, haben Kinder einen Anspruch auf längere Betreuungszeiten. Das Land verfügt
	über ein flächendeckendes differenziertes Angebot. In Kindertagesstätten und Kindertagespflege werden rund 188.000 Kinder von
	rund 22.000 Fachkräften bzw. rund 1.000 Kindertagespflegepersonen betreut. Insgesamt beteiligt sich das Land mit mehr als einer
	halben Milliarde Euro an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung und fördert damit die Struktur des Angebotes sowie die
	qualitative Entwicklung.

	2019 lagen die Betreuungsquoten im Land Brandenburg bei allen Kindern bis 12 Jahre: bei 70,18%, darunter: - für Kinder bis 3 Jahre (Krippenalter): 56,88%, - für Kinder über 3 Jahre bis zur Einschulung (Kindergartenalter): bei 96,49% sowie für - Schulkinder bis 12 Jahren (Hortalter): bei 60,62%. Mit diesen Versorgungsquoten belegt das Land insbesondere bei den Kindern im Krippen- und Grundschulalter einen Spitzenplatz im bundesdeutschen Vergleich.
	Seit März 2017 bis zum 1. August 2020 - und seit 2019 unterstützt durch Mittel aus dem "Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege" (Gute-KiTaG) des Bundes - hat sich die Personalbemessung für Kinder im Kindergartenalter von 0,8 bzw. 1,0 Fachkräften für 12 Kinder auf 0,8 bzw. 1,0 Fachkräfte für 10 Kinder verbessert (0,8 Fachkräfte bezieht sich auf den Mindestrechtsanspruch von durchschnittlich bis 6 Stunden, 1,0 Fachkräfte bezieht sich auf den erweiterten Rechtsanspruch von durchschnittlich mehr als 6 Stunden pro Tag). Gemäß Koalitionsvertrag der Landesregierung (2019) ist geplant, die Personalbemessung in der Krippe in der laufenden Legislaturperiode von 0,8 bzw. 1,0 Fachkräfte für 5 Kinder auf 0,8 bzw. 1,0 Fachkräfte für 4 Kinder zu erhöhen.
Sachsen (SN)	Zu 18 (c) Der Freistaat Sachsen verfügt über eine angemessene Kinderbetreuungsinfrastruktur . Rechtsansprüche (für U3 und Ü3) auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung werden erfüllt sowie für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten. Die Steuerung liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter der Landkreise/kreisfreien Städte). Die aktuellen Betreuungsquoten spiegeln dies wider.
Sachsen-Anhalt (ST)	Im Berichtszeitraum wurde das Landesgesetz KiFöG LSA mehrfach novelliert. Dabei wurden die Mindestpersonalschlüssel in den Bereichen der Kindertagesbetreuung im Bereich Krippe, Kindergarten und Hort verbessert. Gleichzeitig wurden in Regionen, die soziale Belastungen ausweisen zusätzlich über den Mindestpersonalschlüssel Personal von mindestens 0,5 Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten (VbE) gewährt, um Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen in den Regionen unterstützen zu können. Sachsen-Anhalt hat bereits seit Jahren einen Rechtsanspruch zur Betreuung für Kinder ab Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bis zu 10 Std./ Tag ermöglicht. Somit können Familien in einem Bundesland Familie und Beruf vereinbaren und in demografisch geschwächten Regionen zwischen Arbeits- und Wohnort pendeln. Darüber hinaus werden Mehrkindfamilien seit 1.01.2020 zusätzlich von Kita-Gebühren entlastet. Somit kehren noch mehr Frauen schneller in die Arbeitswelt zurück, da der Anreiz Kita-Gebühren einzusparen und Einnahmen zum Familieneinkommen über die Berufstätigkeit zu haben gegeben ist.
	Die Beteiligungsstrukturen der Eltern in Kuratorien, Elternvertretungen auf Gemeinde, Landkreis und Landesebene sind gesetzlich

	geregelt und mit Verordnungen neu untersetzt. Eltern haben umfangreiche Mitsprache in den Kindertageseinrichtungen und im Gemeinwesen. Diese beziehen sich konkret auf die Angebots- und Konzeptentwicklung, die Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen sowie auf die Besetzung der Gremien. Bedingt durch die aktiven Beteiligungsstrukturen können bedarfsgerechte Angebote abgestimmt und die Öffnungszeiten an den Bedarfen der Eltern ausgerichtet werden.	
	Ca. 90 % der Kinder im Grundschulalter (1. bis 4. Klasse) besuchen in Sachsen-Anhalt das Betreuungsangebot Hort und sind somit ganztägig betreut. Die Hortkinder weisen in Sachsen-Anhalt eine durchschnittliche Betreuungszeit von ca. 5,6 Std./Tag aus. Hierzu sind die Zeiten Frühhort, vor der Schule und nach Beendigung des Unterrichts von 5,5 Std. nach der Grundschule ausgewiesen. In den Ferienzeiten werden bis zu 10 Std./Betreuungszeit angeboten.	
Thüringen (TH)	Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) besteht u. a. für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bereits ein Rechtsanspruch auf ganztägige	
	Förderung in einer Kindertageseinrichtung, der im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden umfasst. Mit den Gesetzesnovellen 2018 und 2019 wurde der Fachkraft-Kind-Schlüssel	
	in der Altersstufe der Drei- bis Vierjährigen verbessert von 1:16 auf 1:14 zum 1. August 2018 und auf 1:12 zum 1. August 2019. Des Weiteren wird aufgrund der ThürKita-Novelle sowie in Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur	
	Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG bzw. Gute-KiTaG) eine Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund	
	sozioökonomischer Herausforderungen von Familien ermöglicht. Die letzten 24 Monate vor Schuleintritt werden für alle Kinder beitragsfrei gestellt. Mit der bereits zum 1. Januar 2018 eingeführten	
	Beitragsfreiheit war 2018 für ca. 19.000 Kinder der Besuch einer Kindertageseinrichtung im letzten Jahr vor der Einschulung beitragsfrei. Die Ausweitung der Beitragsfreiheit auf das vorletzte Kindergartenjahr bedeutet Beitragsfreiheit für weitere 19.000	
	Kinder.	

	Zu Ziffer 16 (a) LoIPR
Berlin (BE)	Das Land Berlin ermöglicht einkommensschwachen Frauen einen kostenlosen Zugang zu verordneten Verhütungsmitteln. Die
	Kosten können übernommen werden, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nach dem SGB XII nicht überschritten werden. Dies
	kann beispielsweise Schülerinnen, Auszubildende, Studentinnen, arbeitslose Frauen und Frauen mit niedrigem Familieneinkommen
	betreffen. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe genügt die Vorlage des Rezepts, des aktuellen vollständigen Bescheids
	und des Personalausweises/Passes mit Meldebescheinigung. Die Ausgabe erfolgt über die Zentren für sexuelle Gesundheit und
	Familienplanung, die auf den Internetseiten der Bezirksämter über dieses Angebot informieren.
Brandenburg (BB)	Im Land Brandenburg beraten derzeit 53 Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen verschiedener
	weltanschaulicher Ausrichtungen zu den Themen Verhütung und Familienplanung. In der pro familia

	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in Ludwigsfelde wurde von Januar 2017 bis Juli 2019 das vom BMFSFJ geförderte Modellprojekt "biko - Beratung, Information und Kostenübernahme bei Verhütung" durchgeführt. Derzeit existiert in Brandenburg keine landesweite Förderung von Frauen und Mädchen in Armut/in abgelegenen Gebieten, die einen Anspruch auf Kostenübernahme von Verhütungsmitteln beinhaltet.
Bremen (HB)	Für Geringverdienerinnen hat Bremen ein Programm zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln ins Leben gerufen. Außerdem hat Bremen eine gynäkologische Praxis für mobilitätseingeschränkte Frauen eingerichtet.
Hamburg (HH)	Für Geringverdienerinnen hat Hamburg im Jahr 2018 ein Modell zur Kostenübernahme von Verhütungsmitteln ins Leben gerufen. Frauen, die Transferleistungen beziehen, oder deren Einkommen unter der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII liegt, können einen Antrag auf Kostenübernahme bei einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle stellen.
Mecklenburg- Vorpommern (MV)	Nach Analysen von Daten und Erfahrungen aus der Praxis hatte sich gezeigt, dass bedürftige Frauen zunehmend aus finanziellen Gründen auf sicheren Verhütungsmitteln verzichten und häufiger ungewollt schwanger werden. In Mecklenburg-Vorpommern wurde daher modellhaft erprobt, wie sich die Finanzierung von verschreibungspflichtigen Verhütungsmitteln auf die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche auswirkt. Im Ergebnis greifen Frauen eher auf sichere Verhütungsmittel zurück, wenn diese finanziert würden. Der Beratung zur Familienplanung einschließlich Verhütung sowie der sexuellen Bildung durch Frauenärzte und Schwangerschaftsberaterinnen und -berater wird gleichermaßen Bedeutung beigemessen.
Niedersachsen (NI)	Mit dem BMFSFJ geförderten Modellprojekt "biko – Beratung, Information und Kostenübernahme bei Verhütung" wurde an sieben Standorten ein Zugang zu einer Kostenübernahme für verschreibungspflichtige Verhütungsmittel für Frauen mit wenig Geld erprobt (www.biko-verhuetung.de). Einer der Projektstandorte war Wilhelmshaven in Niedersachsen. Darüber hinaus hat das Land Niedersachsen keine weiteren Erkenntnisse zur Verteilung z. B. lokaler Fonds für kostenfreie Verhütungsmittel.

	77 77-00 - 10 I IND
	Zu Ziffer 18 Loll'R
Baden-Württemberg Zu 18 (b) und (d)	Zu 18 (b) und (d)
(BW)	Ministerium für ländlichen Raum: Über das Förderprogramm "Innovative Maßnahmen für Frauen im ländlichen Raum"
	(IMF) (Laufzeit 2014-2023) werden Frauen in den Bereichen Bildungs- und Coaching-Maßnahmen, Existenzgründungen sowie
	Existenzerweiterungen und Netzwerkgründung gefördert. Ziele sind wohnortnahe Einkommens- und Beschäftigungsperspektiven,
	die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie eine hohe Lebensqualität für die ländliche Bevölkerung
	sicherzustellen und die Entwicklung der ländlichen Gebiete voranzutreiben.

Brandenburg (BB)	zu 18 (b): Siehe Ausführungen im Berichtstext.
	zu 18 (e): Mit der stetig wachsenden Anzahl an anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag (AUA) soll eine Entlastung der in der Häuslichkeit Pflegenden im Land Brandenburg erreicht wer-den. In den aktuell 809 AUA im Land Brandenburg engagieren sich 17.000 Ehrenamtliche für 2.500 Pflegebedürftige und deren pflegende Angehörige (Stand 03/2020). Die Fachstelle für Altern und Pflege im Quartier (Modellprojekt der Pflegeoffensive BB) hat u. a. den Auftrag, den Aufbau und die Weiterentwicklung der AUA zu begleiten. Diese Angebote des Landes Brandenburg sind kostenlos für alle etablierten AUA und für Interessierte, welche ein AUA aufbauen möchten.
Hessen (HE)	Zu 18 (a): Der Hessische Lohnatlas hat eine Detailanalyse für jede der kreisfreien Städte und Kreise in Hessen erhoben, so dass Aussagen zur Lage auf Landesebene und im Vergleich der Kreise und kreisfreien Städte vorliegen. Hierzu wurden zusätzlich Workshops mit den kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbüros/-beauftragten aller hessischen Kreise und kreisfreien Städte zur Aus-wertung der jeweiligen regionalen Daten und ggf. strukturellen Unterschiede mit entsprechenden Vorschlägen durchgeführt, um eine optimale Unterstützung zur Verbesserung vor Ort zu ermöglichen. Der Zweite Hessische Lohnatlas (2020, s. Ziffer 15) enthält auch Daten für Alleinerziehende und Migrantinnen, um Diskurse auf Landesebene und in den Regionen für eine Auseinandersetzung mit der Entgeltlage von Alleinerziehenden und Migrantinnen zu ermöglichen.
	Zu 18 (e): Hessen nimmt auf die Erhöhung des Fachkräfteanteils mittelbar Einfluss, indem beispielsweise Pflegefachkräfte aus dem Ausland (ZIP Hessen) angeworben werden und auch durch die Abschaffung des Schulgeldes für die Auszubildenden. Um die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege zu erreichen, hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration schon 2013 gemeinsam mit der AOK Hessen, der berufundfamilie gGmbH und dem Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft die Initiative "Beruf und Pflege vereinbaren – die Hessische Initiative" ins Leben gerufen, in deren Rahmen die "Charta zur Vereinbarkeit Beruf und Pflege" (https://berufundpflege.hessen.de/initiative/die-hessische-initiative/) entwickelt wurde. Seit 2013 sind bereits 254 Unternehmen und Organisationen der Charta beigetreten. Die Maßnahmen beinhalten z.B. die Ausbildung von Pflege-Guides in den Betrieben als Ansprechpersonen zu diesem Thema, die Einrichtung von Telearbeit, flexiblen Arbeitszeiten und aktuelle Fachinformationen.
Niedersachsen (NI)	Zu 18 (b) und (d): Mit dem Projekt "Erfolg wird weiblich – Frauen stärken" (2018 – 2020) werden Frauen aus ländlichen Regionen Niedersachsens in Workshops und Thementagen für die Herausforderung "Führung" in männlich dominierten Strukturen, wie in Berufsfeldern, der Politik, dem Landvolk oder der Landwirtschaftskammer gestärkt.

Sachsen (SN)	Zu 18 (a): Gemäß dem aktuellen Koalitionsvertrag hat es sich die Staatsregierung zum Ziel gesetzt, für eine Erhöhung der Tarifbindung sowie für eine Stärkung der Mitbestimmung und Sozialpartnerschaft innerhalb der sächsischen Wirtschaft einzutreten.
	Zu 18 (b): Mit der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit bezuschusst der Freistaat u. a. Existenzgründungen von Frauen im ländlichen Raum. Ziel der Förderung ist, die Gründerinnen finanziell beim Aufbau einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die dauerhaft zu ihrem Haupterwerb führt. Die Zuwendung wird einmalig als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 8.000 Euro, gewährt.
	Zu18 (e): Der Freistaat Sachsen hat ein Landesprogramm für die Alltagsbegleitung von Seniorinnen und Senioren geschaffen. Ehrenamtliche Alltagsbegleiterinnen und -begleiter stehen Menschen ab 60 Jahren, die nicht pflegebedürftig sind, im Alltag in ihrer eigenen Häuslichkeit unterstützend zur Seite. Im Fokus stehen Tätigkeiten, die einer sozialen Isolierung vorbeugen und den Verbleib in der eigenen Wohnung verlängern, wie z. B. gemeinsamer Einkauf, Begleitung bei Behördengängen, Arztbesuchen oder Seniorentreffen usw.
Sachsen-Anhalt (ST)	Im Rahmen des Operationellen Programms der EU-Förderperiode 2014-2020 werden Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt zur F örderung der Sensibilisierung und Kompetenzstärkung der Akteurinnen und Akteure zu Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung von Frauen insbesondere für den ländlichen Raum gewährt. Insgesamt stehen zur Förderung der vorgenannten Maßnahmen 5,7 Millionen Euro ESF- und Landesmittel für diese Förderperiode zur Verfügung.
Schleswig-Holstein (SH)	Digitale Anbindung des ländlichen Raums: Das im Jahr 2018 aufgelegte Digitalisierungsprogramm umfasst über 200 Digitalisierungsvorhaben für das Land SH. Ziel ist u.a. die weitgehend flächendeckende Versorgung mit Glasfasernetzen bis 2025; weitgehend flächendeckende Verfügbarkeit von Mobilfunknetzen auf Basis der neuesten 5G-Technologie sowie von WLANNetzen. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere Frauen auf dem Land von einer besseren digitalen Anbindung profitieren.
Thüringen (TH)	Nachhaltigkeitsstrategie: Für eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie stehen in Thüringen auch im ländlichen Raum flächendeckend Kinderbetreuungsplätze mit einem täglichen Betreuungsanspruch von zehn Stunden zur Verfügung.

	Erfahrungen und Ergebnisse, die im Rahmen des ESF-Bundesprogramms "Netzwerke wirksamer Hilfen für Alleinerziehende" gemacht wurden, implementiert Berlin in allen zwölf Bezirken Koordinierungsstellen, um vor Ort die Infrastruktur für Alleinerziehende zu verbessern. Aufgabe der Koordinierungsstellen ist es durch den Auf- und Ausbau von regionalen Netzwerken verbesserte und stärker aufeinander bezogene Angebotsstrukturen zu schaffen. Dabei sollen sowohl Angebotslücken identifiziert werden als auch die vorhandenen Angebote stärker koordiniert und auch weiterentwickelt werden. Ziel ist es, für die häufig komplexen Bedarfslagen dieser Familienform wirksame und nachhaltige Unterstützungsstrukturen zu bieten. Die bezirklichen Koordinierungsstellen werden von einer ebenfalls dafür neu eingerichteten Landeskoordinierungsstelle begleitet und beraten. In einer anschließenden Ausbaustufe ist die Implementierung von weiteren Anlaufstellen für Alleinerziehende vorgesehen.
Hamburg (HH)	Der Hamburger Senat fördert seit 2016 das präventive Jungen-Projekt comMIT!ment , des Trägers Jungenarbeit e.V., in dem sich junge Männer zwischen 16 und 27 Jahren über Rollenbilder, Geschlechterklischees, Gewaltprävention und Sexualität austauschen, siehe Drs. 21/17586,21/13892, 21/12378, 21/10124, 21/8722 und https://www.jungenarbeit.info/unsereangebote/commitment
Sachsen (SN)	Seit 2017 setzt Sachsen das Landesaktionsprogramm zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen um. Er zeigt für verschiedene Lebensbereiche wie Arbeitswelt, Schule und Bildung, Jugend und Familie, Gesundheit, Gewaltschutz, Partizipation u.a. konkreten Handlungsbedarf auf und legt Maßnahmen fest, um Diskriminierungen nachhaltig abzubauen.
Sachsen-Anhalt (ST)	Seit 2015 setzt Sachsen-Anhalt das Aktionsprogramm LSBTTI um. Insgesamt sind darin 69 Maßnahmen auf den Handlungsfeldern "Bildung und Aufklärung", "öffentlicher Dialog", "Gewalt und vorurteilsmotivierte Kriminalität" sowie "gesetzliche Grundlagen" verankert. Das Aktionsprogramm dient der Akzeptanz und Wertschätzung von LSBTTI und Vielfalt. Des Weiteren soll eine Sensibilisierung innerhalb der Gesellschaft erreicht werden, um Gewalt und Diskriminierungen zu verhindern. Das Aktionsprogramm endet im Dezember 2021. Eine Fortschreibung ist geplant.
Schleswig-Holstein (SH)	Das Land lobt seit 2017 alle zwei Jahre gemeinsam mit der Investitionsbank (IB.SH) einen Unternehmerinnenpreis aus, um erfolgreiche Unternehmerinnen und Gründerinnen sichtbarer zu machen und zu fördern.

